**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1905)

Rubrik: Ausserordentliche Herbstsession

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Tagblatt**

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Grossen Rates.

Langnau, den 25. September 1905.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat zu einer ausserordentlichen Herbstsession zusammenzutreten.

Der Unterzeichnete hat daher im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates auf Montag den 9. Oktober 1905 angeordnet. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe

#### zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Strassenpolizei.

#### zur ersten Beratung:

- 1. Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.
- 2. Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps.

#### Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde in Tramelan.

 Dekret betreffend Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.

#### Vorträge:

#### Des Regierungspräsidiums:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

2. Resultat der Volksabstimmung vom 20. August 1905.

3. Staatsverwaltungsbericht.

4. Delsberg, Regierungsstatthalterwahl; Rekurs.

5. Bern, Schreinerstreik; Massnahmen.

#### Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.

 Beschwerde Bachmann gegen den Obergerichtspräsidenten.

#### Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.

2. Strafnachlassgesuche.

#### Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.

2. Kreditüberschreitungen pro 1904.

3. Staatsrechnung pro 1904.

#### Der Direktion des Unterrichtswesens:

1. Hallerdenkmal in Bern; Staatsbeitrag.

#### Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

1. Strassen- und andere Bauten.

 Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn; Aktienbeteiligung des Staates.

3. Saignelégier-Glovelierbahn; Vorschussbewilligung.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens: Pfarrwohnung in Steffisburg; Entschädigungsloskauf.

Der Direktion des Gemeindewesens und der Landwirtschaft:

- 1. Kirchspiel Koppigen; Lostrennung von Alchenstorf.
- 2. Schwäbis; Abtrennung von Steffisburg.

#### Anzüge und Anfragen:

- 1. Motion Reimann und Mithafte vom 23. Februar 1903 betreffend Revision des Ehrenfolgengesetzes.
- 2. Motion Moor und Mithafte vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Malerund Anstreichergewerbe.
- Motion Bauer und Mithafte vom 14. Februar 1905 betreffend den Staatsbeitrag an Sekundarschulbauten.
- Motion G. Müller und Mithafte vom 16. Mai 1905 betreffend Revision von § 18, Ziffer 3, des Alignementsgesetzes.
- Motion Heller und Mithafte vom 16. Mai 1905 betreffend Erweiterung der Befugnisse der Schulsynode.
- 6. Motion Cuenat und Mithafte vom 17. Mai 1905 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.
- 7. Motion O. Morgenthaler und Mithafte vom 18. Mai 1905 betreffend die Entschädigungspflicht des Staates wegen ungesetzlicher oder unverschuldeter Haft.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: Schär.

## Erste Sitzung.

Montag den 9. Oktober 1905,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Blaser, Bourquin, Bratschi, Burkhalter (Hasle), Burrus, Egli, Elsässer, Grieb, Guggisberg, Hamberger, Hofer, Ingold, Kammermann, Meyer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Näher, Probst (Langnau), Roth, Scheidegger, Schüpbach, Stauffer (Biel), v. Wattenwyl, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Blanchard, Brahier, Brand, Christeler, Comte, Crettez, Eckert, Frutiger, Girardin, Glatthard, Gouvernon, Grosjean, Grossmann, Hadorn (Thierachern), Haslebacher, Jäggi, Jenni, Lanz (Trachselwald), Lenz, Mouche, Obrist, Pulver, Reber, Rossé, Rüegsegger, Schlatter, Sutter, Vivian, Zehnder.

Präsident. Verehrte Herren Kollegen! Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, sei es mir gestattet, Ihnen für die hohe Ehre und die Auszeichnung, die Sie mir durch die Wahl zu Ihrem Vorsitzenden haben zuteil werden lassen, zu danken, speziell auch im Namen meines Wahlkreises, der sich um so mehr geehrt fühlt, als es das erste Mal ist, dass der Vorsitz im Grossen Rat einem Vertreter des obern Emmentals anvertraut wurde. Das mir von Ihrem Rate entgegengebrachte Zutrauen werde ich dadurch zu rechtfertigen suchen, dass ich die Leitung der Verhandlungen in jeder Hinsicht streng sachlich und unparteiisch führen werde. Leider bringe ich in der Leitung parlamentarischer Versammlungen keine grosse Gewandtheit mit in mein Amt. Ich möchte deshalb den Rat bitten, mir bei der Erfüllung meiner Aufgabe gelegentlich seine Nachsicht und seine Unterstützung zukommen zu lassen.

Meine Herren Kollegen! Seit unserer letzten Tagung im Mai sind uns zwei hervorragende Mitbürger durch den unerbittlichen Tod entrissen worden, um die nicht nur wir Berner, sondern das ganze Schweizervolk trauert und die es verdienen, dass man ihrer auch von dieser Stelle aus in ehrender Weise gedenke.

Am 4. Juni starb in seinem besten Mannesalter Herr Bundesrichter Dr. Emil Rott von Erlach, geboren in Bern am 25. Juni 1852. Der hochbegabte Jüngling

besuchte die Schulen der Stadt Bern und bestand am 28. März 1870 am Gymnasium in Bern mit bestem Erfolg seine Maturitätsprüfung. Daraufhin widmete er sich dem Studium der Jurisprudenz und brachte dasselbe im Frühjahr 1876 durch ein glänzendes Staatsexamen zum Abschluss. Schon als Student bekleidete Rott die Stelle eines Sekretärs der bernischen Gemeindedirektion und am 29. November 1877, also im Alter von erst 25 Jahren, wurde er vom bernischen Regierungsrat zum ausserordentlichen Professor für deutsches Privatrecht, Handels- und Wechselrecht und Kirchenrecht an der Universität Bern ernannt. Am 17. Januar 1880 erhielt Dr. Rott einen Ruf als Bundesgerichtsschreiber nach Lausanne, dem er Folge lei-stete, und am 27. Juni 1893 wurde er von der Bundesversammlung nahezu einstimmig zum Bundesrichter befördert. In diesem Kollegium hat Rott immer als eines der begabtesten und tüchtigsten Mitglieder gegolten und er rückte denn auch im Jahre 1900 zu dessen Präsidenten vor. Die glänzende Laufbahn des Herrn Rott legt Zeugnis ab von seiner eminenten Schaffenskraft und seiner ausserordentlichen Intelligenz. Dabei ist Rott immer ein schlichter Mann mit goldlauterem Charakter geblieben, mit dem jedermann gerne verkehrte und den auch jedermann lieb gehabt hat.

Drei Monate später, am 10. September 1905, folgte Herrn Rott sein Freund und Kollege Herr Bundesrichter Dr. Lienhard im Tode nach. Der Lebensgang des Herrn Lienhard ist ein ganz aussergewöhnlicher. Im Jahre 1851 geboren, trat Lienhard schon als dreizehnjähriger Jüngling als einfacher Uhrensteinarbeiter in ein Uhrenmacheratelier ein und musste auf diese Weise für seinen eigenen Lebensunterhalt sorgen. Sein intensives Streben nach besserer Bildung trieb ihn jedoch bald wieder von der Uhrenmacherei weg. Kurz darauf trat er als Lehrling in ein Advokaturbureau in Biel ein und begann mit diesem Schritt die gewöhnliche Laufbahn eines Bureaulisten. Im Jahre 1874 erhielt Lienhard eine Stelle auf der bernischen Justizdirektion, wodurch ihm sein Herzenswunsch erfüllt wurde, an der Universität Bern Studien betreiben zu können. Lienhard lag diesen Studien denn auch mit einem ungewöhnlichen Fleisse ob und schon nach zwei Semestern bestand er mit grosser Auszeichnung das Examen als bernischer Notar. Er begnügte sich aber mit diesem Erfolge nicht, sondern setzte mit unermüdlichem Fleisse seine Rechtsstudien fort. Im Jahre 1882 wurde er vom Direktionssekretär hinweg in das bernische Obergericht gewählt und vier Jahre später trat er als Chef des eidgenössischen Versicherungsamtes in die Bundesverwaltung über. Im Jahre 1890 hat der Grosse Rat des Kantons Bern Lienhard zum Regierungsrat gewählt und ihm die Justizdirektion übertragen. Mit welch grosser Sachkenntnis und auch mit welchem Erfolge er in dieser Stellung gearbeitet hat, ist wohl den meisten unter Ihnen noch in bester Erinnerung. Inzwischen hatte Lienhard auch das bernische Fürsprecherpatent durch ein wohl bestandenes Staatsexamen erworben. Schon fünf Jahre später, im Dezember 1895, wurde er in das Bundesgericht gewählt, wo er ebenfalls als eines der tüchtigsten und begabtesten Mitglieder galt. Die ihm in diesem Kollegium in sicherer Aussicht stehende Präsidentenstelle musste er leider gesundheitshalber zurückweisen. Auch politisch hat Lienhard seinen Mann gestellt. Im Jahre 1886 wurde er in den bernischen Grossen Rat gewählt, den er 1889/90 mit Auszeichnung präsidierte, und im gleichen Jahre, 1890, ordnete ihn der Grosse Rat in den schweizerischen Ständerat ab, wo er bald kraft seines grossen Wissens ein einflussreiches Mitglied wurde. Der ganze Lebenslauf Lienhards und die Art und Weise, wie er mit nie rastendem Fleisse sich vom einfachen, ungeschulten Arbeiter von Stufe zu Stufe emporgearbeitet hat, das, meine Herren, erfüllt uns alle mit Bewunderung und wir blicken mit Ehrfurcht auf diese eminente Schaffenskraft zurück.

Meine Herren, Sie sind wohl alle mit mir einverstanden, dass nicht nur der Kanton Bern, sondern das ganze Schweizervolk durch den Hinscheid dieser beiden Männer einen grossen Verlust erlitten hat. Wir werden ihr Andenken dadurch ehren, dass wir stets bestrebt sein werden, ihre Schaffenskraft und ihre Pflichttreue nachzuahmen. Zu besonderer Ehrerbietung lade ich Sie ein, sich mit mir zu Ehren der beiden Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Zur Verlesung gelangen folgende

#### Zuschriften:

Ī.

Bern, den 5. Oktober 1905.

An das Präsidium des Grossen Rates des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Infolge meiner Wahl in das schweizerische Bundesgericht sehe ich mich veranlasst, meine Demission als Ersatzmann des bernischen Öbergerichts zu erklären.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Alfred Stooss.

Die Demission des Herrn Stooss wird stillschweigend angenommen.

II.

Bern, den 4. Oktober 1905.

An den Grossen Rat des Kantons

Bern.

Herr Präsident! Herren Grossräte!

Die Traktandenliste für die am 9. Oktober nächsthin beginnende Session des Grossen Rates des Kantons Bern sieht unter anderem die erste Beratung des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps vor. In der Frühjahrssession dieses Rates wurde die erste Lesung durch Rückweisung des vorgelegten Gesetzesentwurfes an die Regierung wieder von den Traktanden abgesetzt. So zog sich die Schaffung eines neuen Polizeiorganisationsgesetzes und damit auch die Besoldungsreform für das Polizeikorps, welche auf das Organisationsgesetz sich stützen soll, in die Länge. Beide Reformen aber sind zur absoluten Notwendigkeit für den Staat und für die Funktionäre der Polizei

geworden und mit wachsender Ungeduld sehen letztere ihrer Verwirklichung entgegen.

Mit Bezugnahme auf diese Umstände und mit Rücksicht darauf, dass die Dringlichkeit der genannten Gesetzesreformen wohl durchwegs anerkannt sein dürften, erlaubt sich der unterzeichnete Verband, an Sie, Herr Präsident, Herren Grossräte, die höfliche Bitte zu richten:

Sie möchten dahin wirken, dass das Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps in der nächsten Session Ihres Rates unter allen Umständen durchberaten und die Beratung nicht neuerdings verschoben wird.

#### Mit Hochachtung!

Namens des bernisch-kantonalen Polizeiangestelltenverbandes,

Der Präsident: Spring. Der Sekretär: Anker.

III.

Wangen, den 4. Oktober 1905.

An den Herrn Präsidenten des Grossen Rates des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Grossratspräsident!

Das unterfertigte Initiativkomitee für eine Bahnverbindung Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach beehrt sich, Ihnen beiliegend eine Abschrift seiner Eingabe an die Baudirektion und den Regierungsrat zu übersenden.

Da sich der h. Grosse Rat in nächster Zeit mit dem Bahnprojekt Langenthal-Oensingen zu befassen haben wird, ein Projekt, das wir im übrigen durchaus sympathisch begrüssen und an das wir mit der Zeit durch weitern Ausbau beider Linien Anschluss zu finden hoffen, liegt uns daran, Sie schon jetzt über den Stand unseres Unternehmens zu orientieren. Wir bitten Sie daher, unsere Eingabe den Akten betreffend Langenthal-Oensingen beizulegen.

Mit vorzüglicher Hochschätzung!

Das Initiativkomitee für die Bahn Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach,

Der Präsident: Kasser, Gerichtspräsident. Der Sekretär: Dr. H. Dürrenmatt, Fürsprecher.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind im weitern folgende

#### Eingaben:

- 1. ein Begnadigungsgesuch eines gewissen Schmid, Rechtskonsulent, in Bern. Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission;
- 2. eine Beschwerde der Einwohnergemeinde Goldiwilgegen den Regierungsrat des Kantons Bern.

- Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission;
- 3. eine Beschwerde gegen den Regierungsstatthalter von Nidau betreffend Gemeindeangelegenheiten in Epsach. Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission.

#### Tagesordnung:

#### Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangen zwei Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 28. Mai 1905

im Wahlkreis Aarberg die Herren Baumeister Gottfried Müller in Bargen und Fürsprecher Arnold Peter in Aarberg, am 20. August 1905

im Wahlkreis Steffisburg Herr Fürsprecher Hermann Schüpbach in Steffisburg,

im Wahlkreis Höchstetten Herr Fürsprecher Fritz Bühlmann in Grosshöchstetten, zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt; der Regierungsrat beantragt deshalb deren Validation.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen und die Herren Grossräte Bühlmann, Müller und Peter leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid. Herr Schüpbach lässt sein Ausbleiben entschuldigen.

#### Ergebnis der Volksabstimmung vom 20. August 1905.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. August 1905, beurkundet:

- 1. Das Gesetz betreffenddas Forstwesen ist mit 20,858 gegen 17,459, also mit einem Mehr von 3399 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1284.
- 2. Das Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist mit 20,216 gegen 17,433, also mit einem Mehr von 2783 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1786.

Die Zahl der am 20. August 1905 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 131,194.

\* \*

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

• Amtsbezirke	Stimmbe- rechtigte	Gesetz betreffend das Forstwesen			Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer		
		An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig
Aarberg Aarwangen Bern Biel Büren Burgdorf Courtelary Delsberg Erlach Fraubrunnen Freibergen Frutigen Interlaken Konolfingen Laufen Laupen Münster Neuenstadt Nidau Oberhasle Pruntrut Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Obersimmenthal Thun Trachselwald Wangen Militär	3,695 5,722 21,766 4,746 2,342 6,627 5,560 3,953 1,489 3,006 2,276 2,582 6,536 6,416 1,688 2,075 4,140 893 3,550 1,715 5,636 1,246 2,291 4,261 5,549 1,796 2,437 7,859 5,609 3,733	592 1,165 2,813 831 505 1,254 861 1,300 280 612 203 213 857 1,367 266 493 398 139 793 144 664 109 208 613 840 118 202 1,190 977 772 79	306 882 700 128 282 899 636 1,088 128 441 592 325 1,006 784 243 379 811 163 352 432 1,480 154 485 850 449 361 635 1,008 788 650 22	31 61 92 25 23 62 42 332 16 37 8 23 58 79 16 21 22 3 18 14 32 11 16 31 23 10 14 72 43 41 8	465 1,096 2,328 744 449 976 669 964 278 461 120 240 876 982 192 394 311 126 763 240 378 97 168 545 604 239 299 1,139 667 565 58	420 926 1,153 211 332 1,175 789 1,311 127 587 669 292 940 1,136 311 460 876 174 369 265 1,747 167 523 883 627 237 525 1,040 1,055 850 39	44 72 112 29 30 68 81 413 20 42 14 29 102 104 22 39 44 5 31 34 43 10 18 68 51 13 23 79 87 48 11
Zusammen	131,194	20,858	17,459	1,284	17,433	20,216	1,786

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Strassenpolizei.

Steiger, Präsident der Kommission. Ich muss Ihnen beantragen, die zweite Beratung des Strassenpolizeigesetzes auf die nächste Session zu verschieben. Die Kommission wartete verabredungsgemäss auf einen Antrag der Regierung. Derselbe langte leider erst letzten Samstag ein, so dass es mir nicht möglich war, die Kommission vor Zusammentritt des Grossen Rates einzuberufen. Da überdies die gegenwärtige Session voraussichtlich nur eine Woche dauern wird, ist es auch aus diesem Grunde besser, wenn das Traktandum für diesmal von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Verschoben.

Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

König, Präsident der Kommission. Die Kommission ist immer noch zur Berichterstattung bereit und es wäre ihr angenehm, wenn das Geschäft einmal behandelt werden könnte. Ich möchte beantragen, es auf die Tagesordnung von morgen zu setzen.

Präsident. Ich muss Herrn König darauf aufmerksam machen, dass wir morgen unbedingt an die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung herantreten müssen und ein weiteres Traktandum auf der morgigen Tagesordnung nicht Platz hat.

König, Präsident der Kommission. Es ist uns gleichgültig, an welchem Tage das Traktandum zur Behandlung gelangt, wenn es nur endlich einmal geschieht. Das Geschäft figuriert nun schon seit langem auf dem Traktandenverzeichnis und die Kommission erklärt jedesmal, dass sie zu referieren bereit sei, aber es wurde immer wieder verschoben.

Präsident. Wenn es Ihnen beliebt, das Geschäft auf den Traktanden zu lassen, so würde ich dessen Behandlung auf nächsten Mittwoch ansetzen, immerhin unter der Voraussetzung, dass der Staatsverwaltungsbericht bis dahin durchberaten sei. — Sie scheinen mit diesem Vorschlage einverstanden zu sein.

#### Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps.

Präsident. Der Berichterstatter und Präsident der Kommission, Herr Guggisberg, lässt sich infolge Militärdienstes für die ganze Woche entschuldigen. Ebenso ist der Herr Polizeidirektor infolge Krankheit verhindert, an der gegenwärtigen Session teilzunehmen. Es wird daher, so leid es mir tut, nicht möglich sein, das Gesetz in dieser Session zu behandeln und ich möchte Ihnen beantragen, das Geschäft auf die nächste Session, die ja bereits nächsten Monat stattfinden wird, zurückzulegen.

Verschoben.

Dekret betreffend Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde in Tramelan.

Bereit.

Dekret betreffend Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.

Das Bureau wird beauftragt, für die Vorberatung dieses Geschäftes eine Kommission von fünf Mitgliedern zu wählen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor. Unter den Dekretsentwürfen ist das Dekret betreffend die Ausscheidung der Schutzwaldungen, dessen Erlass durch das Forstgesetz dem Grossen Rat übertragen ist, nicht aufgeführt. Der Entwurf ist bereits fertiggestellt und liegt im Druck vor; es sollte daher in der gegenwärtigen Session eine Kommission ernannt werden, welche das Geschäft für den November vorberaten könnte. Es läge nahe, das Geschäft an diejenige Kommission zu überweisen, welche das Forstgesetz vorberaten hat; allein sie wäre doch etwas zu zahlreich. Immerhin dürfte es sich empfehlen, bei der Wahl der Kommission solche Mitglieder des Rates zu berücksichtigen, die sich bereits mit der Materie befasst haben.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung des Geschäftes eine Kommission von sieben Mitgliedern zu ernennen.

Staatsverwaltungsbericht.

Bereit.

Delsberg, Regierungsstatthalterwahl; Rekurs.

Bühler (Frutigen), Vizepräsident der Wahlaktenprüfungskommission. Die Kommission ist zur Berichterstattung bereit; nur wünscht sie, dass das Geschäft erst am Mittwoch zur Behandlung komme. Die Akten wurden anfangs September von der Staatskanzlei dem Kommissionspräsidenten, Herrn Grieb zugestellt; letzterer befand sich aber im Militärdienst und so blieben dieselben drei Wochen liegen und gelangten erst vor wenigen Tagen in Zirkulation, so dass es den Mitgliedern nicht möglich war, sich vollständig in der Sache zu orientieren. Wir haben allerdings heute Sitzung gehabt und Beschluss gefasst, aber es wünschen einige Mitglieder doch noch nähern Einblick von den Akten zu nehmen.

Präsident. Wenn die Kommission zur Berichterstattung nicht bereit ist, werden wir das Geschäft auf Mittwoch zurücklegen müssen. Ich hätte es allerdings gerne schon heute zur Behandlung gebracht, damit eine allfällige Ersatzwahl schon auf den 29. Oktober angeordnet werden könnte. Dies wird nicht möglich sein, wenn wir die Angelegenheit nicht anfangs der Woche erledigen.

Bühler (Frutigen), Vizepräsident der Wahlaktenprüfungskommission. Wir haben diese Frage in der Kommission mit dem Herrn Regierungspräsidenten und der Staatskanzlei ebenfalls besprochen und es wurde uns zugesichert, dass, wenn das Geschäft am Mittwoch als erstes zur Behandlung gelange, eine allfällige Ersatzwahl immer noch auf den 29. Oktober angeordnet werden könne.

Wird auf Mittwoch angesetzt.

Bern, Schreinerstreik; Massnahmen.

**Präsident.** Ich frage Sie an, ob dieses Geschäft analog demjenigen betreffend den Streik in Biel vor drei Jahren an eine Kommission gewiesen werden soll oder ob Sie es bloss gestützt auf die regierungsrätliche Vorlage behandeln wollen?

Schneeberger. Nachdem man für gut gefunden hat, beim Schreinerstreik ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen, halte ich es für angezeigt, dass die Angelegenheit an eine Kommission gewiesen werde, damit auch solche, die mit derartigen Massnahmen nicht einverstanden sind, nähern Einblick in die Sache bekommen.

Das Geschäft wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Ritschard, Regierungspräsident. Wie Ihnen bekannt sein wird, ist ein Volksbegehren zur Einführung der Wahl des Regierungsrates durch das Volk eingelangt. Bezüglich dieses Geschäftes ist Ihnen heute ein Vortrag des Regierungsrates und ein Beschlussesentwurf ausgeteilt worden und seitens der Regierung wird Ihnen beantragt, es sei zur Vorberatung dieses Traktandums eine Kommission niederzusetzen.

Das Geschäft wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Beschwerde Bachmann gegen den Obergerichtspräsidenten.

Wird auf Mittwoch angesetzt.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Werden auf Mittwoch angesetzt.

Kreditüberschreitungen pro 1904.

Sollen im Anschluss an den Staatsverwaltungsbericht behandelt werden,

Böhme. Auf dem Traktandenverzeichnis vermisse ich das Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates. Ich möchte den Regierungsrat um Auskunft darüber ersuchen, auf welchen Zeitpunkt er dem Rate diese Vorlage zu unterbreiten gedenkt.

Kunz, Finanzdirektor. Ich habe bereits in der letzten Session mitgeteilt, dass das Dekret in Arbeit ist. Ob es in der Novembersession vorgelegt werden kann oder nicht, kann ich zur Stunde nicht sagen, weil noch einige Erhebungen fehlen. Anderseits hat es auch keine so grosse Eile mit diesem Dekret, weil ich nicht wüsste, wie die daherigen Ausgaben im Budget pro 1906 untergebracht werden könnten, nachdem die in Aussicht genommenen Mittel vom Volke nicht bewilligt worden sind. Immerhin wird der Regierungs-

rat dem vom Grossen Rat erhaltenen Auftrage nachkommen und das Dekret vorlegen. Es wird dann Sache des Grossen Rates sein, darüber schlüssig zu werden. Doch wird er das wohl nicht tun wollen, bevor er von der Finanzsituation des Staates und dem Budget pro 1906 Kenntnis genommen haben wird. Wenn die von einzelnen Direktionen noch ausstehenden Erhebungen im Laufe des Oktobers eingehen, werden wir Ihnen das Dekret für die Novembersession unterbreiten.

Hallerdenkmal in Bern; Staatsbeitrag.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss Ihnen beantragen, das Geschäft, das übrigens nicht dringlicher Natur ist, zu verschieben. Die bezüglichen Akten sind uns erst letzten Mittwoch zugegangen.

Verschoben.

Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn; Aktienbeteiligung des Staates.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Leider muss ich Ihnen auch hier beantragen. das Geschäft vom Traktandenverzeichnis abzusetzen. Wir haben die betreffenden Akten erst vor ganz kurzer Zeit zugestellt erhalten. Dieselben sind so umfangreich, dass es uns nicht möglich war, sie bis heute zu studieren; nur drei Mitglieder haben davon Kenntnis nehmen können. Auch ist das Geschäft nicht so einfacher Natur. Wir hatten die Vornahme eines Augenscheines auf letzten Donnerstag in Aussicht genommen. Allein an diesem Tage hätten wenigstens vier Mitglieder der Kommission nicht anwesend sein können und überdies war das Wetter so schlecht, dass wir den Augenschein verschieben mussten. Wir sind daher nicht im Falle, heute über den Gegenstand zu referieren und beantragen deshalb, das Geschäft auf die ordentliche Novembersession zu verschieben.

Hess. Ich bedaure sehr, dass diese Angelegenheit heute nicht behandelt werden kann, möchte aber beantragen, das Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Woche zu setzen, sofern noch Sitzung abgehalten wird. Sie wissen, dass die vorliegende Frage seit längern Jahren hängig und nun so weit vorbereitet ist, dass sie vor den Grossen Rat gebracht werden kann. Die ganze interessierte Gegend wünscht, dass die Angelegenheit einmal ihrem Abschluss entgegengebracht werde. Auch die Gesellschaft hätte es gerne gesehen, wenn der Grosse Rat sich in dieser Session schlüssig machen würde, weil dann sofort mit den Landerwerbungen begonnen werden könnte; wenn wir bis im November zuwarten, so findet möglicherweise inzwischen reichlicher Schneefall statt und die ganze Angelegenheit erleidet dann eine Verzögerung bis zum nächsten Frühjahr. Ich möchte daher die Staatswirtschaftskommission ersuchen, das Geschäft so rechtzeitig zu prüfen und vorzuberaten, damit sie eventuell für die nächste Woche zur Berichterstattung bereit wäre.

**Präsident.** Ich frage den Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission an, ob es ihr möglich ist, nächste Woche zu referieren.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der Kommission war auch die Rede davon, das Geschäft eventuell nächste Woche vorzulegen. Aber ich glaube nicht, dass der Rat von uns verlangen werde, dasselbe gleichsam unbesehen vorzubringen. Es handelt sich um eine Angelegenheit von grosser finanzieller Tragweite und um ein Geschäft, bei dem die Meinungen sehr auseinandergehen. Wir haben Eingaben von Sumiswald, die etwas ganz anderes verlangen, als was hier vorgelegt wird. Wir halten deshalb dafür, es sei angezeigt, dass der Rat über die Angelegenheit eingehend orientiert werde. Uebrigens wird es nicht viel auf sich haben, wenn wir die Sache behufs gründlicher Prüfung um einen Monat hinausschieben, nachdem sie die betreffende Gegend jahrelang beschäftigt hat. Ich halte daher an meinem Antrage fest, das Geschäft auf die Novembersession zu verschieben.

Verschoben.

Saignelégier-Glovelierbahn; Vorschussbewilligung.

Morgenthaler, Baudirektor. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, das Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen. Es wird vielleicht bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes Gelegenheit geben, darüber nähere Mitteilungen zu machen. Einstweilen will ich nur erklären, dass die Mitwirkung der Gemeinden an der Sanierung dieser Unternehmung letzter Tage sozusagen auf der ganzen Linie abgewiesen worden ist. Damit ist die von uns vorbereitete Vorlage gegenstandslos geworden.

Gestrichen.

Pfarrwohnung in Steffisburg; Entschädigungsloskauf.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Geschäft wurde der Staatswirtschaftskommission in ihrer Sitzung von heute morgen vorgelegt; wir haben es jedoch an die Regierung zurückgewiesen mit der Einladung, gleichzeitig zu untersuchen, ob nicht das ganze Pfrundgut der Gemeinde abzutreten sei. Es würde sich dann um ein einheitliches Geschäft handeln, das vom Grossen Rat auf einmal zu erledigen wäre.

Gestrichen.

Kirchspiel Koppigen; Lostrennung von Alchenstorf.

Minder, Direktor des Gemeindewesens. In der Maisession hat die grossrätliche Kommission zu diesem Geschäft noch einen schriftlichen Bericht gewünscht. Derselbe langte inzwischen beim Regierungsrat ein und bei der Aufstellung der Traktandenliste glaubte der Regierungsrat, dass er die Angelegenheit vor dem Zusammentritt des Grossen Rates noch an die Hand nehmen könne. Allein es war ihm dies nicht möglich und ich beantrage Ihnen daher, das Geschäft zu verschieben.

Verschoben.

Schwäbis; Abtrennung von Steffisburg.

Minder, Direktor des Gemeindewesens. Auch dieses Geschäft ist vom Regierungsrat noch nicht behandelt worden und kann daher in der gegenwärtigen Session des Grossen Rates nicht zur Sprache kommen.

Verschoben.

Freiburghaus. Unter den Gesetzen zur ersten Beratung vermisse ich dasjenige betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht. Ein bezüglicher Entwurf wurde von dem Landwirtschaftsdirektor bereits im Mai aufgestellt und harrt nun der Beratung durch den Regierungsrat. Ich möchte wünschen, dass dieses Gesetz auf die Traktandenliste der Novembersession gesetzt werde, weil einerseits die Notwendigkeit der Kevision des gegenwärtigen Gesetzes allseitig anerkannt wird und anderseits besonders die Errichtung neuer Schaukreise dringlich ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass zum Beispiel der Amtsbezirk Laupen schon seit Jahren einen neuen Schaukreis begehrt. Die Interessenten erhielten jeweilen von der Regierung die Antwort, sie möchten sich auf die Revision des Gesetzes vertrösten. Allein man will sich nicht immer vertrösten lassen, sondern wir sind der Ansicht, dass die Sache auch einmal zur Ausführung gelangen sollte. Ich stelle daher den Antrag, das Geschäft auf die Traktanden der Novembersession zu setzen, damit wenigstens eine Kommission ernannt und die Angelegenheit im Laufe des Winters vorberaten werden kann.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Es ist richtig, dass der Entwurf dem Regierungsrat schon im Mai eingereicht worden ist, aber die Regierung hat die Vorlage bis heute noch nicht behandeln können. Ich nehme gerne Notiz von dem Wunsche des Herrn Freiburghaus und hoffe, dass die Vorlage dem Grossen Rat auf die Novembersession werde vorgelegt werden können.

Bühler (Frutigen). Ich möchte das Präsidium anfragen, ob es beabsichtigt, die Ersatzwahl eines Obergerichtssuppleanten im Laufe dieser Session vornehmen zu lassen. Herr Stooss ist heute als Ersatzmann des Obergerichtes entlassen worden und es ist sonst Uebung, dass derartige Stellen, besonders beim Obergericht, sofort wieder besetzt werden. Es liegt auch kein Hindernis vor, die Ersatzwahl nächsten Mittwoch vorzunehmen. Die Parteien werden Gelegenheit haben, bis dorthin ihre Vorschläge aufzustellen. Ich beantrage daher, die Wahl eines Suppleanten des Obergerichtes auf nächsten Mittwoch anzusetzen.

**Präsident.** Ich hätte Ihnen meinerseits das gleiche Prozedere vorgeschlagen. Sofern von keiner Seite das Wort verlangt wird, nehme ich an, Sie seien mit dem Antrag des Herrn Bühler einverstanden. — Es ist dies der Fall.

Eingelangt ist folgende

#### **Interpellation:**

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um in Zukunft Automobilunfälle möglichst zu verhindern? Böhme, Grossrat.

Präsident. Der Herr Interpellant hat mir erklärt, er verlange nicht, dass die Interpellation zu besondern Verhandlungen Anlass gebe, sondern er sei damit einverstanden, dass sie bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes behandelt werde.

#### Lombachverbauung bei Habkern.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Lombach, der von Habkern in einer ziemlich engen Runse und in einem grossen Einzugsgebiet in den Thunersee abfliesst, hat sowohl die kantonalen wie die Bundesbehörden schon sehr oft beschäftigt. So wurde vom Bund schon im Jahre 1891 an die auf 219,500 Fr. veranschlagten Kosten für die Verbauung dieses Baches ein Beitrag von 40 % im untern und ein solcher von 50 % im obern Teil bewilligt. Im November gleichen Jahres beschloss der Grosse Rat einen Staatsbeitrag von einem Drittel der Kosten. Im Jahre 1899 waren diese Kredite bereits aufgebraucht, ohne dass ein befriedigender Zustand herbeigeführt worden wäre; dies umsoweniger, als im Jahre 1897 ein Hochwasser an den in Ausführung befindlichen Bauten grossen Schaden verursacht hatte. Im Jahre 1899 wurden dann zwei verschiedene Projekte für die Wiederherstellungs- und Ergänzungsbauten im Voranschlag von 118,000 Fr. im Unterlauf und von 100,000 Fr. im Oberlauf auf-

gestellt. Der Bundesrat bewilligte an diese neue Vorlage ebenfalls einen Kredit von 40 % für den Unterlauf und einen solchen von 50 % für den Oberlauf, und der Grosse Rat beschloss dementsprechend wieder einen Beitrag von einem Drittel des gesamten Kostenvoranschlages. Im Sommer 1900 richtete ein neues Hochwasser wieder gewaltigen Schaden an; viele der ausgeführten Bauten im Öber- und Unterlauf wurden zerstört. Der Rest des bewilligten Kredites musste deshalb auf Wiederherstellungsarbeiten verwendet werden. Im Jahre 1902 bewilligte der Bundesrat an eine neue Korrektionsvorlage einen Beitrag von 21,500 Fr. bei einem Gesamtkostenvoranschlag von 38,400 Fr. für Sperr- und andere Sicherungsbauten bei der Habkernbrücke und der Schaufelegg. Der Grosse Rat bewilligte im November gleichen Jahres 16,612 Fr. für den nämlichen Zweck. Am 29. Mai 1903 endlich hat der Bundesrat an eine weitere Vorlage einen Beitrag von 14,500 Fr. für dringend notwendige Bauten beschlossen und der Regierungsrat votierte vorschussweise die nötigen kantonalen Beiträge, in der Meinung, dass die Sache dann in der Gesamtvorlage endgültig behandelt werde.

Im Mai 1904 hat sich gezeigt, dass schon wieder grössere Bauten zur Sicherung der an steilem Abhang am linkseitigen Ufer des Lombach liegenden Staatsstrasse von Unterseen nach Habkern gemacht werden müssen. Der Bundesrat erklärte sich grundsätzlich damit einverstanden, dass die dringendsten Bauten auf Grund einer neuen Vorlage ausgeführt werden. Diese neue Vorlage ist nun erstellt und der Regierungsrat hat dieselbe im Kostenvoranschlag von 104,000 Fr. im April dieses Jahres genehmigt. Der Bundesrat bewilligte an dieses Projekt einen Beitrag von  $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ für die ganze Strecke und räumte dem Regierungsrat. beziehungsweise dem Grossen Rat zur Erklärung der Annahme dieses Beschlusses eine Frist von drei Monaten ein. Der Regierungsrat beantragt nun dem Grossen Rat, er möchte an diese dringenden Bauten im Oberlauf des Lombaches einen Drittel auf Wasserbaukredit und den Rest von 16,66 % auf Strassenbaukredit bewilligen. Die Bauten müssen im Interesse der Erhaltung der Strasse unbedingt ausgeführt werden und es ist nicht billig, dass die Gemeinde für diese Ausgabe belastet werde. Für den Unterlauf wird in nächster Zeit eine neue Vorlage eingereicht werden. Die Verbauung des Lombaches hat bis jetzt 839,400 Fr. gekostet, inbegriffen die heute zu bewilligende neue Subvention. Daran haben der Bund 387,052 Fr. 55, der Kanton 300,278 Fr. 60 und die Gemeinden 152,068 Fr. 85 geleistet.

Wir beantragen Ihnen, gemäss dem gedruckt vorliegenden Antrag an die neue Verbauung des Lombaches einen Beitrag von 33,500 Fr. auf Wasserbaukredit und einen solchen von 16,500 Fr. auf Strassenbaukredit zu bewilligen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben es hier mit einem alten Bekannten zu tun, einem Wildbach erster Güte, der den Staat und den Bund schon viel Geld gekostet hat. Ebenso wissen wir, dass die beiden Gemeinden Unterseen und Habkern an die Verbauung des Lombaches einen Beitrag von zusammen 152,000 Fr. haben leisten müssen. Dieser Umstand rechtfertigt es, dass man heute für die nachträglich vorzunehmenden Bauten die Ge-

meinden nicht mehr belastet, zumal die finanziellen Verhältnisse derselben keine glänzenden sind; Habkern hat einen Steuerfuss von 4 und Unterseen einen solchen von 3,5  $^{\rm o}/_{\rm 00}$ . In die entstehenden Kosten teilen sich der Bund und der Kanton und zwar soll letzterer  $^2/_3$  der  $50^{\,0}/_0$  auf Wasserbaukredit und  $^1/_3$  auf Strassenbaukredit übernehmen, weil ein grosser Teil der auszuführenden Arbeiten zum Schutze der bestehenden Staatsstrasse dient. — Wir beantragen Ihnen, dem Beschlussesentwurfe des Regierungsrates zuzustim-

Bewilligt.

#### Beschluss:

Der Baudirektion werden für dringende Verbauungen am Oberlauf des Lombaches, - beim Rossgrind unter der Schaufelegg und oberhalb der Habkernbrücke, — im Kostenvoranschlag von zusammen 100,000 Fr., als Betreffnis des Staates  $50^{\,0}/_{0} = 50,000$  Fr. bewilligt und zwar  $33^{1}/_{3}^{\,0}/_{0} = 33,500$  Fr. auf Rubrik X G und  $16^{2}/_{3}^{\,0}/_{0} = 16,500$ Fr. auf Rubrik X E 3.

#### St. Immer-Les Pontins-Strasse IV. Klasse: Neubau.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von St. Immer hat mit Eingabe vom 20. Juni 1902 uns mitgeteilt, dass die Einwohner- und Burgergemeinden St. Immer im Begriffe seien, von St. Immer eine Strasse nach dem das obere St. Immertal im Süden einfassenden Montagne de l'Envers mit Einmündung in die Staatsstrasse Villeret-Les Pontins-Val de Ruz zu bauen. Dabei bemerkte er, dass die gegenwärtige Strasse Steigungen von 25 0/0 aufweist und namentlich im Winter sozusagen unfahrbar ist. Der grossen Steigung entsprechend sind auch die Unterhalts- und Reparaturkosten bedeutend. Die neue Strasse war in einer Breite von 6 m vorgesehen, die Maximalsteigung sollte höchstens  $10,8\,^{\rm o}/_{\rm o}$  betragen. Die Länge der Strasse wurde auf zirka 2900 m angegeben. Mit diesen Mitteilungen verband der Gemeinderat das Gesuch, man möchte diese Strasse als wichtigere Strasse IV. Klasse erklären und für ihren Unterhalt den Wegmeister stellen. Bei den weitern Verhandlungen wurden die Forderungen der Gemeinde St. Immer etwas höher geschraubt. So wurde in einer spätern Eingabe verlangt, dass die Strasse als Staatsstrasse behandelt werden möchte. Im Juni 1904 reichte der Gemeinderat Pläne und Devis mit dem Gesuch um Bewilligung eines Staatbeitrages von 60 % an die auf rund 58,000 Fr. veranschlagten Kosten ein mit dem weitern Begehren, es möchte die Strasse als Staatsstrasse erklärt werden. Das erste eingereichte Projekt wurde später durch eine östliche Variante ergänzt, die von der Bahnstation gegen das Schlachthaus führt, dort die Schüss in einem grössern Viadukt überschreitet, dann nach der Waldlisiere sich hinzieht und dort in das obere Wegstück, das bereits konstruiert ist, einmündet. Dadurch wurde das Ma-

ximalgefälle auf 8,4 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> reduziert.

Der obere Teil der neuen Strassenanlage wurde von St. Immer ausgeführt, ohne dass dafür ein Staatsbeitrag nachgesucht worden wäre. Die Gemeinde St. Immer erklärt, es beruhe das auf einem Missverständnis. Sie habe bei den Verhandlungen mit dem Bezirksingenieur den Aeusserungen des letztern entnehmen zu können geglaubt, dass die Subvention auch nach Fertigstellung der Strasse nachgesucht werden könne. Wir stellten uns dem gegenüber auf den von uns konsequent eingenommenen Standpunkt, dass ein Strassenbau, der ausgeführt wird, ohne dass vorher eine bezügliche Bewilligung des Staates oder eine Subvention nachgesucht worden ist, nicht subventioniert wird. Denn man hat ja gar keine Kontrolle, ob die Strasse richtig ausgeführt worden ist oder nicht und zudem würden die Konsequenzen des gegenteiligen Vorgehens unabsehbar sein. In einer Besprechung, die wir anfangs dieses Jahres mit den Abgeordneten der Gemeindebehörden von St. Immer hatten, haben wir daran festgehalten, dass das obere, bereits ausgeführte Stück nicht subventioniert werden könne, uns dagegen damit einverstanden erklärt, bei der Subventionierung des untern Stückes auf diesen Umstand einigermassen Rücksicht zu nehmen.

Gestützt auf diese Besprechung ist eine neue Eingabe eingelangt mit dem Gesuch, es möchte der Staat den untern, 1770 m langen Strassenteil bis zum Waldrande mit 65 % subventionieren und dieses Stück nach seiner Vollendung in Unterhalt übernehmen, wogegen die Gemeinde neben dem Rest des Baukapitals die Landentschädigungen übernehmen und einen Beitrag an den Unterhalt der Strasse Villeret bis zur Einmündung der neuen Strasse in die alte Poststrasse übernehmen würde. Die Strasse Villeret-Les Pontins-Val de Ruz hatte früher als Stück der Poststrasse Basel-Delsberg-Sonceboz-Villeret-Val de Ruz-Neuenburg eine sehr grosse Bedeutung. Nach der Erstellung der Bahnen verlor die Strasse diese Bedeutung und der jetzt noch vorhandene Verkehr aus dem Val de Ruz macht sich naturgemäss nicht mehr nach Villeret, sondern nach dem Hauptort des St. Immertales, nach St. Immer. Es liegt deshalb auf der Hand, dass die neue von St. Immer angestrebte Strasse sich durchaus rechtfertigt. Allein die alte Strasse von Villeret nach Les Pontins ist immer noch Staatsstrasse und es wäre unseres Erachtens eine Ungerechtigkeit, wenn man diese Strasse ohne weiteres deklassieren und zugunsten von St. Immer der Gemeinde Villeret, die durch die veränderten Verhältnisse bereits genug geschädigt wurde, überbinden würde. St. Immer hat sich, wie bereits gesagt, damit einverstanden erklärt, an den Unterhalt dieser Strasse, die in die IV. Klasse

zurückgesetzt würde, einen Beitrag zu leisten. Wir sind der Ansicht, dass die Subventionierung der Strasse unabhängig hievon zu behandeln sei. Der Voranschlag für die Strasse ohne Brücke ist auf 38,000 Fr. festgesetzt. Die Brücke würde — das Projekt ist noch nicht definitiv bereinigt — auf wenigstens 25,000 Fr. zu stehen kommen, für Verschiedenes und Unvorhergesehenes sind 5000 Fr. in Aussicht genommen, so dass der Gesamtkostenvoranschlag sich auf 68,000 Fr. stellen würde. Bezüglich des Strassenunterhaltes ist es nicht angezeigt, bei der Erledigung der Subventionsfrage hierüber schon etwas Endgültiges fest-

zustellen.

Wir beantragen Ihnen daher, es möchte an die auf 68,000 Fr. veranschlagten Kosten des Strassenbaus ein Beitrag von  $60\,^0/_0$  verabfolgt werden. Die weitern Bedingungen, die an diesen Beschluss geknüpft werden, liegen Ihnen gedruckt vor. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich einlässlich mit diesem Geschäft befasst und erst nach reiflicher Prüfung und vorangegangenem Augenschein einem Beitrag von 60 % zugestimmt. Bei der Festsetzung der Subventionsquote für Strassenbauten fallen im wesentlichen drei Gesichtspunkte in Betracht: einmal die Wichtigkeit der betreffenden Strassenverbindung, sodann die Schwierigkeiten der Strassenanlage und in dritter Linie die finanziellen Verhältnisse der beteiligten Gemeinden. Was die Wichtigkeit der in Frage stehenden Strassenverbindung anbelangt, so haben Sie aus dem Vortrage des Herrn Baudirektors vernommen, dass die Verbindung von Basel durch das St. Immertal nach dem Val de Ruz und Neuenburg ursprünglich eine ausserordentlich wichtige war, dass ihr aber heute infolge des Baues der Eisenbahnen nicht mehr dieselbe Bedeutung zukommt. Immerhin hat aber die Gemeinde St. Immer ein grosses Interesse an einer guten Verbindung mit dem Val de Ruz; es kann daher der projektierten Strasse vom Standpunkte der Gemeinde St. Immer aus eine gewisse Wichtigkeit nicht abgesprochen werden. Was die Schwierigkeiten des Baues anbelangt, so sind solche offenbar vorhanden, indem grosse Steigungen überwunden und eine Brücke, die im Minimum 25,000 Fr. kosten wird, erstellt werden müssen. Schliesslich ist auch die finanzielle Situation der Gemeinde St. Immer in Berücksichtigung zu ziehen. St. Immer ist allerdings ein durchaus blühendes Gemeindewesen, allein es ist nicht ohne weiteres zu dieser Blüte gelangt, sondern muss dafür grosse Opfer bringen. Es hat einen Steueransatz von  $3.8^{\circ}/_{00}$ , ist also eine ziemlich stark belastete Gemeinde. Deshalb gehen wir mit der Regierung darin einig, dass die Ausrichtung eines höhern Beitrages als der sonst üblichen 50 % angezeigt sei und wir beantragen Ihnen einstimmig mit der Regierung, auf  $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$  zu gehen. Der Staatsbeitrag würde somit 40,800 Fr. betragen und wäre dessen Ausrichtung auf die drei Jahre 1906, 1907 und 1908 zu verteilen. Mit der Subventionsbewilligung soll die Frage der Deklassierung der bestehenden Staatsstrasse nicht verquickt werden, sondern diese Angelegenheit wäre dann Gegenstand einer spätern Vereinbarung.

M. Jacot. Je n'ai rien à ajouter au rapport de monsieur le président de la commission d'économie publique. Cependent il serait bon que M. le Directeur des travaux publics nous confirme que pour l'avenir, lorsque la route aura été transformée de quatrième classe en troisième classe elle deviendra une route cantonale, que la commune de St-Imier n'aura plus à entretenir. J'espère que c'est ainsi que cela est entendu, c'est à dire qu'un cantonnier sera nommé par l'Etat pour l'entretien de ce tronçon. On nous l'a dit au sein de la commission d.économie publique, mais je voudrais encore que M. le Directeur des travaux publics le répétât ici, pour que ce point soit complètement éclairé.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon vorhin ausgeführt, dass es bei den etwas komplizierten Verhältnissen angezeigt erscheine, diese Frage heute nicht zu lösen, sondern später darüber zu verhandeln. Nach Gesetz hätte die Regierung ja das Recht, eine Deklassifikation der Strasse vorzunehmen; sie könnte das Strassenstück Villeret-Les Pontins in die IV. Klasse versetzen und dafür die Strasse St. Immer-Les Pontins als Staatsstrasse erklären; die Bedeutung der Strasse würde ein solches Vorgehen eigentlich rechtfertigen. Allein die Regierung darf doch nicht Ungerechtigkeiten schaffen, was Villeret gegenüber der Fall wäre, wenn die bisherige Staatsstrasse deklassiert würde. Wir sind daher der Meinung, dass über die Klassifikation der beiden Strassenstücke weitere Verhandlungen geführt werden sollen. Dagegen gebe ich gerne die Erklärung ab, dass nach meiner Ansicht die neue Strasse St. Immer-Les Pontins, sofern sie nicht als Staatsstrasse untergebracht werden kann, doch als wichtigere Strasse IV. Klasse anzusehen ist. Der Staat würde also, sofern nicht ein Abkommen zwischen Villeret und St. Immer zustande kommt, die Strasse in Staatsunterhalt nehmen und für dieselbe den Wegmeister stellen.

Der Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission wird stillschweigend angenommen.

#### Beschluss:

Der Einwohnergemeinde St. Immer wird gestützt auf das von ihr vorgelegte Projekt für den Bau einer neuen Fahrstrasse von 1770 m Länge, 6 m Breite und  $8,4\,^0/_0$  Maximalgefäll vom Dorf St. Immer nach der östlichen Variante neben dem Schlachthaus und der Briquetterie vorbei über die Scheuss gegen die südlichsten Häuser des Quartiers sur le Pont und in zwei Schleifen bis zu dem vor zwei Jahren angelegten obern Strassenstück auf Cote 865 m im Wald de l'Envers ein Staatsbeitrag von  $60\,^0/_0$  der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, höchstens 40,800 Fr., als  $60\,^0/_0$  der von der Baudirektion festgestellten Voranschlagssumme von 68,000 Fr., bewilligt auf Rubrik X F unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der kantonalen Baudirektion auszuführen. Vor Beginn der Arbeiten für die Scheussbrücke ist das definitive Projekt mit genauem Kostenanschlag von der Baudirektion festzustellen.

Die genannte Direktion ist berechtigt, jederzeit diejenigen Abänderungen anzuordnen, welche sie als zweckmässig erachten wird.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion und des Fortschreitens der Arbeiten in Jahresquoten von höchstens 15,000 Fr. Je nach Vorrücken der Arbeiten können der Gemeinde auf bezügliche Situationsetats hin im Rahmen dieser Jahresquoten Abschlagszahlungen verabfolgt werden. Die restanzliche Auszahlung des Beitrages erfolgt nach vorschriftsgemässer Vollendung der Arbeiten und Einreichung einer richtig belegten Abrechnung.

In letztere dürfen die wirklichen Bau- und Projektkosten und die Auslagen des Staates für Bauaufsicht eingestellt werden. Alle andern Kosten, für Landentschädigungen, Geldbeschaffung, Kommissionsentschädigungen und Verwaltung fallen zu Lasten der Gemeinde.

- 3. Der Unterhalt der neuen Strasse ist vorbehältlich allfällig anderweitiger Beschlüsse des Regierungsrates Sache der Gemeinde nach Massgabe des Gesetzes.
- 4. Die Gemeinde St. Immer hat innerhalb dreier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme des letztern zu erklären, andernfalls derselbe von selbst dahinfällt.

#### Bern, Monbijou-Strasse, IV. Klasse; Neubau.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Bern hat ein Gesuch um Subventionierung der sogenannten Monbijoustrasse eingereicht. Die bestehende Strasse, die sogenannte Seftigenstrasse von Bern über Mattenhof nach Wabern ist zu schmal; sie war es schon vor Erstellung des Trams und jetzt, nachdem der Tram erstellt ist, macht sich der Mangel noch viel mehr geltend. Die Gemeinde Bern ist deshalb genötigt, eine neue Zufahrt aus dem Amte Seftigen zu schaffen. Sie hat ein Projekt ausarbeiten lassen für einen Strassenzug, der in der Nähe des Morillongutes von der Seftigenstrasse abzweigt und in ziemlich gerader Richtung über den Sulgenbach und den Monbijou in den Hirschengraben führen soll. Mit Eingabe vom 28. Dezember 1903 wurde das Projekt dem Regierungsrat zur Genehmigung und Vorlage an den Grossen Rat eingereicht, mit dem gleichzeitigen Gesuch, es möchte an die Baukosten ein Beitrag von wenigstens 60 % bewilligt werden. Die Breite der Fahrbahn der projektierten Strasse beträgt 10 bis 11 m, diejenigen der beidseitigen Trottoirs 12, 8,5 und 5 m, so dass die ganze Strassenbreite vom Hirschengraben bis zur Kapellenstrasse 23 m, von der Kapellenstrasse bis zur Wabernstrasse 18,5 m und von der Wabernstrasse bis zur Seftigenstrasse 15 m betragen würde. Es sind versteinte Trottoirs mit granitnen Randsteinen, breite Strassenschalen, gepflästerte Uebergänge, teure Einfriedigungen, Kanalisationen, Baumpflanzungen und so weiter vorgesehen, überhaupt eine Strassenanlage, wie die Stadt sie braucht. Die Baukosten beziffern sich auf 193,070 Fr. 65, für Landentschädigungen werden 109,100 Fr. in Anschlag gebracht, zusammen also rund 302,200 Fr. Es ist beabsichtigt, den Strassenbau nur sukzessive im Verhältnis zu der Ueberbauung des anliegenden Bauterrains auszuführen. Der Staat kann nun offenbar die Strasse nicht subventionieren, wie sie vorgelegt ist. Dagegen geben wir zu, dass sie als Landstrasse subventionsberechtigt ist, denn eine bessere Zufahrt vom Amte Seftigen nach Bern hat mehr als bloss städtisches Interesse Eine solche Landstrasse würde aber vom Staat höchstens in der Breite einer Strasse I. Klasse nach dem Gesetz von 1834, das heisst also in einer Breite von 24 Schuh oder etwa 7,2 m ausgeführt werden und nur an eine solche Strasse kann der Staat einen Beitrag geben. Alles andere, was bloss städtischen Zwecken dient, wie Trottoirsanlagen, Baumanlagen, Kanalisationen, gepflästerte Uebergänge und so weiter, muss Sache der städtischen Behörden bleiben.

Der Gemeinderat von Bern hat dann noch darauf aufmerksam gemacht, dass durch diese Strasse das dem Staat gehörende Terrain der alten Inselscheuer an Wert bedeutend gewinne und auch deshalb eine grössere Subvention gerechtfertigt sei. Demgegenüber ist jedoch auf das zwischen dem Staat und der Gemeinde Bern getroffene Abkommen hinzuweisen, wonach durch Grossratsbeschluss vom 30. September 1901 die Gemeinde an die für die Schaffung eines neuen Alignements notwendige Erwerbung des Salzbüchsligutes einen Beitrag von 50,500 Fr. erhielt. Nach dieser Richtung hin hat der Staat also seine Ver-

pflichtungen bereits abgetragen.

Die projektierte Strasse würde eine Länge von 1230 m haben. Wenn man nun annimmt, dass die andere Strasse, die etwa 200 m länger ist, durch die Erstellung der neuen Strasse entlastet wird, so sollte nach unserer Rechnung bloss eine Strassenlänge von etwa 1050 m bei der Subventionierung in Frage kommen. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass die jetzige Seftigenstrasse der Gemeinde zum Unterhalt abgetreten worden ist. Es empfiehlt sich nun, dass der Staat, statt sich in eine komplizierte Rechnung einzulassen bezüglich der Strecke der neuen Strasse, die er in Unterhalt übernehmen soll, und bezüglich des Ab-setzens vom Unterhalt der bestehenden Strasse, der Gemeinde auch die neue Strasse zum Unterhalt gibt und ihr dafür eine Entschädigung bezahlt. Die daherige Loskaufsumme haben wir auf 20,000 Fr. berechnet. Die Regierung hat geglaubt, dass er der Subventionierung eine Staatsstrassenlänge von 850 m und, um der Stadt Bern gegenüber, die dem Staat auch viel Einkünfte verschafft, nicht knauserig zu sein, eine Strassenbreite von 8 m zu Grunde legen soll. Die daherigen Baukosten würden einen Betrag von 72,000 Fr. ausmachen. Als Subventionsquote haben wir 50%/0 in Aussicht genommen. Es ist dies ein etwas hoher Ansatz, aber mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Strasse und auf den Umstand, dass wir von der Gemeinde Bern mit derartigen Gesuchen nicht viel belästigt worden sind, glaubten wir, so weit gehen zu dürfen; auf 60 % würden wir aber nicht gehen. Nach dem Antrag des Regierungsrates würde somit der Subventionsbeitrag  $50^{6}/_{0}$  von 72,000 Fr. = 36,000 Fr. ausmachen; dazu käme noch die Loskaufsumme von 20,000 Fr., so dass der gesamte Staatsbeitrag die Summe von 56,000 Fr. ausmachen würde. Die Staatswirtschaftskommission wird Ihnen einen etwas weitergehenden Antrag stellen. Da sie aber ihren bezüglichen Beschluss erst heute morgen gefasst hat, habe ich die Regierung nicht mehr anfragen können, ob sie mit dem weitergehenden Antrag einverstanden sei; ich glaube jedoch, sie würde eine bezügliche Anfrage bejahen, wenigstens kann ich mitteilen, dass der Herr Finanzdirektor und der Sprechende mit dem Antrag der Staatswirtschaftskommission einverstanden sind.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft gab in der Staatswirtschaftskommission zu längern Diskussionen Anlass, indem ursprünglich verschiedene Anträge eingebracht wurden. Namentlich lag uns ein ziemlich abweichender Antrag der Regierung vor, wonach nur

ein Teil der Strasse subventioniert werden sollte. Die Staatswirtschaftskommission war aber der Meinung, es dürfe für die Stadt Bern kein anderer Massstab zur Anwendung gelangen als für die andern Gemeinden und es liege darum kein Anlass vor, nur einen Teil der Strasse zu subventionieren, den andern aber nicht. Dagegen gehen wir mit der Regierung darin einig, dass die Strasse nicht so, wie sie von der Stadt projektiert ist, subventioniert werden kann, sondern höchstens als Strasse I. Klasse mit einer Breite von 24 Schuh oder 7,2 m. Der Kostenvoranschlag muss also im Verhältnis reduziert werden; diese Reduktion wurde vom Oberingenieur vorgenommen und wir stimmen derselben zu. Danach hätten wir es mit einem Kostenbetrag von 88,200 Fr. zu tun. Wir beantragen Ihnen dementsprechend, eine Subvention von 44,100 Fr. oder 50 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> des Kostenvoranschlages, zahlbar in drei Jahresraten, zu bewilligen. Ich habe beim vorigen Geschäft betont, dass namentlich auch die Wichtigkeit der Strasse bei der Subventionsfrage in Betracht falle. Hier handelt es sich für die Stadt Bern um eine durchaus wichtige Strassenanlage; weniger wichtig ist die-selbe freilich für den Staat, da bereits zwei Staatsstrassen von Bern in das Amt Seftigen führen. Bezüglich des Loskaufes der Unterhaltspflicht gehen wir mit der Regierung durchaus einig und akzeptieren den daherigen Betrag von 20,000 Fr.

**Präsident.** Ich frage an, ob die Regierung sich dem Antrage der Staatswirtschaftskommission anschliesst.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn kein anwesendes Mitglied der Regierung eine gegenteilige Ansicht äussert, so glaube ich, man dürfe annehmen, die Regierung sei einverstanden.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wird stillschweigend angenommen.

#### Beschluss:

Das vom Gemeinderat von Bern vorgelegte Projekt für den Neubau der Monbijoustrasse vom Hirschengraben über den Sulgenbach bis zur Einmündung in die Seftigenstrasse im Morillon wird unter Vorbehalt allfälliger von der Baudirektion zu bestimmenden Aenderungen genehmigt und der Gemeinde an die auf 88,200 Fr. berechneten Kosten für die Anlage eines 1230 m langen und 7,20 m breiten Strassenstückes ohne Trottoirs und Kanalisation ein auf die Jahre 1906, 1907 und 1908 zu verteilender Staatsbeitrag von 50  $^{0}/_{0}$  = 44,100 Fr. auf Rubrik X F bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständiger vorschriftsgemässer Vollendung der Strasse und Vorlage der Abrechnung.
- 2. Nach Vollendung der Strasse ist dieselbe als Verbindung IV. Klasse von der Gemeinde gemäss Strassenbaugesetz zu unterhalten.

- 3. Der Gemeinde wird die bisherige Staatsstrasse, die «Seftigenstrasse», von der alten Schwarzenburgstrasse bis zur Einmündung der neuen Monbijoustrasse im Morillon, zum Unterhalt abgetreten, wofür ihr als Loskaufssumme auf den Zeitpunkt der längstens ein Jahr nach Vollendung der neuen Strasse stattfindenden Uebergabe der Strasse 20,000 Fr. auf Vorschussrechnung vergütet wird.
- 4. Die Gemeinde Bern hat innerhalb dreier Monate, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, dessen Annahme zu erklären, ansonst derselbe ohne weiteres dahinfällt.

## Strassen IV. Klasse in der Gemeinde Schwanden bei Brienz.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im November letzten Jahres hat der Grosse Rat einen Beschluss betreffend ausserordentliche Hilfeleistung an die durch Ueberschwemmungen und Bergstürze schwer geschädigte Gemeinde Schwanden bei Brienz gefasst. Ziffer 3 dieses Beschlusses lautet folgendermassen: «Der Gemeinde Schwanden werden, vorbehältlich der Beibringung der erforderlichen Planbeilagen, an die Kosten der Ausführung des Weges vom Schulhaus nach Oberschwanden und von Unterschwanden nach Glissen, sowie eines Steges über den Lammbach und eines Weges nebst Brücke über den Schwandenbach grundsätzlich 80 % der wirklichen Baukosten in Aussicht gestellt.»

Das Projekt für diese Strassenanlagen ist im Januar dieses Jahres eingereicht worden mit einem Gesuch um Subvention und Bewilligung des nötigen Kredites. Das Projekt sieht einen obern Strassenzug durch Oberschwanden vom Schulhaus bis Laubern, mit Abzweigung in der Kreuzgasse und Verbindung von Oberschwanden über den Lammbach gegen Hofstetten bis zur Vereinigung mit dem Unterweg vor. Dieser Weg hat eine Gesamtlänge von 1500 m und die Kosten sind auf 10,749 Fr. 50 veranschlagt. Ein zweiter Strassenzug geht von Unterschwanden durch Lauenen nach Hofstetten; die Länge beträgt 1116 m und der Kostenvoranschlag 3121 Fr. 25. Im weitern soll ein kleines Strässchen, das sogenannte Glissensträsschen, in einem Voranschlag von 1089 Fr. 45 erstellt werden. Für Unvorhergesehenes sind 1039 Fr. 70 in Berechnung gebracht, so dass die Gesamtkosten sich auf 16,000 Fr. belaufen. Die Prüfung des Projektes hat ergeben, dass es mit Rücksicht auf den unsichern Zustand des ganzen Gebietes, das immer noch durch Abstürze gefährdet ist, angezeigt ist, den Voranschlag für Unvorhergesehenes um wenigstens 1500 Fr. zu erhöhen, das heisst die Gesamtkosten auf 17,500 Fr. festzusetzen. Die Landentschädigungen, mit Ausnahme der Grundstücke der Burgergemeinde, sind auf 3900 Fr. veranschlagt, so dass die Totalausgabe sich auf 21,400 Fr. belaufen würde.

Die direkte Verbindung zwischen Ober- und Unterschwanden ist in dem vorliegenden Projekt noch nicht vorgesehen, weil sie in das neue Projekt des Lammbach und Schwandenbach aufgenommen ist, das den Grossen Rat in der nächsten Session beschäftigen wird. Wie Ihnen bekannt sein wird, hat die Bundesversammlung dieses Geschäft in ihrer letzten Tagung behandelt und an die daherigen Kosten einen Beitrag

von  $50^{\circ}/_{0}$  bewilligt.

Das Tracee der projektierten Wege ist im allgemeinen richtig gewählt und wir beantragen Ihnen, die Vorlage zu genehmigen und die vorgesehenen Bauten, wie es in der letztjährigen Novembersession bereits grundsätzlich beschlossen wurde, mit 80% zu subventionieren. Wir halten es für angezeigt, hier ausnahmsweise auch die Kosten für Landerwerbung zu subventionieren. Die Lage der Gemeinde Schwanden ist eine so traurige, dass man ihr in jeder nur möglichen Weise entgegenkommen muss. Allerdings würden wir die Bedingung aufstellen, dass mit den Landentschädigungen nicht etwa Wucher getrieben werden darf; es werden nur die im Voranschlag vorgesehenen Beträge für Landentschädigungen in Anrechnung gebracht, allfällig weitergehende Summen hätte die Gemeinde selbst zu beschaffen. Die projektierten Wege sind Dorfwege IV. Klasse und müssen von der Gemeinde unterhalten werden.

Wir beantragen Ihnen, an die auf 21,400 Fr. veranschlagten Gesamtkosten für den Bau und die Landentschädigungen einen Staatsbeitrag von  $80\,^0/_0$ , das heisst im Maximum 17,120 Fr. unter den im gedruckten Antrag enthaltenen Bedingungen auszurichten.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um die definitive Erfüllung eines Beschlusses, den der Grosse Rat bereits im November vorigen Jahres gefasst hat. Es wurde damals mit aller Einlässlichkeit über die Situation der Gemeinde Schwanden berichtet und darauf hingewiesen, dass eine ausnahmsweise Behandlung dieser Gemeinde am Platze sei. Diese ausnahmsweise Behandlung kommt heute in dem Antrage auf Bewilligung einer Subvention von  $80^{\circ}/_{0}$ , und zwar inklusive die Landentschädigungen, ebenfalls zum Ausdruck. Es ist zu betonen, dass in den Landentschädigungen die der Burgergemeinde gehörenden Grundstücke nicht inbegriffen sind und dass es bei der vorgesehenen Summe von 3900 Fr. unbedingt sein Bewenden haben muss. Eine Beitragsleistung von  $80^{\circ}/_{0}$  ist im übrigen durchaus angezeigt, weil die verbleibenden 20 0/0 immer noch einen Betrag von 3180 Fr. ausmachen. Das ist für ein Gemeindewesen wie Schwanden geradezu eine enorme Summe, denn es hat nur ein Steuerkapital von 373,000 Fr. Die Staatswirtschaftskommission kann Ihnen daher mit bestem Gewissen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages empfehlen. Ich füge noch bei, dass der Unterhalt der Strassen, der in dieser Gegend ein sehr teurer ist, weil alle Jahre Ueberschwemmungen stattfinden, der Gemeinde Schwanden obliegt.

Bewilligt.

#### Beschluss:

Das von der Gemeinde Schwanden auf den Grossratsbeschluss vom 30. November 1904 mit Eingabe vom 26. Januar 1905 vorgelegte Projekt für die Korrektion, beziehungsweise Neuanlage der Wege von Unterschwanden nach Oberschwanden, Hofstetten und Glissen wird genehmigt und der Gemeinde an die auf 21,400 Fr. veranschlagten Kosten (17,500 Fr. für den Bau und 3900 Fr. für die Landentschädigungen) auf Rubrik X F ein Staatsbeitrag von  $80\,^0/_0$  der wirklichen Kosten, höchstens 17,120 Fr., bewilligt unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Ausführung der Arbeiten hat in der mit der Gemeinde zu vereinbarenden Reihenfolge unter der Leitung und nach den Vorschriften des Staates zu erfolgen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige Aenderungen am Projekt anzuordnen. Für die Brückenbauten ist die Genehmigung der eidgenössischen Baubehörden einzuholen.
- 2. Die Gemeinde hat alles benötigte Land um die feste Summe von 3900 Fr. zur Verfügung zu stellen und sämtliche über den bewilligten Staatsbeitrag hinausgehenden Baukosten zu übernehmen.
- 3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar je nach Fortschreiten der Arbeiten in Jahresquoten von höchstens 8560 Fr. pro 1906 und 1907, auf entsprechende Situationsetats, restanzlich auf eine amtlich geprüfte Abrechnung hin. In diese Abrechnung mit dem Staat können alle Projekt- und Baukosten, sowie die Bauaufsichtskosten des Staates und die Landentschädigungen mit 3900 Fr. eingestellt werden; ausgeschlossen sind Kommissionsund Geldbeschaffungskosten.
- 4. Die erstellten Wege sind nachher als Dorfwege IV. Klasse von der Gemeinde nach Gesetz stets richtig zu unterhalten.
- 5. Die Gemeinde hat innerhalb dreier Monate von der Eröffnung dieses Beschlusses an die Erklärung abzugeben, dass sie diesen annehme; andernfalls würde derselbe von selbst dahinfallen.

#### Permanente Schulausstellung: Erweiterungsbau.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

«Zum Zwecke der Beschaffung weiterer Räumlichkeiten für die permanente Schulausstellung in Bern wird die Erstellung eines Zwischenbaues zwischen der alten Kavallerie-Kaserne und dem ehemaligen Wachthaus im Kostenvoranschlag von 5800 Fr. und der Umbau des ehemaligen Wachthauses im Kostenvoranschlag von 7570 Fr. beschlossen und dem Regierungsrat hiefür ein Totalkredit von 13,370 Fr. bewilligt.

Die Baudirektion wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.»

Es ist Ihnen bekannt, dass in der alten Kavallerie-Kaserne eine permanente Schulausstellung existiert, die unter der Leitung des Herrn Gymnasiallehrer Lüthi sich zu einer Anstalt entwickelt hat, die sich neben den andern ähnlichen Anstalten, die sich in den ver-

schiedenen grössern Städten der Schweiz befinden, wohl sehen lassen darf. Sie hat den Zweck, alles, was die Schule anbelangt, zu sammeln und dem Publikum unentgeltlich zur Besichtigung zugänglich zu machen; im übrigen — und darin liegt der Hauptnutzen der Anstalt - stellt sie den Gemeinden und Schulen, die nicht gerne für Neuanschaffungen Ausgaben machen oder sie nicht machen können, das Nötige leihweise zur Verfügung. Um Ihnen einen Begriff von dem Umfange der Anstalt zu geben, teile ich mit, dass im Jahre 1902 laut Bericht der Anstaltsdirektion 16,080 Ausleihungen von Lehrmitteln stattgefunden haben. Natürlich nimmt der Inhalt der Schulausstellung immer zu und der verfügbare Raum daher ab. Der Regierungsrat sah sich deshalb veranlasst, das alte Wachthaus beim Aarbergertor nicht abbrechen zu lassen, wie es seinerzeit projektiert war, sondern es der Schulausstellung, namentlich zur Unterbringung grösserer Gegenstände, zur Verfügung zu stellen. Allein auch diese Erweiterung genügt nicht mehr. Zudem sind die neuen Lokale nicht so eingerichtet, dass man die dort untergebrachten Gegenstände leicht besichtigen kann. Wenn das Wachthaus als Ausstellungsraum dienlich gemacht werden soll, muss das Innere umgebaut werden. Damit in Verbindung wurde im weitern auch das Gesuch gestellt, man möchte noch den Zwischenraum zwischen Wachthaus und Kavallerie-Kaserne ebenfalls als Ausstellungslokal nutzbar machen. Endlich befindet sich auf der andern Seite des Wachthauses gegen den Eilgut-Bahnhof hin ein durch eine hohe Mauer eingefasster Raum. Es liegt nahe, auch diesen Raum für Ausstellungszwecke zu verwenden und das Kantonsbauamt hat im Auftrage des Regierungsrates einen bezüglichen Kostenvoranschlag aufgestellt, der auf 18,500 Fr. lautete. Die Finanzdirektion beantragte in ihrem Mitberichte, dem Gesuch im Prinzip zu entsprechen, das heisst der Schulausstellung erweiterte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, aber dabei schrittweise vorzugehen und zunächst den Zwischenbau zwischen Wachthaus und Kavallerie-Kaserne zu erstellen und das Innere des Wachthauses umzubauen. Der Regierungsrat hat den Antrag der Finanzdirektion gutgeheissen und unterbreitet Ihnen nun den mitgeteilten Beschlussesentwurf.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission anerkennt durchaus die Notwendigkeit der Erweiterung der permanenten Schulausstellung. Sie verdient unsere Unterstützung um so eher, als wir im Vergleich zu andern Städten bisher wenig für sie getan haben. Wir sind auch damit einverstanden, dass nur schrittweise vorgegangen werde, wie es vom Regierungsrat beantragt wird. Dagegen schlagen wir vor, den Kredit auf 14,000 Fr. abzurunden und zwar in dem Sinne, dass für den vorgesehenen Zwischenbau eiserne statt hölzerne Balken verwendet werden.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube sagen zu dürfen, dass der Regierungsrat sich mit dieser kleinen Erhöhung des Kredites einverstanden erklärt.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wird stillschweigend angenommen,

#### Beschluss:

Zum Zwecke der Beschaffung weiterer Räumlichkeiten für die permanente Schulausstellung in Bern wird die Erstellung eines Zwischenbaues zwischen der alten Kavallerie-Kaserne und dem ehemaligen Wachthaus im Kostenvoranschlag von 5800 Fr. und der Umbau des ehemaligen Wachthauses im Kostenvoranschlag von 7570 Fr. beschlossen und dem Regierungsrat hiefür ein Totalkredit von 14,000 Fr. bewilligt.

Die Baudirektion wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

#### Büzenberg: Ankauf.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. És handelt sich um den Ankauf der in der Gemeinde Rüschegg liegenden Büzenweide. Dieselbe wurde vor Jahresfrist von der Aktiengesellschaft Hotel Gurnigel zum Preise von zirka 25,000 Fr. angekauft, um das Schwefelquellwasser zu fassen und nach dem neuen Etablissement Gurnigel zu leiten. Zugleich war beabsichtigt, die eine Fläche von 50 ha haltende Büzenalp zur Sicherung der dort vorhandenen Quelle aufzuforsten. Die Aktiengesellschaft Hotel Gurnigel liess aber auch durchblicken, dass sie den Büzenberg eventuell an den Staat verkaufen würde, worauf wir die Verhältnisse näher prüften. Der Büzenberg hat nassen und geringen Weidboden; er liegt in einer Höhe von 1300 bis 1500 m im Quellgebiet des Wissbaches und des Schwarzwassers, das bekanntlich letztes Jahr unter zwei Malen bedeutende Verheerungen angerichtet hat. Wir erachten es für angezeigt, diese Alp, die an Staatsbesitz angrenzt, ebenfalls in Staatsbesitz übergehen zu lassen, zumal da der Bund nach dem neuen Forstgesetz derartige Ankäufe auch subventioniert. Die Gesellschaft Gurnigel hat sich bereit erklärt, den Büzenberg um die Summe von 22,000 Fr., also billiger, als sie ihn gekauft hat, an den Staat abzutreten. Wenn wir eine Rentabilitätsrechnung aufstellen, ergibt sich, dass der Staat kein ungünstiges Geschäft macht. Der Kaufpreis beträgt, wie gesagt, 22,000 Fr.; dazu kämen an Aufforstungs- und Entwässerungskosten 30,000 Fr., macht zusammen 52,000 Fr. Hieran trägt der Bund  $40^{\circ}/_{0} = 8800$  Fr. an die Landerwerbung und  $70^{\circ}/_{0} = 21,000$  Fr. an die Aufforstungen bei; sodann bleibt der Aufforstungsbeitrag, den der Staat der Gesellschaft hätte entrichten müssen, wenn sie den Büzenberg aufgeforstet hätte, mit 9000 Fr. in der Staatskasse, so dass also 38,800 Fr. Einnahmen den 52,000 Fr. Ausgaben gegenüberstehen. Die Hektare kommt uns somit entwässert und aufgeforstet auf 264 Fr. zu stehen, gewiss kein hoher Betrag, wenn man bedenkt, dass damit ein günstiger Einfluss auf das Einzugsgebiet des Wissbaches und des Schwarzwassers ausgeübt wird, und wenn man im weitern in Betracht zieht, dass die Abfuhrverhältnisse für das Holz, das auf dem Büzenberg wachsen wird, keine ungünstigen sind. — Ich beantrage Ihnen namens des Regierungsrates, diesem Kauf Ihre Genehmigung zu erteilen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich beantrage Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission ebenfalls Genehmigung dieses Geschäftes. Es liegt offenbar im Interesse des Staates, dass im Einzugsgebiet der genannten Wildbäche eine Aufforstung stattfinde. Der Staat hat einfach die Wahl, ob die Aufforstung durch den bisherigen Eigentümer, die Aktiengesellschaft Hotel Gurnigel, erfolgen soll unter Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 9000 Fr., oder ob er die Besitzung kaufen und die Aufforstung selbst vornehmen soll. Wir halten das letztere Vorgehen für angezeigter. Der Staat wird mit Hülfe der Bundessubvention verhältnismässig billig ein grosses Gebiet Wald erstehen. Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Mosimann. Ich beabsichtige nicht, einen Gegenantrag zu stellen, sondern möchte Ihnen nur einigen Aufschluss über die Waldverhältnisse in jener Gegend geben. Ich habe das zwar schon in frühern Jahren getan, doch haben die jüngern Ratsmitglieder jene Ausführungen nicht gehört und ich erlaube mir daher, kurz auf dieselben zurückzukommen.

Schon in den 70er Jahren unter Oberförster Schnyder wurden fünf an den Längeneiwald grenzende Weiden vom Staat angekauft und aufgeforstet. In den 80er Jahren und seither wurden im Quellgebiet des Schwarzwassers und der Sense in der Gemeinde Rüschegg fünfzehn und in der Gemeinde Guggisberg fünf Berge vom Staat erworben. Diese Berge wurden vom Staat seinerzeit ausgemessen, doch kann ich ihren Flächeninhalt nicht genau angeben. Immerhin darf angenommen werden, dass sie durchschnittlich 30 bis 100 Rinderrechte gross sind, so dass auf denselben wohl 1000 Stück Vieh gesömmert werden konnten. Durch die Aufforstung dieser Berge wurde also der Weidgang nicht unwesentlich beeinträchtigt, was keineswegs im Interesse der Landwirtschaft und speziell der Viehzucht liegt. Aber auch in anderer Beziehung ist das Vorgehen des Staates für die beteiligte Gegend nicht ohne Nachteil. In den vom Staat angekauften und aufzuforstenden Bergen werden alle drei bis vier Meter breit der Seite nach gegen einen grössern Abzugsgraben Entwässerungsgräben gezogen und die Burgergemeinden Guggisberg und Rüschegg, die im Quellgebiet der Sense ein Areal von zirka 1000 Hektaren besitzen, wurden angehalten, auf ihrem Gebiete in gleicher Weise vorzugehen und es sind bereits mehrere tausend Laufmeter Ğräben ausgeführt worden. Die Folge davon ist, dass das Wasser in diesen moosigen Gebieten sich nicht mehr aufhalten kann, sondern in ganz kurzer Zeit in die 600 bis 700 m tiefer liegenden Täler hinabfliesst und dort Weg und Steg zerstört und gewaltige Verheerungen anrichtet, wie das zum Beispiel letztes Jahr beim Schwarzwasser der Fall war. Als seinerzeit die Staatswirtschaftskommission die bezüglichen Verhältnisse an Ort und Stelle besichtigte, habe ich sie auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und ihr Mitglied, Herr Leuch, erklärte, er würde sich bedanken, wenn im Quellgebiet der Emme in dieser Weise vorgegangen würde. Gewiss hat der Herr Forstdirektor nur das Gute im Auge und ich gönne ihm das Kränzlein wohl, das ihm jüngst in der Bundesversammlung von Herrn Nationalrat Baldinger wegen seinen Aufforstungsbestrebungen gewunden worden ist. Ich gebe auch gerne zu, dass dieses Vorgehen mit der Zeit für das Unterland wohltätig wirken wird, aber so, wie es gegenwärtig aussieht und wie vorgegangen wird, ist es eine wahre Kalamität für die in der Nähe befindlichen Uferbewohner. Ich möchte daher den Herrn Forstdirektor bitten: Halt ein mit deinem Segen, wenn überhaupt von einem Segen gesprochen werden kann. Jedenfalls soll er sich für einmal mit den angekauften Bergen begnügen und sie nur sukzessive aufforsten, denn sonst könnte in unserer Gegend eine grosse Unzufriedenheit sich geltend machen. Wenn der Staat übriges Geld hat und à tout prix weitere Berge ankaufen will, so möge er das im Oberland oder Jura tun, wo es deren noch genug gibt!

Zum Schluss möchte ich noch einen andern Wunsch aussprechen. Auf der Büzenalp gibt es einen stark befahrenen Zügel- und Fussweg und für den Fall, dass es nicht bereits geschehen ist, möchte ich die Forstdirektion ersuchen, dafür zu sorgen, dass dieser Weg für alle Zukunft gesichert werde. Ich beantrage daher, eine bezügliche Protokollbemerkung aufzuneh-

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehle ich Ihnen ebenfalls die Genehmigung des Ankaufes des Büzenberges. Derselbe ist übrigens nicht nur bereits gekauft, sondern sogar schon bezahlt. Bezüglich des Kaufpreises füge ich bei, dass die Alp vor 15 Jahren für 15,000 Fr. verkauft wurde und auf derselben seither etwa 100 bis 200 Tannen geschlagen worden sind.

Der Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission wird stillschweigend genehmigt.

#### Beschluss:

Der mit der Aktiengesellschaft Hotel Gurnigel abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat den Büzenberg, Gemeinde Rüschegg, eine Alp von zirka 50 Hektaren Flächeninhalt mit 3 Gebäulichkeiten und etwa 72 Aren Wald mit einer Grundsteuerschatzung von 14,620 Fr. um die Kaufsumme von 22,000 Fr. zu Aufforstungszwecken erwirbt, wird genehmigt.

#### Lammbach-Korrektion.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als vor zwei Jahren anlässlich der Lammbachkorrektion die auf dem rechten Ufer des Lammbaches liegende Alp Giebelegg von den Anstössern und Alpberechtigten erworben wurde, musste der im Kanton Obwalden liegende, aber nicht zur Giebelegg gehörende sogenannte Eysee-Staffel miterworben werden, weil er sonst für die Alpbesitzer der Giebelegg keinen Wert mehr gehabt hätte, da er nur im Hochsommer befahren werden kann. Nun wurde schon damals in Aussicht genommen, dass der Eysee-Staffel, der jenseits der Wasserscheide liegt und für den Zufluss des Lammbaches ohne Bedeutung ist, später entweder verkauft oder vertauscht werden könne. Jetzt hat sich eine Gelegenheit geboten, ihn durch Tausch gegen einen Teil der anstossenden Gummenalp vorteilhaft zu verwerten. Die einzutauschende Fläche liegt in der höchsten Region des Brienzergrates im Einzugsgebiet des Lammbaches und grenzt ihrer ganzen Länge nach an die aufzuforstende Giebeleggalp. Die

Verbauung und Anpflanzung derselben ist für die Zähmung des Lammbaches ebenso unentbehrlich wie diejenige der Giebeleggalp und das staatliche Aufforstungsgebiet wird durch die Erwerbung dieses Areals von 100 ha vorteilhaft arrondiert. Einzelne Exemplare von Rottannen, die bis zum Gipfel des Grates hinauf vorkommen, beweisen, dass mit dem nötigen Schutz die Waldvegetation wieder bis auf den Grat hinauf gerückt werden kann. Die Brienzersee-Rothorn-Bahn hat vor einigen Jahren auf dem Gipfel des Rothorns eine Aufforstung vorgenommen; die sämtlichen Pflanzen haben bereits drei Winter durchgemacht und zeigen ein ganz erfreuliches Wachstum, so dass anzunehmen ist, dass wir mit der Zeit den ganzen Grat bewalden und so die dortigen Wasserverhältnisse sanieren können. Alte Chroniken und aus dem Boden gegrabene Zeugen liefern uns den Beweis, dass der Wald in jener Gegend viel weiter hinaufgegangen ist; infolge Unkenntnis und Unverstand verschwand er jedoch und es kam infolgedessen zu den Katastrophen, die bekanntlich Schwanden so schwer heimgesucht haben. Es ist jedoch zu hoffen, dass es gelingen werde, den Wald wiederum bis zur frühern Höhe hinaufzubringen. Die Kommissionen des National- und Ständerates haben am 15. September dieses Jahres jene Gegend besichtigt; sie sprachen ihre volle Befriedigung über das vom Kanton Bern bereits Geleistete aus und bewilligten infolgedessen auch einstimmig den von der Baudirektion verlangten Nachkredit für die Verbauung des Lamm-

Der Regierungsrat hat denn auch unterm 18. Januar und 4. Februar beschlossen, das genannte Areal unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat zu erwerben und mit der Alpgenossenschaft Gummen einen Tausch einzugehen, bei dem die beiden Kaufsummen wettzuschlagen wären. Da die auszutauschenden Objekte nicht im gleichen Kantonsgebiet liegen und die Handänderung nach zwei verschiedenen Gesetzgebungen zu verurkunden ist, so mussten statt eines Tauschvertrages zwei Kaufverträge errichtet werden. Wir empfehlen Ihnen, diese beiden Verträge zu genehmigen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrage der Regierung bei und zwar um so eher, als es sich um ein Geschäft handelt, das den Staat kein Geld kostet. Wir halten den vorgeschlagenen Tausch für zweckmässig, weil die Interessen des Kantons Bern diesseits und nicht jenseits des Brienzergrates liegen. Bekanntlich hat der Bund an die Subventionierung der Lammbach- und Schwandenbachverbauung die Bedingung geknüpft, dass das betreffende Gebiet aufgeforstet werden müsse, und diese Bedingung können wir nur erfüllen, wenn wir die Giebeleggalp erwerben und aufforsten.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Die von der Forstdirektion behufs Eintausch von Aufforstungsflächen im obern Lammbachgebiet vorgelegten drei Kaufverträge zwischen dem Staat und der Alpgenossenschaft Gummen, nämlich:

- Kaufvertrag um zirka 100 ha Weidland der Gummen-Alp zum Preis von 16,000 Fr.;
- Kaufbrief über Abtretung des Eysee-Staffels im Kanton Obwalden um die gleiche Summe von 16,000 Fr.,;
- c. Kaufvertrag über 15 Alphütten auf den Staffeln Eysee und Wald mit einem Erlös von 3000 Fr. werden vom Grossen Rat genehmigt mit der Beifügung, dass die im Kaufvertrag unter litt. a. errichteten dinglichen Rechte, wie namentlich die Pflicht des Unterhaltes der Zäunung seitens der Alpgenossenschaft Gummen in das Alpseybuch einzutragen seien.

#### Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1904.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

#### Präsidialbericht.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1903 haben wir die Anregung gemacht, es möchte in Zukunft die Abstimmung über gefallene Anträge nicht mehr bis zum Schlusse der Beratung über den gesamten Verwaltungsbericht verschoben werden, indem diese Beratung gewöhnlich mehrere Tage in Anspruch nehme, ja sogar von einer Woche in die andere sich erstrecke, wobei man genötigt sei, über lang vorher begründete Anträge abzustimmen und wobei möglicherweise ganz andere Mitglieder über einen Antrag zu entscheiden haben als diejenigen, die bei dessen Begründung anwesend waren. Wir stellen heute den definitiven Antrag, dass mit diesem Verfahren gebrochen werde, indem es uns viel zweckmässiger erscheint, über Anträge, die bei der Beratung eines Direktionsberichtes gestellt und begründet werden, gleich am Schlusse der betreffenden Direktionsbehandlung abzustimmen. Es handelt sich ja in der Regel um Anträge, die ohne weiteres erledigt werden müssen und wenn sie materiell nicht erledigt werden können, so können sie wenigstens wie Motionen im Sinne der Weiterleitung an die Regierung erheblich erklärt werden. Die von uns letztes Jahr gemachte Anregung wurde vom Grossen Rat unter Hinweis auf Art. 53 des Grossratsreglementes abgewiesen. Dieser Artikel bestimmt allerdings, dass Motionen, die anlässlich der Beratung des Budgets, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichtes gestellt werden, in der Regel am Ende der betreffenden Beratung unmittelbar vor der Schlussabstimmung erledigt werden sollen. Allein am 29./30. September 1902 hat eine lange Diskussion darüber gewaltet, wie es in dieser Beziehung zu halten sei. An derselben beteiligten sich die Herren Gustav Müller, Dürrenmatt, Moor, Will, Brüstlein, v. Muralt, Milliet und Reimann und alle Redner waren damit einverstanden, dass das bisherige Verfahren durchaus unzweckmässig sei und die Abstimmung über Anträge jeweilen am Schlusse der Beratung des betreffenden Direktionsberichtes vorgenommen werden sollte. Wir stellen nun heute neuerdings diesen Antrag und hoffen, dass er diesmal mehr

Gnade finden werde als vor einem Jahre. In der erwähnten Diskussion wurde geltend gemacht, dass der Staatsverwaltungsbericht nicht als ein einheitliches Ganzes, als ein Akt der Regierung, unterschrieben vom Präsidenten des Regierungsrates und dem Staatsschreiber, zu betrachten sei, sondern dass man es mit einzelnen Direktionsberichten zu tun habe; über diese Berichte wird einzeln abgestimmt und eine Schlussabstimmung über den gesamten Staatsverwaltungsbericht fand nie statt ausser letztes Jahr. Wenn man übrigens eine Schlussabstimmung über den gesamten Verwaltungsbericht abhalten wollte, so könnte es ja unter Umständen einmal vorkommen, dass die einzelnen Direktionsberichte samt und sonders genehmigt, die Schlussabstimmung aber negativ ausfallen würde; das wäre doch etwas Widersinniges und eine solche Ordnung der Dinge beabsichtigte das

Reglement sicherlich nicht. Zum Berichte des Regierungspräsidiums haben wir nur wenige Bemerkungen zu machen. Wir haben gesehen, dass in dem Verzeichnis der vom Grossen Rat erheblich erklärten, aber materiell noch nicht erledigten Motionen die beiden von den Herren Schär und Jenni gestellten und vom Grossen Rat erheblich erklärten Motionen betreffend Revision des Hypothekarkassawesens nicht figurieren. Im Berichte der Finanzdirektion wird diese Streichung damit begründet, dass gegenwärtig ein neues schweizerisches Zivilrecht im Werden sei, welches in ausführlicher Weise das Hypothekarwesen behandle, und dass wir daher mit der Revision des Hypothekargesetzes besser zuwarten bis nach Erlass des eidgenössischen Zivilgesetzes. Dieser Standpunkt ist materiell wohl begründet, aber wir sind mit der formellen Behandlung der Angelegenheit nicht einverstanden. Es ist unseres Erachtens nicht statthaft, derart wichtige Motionen einfach mit dem Staatsverwaltungsbericht als erledigt zu erklären, sondern es sollte über dieselben dem Grossen Rat eine spezielle Vorlage unterbreitet werden, damit er auch Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen. Dies ist um so angezeigter, weil die Revision der Hypothekargesetzgebung eventuell eine Verfassungsänderung dingt.

In zweiter Linie müssen wir nochmals auf die Gesetzessammlung zu sprechen kommen. Wir haben letztes Jahr mitgeteilt, dass die revidierte Gesetzessammlung fertiggestellt sei und heute können wir beifügen, dass ihre Abgabe an die Gemeinden bereits stattgefunden hat. Die französische Ausgabe ist allerdings noch nicht beendigt; die Uebersetzung erfordert viel Zeit und man muss da noch etwas Geduld haben.

Bei diesem Anlasse erhielten wir von dem Herrn Finanzdirektor davon Kenntnis, dass nach Beschluss des Regierungsrates der Gesetzesband des laufenden Jahres den Mitgliedern des Grossen Rates nicht mehr gratis zugestellt werden soll, da sie diese Sammlung bereits als Beilage zum Amtsblatt erhalten. Allein wohl die wenigsten Mitglieder des Rates werden diese einzelnen Bogen einbinden lassen; die meisten würden wohl vorziehen, sie am Ende des Jahres geheftet zu bekommen und dagegen auf die Zustellung der Beilagen des Amtsblattes zu verzichten. Daher beantragen wir, es sei der Gesetzesband pro 1904 und folgende wie bisher den Mitgliedern des Grossen Rates unentgeltlich zuzustellen.

Zum Schlusse machen wir noch darauf aufmerksam, dass in bezug auf die der Staatskanzlei zur Ver-

fügung stehenden Räumlichkeiten im Berichtsjahre keine Besserung eingetreten ist. Der vorhandene Platzmangel wird erst dann gehoben werden können, wenn das neue Obergerichtsgebäude erstellt sein wird und die bisherigen Lokalitäten des Obergerichtes zum Teil der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt werden können. Der gegenwärtige Platzmangel hat auch zur Folge, dass mit der Anstellung von weiterem Personal, das unbedingt notwendig wäre, zugewartet werden muss. Daher rührt denn auch die mitunter schwer empfundene Verspätung in der Vorbereitung der Vorlagen an den Grossen Rat, namentlich was die französische Ausgabe anbelangt. Wir halten dafür, dass sich durch Vergebung dieser Arbeiten nach auswärts doch Mittel und Wege finden lassen sollten, um den Mitgliedern französischer Zunge ihre Vorlagen früher zustellen zu können. Es ist dies bloss eine Anregung; wir müssen es natürlich der Regierung und der Staatskanzlei überlassen, die gutscheinenden Wege einzuschlagen.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des Berichtes des Regierungspräsidiums.

Präsident. Ich halte es für notwendig, in erster Linie den Antrag der Staatswirtschaftskommission, die Abstimmung über gefallene Anträge jeweilen nach Schluss der Beratung über jeden einzelnen Direktionsbericht vorzunehmen, jeder weitern Diskussion vorgängig zu erledigen. Ich eröffne daher die Umfrage über diesen speziellen Antrag, wie er in den einleitenden Bemerkungen des gedruckten Berichtes der Staatswirtschaftskommission enthalten ist. — Das Wort wird nicht verlangt und der Antrag der Staatswirtschaftskommission ist somit zum Beschluss erhoben. Die bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes gestellten Anträge werden somit jeweilen am Schlusse der Beratung des betreffenden Direktionsberichtes zur Abstimmung gelangen.

Ich eröffne nun die allgemeine Umfrage über den Abschnitt Regierungspräsidium.

M. Péquignot. Je crois que c'est ici qu'il convient, après avoir entendu le rapport de M. le président du gouvernement et les observations de M. Kindlimann, d'en placer une autre dont je prierai M. le président du gouvernement de bien vouloir tenir compte dans la mesure du possible.

A plusieurs reprises déjà j'ai eu l'occasion, — et certainement aussi divers de mes honorables collègues du Jura, d'entendre formuler des plaintes à raison du fait que certains dicastères, lorsqu'ils s'adressent à des particuliers ou à des corporations, à des administrations de la partie française du canton, persistent à employer, à faire usage de la langue allemande.

Monsieur le président et messieurs, j'estime que c'est là un procédé d'une correction et surtout d'une légalité quelque peu problématique.

L'article 17 de notre charte constitutionnelle dispose ce qui suit:

«La langue allemande et la langue française sont les langues nationales. Les décisions, ordonnances, jugements et lettres d'autorités supérieures qui concernent des personnalités, des corporations de la partie française, seront rédigés en français.»

Le texte de la constitution est donc formel. Non pas que nous méconnaissions en aucune façon les

beautés, les subtiles finesses de la langue de Schiller, de Gœthe, de Jeremias Gothelf et de tant d'autres. Seulement, monsieur le président et messieurs, nous tenons dans le Jura à conserver notre langue nationale qui constitue un des éléments principaux de cette originalité dont nous sommes fiers, dont nous sommes jaloux. C'est pourquoi je me permets de prier M. le président du gouvernement de bien vouloir veiller à l'avenir à ce que les différentes directions placées sous sa surveillance veuillent bien respecter plus qu'elles ne l'ont fait jusqu'à présent, les dispositions constitutionnelles dont je viens de donner lecture. Je crois que tout le monde y trouvera son compte: d'abord la constitution aura été respectée, puis satisfaction aura été donnée au Jura. De plus, ces messieurs auront l'occasion de se perfectionner dans la langue française (Rires) qui est notoirement la langue diplomatique par excellence. (Rires.)

**Bühler** (Frutigen). Ich möchte ebenfalls eine Angelegenheit zur Sprache bringen, die meines Erachtens zum Abschnitt Regierungspräsidium gehört.

Es ist mir in meiner Praxis und in meiner öffentlichen Stellung schon oft aufgefallen, dass gewisse Verfügungen des Regierungsrates und der Direktionen den Bürgern oder den Gemeinden durch den Landjäger mitgeteilt werden, während dies ganz gut durch das Mittel der Post geschehen könnte. Es erscheint plötzlich bei einem harmlosen Bürger ein Landjäger, liest ihm eine gedruckte Verfügung oder ein Schreiben vor oder gibt ihm einige Minuten Zeit, das Schriftstück zu lesen, und geht dann mit demselben wieder fort; die Sache geht so schnell, dass der betreffende Bürger nachher gar nicht mehr weiss, um was es sich gehandelt hat. Es ist mir vorgekommen, dass wichtige Beschlüsse des Regierungsrates bezüglich Arbeiten am Kanderwerk oder betreffend die Spiez-Frutigen-Bahn mir in dieser Weise eröffnet wurden. Von derartigen Mitteilungen hatte ich nicht viel, ich hätte lieber eine Kopie gehabt, die in meinen Händen geblieben wäre und die man mir ganz gut durch die Post hätte zuschicken können. Diese Art der Eröffnung von Verfügungen des Regierungsrates war vielleicht vor 40, 50 Jahren am Platze, wo die Post noch nicht so gut eingerichtet war und es noch keine Schreibmaschinen gab; aber heute passt das nicht mehr und ich möchte daher den Wunsch aussprechen, dass in Zukunft derartige Mitteilungen dem Publikum in einem Duplikat durch die Post zugestellt werden.

Ritschard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Reklamation des Herrn Péquignot anbelangt, so mag es ja etwa vorkommen, dass aus Gründen der Bequemlichkeit und leichterer Sprachhandhabung Schreiben deutsch abgefasst werden, namentlich wenn man weiss, dass der Empfänger ebensogut deutsch als französisch versteht. Ich gebe aber zu, dass dies nicht korrekt ist und auch nicht mit der Verfassung übereinstimmt. Man wird daher in Zukunft in diesen Fällen die französische Sprache zur Anwendung bringen. Dabei wird aber nicht verlangt werden wollen, dass man nun, wenn man die französische Sprache braucht, diplomatisch zu Werke gehe, sondern man wird gerade so offen und ehrlich reden, wie wenn man deutsch schreiben würde. (Heiterkeit.)

Die Bemerkung des Herrn Bühler ist durchaus gerechtfertigt. Es ist in der Tat eine rückständige Art, behördliche Verfügungen durch den Landjäger eröffnen zu lassen. Dieselbe stammt offenbar noch aus der Zeit, wo der Staat diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen wollte, um dem Bürger zu erklären: Ich bin der Staat und der Landjäger ist mein Organ, und sie hat sich bis in die heutige Zeit erhalten. Wir wissen aber, dass zum Beispiel das Bundesgericht seine Mitteilungen an Anwälte, Parteien und auch an Regierungen durch die Post zustellen lässt. Es gibt auch gar keinen andern Weg, auf dem derartige Mitteilungen den Interessenten auf sicherere und rascherere Weise gemacht werden könnten. Es wird daher am besten sein, wenn die Regierung die Angelegenheit einmal bespricht und die nötigen Weisungen erlässt.

Scherz. Ich habe mich seinerzeit dagegen ausgesprochen, dass die Gesetzesbogen den Mitgliedern des Grossen Rates als Beilage des Amtsblattes zugestellt werden, ja dass ihnen überhaupt das Amtsblatt gratis verabfolgt werde. Ich würde es lieber sehen, wenn statt dessen das Taggeld erhöht würde. Demjenigen, der nicht eine vollständige Gesetzessammlung zur Verfügung hat, tragen die einzelnen Gesetzesbände doch nichts ab und darauf lege ich selbstverständlich auch keinen Wert, dass diese Bände von einem Mitgliede des Grossen Rates gleichsam als Zeugen dafür aufbewahrt werden, dass er so und so lange dieser Behörde angehört habe. Für den Staat ist es jedenfalls vorteilhafter, wenn er die alljährliche Verteilung von Gesetzesbänden und Gesetzesbogen unterlässt. Er kann sich diese Ausgabe getrost ersparen, deshalb wird kein einziger Grossrat weniger gut wissen, was Gesetz ist.

Kunz, Finanzdirektor. Sie mögen mir gestatten, dass ich mich über den Antrag der Staatswirtschaftskommission bezüglich der Abgabe der Gesetzesbände kurz ausspreche. Ich will nicht wiederholen, was hier schon früher gesagt wurde, dass es nämlich tatsächlich vorgekommen sei, dass Mitglieder des Grossen Rates Gesetzesbände, die sie gratis zugestellt erhielten, verkauften oder dass eine ganze Anzahl dieser Bände einfach in eine Ecke wandern und gar nicht mehr angesehen werden, während auf der andern Seite deren Verteilung für den Staat eine grosse Ausgabe zur Folge hat. Jedenfalls kann nicht verlangt werden, dass jeder Gesetzesband den Mitgliedern des Grossen Rates zweimal zugeschickt werde. Wenn die Herren vorziehen, die Gesetze am Schlusse des Jahres in einem broschierten Bande zugestellt zu erhalten, so sollte dann von der Zustellung in einzelnen Bogen als Beilage zum Amtsblatt Umgang genommen werden. In diesem Sinne stelle ich einen Zusatzantrag zu dem Vorschlage der Staatswirtschaftskommission.

Präsident. Ich frage den Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission an, ob er diesen Zusatzantrag akzeptiert.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es wird mir mitgeteilt, dass die Gesetzesbogen dem Amtsblatt überhaupt nicht mehr beigelegt werden. Ich weiss nicht, ob es richtig ist oder nicht. Allein wenn es zutrifft, dann wäre es offenbar doch

angezeigt, am Ende des Jahres den Mitgliedern des Grossen Rates den Gesetzesband zuzustellen.

Kunz, Finanzdirektor. Ich muss gestehen, dass ich mich in einem Irrtum befand. Der Herr Staatsschreiber sagt mir soeben, dass die Gesetzesbogen nicht mehr mit dem Amtsblatt zur Versendung gelangen. Die Voraussetzung, von der ich bei der Stellung meines Zusatzantrages ausging, war also nicht richtig und unter diesen Umständen habe ich nichts mehr gegen den Vorschlag der Staatswirtschaftskommission einzuwenden.

M. Jacot. J'ai déjà eu l'occasion de prendre la parole au Grand Conseil, l'année dernière sauf erreur, au sujet du rapport de la présidence du gouvernement et des volumes de loi qui doivent à mon avis être remis gratuitement à MM. les députés. Et ici j'appuie d'une manière très énergique la proposition de la commission d'économie publique. J'estime que c'est le minimum qu'un député puisse demander que de recevoir à la fin de l'année un volume des lois à l'élaboration desquelles il a collaboré pendant l'année écoulée.

Messieurs, nous avons souvent l'occasion, pendant l'année, de recourir à la loi, et de puiser des renseignements dans ces volumes. C'est certainement un très grave inconvénient de devoir se rendre soit auprès de la Chancellerie, soit auprès des directions, ou de leur écrire, pour obtenir des renseignements. Il me paraît que chaque député devrait recevoir, gratuitement, la nouvelle série de lois parues.

M. le directeur des finances m'a répondu l'année dernière qu'il était impossible, pour des motifs financiers, d'entrer en matière sur cette demande, qu'en y faisant droit on serait entraîné à des dépenses, que l'on pouvait certainement éviter. Je me suis rendu à ces raisons, tout en insistant sur la nécessité qu'il y avait pour l'Etat de remettre aux députés le volume des lois parues. Je crois me souvenir que les lois n'arrivent plus maintenant avec la Feuille officielle.

La proposition de la commission d'économie publique doit donc être comprise de cette façon ci : remise gratuite à chaque député du volume de lois de l'année courante, — volume broché, quitte à chaque député de le faire relier à ses frais.

**Präsident.** Es liegen folgende zwei Anträge der Staatswirtschaftskommission vor:

- 1. es sei der frühere Modus der gesonderten Behandlung der Motionen beizubehalten und die beiden Motionen der Herren Schär und Jenni betreffend Revision des Hypothekarkassagesetzes wieder auf das Verzeichnis der unerledigten Motionen zu setzen;
- 2. es sei der Gesetzesband pro 1904 und folgende den Mitgliedern des Grossen Rates unentgeltlich zuzustellen.

Gegen diese beiden Anträge wurde keine Opposition erhoben und kein Gegenantrag gestellt; dieselben sind somit zum Beschlusse erhoben.

Wir stimmen nun darüber ab, ob der Bericht des Regierungspräsidiums zu genehmigen sei.

#### Abstimmung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Der Redakteur:

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 10. Oktober 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufruf verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Blaser, Bourquin, Bratschi, Buchmüller, Burkhalter (Hasle), Egli, Graber, Grieb, Guggisberg, Hamberger, Hofer, Ingold, Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Schüpbach, v. Wattenwyl, Will, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Brahier, Comte, Crettez, Eckert, Flückiger, Frepp, Glatthard, Gouvernon, Grosjean, Grossmann, Gurtner (Uetendorf), Habegger, Reber, Rossé, Schlatter, Schneider (Pieterlen), Vogt, Wiedmer, Zehnder.

#### Tagesordnung:

#### Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1904.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 291 hievor.)

#### Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

M. Jacot, rapporteur de la commission d'économie publique. M. Burrus qui est actuellement absent avait été chargé par la commission d'économie publique de présenter au Grand Conseil le rapport concernant la direction des cultes. Il m'a prié de bien vouloir

le remplacer.

La direction des cultes ne donne pas lieu à des observations bien importantes. Un point cependant a retenu notre attention. Dans chaque rapport annuel on dit que la répartition des nouvelles paroisses catholiques du Jura est à l'ordre du jour. Nous désirerions une fois pour toutes voir ce tractandum liquidé. Nous savons très bien que le gouvernement rencontre des difficultés peut-être dans l'élaboration d'un décret. Nous savons que le directeur des cultes s'est rendu dans le Jura afin d'y chercher un terrain d'entente et de voir s'il y avait possibilité d'élucider cette question. On n'y est pas encore parvenu. Ce serait le moment, pense la commission d'économie publique, d'en finir avec cette affaire. Nous n'ignorons pas que pour des motifs financiers et budgétaires il sera peut-être difficile de tenir compte de tous les vœux de la population catholique du Jura, mais nous pensons qu'il peut être fait quelque chose dans ce sens. Il y a urgence.

Sous cette réserve nous proposons d'adopter la gestion de la direction des cultes.

M. Boinay. L'observation faite par M. le rapporteur de la commission m'amène à revenir aussi sur cette question des paroisses catholiques dans le Jura.

Dans sa session de mai dernier le Grand Conseil a ajourné cette question jusqu'à ce que le gouvernement ait élaboré un décret concernant les traitements des pasteurs et des curés catholiques du Jura. Cette importante question n'a pas été mentionnée ni par le rapport de la direction des cultes ni par celui de la commission. Depuis lors il me paraît que la question n'est plus la même; la situation a complètement changé, et c'est pour ramener la question au point où elle en était que je voudrais faire ici une proposition ou

bien exprimer un vœu.

On a été péniblement surpris dans le Jura de ce renvoi que j'ai appellé moi, un renvoi aux calendes grecques, et que M. le directeur des cultes nous a dit n'être que temporaire. Car enfin, messieurs, il ne s'agissait pas précisément, dans la proposition de M. Folletête, qui remonte à 1895, d'une question de traitement; il s'agissait plutôt d'une question d'administration, soit de la séparation des paroisses du Jura réunies abitrairement en 1874, lors des évènements religieux que vous connaissez. Les paroisses souffrent d'être réunies forcément l'une à l'autre et d'être privées d'une administration spéciale comme auparavant. Elles voudraient reconquérir leur autonomie précédente. C'est pourquoi

elles réclament une nouvelle répartition, sinon absolument analogue à l'ancienne, du moins une répartition qui permettrait d'augmenter dans une certaine mesure le nombre actuel des paroisses.

Je voudrais donc prier M. le directeur des cultes de nous dire s'il pense que prochainement il pourra présenter au Grand Conseil un projet de décret concernant les traitements des pasteurs et curés, dans lequel serait également réglée la nouvelle répartition des paroisses catholiques. Si M. le directeur des cultes ne voit pas la possibilité d'arriver prochainement à une solution, je voudrais alors prier le gouvernement de bien vouloir reprendre la question sur le terrain où elle était posée précédemment, puis de soumettre au Grand Conseil le décret qui a été élaboré par M. le directeur des cultes.

Encore un mot pendant que j'ai la parole. Le rapport parle également de la question de la séparation des paroisses de St-Imier qui a été déjà décidée il y a 7 ou 8 ans. Voici 5 ou 6 ans que la paroisse catholique demandait que l'on fasse le partage des biens. M. le directeur des cultes a bien voulu s'occuper de cette affaire il y a quelque temps. Il a soumis aux parties intéressées un projet d'entente. Je désirais savoir si ce projet d'entente a des chances d'aboutir, et si M. le directeur des cultes croit que dans un délai plus ou moins rapproché il pourra arriver à une solution. Si cela ne peut être espéré, je prie M. le directeur des cultes de trancher la question afin de mettre un terme à un conflit qui remonte à 5 ou 6 années.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Situation bezüglich der von Herrn Boinay aufgeworfenen Frage ist folgende. Es wurde seinerzeit das Gesuch um Wiederherstellung der frühern römisch-katholischen Gemeinden im Jura eingereicht. Dasselbe wurde von der dermaligen Kirchendirektion, nachdem frühere Entwürfe meines Vorgängers zurückgewiesen worden waren, neuerdings in Behandlung gezogen und es wurde ein Dekret ausgearbeitet, das grundsätzlich auf dem Boden der Wiederherstellung der frühern Kirchgemeinden steht. Damit musste auch die Finanzfrage Hand in Hand gehen. Es ist somit nicht richtig, was Herr Boinay sagt, dass es sich lediglich um eine Finanzfrage handle. Es handelt sich in erster Linie um eine Frage der Kirchenadministration und sodann allerdings auch um eine Finanzfrage. Denn es ist klar, dass wenn 40 bis 50 frühere Kirchgemeinden wiederhergestellt werden, auch vermehrte Mittel nötig sind. Gestützt auf das gegenwärtige Besoldungsdekret, wonach römisch-katholische Geistliche unrichtigerweise die gleichen Besoldungen beziehen wie die altkatholischen und protestantischen Geistlichen, wäre hiefür eine bedeutende Summe erforderlich und es drängte sich daher die Frage auf, ob nicht die Besoldungen für die vermehrte Zahl dieser Kirchgemeinden etwas herabgesetzt werden sollten, damit man, wenn auch nicht ganz, so doch im grossen und ganzen, mit der jetzigen Budgetsumme auskomme. Etwas mehr wird auch hier ausgegeben werden müssen als bisher, weil eine gewisse Besoldungserhöhung den jetzigen Verhältnissen entsprechend sowieso am Platze ist.

Dazu kam dann noch etwas anderes. Schon seit Jahren ist die Frage der Besoldungserhöhung für die

protestantischen Geistlichen hängig. Die gegenwärtigen Besoldungen datieren vom Jahre 1874 und sind sich seither immer gleich geblieben, obschon die Lebensverhältnisse sich nach verschiedenen Richtungen geändert haben. Die Besoldungen der protestantischen Geistlichen müssen daher wie diejenigen der übrigen Staatsbeamten erhöht werden und der Regierungsrat hat deshalb in einer der letzten Sitzungen den Antrag gestellt, die Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden und die Ordnung der Besoldungsverhältnisse der römisch-katholischen Geistlichen sei gemeinsam mit der allgemeinen Besoldungsfrage, auch derjenigen der protestantischen und altkatholischen Geistlichen zu behandeln. Die Kirchendirektion hat für die protestantischen und altkatholischen Geistlichen ein Projekt ausgearbeitet und der Regierungsrat wird innert kurzem in der Lage sein, einerseits die Frage der Wiederherstellung der römischkatholischen Kirchgemeinden im Jura und Hand in Hand damit die Feststellung der bezüglichen Besoldungen und anderseits das Dekret betreffend die Besoldungserhöhungen der protestantischen und altkatholischen Geistlichen zu behandeln. Es ist möglich, dass diese Behandlung schon bis zur Novembersession erfolgen kann, jedenfalls muss die Angelegenheit im Laufe dieses Winters geregelt werden. Es ist durchaus nicht die Absicht der Kirchendirektion, die Sache auf die lange Bank zu schieben, wie es mehr oder weniger den Anschein haben könnte; die Angelegenheit hat sich vielmehr aus Gründen, die in der Sache selber liegen, hinausgezogen. Ich persönlich hege keinen andern Wunsch, als dass die Angelegenheit, die durchaus keine angenehme ist, bald ihre Erledigung finde.

Im übrigen ist der Zustand im katholischen Jura kein so trostloser, wie es vielleicht scheinen möchte. In allen frühern römisch-katholischen Kirchgemeinden funktionieren wieder Geistliche, die allerdings gesetzwidrig gewählt worden sind. Ueberall im Jura, wo seinerzeit die Kirchgemeinden aufgehoben wurden, sind nun wieder römisch-katholische Geistliche da, so dass in dieser Beziehung die Bevölkerung nicht leidet. Allerdings ist dieser Zustand für die Geistlichen nach-teilig. Die gesetzlich instituierten Pfarrer geben ihre Besoldungen in eine gemeinsame Kasse, aus der dann auch die nicht gesetzlich gewählten Funktionäre besoldet werden. Es ist begreiflich, dass diese Funktionäre einen andern Zustand herbeiwünschen und auch gesetzliche Besoldungen verlangen. Diesem Wunsche soll denn auch durch das neue vom Regierungsrat und Grossen Rat auszuarbeitende Dekret entsprochen werden.

Was die Angelegenheit von St. Immer anbelangt, so ist es nach meinem Dafürhalten nicht ausgeschlossen, dass die Angelegenheit à l'amiable geordnet werde. Die Kirchendirektion hat erst in neuester Zeit in dieser Richtung wieder Schritte getan und wenn die Parteien, wenn namentlich die altkatholische Genossenschaft Raison annimmt, so wird man zu einem sehr verständigen Ausgleich gelangen, der jedem ungefähr dasjenige gibt, was ihm gebührt. Die Kirchendirektion hat Vergleichsvorschläge gemacht, welche die allseitigen Interessen zu wahren scheinen und die römischkatholische Genossenschaft hat sie angenommen. Das gleiche ist bei den Christkatholiken noch nicht der Fall, aber ich nehme an, dass auch sie die Vorschläge akzeptieren werden. So wird dieser Streit, der nun

lange genug in der Welt gewesen ist, am Ende aller Enden verschwinden.

Der Bericht der Direktion des Kirchenwesens wird stillschweigend genehmigt.

#### Bericht der Forstdirektion.

Berichterstatter der Staatswirt-Freiburghaus. Ich habe dem gedruckten Beschaftskommission. richte der Staatswirtschaftskommission nur wenig beizufügen. Wir haben in demselben zunächst auf die erfolgte erste Beratung des Forstgesetzes hingewiesen. In diesem Jahre hat nun auch die zweite Beratung stattgefunden und ebenso die Volksabstimmung, bei der das Gesetz mit einer Mehrheit von 3000 Stimmen angenommen wurde. Den Freunden des Gesetzes musste die etwas geringe Mehrheit auffallen, aber sie können sich damit trösten, dass das Gesetz überhaupt angenommen ist und wir damit aus dem bisherigen Wirrwarr gesetzgeberischer Erlasse und Verordnungen herausgekommen sind und statt dessen nunmehr klare Bestimmungen haben, die gleichzeitig dem eidgenössischen Forstgesetz angepasst sind.

Was die Aufforstungen anbelangt, so bemerke ich ausdrücklich, dass ich mit den gestrigen Ausführungen des Herrn Mosimann nicht einig gehe. Ich halte speziell die Aufforstungen in den Quellgebieten der Wildbäche für sehr nützlich, da auf diese Weise die Wildbäche viel besser und billiger reguliert werden als dies oft bei kostspieligen Ingenieurbauten der Fall ist. Der rasche Abfluss der Niederschläge wird dadurch verhindert und infolgedessen auch das Uebertreten der Wildbäche.

Wir haben in unserm Bericht im weitern darauf hingewiesen, dass die Holzpreise etwas höher waren als im letzten Berichtsjahre. Infolgedessen war auch der Holzerlös aus den Staatswaldungen ein grösserer, trotzdem gegenüber dem Vorjahr über 6000 m³ eingespart wurden. Dieses günstige Ergebnis ist jedoch nicht einzig dem Steigen der Holzpreise zu verdanken, sondern zum Teil auch den bessern Abfuhrwegen. Die letztjährige Budgeterhöhung von 20,000 auf 50,000 Fr. für diesen Zweck ist daher durchaus gerechtfertigt. Infolge der bessern Abfuhrwege stellen sich mehr Liebhaber ein und infolgedessen werden wiederum höhere Holzpreise erzielt. Es empfiehlt sich deshalb, die bezügliche Quote auch in Zukunft auf 50,000 Fr. zu belassen.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Forstdirektion.

Mosimann. Ich möchte von der Forstdirektion über die Verteilung der Jagdpatentgebühren Auskunft verlangen. Die Gemeinde Rüschegg besitzt ein grosses Areal mit verhältnismässig starkem Wildbestand. Alljährlich kommen Jäger aus dem Kanton Freiburg, die ein Jagdpatent lösen und ausschliesslich in den beiden Gemeinden Rüschegg und Guggisberg jagen. Man sollte nun meinen, dass den betreffenden Gemeinden auch ein entsprechender Anteil an den Jagdpatentgebühren zufalle. Dies ist aber nicht der Fall. Wir erhalten nichts, obschon es doch am Platze wäre,

dass die Entschädigung da ausgerichtet würde, wo das Wild gejagt wird und wo man den Schaden hat. Uebrigens füge ich noch bei, dass es nichts schaden würde, wenn an Stelle des Patentsystems das Reviersystem eingeführt oder die jetzigen Patentgebühren erhöht würden.

Michel (Interlaken). Ich möchte mir eine Bemerkung erlauben über die Holzschläge, die auf dem Südabhang des Harderberges bei Interlaken ausgeführt worden sind und noch ausgeführt werden sollen. In den letzten zehn Jahren wurden in der obern Partie des Harders, im sogenannten Wanniwald, verschiedene Kahlschläge vorgenommen. Wir fanden, dass diese Kahlschläge gegen die Interessen des Kurortes Interlaken verstossen, von wo aus es früher eine wahre Freude war, auf den dunkelgrünen Tannenwald in der Höhe zu blicken und dort sein Auge ausruhen zu lassen. Die Gemeinden Interlaken und Unterseen und die Kurhausgesellschaft wurden daher bei der Forstdirektion vorstellig, es möchten diese Kahlschläge eingestellt werden. Allein unserm Gesuche wurde nicht entsprochen, indem geltend gemacht wurde, es handle sich hier um einen schlagreifen, ausgewachsenen Wald und es liege im forstwirtschaftlichen Interesse, die Kahlschläge fortzusetzen. Wir konnten uns mit diesem Bescheid nicht zufrieden geben und ich sehe mich deshalb veranlasst, heute im Plenum des Grossen Rates das Gesuch zu wiederholen, es möchten diese Kahlschläge nicht fortgesetzt werden. Ich sehe mich hiezu um so mehr veranlasst, als dem Vernehmen nach in nächster Zeit wieder bedeutende Kahlschläge auf der Harderhöhe ausgeführt werden sollen, während anderseits von der Harderbahngesellschaft beabsichtigt wird, auf dieser Höhe eine Waldpromenade zu erstellen. Wie Ihnen bekannt, soll demnächst eine elektrische Bahn von Interlaken auf den Harder gebaut werden und man geht nun mit dem Gedanken um, auf der Harderhöhe eine horizontale Waldpromenade anzulegen, die für den Fremdenplatz Interlaken eine ganz besondere Attraktion bilden wird. Wenn aber kein Wald mehr vorhanden ist, hört natürlich eine Waldpromenade von selber auf. Ich möchte daher das genannte Gesuch an diesem Orte wiederholen, wobei ich bemerke, dass ich nicht etwa als Mitglied des Verwaltungsrates der Harderbahngesellschaft rede, sondern als Vertreter des Fremdenortes Interlaken, mit dessen Bevölkerung ich mich vollständig einig weiss.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich nicht ganz des Eindruckes erwehren, dass Herr Michel doch etwas pro domo redet. Man darf nicht vergessen, dass der Staat für Interlaken und seine Umgebung sehr viel tut. Bei der Bewirtschaftung des Waldes am kleinen und am grossen Rugen schauen wir nicht auf die Rentabilität, sondern lediglich auf schöne Waldpromenaden, die für Interlaken notwendig sind. Wir haben dabei durchaus nicht das finanzielle Interesse des Staates im Auge, sondern einzig das Interesse Interlakens. Es ist richtig, dass vor etwa Jahresfrist ein Gesuch des Kurvereins von Interlaken wegen der Holzschläge auf dem Harder eingelangt ist, die allerdings von unten gesehen auf den ersten Moment frappieren konnten. Allein ich war persönlich an Ort und Stelle und habe mich überzeugt, dass es Zeit war, die alten Stämme

zu beseitigen, weil ein prächtiger Jungwuchs da war, den man allerdings vom Tal aus nicht sehen konnte. Würden diese alten Bäume nicht beseitigt, so würden sie den Jungwuchs erdrücken. Auch müssen abge-standene, faule Tannen mit der Zeit entfernt werden, sonst werden sie vom Sturme niedergelegt und dann sind die Verwüstungen viel grösser. Uebrigens ist zu konstatieren, dass die Flächen, die vor einigen Jahren abgeholzt wurden, jetzt schon wieder grün sind. Ich will nun nicht sagen, dass, wenn im Interesse der Aktiengesellschaft, deren Konzessionär Herr Michel ist, auf dem Harder Promenadenwege angelegt werden sollen, wir nicht einzelne schöne Exemplare werden stehen lassen. Ich bin keiner von denen, die nicht ruhig schlafen können, solange sie an irgend einem Orte einen schönen, dicken Baum stehen wissen. Allein zu verlangen, dass nun alle Holzschläge unterbleiben, weil man dort oben eine Promenade anzulegen beabsichtigt, das ist entschieden zu weit gegangen. Ich könnte übrigens das Messer umkehren und darauf hinweisen, dass der Regierungsrat seit Monaten dagegen ankämpft, dass die Harderbahn im untern Teil gerade dort durchgeführt werde, wo die schönen Promenadenwege einmünden, und den Wald vermittelst eines Viaduktes durchschneide und verunstalte, denselben Wald, wo bekanntlich Mendelssohn das Lied komponiert hat: «Wer hat dich, du schöner Wald». Die Ingenieure behaupteten, die Verlegung um 25 m, die der Staat verlangte, sei nicht möglich, während unser Oberingenieur bewies, dass sie möglich ist. In den Zeitungen konnte man lesen, dass ein Kontrollingenieur des Eisenbahndepartementes eine befriedigende Lösung gefunden habe, worauf der Bundesrat die Konzessionsbewilligung mit einigen Bedingungen erteilt habe. Es ist auffallend, dass der Regierungsrat des Kantons Bern hievon noch keine offizielle Kenntnis hat und dass man uns auch nicht anfragte, ob wir mit den vorgenommenen Aenderungen einverstanden seien. Wir haben uns dagegen gewehrt, dass die Harderbahn rücksichtslos durch die schönen Parkanlagen hindurchgeführt werde und Herr Michel wird uns deshalb das Zeugnis nicht verweigern können, dass wir so gut als möglich die Promenaden Interlakens zu schützen bestrebt sind. Wir werden auch die Bestrebungen der Harderbahngesellschaft, auf dem Harder eine Waldpromenade anzulegen, nach Kräften unterstützen, aber man wird nicht verlangen können, dass wir forstwirtschaftlich gebotene Holzschläge ganz unterlassen, weil dies im Interesse einer Privatgesellschaft liegt, die dann gleichzeitig verlangt, dass am Fusse des gleichen Berges die schönen Promenaden durchschnitten werden. Das reimt sich doch nicht ganz zusammen. Ich bin für Naturschönheiten jedenfalls nicht weniger empfänglich und begeistert als Herr Michel und werde mein Möglichstes tun, sie zu erhalten; allein dabei darf das Interesse des Staates doch nicht ganz unberücksichtigt bleiben.

Was die Ausführungen des Herrn Mosimann anbelangt, so erinnere ich daran, dass der Grosse Rat seinerzeit einen Gesetzesentwurf durchberaten hat, der den ganzen Ertrag an Jagdgebühren den Gemeinden zuweisen und ihnen die Fakultät geben wollte, das Revier- oder Patentsystem einzuführen. Das Gesetz wurde aber vom Volke mit grosser Mehrheit verworfen und ich hatte mit jener Vorlage weiter keinen Erfolg, als dass ich ein Verslein heimtrug, das ich aufbewahrt habe, weil es mich freut, einmal im Leben

angedichtet worden zu sein. Das Gesetz wurde mit Schlagwörtern wie Aristokratenjagd und Herrenjagd, erfolgreich bekämpft, wie dies übrigens auch in andern Kantonen ähnlichen Versuchen gegenüber geschah, so in neuerer Zeit im Kanton Schaffhausen, der zum grossen Teil im deutschen Gebiet drin liegt und wo meines Erachtens darum die Einführung des Reviersystems am meisten Chancen hatte, aber vom Volk gleichwohl zurückgewiesen wurde. Es wäre ganz aussichtslos, bei uns eine Revision des Jagdgesetzes vorzunehmen; wir haben wichtigere Gesetze vorzubereiten als ein Jagdgesetz, das doch verworfen würde. Eine Erhöhung der Jagdpatentgebühren hätte ebenfalls wenig Aussicht auf Erfolg. Wenn die Patentgebühren hinaufgesetzt würden, so würde es auch wieder heissen, man wolle dem kleinen Manne das Jagen verunmöglichen. Wir haben im Gegenteil schon wiederholt Gesuche erhalten, in denen das Zurückkommen auf die frühern Patenttaxen befürwortet wurde, weil Nachbarkantone, wie Wallis und Waadt, billigere Taxen haben als wir. Sie sehen, es handelt sich da also um fromme Wünsche, die ich allerdings ganz mit Herrn Mosimann teile, die aber nicht erfüllt werden können. Darum wollen wir unsere Zeit nicht mit Arbeiten verlieren, die von vornherein als nutzlos angesehen werden müssen.

Michel (Interlaken). Die Antwort des Herrn Forstdirektors nötigt mich, einige Worte zu replizieren. Der Herr Forstdirektor konnte nicht umhin, einen persönlichen Vorwurf gegen mich als angeblichen Vertreter der Harderbahngesellschaft vorzubringen, indem er sich dahin aussprach, ich wolle den Wald oben schonen und unten zerstören. Bei einer Traceanlage auf einen Berg geht es nicht wohl anders, als dass man den Wald durchschneidet. An einem Orte muss die Bahn durchgeführt werden und es muss dort geschehen, wo die Techniker es für richtig halten. Nun haben unsere Techniker erklärt, das Trace, das sie gewählt haben, sei das einzig richtige. Wir haben uns im Initiativkomitee nicht von vornherein auf ein bestimmtes Trace versteift, sondern erklärt, dass wir damit einverstanden seien, es, wenn es technisch ausführbar sei, im Sinne des Regierungsrates nach Osten zu verlegen. Von seiten der Forstdirektion wurde wegen der Tracefrage eine wahre Staatsaktion in Bewegung gesetzt. Im Feuilleton des «Bund» erschienen verschiedene Artikel, welche die Urheber der Harderbahn als wahre Vandalen hinstellten. Merkwürdig ist nur, dass von seiten der Behörden Interlakens gar keine bezüglichen Reklamationen erfolgten; man findet in Interlaken im Gegenteil, dass die erhobenen Einwendungen nicht begründet sind. Die aus drei Mitgliedern bestehende Delegation des Regierungsrates, die sich an Ort und Stelle begab, hat ebenfalls gefunden, dass es im Interesse des Waldes ungefähr auf das nämliche hinauskomme, ob die Bahn etwas mehr links oder rechts durchgeführt werde. Nun hat aber das Eisenbahndepartement eine Lösung ausfindig gemacht, die dem Begehren der Forstdirektion in der Hauptsache gerecht wird, und ich kann nicht begreifen, dass der Herr Forstdirektor heute noch einen persönlichen Vorwurf gegen die Initianten der Harderbahn erhoben hat. Ich glaube, ich sei als Vertreter der Harderbahngesellschaft — wenn mich der Herr Forstdirektor als solchen hinstellen will — vielmehr im Falle, Reklamationen anzubringen, als er. Mitte

Februar hat das Initiativkomitee dem Bundesrat ein Gesuch um Erhöhung der Taxen der Harderbahn unterbreitet und das Gesuch wurde noch im gleichen Monat vom Bundesrat der Regierung zur Vernehmlassung übermittelt. Wir hofften, dasselbe könne in der Märzsession der Bundesversammlung behandelt werden, allein es war wegen der Opposition der Forstdirektion gegen die Harderbahn nicht möglich. Erst Ende Mai, das heisst nach drei vollen Monaten, wurde dann die Vernehmlassung dem Bundesrat übermittelt. Und worin bestand diese Vernehmlassung? Einzig in dem Satze, die Regierung sei mit der verlangten Taxerhöhung einverstanden, aber es werde gegen die Durchschneidung der schönen Waldpromenade und des herrlichen Kinderspielplatzes Protest erhoben. Um dieses Sätzlein anzubringen, dazu hat man drei Monate gebraucht. Ich mache nicht die Regierung dafür verantwortlich, denn ich weiss, dass die Angelegenheit bei der Forstdirektion anhängig war und dass diese mit der Antwort so lange zögerte. Ich glaube daher, ich habe mehr Grund zum Reklamieren als der Herr Forstdirektor, wenn überhaupt reklamiert werden soll. Ich habe es nicht getan, aber der Herr Forstdirektor hat es getan. Für die Zukunft wäre es jedenfalls wünschenswert, wenn derartige Angelegenheiten etwas rascher erledigt würden. Denn es verhält sich nicht so, wie der Herr Forstdirektor gesagt hat, dass die Harderbahn einzig im Interesse der betreffenden Aktiengesellschaft liege. Sie wird vielmehr von der ganzen Bevölkerung von Interlaken und Umgebung gewünscht, weil man der Ansicht ist, dass sie für den Fremdenplatz Interlaken von grosser Bedeutung sein werde. Wenn man ihr Zustandekommen durch einen passiven Widerstand zu verhindern sucht, so wird damit gegen das Interesse der betreffenden Gegend gehandelt und ich habe daher allen Anlass, gegen die in einem derartigen Verhalten liegende Willkür Protest zu erheben. In frühern Zeiten war vielleicht ein solches Vorgehen am Platze, aber in der heutigen Demokratie ist ein derartiges Verhalten seitens der kantonalen Behörden gegenüber den Bundesbehörden nicht mehr am Platze. Wenn eine bezügliche Vernehmlassung einzureichen ist, so soll das beförderlicher geschehen, als es hier der Fall war.

Der Bericht der Forstdirektion wird stillschweigend genehmigt.

#### Bericht der Sanitätsdirektion.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben letztes Jahr und diesen Frühling verschiedene Spitäler und Irrenanstalten besucht, für deren Erweiterung zu verschiedenen Malen grössere Beiträge beschlossen worden waren. Wir haben konstatieren können, dass die gemachten Ausgaben wohl angebracht waren. Die Irrenanstalten sind alle überfüllt. Durch die vorgenommenen Erweiterungen in der Waldau und in Münsingen wird momentan dem grössten Uebelstand abgeholfen. Erfreulich ist, dass die Leitung dieser Anstalten sich in sehr guten Händen befinden; wir bekamen einen sehr guten Eindruck von der Ordnung und Reinlichkeit, die in diesen Anstalten herrscht. Bei der Waldau wünschen wir,

dass einmal vom Petrollicht abgegangen und eine neuere Beleuchtungsart eingeführt werde. Wie ich übrigens vernommen habe, ist die Sache im Gange und es wird nächstens eine bezügliche Vorlage der Regierung an den Grossen Rat gelangen.

Eine Versammlung von Baubesitzern des Amtes Konolfingen hat reklamiert, die Löscheinrichtungen in der Irrenanstalt Münsingen seien ungenügend. Der von uns vorgenommene Augenschein hat uns davon überzeugt, dass die Reklamationen begründet und Veränderungen notwendig sind.

Im Inselspital ist beständig Platzmangel. Derselbe rührt daher, dass die Bezirksspitäler immer noch zu wenig benützt werden. Die gegenwärtig im Bau befindliche Augenklinik wird etwas Platz schaffen, aber nicht genügend. Die Inselbehörden werden daher dringend ersucht, die Bettenzahl soviel als möglich zu vermehren. Wenn die Bezirksspitäler nicht mehr benützt werden, so liegt unseres Erachtens der Grund bisweilen auch in der Konkurrenz der Aerzte der betreffenden Gegend. Sie mögen die interessanten Fälle ihrem Kollegen nicht gönnen und schicken daher die Kranken lieber nach Bern. Wir wünschen, dass auch in bezug auf die Frequenz der Bezirksspitäler Remedur geschaffen werde.

Der Bericht der Sanitätsdirektion wird stillschweigend genehmigt.

#### Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem gedruckten Berichte der Staatswirtschaftskommission nichts beizufügen als den Wunsch, dass im nächsten Verwaltungsbericht die statistischen Angaben vollständig vorliegen, das heisst sich also über die Schuljahre 1904/05 und 1905/06 erstrecken. Wir haben bekanntlich das Grossratsreglement im wesentlichen gerade deshalb dahin geändert, dass der Verwaltungsbericht nicht mehr schon im Mai, sondern erst später zur Behandlung gelangen soll, damit im Bericht das Schuljahr, das ja nicht mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, vollständig berücksichtigt werden könne.

M. Péquignot. En ce qui concerne la gestion du département de l'instruction publique, il me serait agréable de savoir de la part de M. le directeur de ce dicastère s'il a déjà pris des mesures ou s'il entend en prendre à l'avenir pour remédier, dans la mesure du possible, à la pénurie des instituteurs qui se fait tout particulièrement sentir dans le Jura, et je dirai même, notamment dans la partie catholique du Jura. Ainsi, dans le district des Franches-Montagnes, qui m'intéresse tout particulièrement, il m'a été déclaré, ces derniers jours encore, qu'il ne s'y trouvait pas moins de huit classes supérieures ou à trois degrés, desservies par des institutrices, alors qu'à la tête de ces écoles devraient incontestablement être placés des instituteurs. Je me demande même si cet état de choses anormal n'est pas une des causes, je ne dirai pas une des causes principales, mais une des causes de l'infériorité de ce district aux examens de recrues.

S'il m'était permis d'exemplifier, je citerais une commune qui pendant longtemps n'a pas trouvé d'instituteur pour son école supérieure. En fin de compte un instituteur neuchâtelois s'est présenté, et M. le directeur de l'instruction publique l'a autorisé, bien que n'étant pas muni du diplôme bernois, à postuler la place d'instituteur dans cette commune, où il est encore en fonctions. C'est très bien. Je comprends fort bien qu'il soit procédé de cette façon, vu les difficultés de faire autrement. Mais j'espère que M. le directeur de l'instruction publique pourra nous donner l'assurance que lorsque des instituteurs des cantons circonvoisins, de Fribourg, de Vaud, etc., se présenteront dans ces communes dépourvues d'institu-teurs bernois, il voudra bien leur octroyer l'autorisation accordée à un instituteur neuchâtelois. Ce ne sera que justice d'ailleurs, car comme on le sait, les élèves de l'école normale de Peseux ont une scolarité de trois ans, tandis qu'à Hauterive elle est de quatre années

Mais il serait fort regrettable de devoir toujours recourir à des instituteurs étrangers au canton pour combler les vides qui se font sentir dans le corps enseignant, notamment dans le corps enseignant du Jura bernois. J'aimerais savoir de quelle manière on peut combler cette lacune. Il m'est avis qu'il y aurait un moyen peut-être, ce serait de faciliter l'accès des élèves à l'école normale de Porrentruy. Si je ne me trompe, chaque année, surtout depuis que la crise horlogère sévit dans le Jura, il se présente 30 à 40 candidats pour entrer dans cette école normale. On n'en accepte qu'une douzaine, qu'une quinzaine. Cela n'est pas suffisant, à mon avis, et voici pourquoi. Ces jeunes gens, une fois leurs études terminées, au lieu de se vouer à la carrière de l'enseignement, vont à l'étranger, poursuivent leurs études secondaires ou embrassent une autre profession.

Je crois donc qu'à cet égard il y aurait quelquechose à faire. Je sais bien que le moyen radical, pour obvier à l'inconvénient que je signale, serait d'augmenter le traitement des instituteurs, mais enfin, cette question me paraît trop complexe et je ne suis pas assez compétent pour la discuter ici. Je me bornerai à ces observations. Je désire donc savoir de l'honorable directeur de l'instruction publique s'il a déjà examiné les moyens de remédier à l'état de choses que je viens de signaler.

Scherz. Auf Seite 102 wird bezüglich der medizinischen Poliklinik gesagt: «Im Jahre 1904 wurden zu Hause behandelt: 1805 Kranke, die sich auf folgende Quartiere verteilen: Stadt 427, Matte und Marzili 535, Lorraine-Breitenrain 433, Länggasse-Mattenhof 410. Es bedeutet dies gegenüber 1903 eine Abnahme um 504 Patienten.» Es wäre nun an und für sich ganz gut, wenn die Poliklinik weniger benützt werden müsste, aber es kommt eben darauf an, was die Ursache der geringern Benützung ist. Ich möchte wünschen, dass diesen Gründen etwas besser nachgeforscht und darauf gehalten werde, dass die jungen Mediziner in dieser Beziehung etwas mehr leisten. Die unentgeltliche ärztliche Hilfe der Poliklinik wird nicht nur von den eigentlichen Armen, sondern muss vielfach auch von denen in Anspruch genommen werden, die an der Grenze der Verarmung stehen. Die ärztlichen Besuche werden anfänglich regelmässig ausgeführt, nachher aber, wenn der Fall vielleicht weniger interessant wird, bleibt der poliklinische Arzt aus und die Leute werden genötigt, doch wieder einen andern Arzt in Anspruch zu nehmen. Das sollte nicht vorkommen; die Frequenz der Poliklinik würde dann von selbst auch wieder zunehmen. Diesem Uebelstand würde dadurch abgeholfen, wenn die Herren Professoren, die der Poliklinik vorstehen, es sich angelegen sein liessen, sich über die Besuche der Patienten und deren regelmässige Durchführung Bericht erstatten zu lassen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir zunächst eine Bemerkung zum Berichte der Staatswirtschaftskommission anzubringen. Die Staatswirtschaftskommission weist darauf hin, dass der vorliegende Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens unvollständig sei, indem er bloss die statistischen Angaben für das Schuljahr 1903/04, nicht aber für 1904/05 enthalte. Das ist allerdings richtig und es wird von der Staatswirtschaftskommission auch der Grund angegeben, warum die Direktion des Unterrichtswesens noch nicht in der Lage war, die statistischen Angaben pro 1904/05 mitzuteilen. Bekanntlich wurde die Aenderung des Grossratsreglementes, wonach der Bericht über das Unterrichtswesen fortan das eben verflossene Schuljahr zu umfassen habe, vom Grossen Rat erst im Februar dieses Jahres beschlossen. In jenem Momente war aber der Bericht der Erziehungsdirektion schon fertiggestellt und wir hätten an demselben ziemliche Aenderungen vornehmen müssen, um ihn mit der neuen Reglementsbestimmung in Einklang zu bringen. Wir hätten überdies den Inspektoren, die sich fortwährend über Ueberbürdung beklagen, eine doppelte Arbeit auflegen müssen. Im weitern war man in den Gemeinden draussen über die Aufnahme der Statistik nicht mehr orientiert und wir hätten so Mühe gehabt, unsern Verwaltungsbericht vor dem Sommer herauszugeben. Aus diesen Gründen nahmen wir die Statistik für das Schuljahr 1904/05 noch nicht auf; selbstverständlich wird dann vom nächsten Jahre an das letzte Schuljahr dem Berichte zu Grunde gelegt werden.

Bezüglich der Fortbildungsschulen teile ich das von der Staatswirtschaftskommission über die grosse Zahl der Absenzen namentlich in der Stadt Bern und im Amtsbezirk Freibergen ausgesprochene Bedauern. Wir haben schon längst die Erfahrung gemacht, dass die Fortbildungsschule weniger gut besucht wird als die gewöhnliche Schule. Ueberhaupt müssen wir leider gestehen, dass die guten Folgen der Fortbildungsschule bis jetzt noch nicht sich geltend gemacht haben. In vielen Gemeinden nimmt man es mit den Absenzen viel zu wenig streng und lässt allerlei Entschuldigungsgründe zu, die nicht gesetzlich sind. So wird zum Beispiel ein Knecht entschuldigt, wenn er erklärt, der Meister habe ihm eine bestimmte Arbeit übertragen und er habe deshalb die Schule nicht besuchen können. Wir werden nächstes Jahr einen eingehenden Bericht über das Fortbildungsschulwesen publizieren - derselbe ist leider zu spät eingelangt, um noch im diesjährigen Verwaltungsbericht Aufnahme zu finden in dem untersucht werden soll, aus welchen Gründen auch in solchen Bezirken, von denen man eine laxe Handhabung der gesetzlichen Vorschriften nicht erwarten sollte, so viele Absenzen zu verzeichnen sind.

In bezug auf die Frequenz der Hochschule bemerke ich, dass neben den im Berichte erwähnten Massnahmen, um den allzugrossen Andrang von Ausländern einzudämmen, im Juli dieses Jahres folgende Verfügung erlassen wurde, die bereits für das bevorstehende Wintersemester in Kraft treten wird: «Für die Aufnahme von Ausländern sind diejenigen Bedingungen notwendig, die in ihrem Heimatlande zum Eintritt in die Universitäten erfordert werden.

Für die russischen Staatsangehörigen gelten dem nach folgende Bestimmungen:

- 1. Die Abiturienten der sechs- und achtklassigen Kommerz- oder Handelsschulen können nicht immatrikuliert werden.
- 2. Das Abgangszeugnis aus der siebenten Klasse der Realschulen berechtigt zum Eintritt in die phy losophische Fakultät, zweite Abteilung.
- 3. Frauen können immatrikuliert werden, wenn sie das Abgangszeugnis aus der achten Ergänzungsklasse (für Marien-Gymnasien die siebente Klasse) samt Lateinnachweis besitzen.

Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, kann sich der Zulassungsprüfung unterziehen.»

Infolge dieser Verfügung wird eine grosse Zahl von russischen Studierenden, namentlich Frauen, nicht mehr immatrikuliert werden können. Wir bedauern selber den grossen Andrang von Russen an unserer Universität, weil dadurch die Benützung namentlich der Kliniken und praktischen Kurse für unsere eigenen Mitbürger erschwert wird, obschon in dieser Beziehung auch etwa Uebertreibungen vorgekommen sind. Aber wir haben jeweilen die Ansicht ausgesprochen, dass wir für unsere Hochschule nicht strengere Bedingungen aufstellen wollen als die andern Universitäten und dass erst dann eine gehörige Ordnung bezüglich der Frequenz der schweizerischen Hochschulen werde eintreten können, wenn sich sämtliche Universitäten auf gemeinsame Eintrittsbedingungen einigen. Das wird hoffentlich geschehen. Die Hochschulen arbeiten daran, aber sie arbeiten mit einer grossen Langsamkeit, was dem Umstande zuzuschreiben ist, dass jedes Jahr nur eine Sitzung der Rektoren stattfindet. Da die Rektoren jährlich wechseln, so sind dann jedes Jahr neue da, die über das Geschehene nicht mehr orientiert sind, so dass immer von vorne angefangen werden muss. Immerhin haben wir der Universität Bern Weisung gegeben, dass die definitive Regelung der Eintrittsbedingungen für die schweizerischen Hochschulen im Laufe des nächsten Jahres durchgeführt werde.

Herr Scherz hat darauf hingewiesen, dass für das Jahr 1904 eine kleine Verminderung der poliklinischen Fälle zu verzeichnen ist. Ich weiss nicht, woher diese Verminderung kommt, ob von einer weniger grossen Zahl von Krankheitsfällen überhaupt oder sonst woher. Allein ich kann der Schlussfolgerung, die Herr Scherz aus dieser Tatsache gezogen hat, nicht beistimmen. Er ist der Ansicht, dass diese Verminderung daher rühre, dass man die Aufnahme der armen Kranken in die Poliklinik etwas gehemmt habe. Das ist durchaus nicht der Fall. Die Direktion des Unterrichtswesens war allerdings genötigt, gewisse Schranken aufzustellen, weil der uns zur Verfügung gestellte Kredit nicht hinreichte, um allen möglichen Bedürfnissen Genüge zu leisten und weil im Publikum Klagen laut geworden waren, dass wohlhabende Leute sich poliklinisch behandeln lassen. Wir gaben daher die Weisung, dass Leute, welche die Mittel haben, zu einem Arzte zu gehen, nicht in die Poliklinik aufgenommen werden sollen. Aber wir wissen ganz genau, dass diese Verfügung in sehr larger Weise gehandhabt wird und dass jetzt noch viele Patienten von der Poliklinik behandelt werden, die ganz gut sich an einen Arzt wenden könnten. Ich kann Herrn Scherz versichern, dass wir niemals Massregeln getroffen haben, um armen Kranken den Zutritt zur Poliklinik zu verhindern, wir tun im Gegenteil alles, damit in dieser Beziehung keine begründeten Klagen laut werden können. Wenn Herr Scherz wünscht, dass man noch larger sei, so ersuche ich ihn, wenn der Erziehungsdirektor einmal einen grössern Kredit für die Poliklinik verlangt, ihm seine Unterstützung angedeihen zu lassen.

J'ai encore à répondre à l'observation de M. Péquignot au sujet de la pénurie des instituteurs dans le Jura bernois. Il y a eu effectivement pendant quelques années une certaine pénurie d'instituteurs. Un certain nombre de places vacantes ont été difficiles à repourvoir; il a fallu, comme M. Péquignot l'a dit mettre à la tête de plusieurs d'entre elles des institutrices. Je ne crois pas que l'on ait eu bien de s'en plaindre, bien qu'on allègue couramment que les institutrices soient incapables de diriger une école supérieure dans lesquelles se trouvent de grands garçons plus ou moins indisciplinés. J'estime que la femme est aussi bien apte que l'homme à diriger des classes supérieures de garçons. Je pourrais, à l'appui de cette affirmation, invoquer l'exemple de l'Amérique où ces classes-là, tenues par des femmes, sont aussi bonnes que celles semblables tenues par des hommes. De par l'éducation américaine les jeunes gens sont bien plus dociles à l'égard d'une femme qu'à l'égard des hommes.

Nous avons en effet autorisé, de temps à autre, des instituteurs venant d'autres cantons à fonctionner dans le Jura, et ce en vertu de la loi sur l'instruction publique de 1894 qui nous donne le droit de reconnaître comme équivalents dans certains cas le diplôme bernois et celui d'autres cantons. Il a dû être fait usage récemment de cette faculté, non seulement dans la partie française du canton, mais dans l'ancienne partie où plusieurs instituteurs bâlois, glaronais, zurichois, etc. etc. fonctionnent actuellement. Mais nous n'avons jamais reconnu cette équivalence d'une manière générale, cela pour la bonne raison que les autres cantons ne reconnaissent pas non plus d'une manière générale l'équivalence du brevet bernois. Nous nous sommes toujours réservés de prendre des décisions dans chaque cas particulier. Lorsqu'un instituteur d'un autre canton nous demande l'autorisation d'exercer des fonctions dans le canton de Berne nous exigeons tout d'abord de lui la production d'un diplôme afin de juger de sa qualification et nous prenons des informations sur sa conduite, etc.

Il est certain que lorsque nous recevons des demandes d'instituteurs fribourgeois, vaudois ou autres, nous procéderons de la même manière qu'à l'égard de ceux dont a parlé M. Péquignot. Mais nous ne reconnaîtrons plus d'équivalence dès que le nombre des instituteurs indigènes sera suffisant pour repourvoir les places vacantes. J'ai donné des instructions pour que cette année on reçoive à l'école normale de Porrentruy à peu près une demi-douzaine de candidats de plus que d'habitude. Je crois que ces nouvelles prescrip-

tions permettront de parer à la pénurie des instituteurs dont on se plaint encore dans le Jura. Nous pouvons admettre dix, quinze, vingt séminaristes de plus et faire en sorte de maintenir l'équilibre entre l'offre et la demande, de manière à ce que le nombre des instituteurs n'excède pas nos besoins. Car nous ne saurions que faire du surplus; il n'est pas avantageux pour le canton non plus que ses instituteurs cherchent à se placer à l'étranger.

Je dois vous rendre attentif à une circonstance, que je tiens à relever ici, parce que M. Péquignot et ses collègues pourraient peut-être nous aider à réformer un état de choses que je suis le tout premier à regretter.

Nous avons énormément de peine à recruter les instituteurs de la partie catholique du canton. Nous devons constater aussi que dans la partie catholique du canton on n'accepte qu'à la dernière extrémité des instituteurs protestants, que très souvent la pénurie des instituteurs dans les districts catholiques provient de ce qu'on ne veut pas y nommer des instituteurs protestants, alors que dans les districts protestants on ne fait absolument pas de différence entre les deux confessions. Un grand nombre d'instituteurs catholiques sont placés dans les districts protestants; quant aux districts catholiques ils sont plus pointilleux. Mais le plus grand inconvénient est celui-ci: les candidats qui viennent de la partie catholique du Jura n'ont malheureusement pas une préparation aussi suffisante que celle que nous devrions exiger. J'ai dû constater moi-même ces dernières années, en examinant les notes données aux examens d'admission, que les meilleurs candidats sortis des écoles catholiques sont à peine au niveau des plus mauvais candidats provenant des écoles protestantes. C'est là un motif qui évidemment explique dans une certaine mesure la pénurie d'instituteurs quoique la commission de l'école normale et les commissions d'examen aient pour instruction de recevoir un nombre de candidats proportionné aux besoins. Nous devons en avoir suffisamment et dans le Jura catholique et dans le Jura protestant. Eh bien, je regrette de constater que nous avons toutes les peines du monde à trouver un nombre suffisant de normaliens dans la partie catholique du canton. Cela provient peut-être de ce qu'il n'y a pas assez d'écoles secondaires dans cette contrée. J'espère que lorsque leur nombre sera suffisant, les inconvénients signalés ces derniers temps disparaîtront et que le personnel de l'école normale pourra être recruté d'une manière plus rationnelle, que ce n'est le cas jusqu'à maintenant.

Je puis donc donner l'assurance à M. Péquignot que la pénurie d'instituteurs dont il s'est plaint ne subsistera plus longtemps. Déjà l'année prochaine nous pourrons délivrer des diplômes d'instituteurs à un plus grand nombre de jeunes gens.

Der Bericht der Direktion des Unterrichtswesens wird stillschweigend genehmigt.

#### Bericht der Direktion des Armenwesens.

Berichterstatter der Staatswirt-Freiburghaus. schaftskommission. Die Mehrausgaben der Direktion des Armenwesens betragen im Berichtsjahre gegenüber dem Voranschlag 289,827 Fr. 32 und gegenüber der Rechnung pro 1903 124,826 Fr. 30. Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, dass die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege in stetiger Zunahme begriffen sind und im Jahre 1904 309,519 Fr. 08 betragen haben. Im Durchschnitt bezog der Unterstützte im Jahre 1899 74 Fr., im Jahre 1904 dagegen 95 Fr. Es wurde bei der auswärtigen Armenpflege wiederholt darauf hingewiesen, dass da und dort vielleicht Unterstützungen fliessen, die nicht ganz gerechtfertigt erscheinen. Allein es muss von vorneherein zugegeben werden, dass die Aufsicht über die auswärtige Armenpflege schwierig ist. Der kantonale Armendirektor ist dabei auf die Inspektionsberichte des kantonalen Armeninspektors und auf die bei Dritten eingezogenen Informationen angewiesen. Alle diese Informationen sind nicht immer wahrheitsgetreu und es ist möglich, dass der eine oder andere Unterstützte etwas zu viel bezieht. Allein es hält ausserordentlich schwer, Wandel zu schaffen. Auf der einen Seite sollen die Armen bekommen, was ihnen von Rechtswegen gehört, und auf der andern Seite gebietet die Rücksicht auf den Staatsfiskus, dass Mass gehalten werde, damit nicht das Gleichgewicht der Staatsfinanzen gestört werde.

Wir konstatieren mit Genugtuung, dass der Anregung der Staatswirtschaftskommission, es möchte durch ein Dekret bestimmt werden, dass der kantonale Armen- und Krankenfonds nicht unter das Minimum von 500,000 Fr. herabgehen dürfe, Folge geleistet worden ist. Es war dringend nötig, dass eine derartige Bestimmung erlassen wurde, denn die Gesuche um Beiträge aus diesem Fonds liefen zahlreich ein und derselbe wurde in den letzten Jahren zur Unterstützung verschiedener Anstalten sehr stark in Anspruch genommen

Eine weitere Bemerkung, die wir anzubringen haben, betrifft das Betriebsergebnis der Knabenanstalt in Sonvilier. Bereits im letztjährigen Bericht haben wir die Anregung gemacht, es möchte durch die zuständigen Organe eine nähere Prüfung der Ursachen der ungünstigen Betriebsverhältnisse dieser Anstalt vorgenommen werden. Die Staatswirtschaftskommission nahm im Laufe dieses Jahres einen Augenschein vor und musste dabei konstatieren, dass die von ihr gemachte Anregung durchaus berechtigt war und dass es möglich sein sollte, die dortigen Betriebsverhältnisse zu verbessern. Natürlich ist es uns mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die uns zur Prüfung der Verhältnisse zur Verfügung stand, nicht möglich, anzugeben, wie der Betrieb in allen Details geändert werden sollte, aber wir konnten doch uns davon überzeugen, dass die Verhältnisse dort nicht so sind, wie sie sein sollten. Vor allem übt der in der Organisation bestehende Dualismus einen ungünstigen Einfluss aus. An der Spitze der Anstalt stehen nämlich einerseits ein Verwalter und anderseits ein Oekonom. Zwischen beiden Stellen scheint nicht gerade die beste Harmonie zu bestehen, wie sie im Interesse einer zielbewussten Betriebsführung zu wünschen wäre. Es sollte daher mit allem Nachdruck auf die Beseitigung dieses Dualismus tendiert werden, damit eine einheitliche, zielbe-

wusste Leitung platzgreifen kann. Daneben haben wir auch noch andere Missverhältnisse konstatieren können; doch konnten wir dieselben nicht genügend untersuchen, um bestimmte Vorschläge einzubringen, dass zu deren Beseitigung diese oder jene Verbesserungen einzuführen seien. Unseres Erachtens lässt der landwirtschaftliche Betrieb ebenfalls zu wünschen übrig. So konnten wir bei unserm Besuch eine Tatsache konstatieren, die nicht vorkommen sollte: Als wir eintrafen, befand sich die Viehware, etwa 50 Stück, gerade auf der Weide. Unter diesen waren einige stierige Kühe und neben ihnen tummelte sich auch der Muni auf der Weide. Ein solches Vorgehen halten wir nicht für zweckmässig; derartige Kühe gehören in den Stall und nicht auf die Weide. Dazu kommt, dass die Scheune nichts weniger als das Muster einer guten Scheune ist. Ich möchte denjenigen, die sich davon Rechenschaft geben wollen, wie man eine Scheune nicht bauen soll, anraten, sich das Gebäude in Sonvilier anzusehen, das in jeder Beziehung unzweckmässig eingerichtet ist. Dazu kommen noch andere Momente, auf die ich heute nicht eintreten will. Die Staatswirtschaftskommission wünscht und hofft, dass die bestehenden Missstände beseitigt werden möchten. Wir geben ausdrücklich zu, dass sowohl die Armendirektion als die Aufsichtskommission sich alle Mühe gegeben haben, bessere Verhältnisse einzuführen, allein es ist ihnen leider bis heute noch nicht gelungen. Wir hoffen jedoch bestimmt, dass es ihnen gelingen werde, diejenigen Massnahmen ausfindig zu machen, die geeignet sind, bessere Betriebsverhältnisse und damit auch günstigere Betriebsergebnisse zu erzielen.

Ein weiterer Punkt, den wir zu berühren haben, betrifft die kantonale Armenkommission. § 71 des Armengesetzes von 1897 bestimmt: «Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der stimmfähigen Bürger jeweilen auf die Dauer von sechs Jahren eine Kommission von wenigstens 12 Mitgliedern, in welcher die verschiedenen Landesteile möglichst gleichmässig vertreten sind und auch im übrigen keine Ausschliesslichkeit obwalten soll. Präsident der Kommission ist der Direktor des Armenwesens von Amtes wegen. Dieselbe versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.» In dem folgenden § 72 werden ihre Kompetenzen und wesentlichen Aufgaben angeführt und als solche zunächst genannt: «1. Sie ernennt die Armeninspektoren. 2. Sie verabreicht die in § 55 vorgesehenen Unterstützungen.» Damit sind die Unterstützungen gemeint, die an durch nicht versicherbare Naturschäden heimgesuchte Leute verabfolgt werden und über deren Verteilung von der Armenkommission ein bestimmtes Regulativ aufgestellt wurde. Im weitern sind der Armenkommission noch andere Funktionen übertragen. So heisst es in Ziffer 4 des § 72: «Sie führt mit der Armendirektion die Aufsicht über die Verwaltung und Verpflegung der Armenanstalten des Staates, der Bezirke, Gemeinden und der vom Staate unterstützten Anstalten, wobei sie eines oder mehrere Mitglieder speziell mit dieser Aufgabe betraut» und so weiter. Nun ist aber die Armenkommission seit drei Jahren gar nicht mehr einberufen worden, was jedenfalls dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht. Wir sind der Ansicht, dass sie sich in der einen oder andern Frage doch nützlich erweisen kann und wir wünschen daher bestimmt, dass sie wieder einberufen und ihr diejenigen Funktionen übertragen werden, die ihr nach dem Gesetz zugewiesen sind.

Zum Schlusse möchte ich noch auf die vom Grossen Rat beschlossene Revision des Armenpolizeigesetzes hinweisen. Bei der Beratung des letzten Verwaltungsberichtes wurde uns mitgeteilt, dass das Gesetz in Arbeit sei und dem Grossen Rat demnächst vorgelegt werden könne. Dies ist jedoch bis heute noch nicht geschehen und infolgedessen hat auch die Motion der Herren Jacot und Mitunterzeichner betreffend die Errichtung von Trinkerasylen ihre Erledigung noch nicht gefunden.

Ein persönlicher Wunsch, den ich anbringen möchte, betrifft die Errichtung einer Anstalt für bösartige Arme. Eine solche wurde schon lange angestrebt, unter anderm auch durch die Motion des Herrn Kollegen Demme, und sie soll speziell zur Entlastung der Armenanstalten und zu einer Verbesserung der Handhabung der Disziplin in denselben dienen. Bis zur Stunde ist in Sachen noch nichts gegangen; es wäre aber zu wünschen, dass dem berechtigten Begehren einmal Rechnung getragen würde.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Direktion des Armenwesens.

M. Stauffer (Corgémont). Nous reconnaissons dans une certaine mesure que les quelques critiques formulées à l'adresse de l'établissement de Sonvilier par la commission d'economie publique sont justifiées, mais il est un point qu'elle a complètement oublié, messieurs. Elle n'a pas tenu compte de la situation exceptionnelle de ce domaine. Nous ne devons pas oublier qu'il est à une altitude de 1000 mètres, et placé au nord. Il ne sera par conséquent jamais question d'y faire de la culture rémunératrice et intensive, telle qu'on la pratique dans la plus grande partie des établissements de ce genre du plateau bernois.

Une des principales préoccupations devrait être de faire disparaître le dualisme qui règne entre l'économe et le directeur. Lorsque l'Etat a acheté ce domaine, celui-ci fut placé pendant deux ou trois ans sous la direction d'un économe chargé de l'exploiter au point de vue agricole. Ce n'est que plus tard, une fois que l'asile fut construit, qu'un directeur fut nommé. On n'a pas jugé à propos à ce moment de donner congé à l'économe. Il en est résulté un conflit de compétences tel que nous ne le voyons nulle part ailleurs peut-être: d'une part le directeur ayant la responsabilité de toute la marche, et l'on devrait dire de la bonne marche de l'établissement; d'autre part, l'économe, chargé de la partie agricole, mais sans avoir de responsabilité. Moi, j'estime que c'est celui qui doit supporter les responsabilités qui doit commander. Je le répète encore une fois, la situation du domaine de Sonvilier est tout à fait exceptionnelle. Aucune critique ne pourra avoir pour résultat d'y faire rentrer de l'avoine dans des conditions normales. Ce n'est pas la faute ni du directeur ni de l'économe. On peut dire: c'est la faute de l'Etat qui n'aurait pas dû acheter un domaine situé à une telle altitude. On aurait pu trouver, même dans le district de Courtelary, des domaines qui se seraient beaucoup mieux prêtés à une exploitation que celui-ci, où on ne peut la faire que pendant deux mois de l'année. Ce domaine ne reçoit point de soleil. Au fond, cela peut exercer une certaine influence sur le moral; il n'est pas indifférent qu'une habitation soit tournée vers le soleil

ou vers la forêt. Mais, tout en reconnaissant, je le répète, qu'une certaine partie des critiques adressées par la commission d'économie publique sont vraies, nous devons constater que la situation est exceptionnelle, que le dualisme existant devrait cesser et disparaître.

Scherz. Vor allem aus möchte ich dem Herrn Direktor des Armenwesens die warme Anerkennung für die Weisung aussprechen, die er an alle Armenbehörden hat ergehen lassen, wonach die armen Kinder nach dem Schulaustritt nicht an ihrem bisherigen Pflegeort verbleiben müssen. Es sind mir in meiner Praxis bisweilen Fälle vorgekommen, wo die Pflegeeltern verlangten, dass die Kinder nach dem Schulaustritt im Frühling ihnen wenigstens noch bis zum Herbst gelassen werden, damit sie ihnen bei den Sommerarbeiten behülflich sein könnten. Das mag ja unter Umständen recht und billig sein, aber in diesem Falle soll den Kindern auch ein entsprechender Lohn verabfolgt werden. Es ist zu wünschen, dass die Armeninspektoren über den Erfolg der genannten Weisung je und je Bericht erstatten.

Im weitern möchte ich die Errichtung einer neuen Armenanstalt anregen. Man wird mir entgegnen, man habe genug solcher Anstalten. Allein ich weise darauf hin, dass der Staat im deutschen Kantonsteil seit Jahrzehnten keine Anstalt für die Erziehung armer verwahrloster Kinder mehr errichtet hat. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse verschlimmert und die Armenbehörden kommen sehr oft in den Fall, solche Kinder versorgen zu müssen. Die Grosszahl der Kinder wird freilich bei Privaten in Pflege gegeben, allein es gibt Fälle zur Genüge, wo sie unbedingt in einer Anstalt untergebracht werden müssen, wenn sie zu brauchbaren Menschen herangezogen werden sollen, und wo es eine wahre Kalamität ist, wenn sie länger bei Privaten gelassen werden. Es führt dies oft dazu, dass uns gute Pflegeplätze verloren gehen, weil die betreffenden Leute, die ein solches Kind in Pflege hatten, nachher keine Pflegekinder mehr aufnehmen wollen. Auch die Schule hat unter diesen Verhältnissen zu leiden und die Schulbehörden sehen sich veranlasst, sie aus der Schule zu weisen und ihre Unterbringung in einer Anstalt zu beantragen. Allein es fehlt hiefür der nötige Platz. So ist mir zum Beispiel ein Fall bekannt, wo der Vormund eines solchen Kindes von dem Regierungsstatthalter die bestimmte Weisung erhielt, es sofort in einer staatlichen Erziehungsanstalt zu versorgen. Der Knabe wird sofort angemeldet, aber nach längerer Zeit kommt der Bescheid der Armendirektion, dass er wegen Platzmangel in den betreffenden Anstalten Erlach oder Aarwangen nicht aufgenommen werden kann, sondern bis zum Frühjahr 1906 warten muss, wo dann einige Plätze infolge Austrittes bisheriger Zöglinge frei werden. Unter diesen Umständen glaubte ich darauf aufmerksam machen zu sollen, dass es unbedingt nötig ist, dass in kürzester Zeit eine weitere Anstalt für die Unterbringung solcher Knaben errichtet werde.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die auswärtige Armenpflege hat noch jedes Jahr zu einer gewissen Kritik Anlass gegeben. Das liegt in der Natur der Sache, da dieser Verwaltungszweig immer seine Schwierig-

keiten hat und dessen Ausgaben allerdings eher wachsen statt abnehmen werden. Sie finden im Verwaltungsberichte über diese Tätigkeit der Armendirektion einige ganz instruktive Zahlen. Die im Jahre 1899 eingelangten Korrespondenzen, aus denen ja ein sicherer Schluss auf die Geschäftslast gezogen werden kann, betrugen rund 8000, im Jahre 1904 dagegen 14,000. Auch die ausgerichteten Beiträge sind wesentlich gestiegen: im Jahre 1899 betrugen sie durchschnittlich 74 Fr., im Jahre 1904 dagegen 95 Fr. Diese Erhöhung hat ihren Grund wesentlich in der gegenüber früher veränderten Art und Weise der Unterstützung. Früher wurden quasi Almosen von 20, 25 Fr. verabfolgt, um damit die Leute zum Schweigen zu bringen und damit hatte es sein Bewenden; oft folgten bald darauf wieder Reklamationen und man hat dann neuerdings einen kleinen Beitrag gesprochen. Mit diesem Systeme wurde nun soweit möglich gebrochen. Wir treten jetzt dem einzelnen Fall näher und treffen namentlich auch diejenigen Massnahmen, die der Verarmung für die Zukunft vorbeugen. Es ist eine wesentliche Aufgabe des kantonalen Armeninspektors, in schwierigern Fällen, in denen man durch anderweitige Personen, Korrespondenten, Behörden und so weiter nicht genügend orientiert ist, sich an Ort und Stelle zu begeben und eine genaue Untersuchung der Verhältnisse vorzunehmen, damit die nötigen Massnahmen getroffen werden können. Dabei kam es vor, dass Unterstützungen, die bisher auf falsche Informationen hin ausgerichtet worden waren, reduziert oder ganz aufgehoben werden konnten. Die Mehrzahl der untersuchten Fälle betrifft jedoch solche, wo die bisherige Unterstützung und die Art ihrer Ausrichtung nicht richtig war und wo nun dasjenige vorgekehrt wurde, von dem man annehmen konnte, dass es namentlich auch dazu dienen werde, für die Zukunft der Armut mehr vorzubeugen. Wo es sich als notwendig herausstellte, wurden Familien aufgelöst und die Kinder heimgenommen und in Armenanstalten oder bei Privaten untergebracht. Auch ältere Leute wurden oft zurückgenommen und in unsern Armenanstalten versorgt. Bei diesem veränderten System mussten natürlich die Ausgaben momentan anwachsen. Es ist namentlich die Anstaltsverpflegung, die, wenn auch die Kostgelder nicht mehr als 150 bis 200 Fr. jährlich betragen, doch bedeutend teurer zu stehen kommt als die Verpflegung bei Privaten. Wenn die betreffenden Leute in Anstalten für unheilbare Kranke, in Irrenhäusern oder in andern Spezialanstalten untergebracht werden müssen, so ist natürlich das Kostgeld noch höher. Das ist der Hauptgrund, warum die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege wesentlich gestiegen sind.

Im weitern ist es klar, dass man auch auf diesem Gebiete der Armenpflege dem Zeitgeist und den Forderungen der Humanität Rechnung getragen hat. Wie sich die bessere Lebenshaltung mehr oder weniger über alle Menschen erstreckt, so musste man auch den Armen eine bessere Lebenshaltung zukommen lassen als es früher der Fall war. Es wäre gewiss verkehrt, wenn die Kulturentwicklung nur den besser Situierten zugute kommen, die Armen aber nicht berühren sollte.

Bezüglich der Mehrausgaben für die auswärtige Armenpflege kann man sich übrigens nach einer Richtung hin etwas trösten. Früher haben die Gemeinden für dieselbe aufkommen müssen, deshalb waren die Ausgaben auch viel kleiner; nach dem neuen Armengesetz hat aber der Staat die bezüglichen Lasten fast ganz auf sich genommen und die Gemeinden haben nur für diejenigen einzustehen, die innerhalb zwei Jahren nach dem Austritt aus dem Kanton verarmen. Das sind nur wenige Fälle. Im Anfang nach ihrem Wegzug können sich die Leute meistens noch behelfen, die Verarmung tritt erst dann ein, wenn die zwei Jahre abgelaufen sind. Wenn oft darüber geklagt wird, es werde für die Gemeinden zu wenig getan, man sollte noch mehr tun, so darf demgegenüber immer gerade auf dieses Kapitel hingewiesen werden, wo der Staat einige hunderttausend Franken mehr für die Gemeinden ausgibt, als es früher der Fall war.

Die Erhöhung der Ausgaben für die auswärtige Armenpflege hängt auch mit der gesteigerten Auswanderung zusammen. Im Jahre 1888 befanden sich 112,000 Berner in andern Kantonen der Schweiz, 1900 waren es 151,000, also 40,000 mehr in 12 Jahren. Dieses Verhältnis wird wahrscheinlich noch eine Zeitlang progressiv ansteigen. Die Leute suchen ihr Verdienst natürlich da, wo sie es finden. Wir haben es hier zum guten Teil nicht mit einer gesunden Erscheinung zu tun, aber es ist nun einmal so und wir müssen

damit auch im Armenwesen rechnen.

Die Aussetzungen bezüglich der Anstalt in Sonvilier sind nicht neu, aber auch nicht weniger gerechtfertigt als früher. Die dortigen hohen Ausgaben rühren zu einem guten Teil von dem erwähnten Dualismus her. Aber es ist auch der Umstand, auf den schon Herr Stauffer hingewiesen hat, mit in Berücksichtigung zu ziehen, dass die Liegenschaft in Sonvilier etwas schwierig zu bewirtschaften und nicht so abträglich wie andere Liegenschaften ist. Es war wahrscheinlich ein Fehler, der aber nicht mehr gut zu machen ist, dass jene Domäne für diesen Zweck erworben wurde. Man glaubte seinerzeit, man mache mit dem Ankauf dieser Liegenschaft ein gutes Geschäft: das bestehende Gebäude schien ohne grosse Kosten als Anstaltsgebäude eingerichtet werden zu können und der grosse Landkomplex konnte zu einem nicht sehr hohen Preis gekauft werden. Allein es stellte sich heraus, wie es auch schon bei andern derartigen Käufen gegangen ist, dass die Anstalt nicht in dem alten Gebäude eingerichtet werden konnte. Es musste vielmehr ein neues Gebäude erstellt und an dem alten verschiedene Reparaturen vorgenommen werden, so dass man jedenfalls viel besser getan hätte, wenn man eine nicht zu grosse Liegenschaft an einem gut gelegenen, sonnigen Orte erworben und das nötige Gebäude darauf gestellt hätte. Statt dessen musste hier geflickt und teilweise doch neu gebaut werden und der Uebelstand bleibt immer bestehen, dass die Domäne für den jetzigen Zweck viel zu gross ist; denn die landwirtschaftliche Tätigkeit darf im Interesse des pädagogischen Zweckes nicht über ein gewisses Mass ausgedehnt werden, wenn die Anstalt dasjenige leisten soll, was man von ihr erwartet. Der gleiche Fehler wurde auch schon an andern Orten begangen. In Erlach wurde das alte Schloss erworben und man ist damit gestraft, solange die Knabenanstalt sich dort befindet. Aehnliches ist zu sagen mit bezug auf Bellelay. Es wird gut sein, wenn diese Erfahrungen für zukünftige Fälle zu Rate gezogen werden. Im übrigen soll, wie gesagt, in Sonvilier geändert werden, was zu ändern ist. Die Direktion hat denn auch beschlossen, es sei die Stelle des Oekonomen aufzuheben und die Bewirtschaftung des Anstaltsgutes dem Anstaltsvorsteher zu übertragen. Es wird sich dann zeigen, wie die Sache herauskommt. Wir werden diese Aenderung eintreten lassen, sobald der jetzige Oekonom, der ein durchaus ehrenwerter, arbeitsamer und erfahrener Mann ist, anderweitig eine Stelle gefunden haben wird.

Betreffend die kantonale Armenkommission ist es richtig, dass sie während einigen Jahren nicht zusammenberufen wurde. Ich muss gestehen, dass ich selber nun etwas lange Zeit nach ihr habe und dass sie jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres einberufen werden wird. Bei diesem Anlasse wird ihr wahrscheinlich das neue Armenpolizeigesetz vorgelegt werden können; im weitern wird man vielleicht in den Fall kommen, die Verteilung der 20,000 Fr., die seinerzeit von der Armenkommission grundsätzlich geordnet wurde, etwas anders zu ordnen und unter Umständen werden noch andere Traktanden zu erledigen sein. Ich bin vielleicht durch die Haltung der Armenkommission mir gegenüber etwas verwöhnt worden und darin mag der Grund liegen, dass sie nicht jedes Jahr einberufen wurde. Ich habe sie anfänglich, als es sich um die Ausführung des Gesetzes handelte, immer zusammenbeschickt und die Herren waren so liebenswürdig und stimmten jeweilen allem bei, was ich ihnen vorlegte; ich könnte mich nicht erinnern, dass sie Aenderungen von irgendwelchem Belang vorgenommen hätten. Sie haben mich auch sogar gerühmt für die Arbeiten, die ich ihnen unterbreitete, und, wie gesagt, mit Rücksicht auf diese Haltung mir gegenüber habe ich sie vielleicht zu wenig zusammenberufen. Es soll aber Busse getan werden, wenn auch nicht in Sack und Asche, und die Kommission wird jedenfalls noch dieses Jahr zusammentreten. Dabei spreche ich allerdings eine Hoffnung aus. Die Armenkommission hat, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ausgeführt hat, sehr bedeutende Aufgaben. Sie kann ein sehr wertvolles Organ sein, wenn sie die ihr vorgezeichneten Aufgaben mit rechtem Eifer erfüllt. Ich hoffe nun, dass, nachdem seit der letzten Sitzung einige Jahre vergangen sind, die Herren in der Zwischenzeit in Sachen des Armenwesens nicht stillgestanden seien, sondern dass das lange Intervall das Gute habe, dass sie nun mit einer grossen Zahl neuer Gedanken und Vorschläge in die nächste Sitzung einrücken werden.

Was die Anregung des Herrn Scherz anbelangt, so werde ich die Sache prüfen und sie im nächsten Verwaltungsbericht oder, wenn wir finden, dass eine neue Anstalt zu gründen sei, vielleicht in einer speziellen Vorlage berücksichtigen.

Reimann. Ich ergreife das Wort nicht zum Armenwesen selber, sondern zu den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Ritschard über die kantonale Armenkommission. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat richtig ausgeführt, dass der kantonalen Armenkommission durch das Gesetz bestimmte Kompetenzen zugewiesen sind. Nun ist diese Kommission seit einiger Zeit nicht mehr besammelt worden und die Sache wird so dargestellt, als ob sie überhaupt nichts geleistet habe und mit dem Herrn Regierungsrat auf so gutem Fusse stehe und aus der Hand fresse wie eine zahme Taube, dass ihr Zusammentritt eigentlich überflüssig sei. Gewiss ist es richtig, dass der Herr Armendirektor mit seinem grossen Material und seiner reichen Erfahrung allen Mitgliedern

der Kommission über ist, aber ich möchte das nicht als ein Armutszeugnis für die Kommission gelten lassen, sondern finde vielmehr, dass der Herr Armendirektor nur froh sein kann über die Zustimmung der Kommission. Dagegen scheint mir auf der Armendirektion der Geist der Unfehlbarkeit gepflegt zu werden. Alljährlich finden Konferenzen der bernischen Armeninspektoren statt, die jeweilen von den Mitgliedern der Armenkommission präsidiert werden. An diesen Konferenzen erscheint der kantonale Armeninspektor mit einem von der Armendirektion ausgearbeiteten kleinen Programm, das nun Punkt für Punkt durchgekaut werden muss. Wenn dabei ein Mitglied der Konferenz es wagt, ein Wort zu ändern oder einen Satz beizufügen, so wird ihm ein Gesicht gemacht und getan, als ob die ganze Oekonomie der Armengesetzgebung umgestossen werden wollte. Man ist nicht an Opposition gewöhnt und verschiedene Armeninspektoren haben mir daher bei der letzten Konferenz erklärt, dass jedenfalls eine gründliche Aenderung stattfinden müsse, wenn die Konferenzen für die Armenpflege im Kanton Bern etwas leisten sollen. Das darf auch einmal gesagt werden, wenn man uns Mitglieder der kantonalen Armenkommission hinstellen will, als ob wir von der ganzen Sache nichts verstehen und als ob es ganz gleichgültig sei, ob die Kommission einberufen werde oder nicht. Nach den Ausführungen des Herrn Ritschard werden wir Gelegenheit haben, uns in nächster Zeit wieder zu besammeln, wenn man nicht vorzieht, vorher seinen Austritt aus einer Kommission zu nehmen, die während einigen Jahren nur auf dem Papier stand. Ich muss die Ausführungen der Staatswirtschaftskommission durchaus billigen und es wäre gut, wenn nicht nur die kantonale Armenkommission besammelt, sondern wenn namentlich auch am Kopf etwas reorganisiert würde.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe auf diesen Angriff folgendes zu bemerken. Es ist nicht recht, wenn den mir unterstellten Organen Bureaukratismus und Eigensinn vorgeworfen wird. Wenn man den Geschäftsgang der Direktion des Armenwesens unparteiisch prüft, wird man diesen Eindruck nicht gewinnen. Begreiflich ist es, dass der kantonale Armeninspektor, der jahrein jahraus sich mit der Materie befasst, mit derselben vertraut ist, nur das Beste will und die ihm obliegende grosse Arbeit gewissenhaft erfüllt, an den Konferenzen mit dem ihm zu Gebote stehenden Material und den erworbenen Kenntnissen erscheint. Dabei ist auch zu sagen, dass von Armeninspektoren oft Fragen gestellt und Sachen zur Sprache gebracht werden, die klipp und klar im Gesetz geordnet sind und die man nur im Gesetz, in den Dekreten und Verordnungen nachzulesen braucht. Wenn sich nun vielleicht die Armeninspektoren nicht auf dem Laufenden halten und der Sache zu wenig Aufmerksamkeit schenken, so ist es begreiflich, dass der kantonale Armeninspektor bei gegebenem Anlass auch ripostiert und seinen Standpunkt vertritt. Im übrigen ist aber gerade die Persönlichkeit des kantonalen Armeninspektors so geartet, dass er in keiner Weise ein Bureaukrat sein könnte. Ér gibt sich in seinem Amte die grösste Mühe und tritt auf alle Details mit einer Sorgfalt ein. wie man es nicht in allen Verwaltungszweigen findet. Im weitern ist auch zu sagen, dass die Inspektorenkonferenzen als eine sehr gute und eine der fruchtbarsten Einrichtungen des ganzen Organismus angesehen werden können. Es wurde dort schon vieles zu Tage gefördert, seitens der Armeninspektoren wurden Anregungen gemacht oder Anfragen gestellt, die beantwortet wurden und das Verhältnis zwischen den obern Organen und den Armeninspektoren ist im grossen und ganzen ein durchaus gutes. Speziell das Verhältnis zwischen dem kantonalen Armeninspektor und den übrigen Armeninspektoren ist ein sehr gutes; darum wenden sie sich denn auch in allen Dingen, über die sie nicht orientiert sind, an ihn und er gibt bereitwillig nach links und rechts Auskunft und scheut keine Mühe, um seinem schwierigen und oft auch langweiligen Amte in richtiger Weise vorzustehen.

Der Bericht der Direktion des Armenwesens wird stillschweigend genehmigt.

#### Bericht der Polizeidirektion.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, gleichzeitig mit dem Berichte der Polizeidirektion auch die Interpellation des Herrn Böhme zu behandeln. (Zustimmung.)

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben den Bemerkungen im gedruckten Berichte wenig beizufügen. In erster Linie wünschen wir, dass mit aller Strenge gegen allzu rasches Fahren der Automobile eingeschritten werde. Der gewöhnliche Bürger weiss oft nicht mehr wohin auf der Strasse, wenn ein Automobil in rasender Geschwindigkeit dahergefahren kommt. Allerdings gibt es einige Automobilbesitzer, die vernünftig fahren, aber im grossen und ganzen sind sie alle gleich verrückt. (Heiterkeit.)

Im weitern wünschen wir, dass untersucht werde, ob nicht in der Strafanstalt St. Johannsen die Weiberabteilung von der Männerabteilung ganz zu trennen sei. Dies könnte vielleicht durch Aufhebung der Weiberanstalt Hindelbank und Verlegung derselben in das Grosse Moos geschehen, wo dann eine eigene Anstalt für weibliche Sträflinge errichtet würde.

Michel (Bern). Ich möchte eine Anfrage an die Polizeidirektion stellen. Es kommt sehr oft vor, dass Pfleglinge von Armenanstalten, meistens wegen Branddrohung, korrektionell bestraft werden müssen. Nach Abbüssung ihrer Strafe werden sie einfach in Freiheit gesetzt. Damit haben sie erreicht, was sie wünschen. Die betreffenden Personen haben früher ein vagabondierendes Leben geführt; es passt ihnen nicht, zeitlebens in einer Armenanstalt untergebracht zu sein und sie lassen sich daher ein Vergehen oder ein Verbrechen zu schulden kommen, um dann nach der Strafverbüssung wieder in Freiheit zu kommen und wäre es auch nur für einige wenige Tage. Es würde sich empfehlen, die Strafanstalten anzuweisen, derartige Leute nach Ablauf der Strafe den Armenbehörden zur Verfügung zu stellen, damit sie sogleich wieder in eine Armenanstalt verbracht werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass die Branddrohungen und andere Delikte in den Armenanstalten nicht mehr so häufig vorkommen würden.

Böhme. Wenn ich hier im Rate die Automobilfrage zur Sprache bringe, könnte man vielleicht glauben, ich sei ein Gegner dieses modernen Fahrzeuges oder habe doch eine Abneigung gegen dasselbe. Dies ist nicht der Fall, sondern ich bin vielmehr ein Freund des Automobils und verfolge mit Interesse die Entwicklung dieses Fahrzeuges. Allein die Unfälle, die in letzter Zeit in grosser Zahl vorgekommen sind, verlangen gebieterisch Massnahmen, um sie in Zukunft möglichst einzudämmen. Die Ursachen der Automobilunfälle sind verschiedener Art. Viele derselben entstehen durch allzu rasches Fahren. Anderseits muss aber auch zugegeben werden, dass oft Fuhrleute und Fussgänger nicht die nötige Aufmerksamkeit an den Tag legen und einem nahenden Fahrzeug nicht rechtzeitig Platz machen. Wir haben allerdings ein Konkordat über den Motorwagenverkehr, das eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km in der Stunde vorschreibt, aber Sie wissen alle, dass die Automobile oft mit der doppelten und einer noch grössern Geschwindigkeit durch das Land rasen. Die bisherige Kontrolle reicht nicht hin, weil sich nicht konstatieren lässt, mit welcher Geschwindigkeit die Fahrzeuge sich eigentlich fortbewegen. Die Schätzung der Schnelligkeit ist individuell: der eine schätzt die Geschwindigkeit auf 100 km, der andere nur auf 70, 60 oder noch weniger km. Die individuelle Taxation wird natürlich fortbestehen, bis man eine mechanische Kontrolle besitzt, wie sie zum Beispiel auf den Eisenbahnen und teilweise auch bei den Tramways besteht. Eine solche mechanische Kontrolle ist das einzige sichere Mittel, um die Fahrgeschwindigkeit genau zu erkennen und damit auch die gesetzlichen Vorschriften richtig zu handhaben. Soviel mir bekannt ist, findet gegenwärtig in Deutschland ein Wettbewerb für die Erstellung eines derartigen Geschwindigkeitsmessers für leichtere Fahrzeuge, wie Automobile und dergleichen, statt. Das lässt darauf schliessen, dass auch die Behörden Deutschlands Massnahmen zu treffen suchen, um die Geschwindigkeit der Automobile genau kontrollieren zu können. Anhand des Diagrammes oder vermittelst eines farbigen Zeigers, der am hintern Teile des Vehikels angebracht und, je nachdem eine gewisse Geschwindigkeit überschritten würde, eine andere Farbe hervortreten lassen würde, wäre es den Polizeiorganen möglich, eine genaue Kontrolle auszuüben und die gesetzlichen Bestimmungen zu handhaben. Ohne eine derartige Kontrolle scheinen mir die gesetzlichen Bestimmungen vollständig unzureichend zu sein. möchte daher die Behörden ersuchen, die Frage näher zu prüfen, ob nicht durch Anbringen von Kontrollapparaten eine genaue Kontrolle über die Geschwindigkeit der einzelnen Fahrzeuge erlangt werden könnte, und im weitern beim Publikum dahin zu wirken, dass man den neuen Fahrzeugen weniger Hindernisse in den Weg lege, als es gegenwärtig noch geschieht. Auf diesem Wege, durch eine genaue Kontrolle einerseits und das Wohlwollen des Publikums anderseits, könnten die Automobilunfälle auf ein Minimum reduziert werden

Moor. Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, bestehen in der Stadt Bern in jedem Bezirk Arbeitervereine. In denselben werden zunächst Quartierfragen behandelt, namentlich nimmt man sich sehr des Schul- und Armenwesens an; im weitern gelangen auch die Fragen der Stadtverwaltung und der kommunalen Sozialpolitik,

die kantonalen und die eidgenössischen Angelegenheiten zur Beratung. Die Mitglieder dieser Vereine sind Schweizer. Anarchistische Elemente finden sich nicht darunter. Als seinerzeit die anarchistische Bewegung in der Schweiz mehr von sich reden machte als heutzutage, da wurden derartige Elemente streng von diesen Vereinen ferngehalten und das geschieht auch heute noch. Die genannten Vereine sind die Träger der Politik der organisierten Arbeiterklasse wie an andern Orten, zum Beispiel in der Stadt Zürich, die Grütlivereine der verschiedenen Stadtbezirke.

Nun ist es einem Mitglied eines dieser Vereine, der in seinem Bezirke einen sehr grossen politischen Einfluss ausübt, weil die sozialdemokratische Arbeiterschaft dort die Mehrheit besitzt, passiert, dass das Organ der bernischen Fremdenpolizei ihn aufforderte, ihm über die Verhandlungen dieses schweizerischen Arbeitervereines Bericht zu machen, wobei ihm zu verstehen gegeben wurde, dass er die Rapporte nicht etwa umsonst zu erstatten habe, sondern dass er dafür auch werde entschädigt werden. Das betreffende Mitglied, das auch dem Vorstande des betreffenden Vereines angehörte, ein alter, durchaus solider Mann, lehnte das Anerbieten mit Entrüstung ab.

Wir mögen nun von der Aufopferungsfähigkeit, Hingebung und Freigebigkeit unserer höhern und niederen Polizeiorgane in Bund und Kanton noch eine so hohe Meinung haben, so werden Sie alle doch mit mir einverstanden sein, dass das Organ der kantonalen Fremdenpolizei, das dem ehrlichen Arbeiter diesen ehrlosen und schmählichen Antrag machte, nicht etwa gesonnen war, die gewünschten Rapporte aus der eigenen Tasche zu entschädigen. Der Antragsteller wird also wahrscheinlich im Falle gewesen sein, einen Fonds zu kennen, aus dem derartige Spitzeldienste bezahlt werden. Auch werden Sie mit mir einiggehen, dass den gegenwärtigen Polizeidirektor, Herrn Regierungsrat Kläy, ebenso wie seine Vorgänger im Amte, die Herren Joliat und Stockmar, nicht irgendwie eine Makel treffen kann. Es bleibt also nichts anderes übrig als die Vermutung, dass die Urheberschaft dieser Zumutungen und die Veranlassung zu derartigen Dienstleistungen an höherem Orte zu suchen sind, nämlich bei einer eidgenössischen Behörde. Sie werden diesen Ausführungen die Logik nicht absprechen können. Man sieht: auch hier wieder schaltet und waltet der berühmte unmittelbare Verkehr der eidgenössischen Bundesanwaltschaft mit der kantonalen Fremdenpolizei. Man weiss, wie es gemacht wird: es gehen Freundesbillets von der Bundesanwaltschaft zu irgend einem Wachtmeister oder Korporal; man könnte aus dem herzlichen Verkehr fast den Schluss ziehen, diese Leute seien Duzbrüder.

Ich möchte mir nun doch erlauben, den Herrn Vertreter der Polizeidirektion anzufragen, ob mit seinem Wissen derartige Dienstleistungen verlangt werden, ob ein derartiges Gebahren seinen Ursprung bei der kantonalen Polizeidirektion hat, was ich, wie gesagt, nicht glaube, und ob er es nicht für angezeigt erachtet, Schritte zu tun, um solchen Auswüchsen, diesen Beziehungen zwischen der Bundesanwaltschaft und untern kantonalen Polizeiorganen, im Sinne der wahrhaft freimütigen und männlichen Ausführungen des Herrn Nationalrat Ritschard den Riegel zu stossen.

Ueber die Wahrheit des von mir Vorgebrachten kann kein Zweifel obwalten. Denn der Arbeiter, der aufgefordert wurde, über die Verhandlungen eines schweizerischen Arbeitervereins Spitzelrapporte abzugeben, hat mir es selber erzählt und ich kenne ihn seit 25 Jahren als einen äusserst zuverlässigen und soliden Mann. Auf meine Veranlassung teilte er seiner-zeit den Vorfall in einer offenen Versammlung des betreffenden Arbeitervereins ebenfalls mit in seiner schlichten Art und Weise, die jede Uebertreibung oder gar Unwahrheit des Erzählten vollständig ausschliesst. Als der Mann dieses Frühjahr starb, habe ich in der Grabrede auf diesen Umstand in sehr deutlicher Weise angespielt und es ihm als ein Verdienst angerechnet, dass er derartigen korrumpierenden Verlockungen von Organen der Staatsgewalt widerstanden hat. Es kann überdies von einer grossen Anzahl Mitgliedern des betreffenden Arbeitervereins erhärtet werden, dass er die Tatsache sofort, nachdem ihm die Anträge gemacht worden waren, erzählt hat. Die Wahrheit des von ihm Mitgeteilten steht daher für mich über allem Zweifel.

Ich wollte das hier vorbringen und ersuche wiederholt die Polizeidirektion, sie möchte untersuchen, ob die Praxis, die früher offenbar stattgefunden hat, in der letzten Zeit fortdauert, und sie möchte Mittel und Wege finden, um eine derartige der Organe der Staatsgewalt unwürdige, weil schändliche und korrumpierende Handlungsweise aus der Welt zu schaffen.

Demme. Das Votum des Herrn Michel veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Er beklagt sich darüber, dass Leute, die in einer Armenanstalt untergebracht sind und wegen Branddrohung bestraft werden, nach Abbüssung der Strafe nicht wieder in die betreffende Anstalt zurückversetzt werden. Ich glaube, diejenigen, die solche Drohungen aussprechen, sind nicht die Schlechtesten. Es wäre viel richtiger, wenn die Armenanstalten von solchen befreit würden, welche den würdigen Armen das Leben in der Anstalt zur Hölle machen. Es werden oft Leute mit 40 und 50 Vorstrafen, wenn sie nicht mehr arbeitsfähig sind, einfach in eine Armenanstalt verbracht, wo sie den würdigen Armen das Dasein verbittern. Gerade deshalb sind die Armenanstalten bei denjenigen, denen es zu gönnen wäre, dass sie ihre letzten Tage nach einem Leben voll Arbeit und Entbehrung in Frieden zubringen könnten, in Misskredit gekommen und manche von ihnen stossen, wenn sie in die Armenanstalt versetzt werden, eine Branddrohung aus, damit sie ins Korrektionshaus kommen, das sie dem Leben in der Armenanstalt vorziehen. Ich habe bereits im Jahre 1901 eine Motion gestellt, damit eine Anstalt für moralisch Verkommene errichtet und die Armenanstalten von diesen Elementen befreit werden. Das ist aber bis jetzt noch nicht geschehen. Ich möchte daher bei diesem Anlasse den Wunsch wiederholen, dass hier endlich einmal der Hebel angesetzt werde.

M. Boinay. Je désire attirer l'attention du gouvernement et du Grand Conseil sur un abus qui s'est glissé, selon moi, dans l'application de la loi fédérale sur la réintégration dans l'ancien droit de bourgeoisie. Le Grand Conseil sait que d'après cette loi le Conseil Fédéral peut accorder à des veuves la réintégration gratuite dans leurs anciens droits de bourgeoisie avec leurs enfants. Le rapport nous dit qu'on a fait application de cette loi dans plusieurs cas et que sur 24 demandes formulées une seule a été rejetée. Parmi ces demandes, qui visent environ 45 personnes, le district de Porrentruy a eu l'honneur d'en compter 4 à 5 comportant la réintégration de

17 personnes.

Messieurs, le gouvernement nous dit qu'il examine chaque fois les cas qui se présentent, et qu'il n'a considéré comme motif de retus que l'indigence constatée. Il arrive, messieurs, qu'une personne, veuve française au allemande, habitant le Jura ou une autre partie du canton, avec plusieurs enfants, sollicite d'être réintégrée dans ses droits de bourgeoisie suisse, avec tous ses enfants.

On fait droit à de telles demandes nous dit-on sauf dans le cas d'indigence constatée. Je dois faire remarquer que le rapport est inexact à cet égard, c'est à dire que l'on a réintégré des personnes qui notoirement étaient à la charge de l'assistance publique. Je connais trois cas où l'assistance publique locale avait dû intervenir. Néanmoins on a accordé de telles réintégrations, contrairement au préavis de la commune bourgeoise. Du jour au lendemain les personnes intéressées, la plupart veuves, viennent demander des secours à la commune. Je puis citer un cas de ce genre qui s'est produit dans la commune municipale de Porrentruy de suite après la réintégration.

Messieurs, c'est là un abus regrettable. La charge de l'assistance est suffisamment lourde pour les communes bernoises sans la rendre plus lourde encore par celle de ressortissants étrangers à la Suisse. Au surplus la France a le moyen d'assister ses pauvres. Si elle préfère consacrer son argent à d'autres buts, ce n'est pas une raison pour que nous nous chargions

de l'assistance de ses ressortissants.

Je prierai donc le gouvernement, respectivement la direction de police, de bien vouloir, à l'avenir, examiner plus sérieusement les demandes de réintégration qui pourraient lui être adressées, de faire procéder à une enquête sur place, pour s'informer si les personnes qui formulent ces demandes n'ont pas été déjà assistées. Il était facile, dans les cas dont je m'occupe, de connaître la vérité en s'adressant à la police locale de Porrentruy. On aurait su que du jour au lendemain elles tomberaient à la charge de l'assistance.

Deux recours sont pendants en ce moment devant les Chambres fédérales: ils proviennent de Courte-doux et de Vendlincourt. Il paraît que les Chambres fédérales répondront qu'elles sont incompétentes, que seul le Conseil Fédéral est souverain pour statuer sur ces cas et que ses décisions sont sans appel.

C'est pour ces motifs qu'il importe d'examiner attentivement ces demandes, car une fois accordées, il n'y a plus moyen d'y revenir. Ces autorisations déploient définitivement leurs effets.

Scherz. In dem Berichte der Polizeidirektion wird von der Gefängniskommission gesagt, sie habe sich unter anderm mit der Frage der Verwendung polnischer Arbeitskräfte für den Zuckerrübenbau auf der Domäne Witzwil zu befassen gehabt. Wir hätten gerne darüber Aufschluss, was in dieser Beziehung gegangen ist. Je nach der erhaltenen Auskunft behalten wir uns weitere Ausführungen vor.

M. Simonin, remplaçant du directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La commission d'éco-

nomie publique désire que la direction de police sévisse avec rigueur contre les conducteurs d'automobiles et de vélocipèdes qui marchent à une vitesse exagérée. Ce que la direction de police peut faire, c'est d'inviter les agents à exercer à ce sujet une surveillance très stricte. En outre les juges de paix doivent certainement punir sévèrement les contrevenants. C'est la seule manière que puisse employer la direction

de police.

L'interpellation de M. le député Bœhme concerne le même objet. Il prie le Conseil-exécutif d'étudier la question de savoir quelles mesures l'on pourra prendre pour prévenir les accidents d'automobiles. Je dois faire remarquer que j'ignore que de nombreux accidents de ce genre se soient produits dans le canton de Berne. Je ne crois pas que ce soit le cas. Les journaux se sont plaints de la vitesse exagérée que donnent les chauffeurs à leurs machines, et c'est avec raison qu'ils demandent de réagir. La question, au point de vue législatif, est réglée par le concordat intercantonal de 1904 qui prévoit toute une série, très nombreuse, de mesures imposées aux conducteurs d'automobiles. La vitesse est réglée d'une façon très précise. Doit-on réduire cette vitesse? C'est une question à examiner. Je ne sais pas si le canton de Berne peut de lui-même édicter des dispositions à cet égard. Il convient en tous cas de s'entendre avec les représentants des autres cantons concordataires pour provoquer une nouvelle réunion et examiner de quelle manière l'on pourrait parer au danger qui résulte du fait que les conducteurs d'automobiles font marcher celles-ci à une trop grande vitesse. M. le député Bæhme vous a indiqué un moyen de contrôle consistant dans l'obligation de munir les voitures d'un compteur mesurant la vitesse. Quant à la défense absolue il ne peut en être question.

Dans sa séance de ce matin le Conseil-exécutif a décidé de prendre en considération la motion de M. Bœhme et de lui répondre dans le sens que je

viens d'indiquer.

La commission d'économie publique se plaint en outre dans son rapport du fait qu'à l'établissement de St-Jean les sexes ne soient pas complètement séparés. Je puis fournir au Grand Conseil les renseignements suivants: Les femmes sont internées dans une partie de l'établissement destinée à la détention correctionnelle, tandis que les hommes le sont dans la section destinée à l'internement disciplinaire. Aussi longtemps que les détenus sont enfermés ils ne peuvent se voir. Les repas ne sont pas pris en commun, mais séparément. Les détenus des deux sexes ne peuvent se rencontrer dans aucune occasion; ils ne le pourraient que lorsqu'ils se rendent au travail et qu'ils en reviennent; mais ceci n'est pas très grave à mon avis. La direction de police est disposée cependant à examiner la question de savoir s'il ne faudrait pas transférer ailleurs la section des femmes. C'est tout ce que j'ai à répondre pour le moment sur ce point.

En ce qui concerne l'interpellation de M. Michel qui fait remarquer que de jeunes pensionnaires d'un établissement d'assistance condamnés à la détention correctionnelle pour avoir proféré des menaces, commis un délit, auraient été relaxés purement et simplement au lieu d'être réintégrés dans l'établissement d'où ils étaient sortis, je ne puis dire si ces faits se sont réellement produits. On l'affirme. Si des motifs existaient pour les enfermer dans un asile

d'éducation, ces motifs subsistent encore, lorsqu'ils ont subi leur peine. J'estime donc qu'il est rationnel de les réintégrer dans l'établissement d'assistance où ils avaient été placés.

M. le député Moor dit qu'un agent bernois de la police secrète aurait engagé un membre d'une association ouvrière de la ville de Berne, même un membre du comité, à lui fournir des renseignements sur ce qui se passe au sein de cette association. J'ignore absolument qu'un fait semblable se soit produit. Pour répondre complètement je devrais être renseigné d'une manière très précise. Je le répète, j'ignore totalement qu'un tel fait se soit produit, ce n'est pas moi qui ai donné à un agent l'ordre de prendre de semblables renseignements.

Quant aux relations de la police bernoise avec la police fédérale, ou plus exactement, avec la police politique des étrangers, je ne veux pas entrer en matière. C'est une question très délicate, et par ce fait même, elle se soustrait à la discussion pour aujourd'hui.

Pour ce qui est de la question de M. Boinay relative à la facilité trop grande avec laquelle le gouvernement accorderait des demandes de réintégration de veuves étrangères, suisses avant leur mariage, je dois faire remarquer que, autant que je le sache, le Conseil-exécutif s'est opposé à de pareilles réintégrations lorsqu'il s'agissait de personnes se trouvant dans une véritable état d'indigence.

M. Boinay a cité deux cas se rapportant à Porrentruy. Je les ignore et m'en tiens au rapport de gestion. Ce n'est pas l'autorité cantonale, c'est le Conseil Fédéral qui statue définitivement sur de pareilles requêtes. Nous nous contentons de donner un préavis, que nous donnons dans un sens favorable lorsqu'aucun motif grave ne s'oppose à cette réintégration. Si les personnes à réintégrer sont suspectes de mauvaise conduite, si elles sont dans l'indigence le préavis est négatif. Mais j'estime qu'il ne faut pas être trop sévère en pareil cas; il ne faut pas oublier qu'il s'agit de veuves qui étaient suisses; l'on doit regarder à deux fois avant de leur fermer la porte de leur patrie. Ce n'est pas pour les quelques centaines de francs de plus qu'une commune bourgeoise ou municipale dépensera chaque année qu'elle devra se croire obligée de recourir à une telle mesure.

Je termine en répondant à M. Scherz que je ne suis pas renseigné sur l'emploi d'ouvriers polonais à la culture des betteraves. M. Klæy, titulaire de la direction de police pourra lui fournir tous les renseignements désirables sur ce point.

Moor. Ich glaube sehr gerne, dass Herr Simonin als Stellvertreter des Polizeidirektors ebenso wie übrigens auch der gegenwärtige Polizeidirektor, Herr Kläy, von der von mir vorgebrachten Tatsache keine Kenntnis besitzt. Ich habe sogar noch hinzugefügt, dass auch die Vorgänger des Herrn Kläy, die Herren Joliat und Stockmar, von dem Fall keine Kenntnis haben konnten, weil beides durchaus ehrenwerte Männer sind, die sich in ihrer Stellung derartige Manöver und Praktiken nicht hätten zu schulden kommen lassen. Damit Herr Simonin die von ihm vermissten nähern Anhaltspunkte bekommt, werde ich mir erlauben, ihm den Namen des betreffenden Mannes, sowie denjenigen des fraglichen Organs der kantonalen

Polizei zu nennen und ihm eine Anzahl, 5, 6, 12 oder 20 Zeugen vorzuführen, die eidlich bestätigen können, dass sie die erwähnte Aussage von diesem Manne gehört haben. Da das Organ der kantonalen Fremdenpolizei, um das es sich hier handelt, das gleiche ist, von dem in den letzten Tagen an anderem Orte die Rede war, so wird eine Untersuchung mit Leichtigkeit einzuleiten sein.

Wenn Herr Regierungsrat Simonin erklärt hat, dass er auf die Beziehungen der Bundesanwaltschaft zu den kantonalen Polizeibehörden und Organen nicht eintreten wolle, weil es eine sehr delikate Sache sei, so möchte ich doch darauf hinweisen, dass es für die Bürger dieses Landes und dieser Stadt auch eine sehr delikate Sache ist, wenn sie erfahren müssen, dass sie in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte und Pflichten bespitzelt werden und dass man über die Verhandlungen über kommunale, kantonale und allgemein schweizerische Angelegenheiten Rapporte verlangt. Ob es jetzt noch eine solche Praxis gibt, weiss ich nicht; aber es hat eine solche gegeben, wie Sie dem von mir angeführten Falle entnehmen konnten. Ich habe bei dessen Darstellung nicht übertrieben, ich habe nichts beigefügt und mich sogar weiterer Schlussfolgerungen, die ich hätte anbringen können, enthalten, indem meines Erachtens die Tatsachen so für sich sprechen, dass Sie die Schlussfolgerungen selbst ziehen können. Ich habe auch darauf verzichtet, Verhandlungen, die andernorts stattgefunden haben, einzubeziehen. Ich habe, wie gesagt, lediglich die Tatsachen für sich sprechen lassen. Allein ich wiederhole, es ist für uns eine sehr delikate Sache und von grossem Interesse, darüber Aufschluss zu haben, ob eine solche Praxis, wie ich sie angeführt habe, ohne Wissen der Polizeidirektion und des Regierungsrates noch besteht, und deshalb möchte ich den Vertreter der Polizeidirektion ersuchen, wenn ich ihm meine nähern Angaben gemacht haben werde, die Angelegenheit näher zu untersuchen.

Wyssmann. Ich kann Herrn Scherz auf die Anfrage, warum bei dem Zuckerrübenbau auf der Domäne Witzwil polnische Arbeiter beschäftigt wurden, einige Auskunft geben. Von seiten der Polizeidirektion wurde von sämtlichen Strafanstalten gewünscht, dass sie mehr Zuckerrüben anpflanzen, um der Zuckerfabrik in Aarberg die Existenz zu ermöglichen. So wurden beispielsweise in Witzwil dieses Jahr 200 Jucharten diesem Zwecke dienstbar gemacht. Das gibt natürlich enorme Arbeit und es stellte sich heraus, dass die in Witzwil zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht ausreichten. Man kam daher dazu, polnische Arbeiter anzustellen. Dieselben waren schon früher da gewesen; sie wurden seinerzeit von denjenigen herberufen, welche auf dem Grossen Moos weite Komplexe mit Zuckerrüben anpflanzten und die Arbeit nicht durch hiesige Leute ausführen lassen konnten, weil diese damit nicht vertraut waren, während dagegen die Polen darin sehr bewandert sind. Als dann die Anstalt in Witzwil dieses Jahr eine grosse Zahl von Arbeitskräften benötigte, da wurde gleichwohl, um ja jedem Vorwurf zu begegnen, wiederholt ausgeschrieben, dass hiesige Arbeiter, die bei der Zuckerrübenpflanzung in Witzwil mithelfen möchten, sich anmelden sollen. Allein es ging keine einzige Anmeldung ein und man war daher genötigt, fremde Arbeitskräfte anzustellen.

M. Cuénat. Je prends la parole pour manifester ma satisfaction de la réponse de M. le directeur de la justice à l'interpellation de M. le Dr Boinay.

Messieurs, nous savons qu'il est fait en Suisse de grands efforts pour faciliter la naturalisation des étrangers. J'ai été réellement surpris d'entendre qu'à l'occasion de l'un ou l'autre des faits spéciaux qui se produisent dans le pays que j'habite avec M. le député Boinay, on ait fait le reproche au gouvernement d'avoir réintégré dans l'indigénat bernois des veuves ayant plusieurs enfants. Messieurs, mes sentiments d'humanité vont plus loin. M. le grand conseiller Péquignot se plaignait de ce que les éléments ne soient pas suffisants dans le canton pour repourvoir toutes les places vacantes d'instituteurs. Si nous fermons la porte à d'anciennes Suissesses qui ont conservé des traces dans le pays, qui y ont des relations qui se continuent d'autant plus qu'une jeunesse est née de cette union avec des Français et même des Allemands, nous méconnaitrons l'esprit qui règne en Suisse et d'après lequel les cantons doivent faciliter la naturalisation des étrangers. Il n'est pas rien que les cas signalés par M. Péquignot, nous en pouvons citer de semblables dans toutes les directions. Lorsqu'il s'agit par exemple de travaux importants de maçonnerie, de construction, on fait appel à des ouvriers du dehors, d'Italie et d'ailleurs. L'agriculture elle aussi manque de bras. Si par suite des facilités accordées pour la naturalisation nous retrouvons des bras utiles au pays, nous ne pourrons pas regretter, comme l'a très bien fait ressortir, M. Simonin, les quelques centaines de francs que nous dépensons pour venir en aide momentanément à des familles indigentes.

Je recommanderai quant à moi au gouvernement de réintégrer dans la bourgeoisie non pas des mendiants, mais le plus possible d'honnêtes gens, alors même que ceux-ci ne posséderaient rien.

M. Boinay. Je n'ai pas reproché au gouvernement d'avoir facilité la réintégration dans le droit de bourgeoisie. J'ai constaté seulement que le gouvernement lui-même avait considéré comme un motif de refus l'indigence constatée, et j'ai fait remarquer que dans un cas ou deux on avait dévié de cette jurisprudence en réintégrant sur la recommandation du gouvernement des personnes notoirement assistées. C'est là un fait notoire.

Messieurs, il est facile de venir parler de philanthropie dans cette salle. A ce point de vue là, nous pourrions tous proposer la réintégration même de familles entières qu'il faudrait assister demain.

Mais M. Cuénat, lorsqu'il s'agit de payer des impôts pour l'assistance, impôts qui augmentent chaque année dans notre pays, est le premier à se plaindre. Je n'ai pas blâmé les réintégrations et je n'y suis pas opposé. J'ai simplement voulu dire qu'il n'était pas dans l'intérêt de la patrie suisse de nous incorporer à nouveau des éléments qui sont déjà à la charge de l'assistance. Je pense que tout le monde sera d'accord avec moi, malgré les beaux sentiments de fraternité dont on a parlé il y a un instant et qui n'existent que sur le papier ou bien dans la bouche.

Je suis d'accord qu'il faut faciliter aussi la naturalisation; mais commençons par la faciliter en abaissant la finance d'entrée de 500 fr. que l'Etat exige des candidats à la naturalisation. Il est une foule de sujets allemands, français, italiens qui ne demanderaient pas mieux que d'être incorporés dans nos bourgeoisies. Mais le droit de 500 fr. leur paraît une trop lourde dépense. Abaissez le à 50 fr.', et vous verrez que les demandes de naturalisations seront plus nombreuses.

Il est facile au gouvernement de prêcher par l'organe de son représentant la libéralité, la largesse, les beaux sentiments, alors qu'on connaît les difficultés qu'il faut surmonter pour obtenir l'assistance de certaines personnes que l'Etat doit assister. La direction laisse autant qu'elle le peut cette coupe amère aux communes. Si l'on veut faire preuve, comme l'on s'en fait une gloire, de largesse, eh bien que le gouvernement déclare qu'à l'avenir c'est la Caisse d'Etat qui paiera les frais d'assistance des veuves réintégrées.

Si on veut être libéral, qu'on le soit, mais que l'Etat en fasse les frais. Voilà ce que j'ai à répondre tant à M. Simonin qu'à M. Cuénat.

M. Simonin, remplaçant du directeur de la police, rapporteur du gouvernement. J'ai une observation à faire à M. Boinay, c'est que l'Etat subventionne dans une proportion considérable plusieurs communes pour leurs frais d'assistance, peut-être pas dans le Jura.

Spring. Es kommt mir doch etwas sonderbar vor, dass auf die Ausschreibung hin, die nach den Ausführungen des Herrn Wyssmann erfolgt sein soll, sich niemand zur Zuckerrübenanpflanzung auf der Domäne Witzwil angemeldet hat, während doch überall Arbeitslosigkeit herrscht. Allerdings würden sich die Schweizerbürger bedanken, zu den Bedingungen zu arbeiten, zu denen die polnischen Arbeiter angestellt sind. Uebrigens möchte ich die Regierung ersuchen, Mittel und Wege zu finden, um die polnischen Arbeiter zur Leistung der Steuern und des Militärdienstes heranzuziehen.

Freiburghaus. Die Ausführungen des Herrn Spring nötigen mich zu einigen Bemerkungen. Er sagt, es berühre ihn sonderbar, dass sich bei der Ausschreibung keine einheimischen Arbeiter angemeldet haben, obschon überall Arbeitslosigkeit herrsche. Jeder Bauer wird Herrn Spring bezeugen können, dass in der Landwirtschaft keine Spur von Arbeitslosigkeit vorhanden ist, sondern dass wir die grösste Mühe haben, die nötigen Arbeitskräfte zu finden. Der Behauptung gegenüber, es sei in Witzwil jedenfalls eine sehr geringe Belöhnung in Aussicht gestellt worden, weise ich darauf hin, dass die polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen — es handelt sich um Akkordarbeit – per Tag 3,  $3^1/_2$  Fr. und vielleicht noch mehr verdienen. Wenn die Anstellung dieser Arbeiter beanstandet wird, so könnte mit dem gleichen Rechte auch diejenige italienischer Arbeiter beim Eisenbahnbau beanstandet werden. Allein Sie wissen alle, wie weit wir mit der Erstellung von Eisenbahnen kommen würden, wenn wir nur auf die einheimischen Arbeitskräfte angewiesen wären. So war man auch in Witzwil genötigt, so wie es übrigens die Rübenbaugenossenschaft schon vor drei Jahren getan hat, polnische und galizische Arbeiter und Arbeiterinnen kommen zu lassen, die für diese Arbeit besser befähigt sind als die einheimischen Arbeitskräfte. Ohne diesen Zuzug fremder Arbeiter wäre es gar nicht möglich gewesen, Rübenanpflanzungen in der Ausdehnung vorzunehmen, wie es nun im Grossen Moos geschehen ist. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Rübenbau eines der besten Mittel ist, um das Grosse Moos der Kultur zu erschliessen. Ich halte daher den Vorwurf, der gegen die Gefängniskommission erhoben werden will, für keineswegs gerechtfertigt.

Scherz. Ich mag den polnischen Arbeitern ihre Beschäftigung und ihren Verdienst auf dem Grossen Moos sehr wohl gönnen, aber es ist doch zu bemerken, dass der Zuckerrübenbau zur Hebung der Zuckerfabrik in Aarberg gepflegt wird und dass dieses Institut seinerzeit zur Förderung der Landwirtschaft errichtet wurde. Welchen Eindruck muss es nun auf die landwirtschaftliche Arbeiterschaft machen, wenn es heisst, die Förderung der Landwirtschaft könne nur durch Herbeiziehung polnischer Arbeiter, die selbstverständlich für den Zuckerrübenbau besser geeignet sind als unsere auf diesem Gebiete noch ungeübten Arbeiter, erfolgen! Es ist nicht zu verwundern, wenn unsere Arbeiter schliesslich sagen: Was haben wir von einer solchen Landwirtschaft und einem solchen Vaterland, wo man konsequent darauf hindrängt, dem Arbeiter den Lohn zugunsten der ausländischen Arbeiterschaft herabzudrücken? Da kommt es dann eben vielfach dazu, dass die einheimischen Arbeiter auswandern. Es kann sich heute nicht darum handeln, zu untersuchen, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte; aber es kann geholfen werden, wenn man der ganzen Frage ein etwas grösseres Verständnis entgegenbringt.

Der Bericht der Polizeidirektion wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

# Dritte Sitzung.

Mittwoch den 11. Oktober 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufrufverzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Blaser, Bourquin, Bratschi, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Egli, Frutiger, Graber, Grieb, Guggisberg, Hamberger, Hess, Ingold, Iseli (Grafenried), Meyer, Milliet, Mühlemann, Nyffenegger, Pulver, Rieder, Scheurer, Schüpbach, Stauffer (Corgémont), Stucki (Steffisburg), v. Wattenwyl, v. Wurstemberger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Bigler (Wasen), Blanchard, Brahier, Brüstlein, Eckert, Flückiger, Glatthard, Grandjean, Grosjean, Grossmann, Hadorn (Thierachern), Häni, Henzelin, Lenz, Reber, Rossé, Stauffer (Biel), Sutter, Zehnder.

Das Bureau hat folgende

#### Kommissionen

# bestellt:

Dekret betreffend Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.

Herr Grossrat Iseli (Jegenstorf), Präsident.

- » » Laubscher, Vizepräsident.
- » » Favre.
- » » König.
- » » Spring.

#### Forstdekret.

Herr Grossrat Scheurer, Präsident.

- » » Stauffer (Corgémont), Vizepräsident.
- » » Fankhauser.
- » » Ingold.
- » » Küenzi.

Herr Grossrat Spychiger.

» Wälchli (Wäckerschwend).

Schreinerstreik Bern; Massnahmen.

Herr Grossrat Bühler (Frutigen), Präsident.

- » Z'graggen, Vizepräsident.
- » » Böhme.
- » » Burren.
- » Citherlet.
- » » Schönmann.
- » » Weber (Porrentruy).

Volksbegehren zur Einführung der Wahl des Regierungsrates durch das Volk.

Herr Grossrat Lenz, Präsident.

- » » v. Erlach, Vizepräsident.
- » Sirod.
- » » Häni.
- » Hutmacher.
- » » Keller.
- » » Moor.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Stauffer (Corgémont) wird Herr Grossrat Brand als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

#### Tagesordnung:

#### Dekret

betreffend

# Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde in Tramelan.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf das vorliegende Dekret einzutreten und erlaube mir zur Begründung dieses Antrages folgende Ausführungen.

Im März 1902 reichten eine grosse Anzahl stimmberechtigte Bürger von Mont-Tramelan, Tramelan-dessus und Tramelan-dessous der Kirchendirektion das Gesuch um Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde in Tramelan ein. Das Gesuch wurde von den Gemeindepräsidenten der beiden letztgenannten Gemeinden, sowie von einigen Grossräten, dem Regierungsstatthalter und der römisch-katholischen Kommission unterstützt. Durch Dekret vom 9. April 1874 betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura und Dekret vom 23. Februar 1898 wurde eine römisch-katholische Kirchgemeinde in St. Immer errichtet, zu der auch die genannten drei Gemeinden Tramelan gehören. Es hat sich aber herausgestellt, dass die Verhältnisse sich für Tramelan etwas schwierig gestalten, wenn die Pastoration einzig durch den Pfarrer von St. Immer erfolgen soll. Die Gemeinden Tramelan weisen eine römisch-katholische Bevölkerung von zirka 800 Seelen auf, die jeweilen durch eine mehrmonatliche Einwohnung italienischer Arbeiter noch vermehrt wird. Die jetzige römisch-katholische Gemeinde St. Immer hat eine Bevölkerungszahl von zirka 3000 Seelen. Es ist nun, wie gesagt, mit Rücksicht auf die örtliche Entfernung und andere Verhältnisse nicht möglich, die Pastoration in Tramelan von St. Immer aus in richtiger Weise zu besorgen. Es ist nicht zu vergessen, dass die Organisation der römischkatholischen Pastoration eine etwas andere ist, als dies bei den Protestanten der Fall ist. Der Pfarrer muss viel häufiger in der Kirche anwesend sein und wird nach verschiedenen Richtungen von den Pfarrgenossen mehr in Anspruch genommen als der protestantische Pfarrer. So hat sich denn das Bedürfnis nach einer eigenen Kirchgemeinde in Tramelan schon lange herausgestellt. Man behalf sich provisorisch in der Weise, dass auf privatem Wege ein Pfarrer in Tramelan installiert wurde. Es befindet sich daselbst auch eine Kapelle und sämtliche Mittel für die Pastoration wurden bisher privatim aufgebracht.

Es ist begreiflich, dass die Bevölkerung von Tramelan sich an die Staatsbehörden gewendet hat, damit die bestehenden Missstände beseitigt werden. Das vorliegende Dekret will dies tun, indem es eine eigene offizielle Kirchgemeinde in Tramelan errichtet und dem Staat diejenigen Leistungen überbindet, die er in ähnlichen Fällen auch anderwärts übernommen hat. Diese Leistungen bestehen in der Ausrichtung der Besoldung des Geistlichen und einer Wohnungsentschädigung und beziffern sich auf zirka 2000 bis 3000 Fr. jährlich. Die Kirchgemeinde ihrerseits ist verpflichtet, dem Pfarrer eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und ihm das für seinen Gebrauch nötige Brennholz zu liefern. Die Kosten für den Unterhalt der Wohnung und der Garteneinfriedigung, sowie der Zuführung des Holzes liegen ebenfalls der Kirchgemeinde ob.

Das sind die wesentlichen Bestimmungen des Dekretes, das sich seinem Inhalte nach mit demjenigen anderer derartiger Dekrete deckt.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat das Dekret beraten und ist aus den vom Herrn Kirchendirektor angeführten Gründen ebenfalls dazu gekommen, Ihnen Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen. Es wurde namentlich geltend gemacht, dass letztes Jahr ein ähnliches Dekret erlassen wurde, wonach für die Reformierten der Freibergen eine eigene Kirchgemeinde errichtet wurde. Die drei Gemeinden Tramelan sind von St. Immer, dem Sitz der jetzigen Kirchgemeinde, sehr weit entfernt und das eine grosse Zahl von Unterschriften aufweisende Gesuch um Gründung einer besondern

Kirchgemeinde in Tramelan ist daher durchaus begründet. Es ist übrigens an letzterm Orte bereits eine Kirche erstellt worden und es amtet dort auch bereits ein Geistlicher; durch das vorliegende Dekret werden daher nur die bereits bestehenden Zustände gesetzlich sanktioniert.

Das Eintreten wird stillschweigend genehmigt.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen vorschlagen, das Dekret in globo zu behandeln. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in meinem Eintretensvotum alles Wesentliche angeführt und glaube mich deshalb weiterer Ausführungen enthalten zu können.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Wir beantragen in § 3 eine kleine redaktionelle Aenderung, nämlich statt «Garteneinfristung» zu sagen

« Garteneinfriedigung ».

Im weitern bestimmt das erste Alinea des § 3, dass die Kosten der Zurüstung des Brennholzes der Kirchgemeinde obliegen. Wir verstehen diese Verpflichtung dahin, dass die Kirchgemeinde dem Pfarrer das Holz so liefern soll, wie es im Walde zugerüstet wird, also aufgeklaftert oder in Wellen, nicht etwa, dass es verkleinert werden soll.

Das sind die einzigen Bemerkungen, die wir anzubringen haben. Im übrigen sind wir mit den einzelnen Artikeln einverstanden und empfehlen Ihnen dieselben

zur Annahme.

**Präsident.** Ich nehme an, die Erklärung der Kommission werde einfach zu Protokoll genommen; sie ändert an dem Inhalte des Dekretes nichts.

Das Dekret wird stillschweigend in globo angenommen.

#### Delsberg, Regierungsstatthalterwahl; Rekurs.

Ritschard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 20. August 1905 fand eine Neuwahl des Regierungsstatthalters von Delsberg statt. Nach den eingelangten Protokollen wurde Herr Amédée Comte, Fabrikant in Courtételle, mit 1885 von 3670 gültigen Stimmen gewählt. Gegen die Wahl langte innert der gesetzlichen Frist eine Beschwerde der Herren Rais, Maguin und Chappuis ein, welche verschiedene Beschwerdepunkte geltend machen und die Kassation der Wahl verlangen. Der Regierungsrat beauftragte wie üblich die Staatskanzlei, die Angelegenheit des nähern zu untersuchen. Sie ist diesem Auftrag nachgekommen und hat der Regierung einen Bericht übermittelt, der Ihnen gleich zur Kenntnis gebracht

werden wird. Sie gelangt in ihrem Berichte zum Schluss, die Wahl des Herrn Comte sei zu validieren. Der Regierungsrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen und beantragt Ihnen folgendes:

«1. Von einer Einzeluntersuchung über sämtliche Beschwerdepunkte wird dermalen Umgang genommen.

2. Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei auf die Beschwerde Rais und Mithafte vom 26. August 1905 materiell nicht einzutreten und die Wahl des Fabrikanten Comte zum Regierungsstatthalter von Delsberg zu genehmigen.

3. Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach erfolgter Validierung der Wahl dem Regierungsrat Anträge zu unterbreiten betreffend Untersuchung und wenn nötig Berichtigung der Stimmregister im Amte Delsberg und Ermahnung der Gemeinden zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften.»

Ueber das Resultat der Prüfung ist, wie gesagt, von der Staatskanzlei ein schriftlicher Bericht verfasst worden und Sie werden über die Angelegenheit wohl am besten orientiert, wenn Ihnen dieser Bericht zur Kenntnis gebracht wird. Derselbe lautet folgendermassen:

«Rekurs Rais, Maguin und Chappuis gegen die Regierungsstatthalterwahl vom 20. August 1905 im Amtsbezirk Delsberg.

#### Bericht und Antrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat.

Nachdem Beschwerde eingereicht war, erachtete es die Staatskanzlei als ihre erste Pflicht, das Ergebnis festzustellen nicht bloss durch Zusammentragung der Zahlen der Einzelprotokolle, sondern durch Nachprüfung und Zählung der Wahlzettel. Zur Verfügung standen ihr nicht die Wahlzettel der Gemeinden Bassecourt, Glovelier und Movelier, für welche vorläufig einfach die in den Protokollen enthaltenen Zahlen eingesetzt wurden.

Die Prüfung der Wahlzettel in den andern Gemeinden ergab nur wenige Unterschiede gegenüber der Zählung der Ausschüsse. Ueberhaupt muss erwähnt werden, dass das Material sämtlicher Gemeinden gut geordnet vorlag. Die Staatskanzlei kam in ihrer Zählung zu folgendem Ergebnis:

Herr Comte hat somit das absolute Mehr um 53 Stimmen überschritten (nach den Protokollen der Ausschüsse um 49).

Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Beschwerdepunkte lassen sich in drei Gruppen teilen:

- I. Beschwerden, deren Anerkennung auf das Wahlresultat einen zahlenmässig zu berechnenden Einfluss ausüben würden. Es sind dies
- 1. Behauptungen unberechtigter Eintragungen in das Stimmregister, respektive unberechtigter Teilnahme an der Abstimmung. Es betrifft 26 Einzelfälle in Delsberg, 3 in Courtételle und 4 in Courroux; ausserdem eine nicht genannte Anzahl verspäteter Ausfertigungen von Stimmkarten in Courroux. Setzen wir diese letztern schätzungsweise mit der hohen Ziffer 5 ein, so erhalten wir im ganzen 38 Fälle unberechtigter Teilnahme an der Wahl.

2. Ferner werden 6 Fälle unberechtigter Verhinderung der Teilnahme an der Wahl angeführt, nämlich je 1 in Courtételle und Rebeuvelier, je 2 in Plaigne und in Delsberg.

Setzen wir die Richtigkeit all dieser Beschwerdepunkte voraus, so müssten die erst angeführten sowohl von der Wahlzahl des Herrn Comte als von der Zahl der in Berechnung fallenden Stimmen abgezogen werden, während die zweitangeführten der Zahl der in Berechnung fallenden Stimmen zugezählt werden müssten. Wir erhalten somit folgendes Resultat:

In Berechnung fallende Stimmen 3671-38+6=3639. Absolutes Mehr demnach . . . . . . . . . . . . 1820. Stimmenzahl des Herrn Comte . 1889-38=1851.

Il. Klagen betreffend Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften durch die Behörden. Es betrifft dies mangelhaftes Führen der Stimmregister, Unterlassung des Abschlusses des Stimmregisters, Fehlen von Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmgebung, Verweigerung der Einsichtnahme in das Stimmregister, alles Vorkommnisse, die — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — gewiss zu beklagen, eventuell zu ahnden sind, von denen aber auch die Beschwerdeführer keineswegs dartun, dass sie einen Einfluss auf das Wahlresultat ausgeübt haben, was übrigens auch unwahrscheinlich erscheint.

III. Klagen betreffend Wählerbeeinflussung. Es betrifft dies Beeinflussung von Arbeitern durch Fabrikherren, von Eisenbahnbeamten durch höhere Beamte, von Bankschuldnern durch Bankbeamte, ausnahmslos ausgeübt ausserhalb des Wahllokals. Solche Versuche sind — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — zu beklagen, als unanständig zu bezeichnen; es ist auch nicht zu leugnen, dass sie einen Einfluss auf das Wahlresultat auszuüben vermögen, aber sie sind — solange sie nicht den Bestimmungen des Strafgesetzes unterliegen, was von den Beschwerdeführern auch nicht behauptet wird — nicht gesetzwidrig.

IV. Zum Schluss ist noch die allgemein gehaltene Behauptung zu verzeichnen, es hätten in verschiedenen Gemeinden Bürger mit Stimmkarten aus andern Gemeinden gestimmt. Nehmen wir, was jedenfalls sich nicht nachweisen lassen wird, an, es seien sogar 50 solche Fälle vorgekommen, so hat Herr Comte immer noch das absolute Mehr erreicht, denn es beträgt dann die Zahl der in Berechnung fallenden Stimmen 3639 — 50 = 3589, das absolute Mehr somit 1795, die Stimmenzahl des Herrn Comte 1851 — 50 = 1801.

Nehmen wir also auch die Richtigkeit aller aufgestellten Behauptungen von vorneherein an — ein Resultat, das wohl kaum aus einer Untersuchung hervorgehen würde, und setzen wir die fehlenden Ziffern so hoch ein, dass eine Untersuchung sie jedenfalls als zu hoch erweisen würde, so ist Herr Comte doch gewählt. Unter diesen Umständen legt Ihnen die Staatskanzlei folgenden Beschlussesentwurf vor:

Wahlrekurs. Gestützt einerseits auf die Zusammenstellung der Protokolle der Abstimmungskreise, nach welcher am 20. August 1905 Fabrikant Amédée Comte in Courtételle mit 1885 von 3670 gültigen Stimmen zum Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Delsberg gewählt worden ist und anderseits auf eine von der Staatskanzlei vorgenommene Prüfung der in der Beschwerde Rais, Maguin und Chappuis gegen die Wahl angeführten Beschwerdepunkte, welche ergeben hat, dass selbst im Fall der Richtigkeit der ganzen

Beschwerde in allen ihren Teilen die Wahl des Fabrikanten Amédée Comte zum Regierungsstatthalter von Delsberg validiert werden müsste, beschliesst der Regierungsrat:

- 1. Von einer Einzeluntersuchung über sämtliche Beschwerdepunkte wird Umgang genommen.
- 2. Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei auf die Beschwerde Rais und Mithafte vom 26. August 1905 materiell nicht einzutreten und die Wahl des Fabrikanten Comte zum Regierungsstatthalter von Delsberg zu genehmigen.
- 3. Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach erfolgter Validierung der Wahl dem Regierungsrat Anträge zu unterbreiten betreffend Untersuchung und wenn nötig Berichtigung der Stimmregister im Amte Delsberg und Ermahnung der Gemeinden zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften.»

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Die Wahlaktenprüfungskommission hat sich zur Behandlung der vorliegenden Wahlbeschwerde letzten Montag vormittag besammelt. Leider war der Kommissionspräsident, Herr Oberst Grieb, verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so dass nur vier Mitglieder anwesend waren. Die Kommission teilt sich in eine Mehrheit und eine Minderheit. Ein Mitglied stimmte zum Antrag der Regierung, ein anderes beantragte, es sei vorgängig der Behandlung dieses Geschäftes im Grossen Rat eine genaue Enquete vorzunehmen, ein drittes Mitglied enthielt sich der Stimmabgabe und der Vorsitzende gab den Stichentscheid zugunsten des Antrages des Regierungsrates. Es liegt mir nun die Aufgabe vor, Ihnen den Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit zu begründen, während Herr Dürrenmatt sich vorbehalten hat, hier einen Minderheitsantrag einzubringen.

Die Beschwerde enthält im ganzen 24 Beschwerdepunkte, für welche fast durchgängig Beweismittel, wie Dokumente, Akten, Register oder Zeugen, angeführt werden. Wenn man die Beschwerde etwas oberflächlich durchgeht, könnte man allerdings glauben, dass sie begründet sei und die Wahl gemäss dem gestellten Begehren kassiert werden sollte. Allein bei genauerer Prüfung kam die Mehrheit der Kommission zu einem andern Resultate. Die Beschwerde enthält sehr viele Beschwerdepunkte, die, auch wenn sie als richtig anerkannt würden, am Wahlresultat keine Aenderung herbeiführen würden. Wie bereits aus dem Vortrage des Regierungsrates zu entnehmen war, lassen sich die Beschwerdepunkte in zwei Hauptkategorien gliedern, nämlich in solche, deren Anerkennung auf das Wahlresultat einen zahlenmässig zu berechnenden Einfluss ausüben würde, und in solche, die, auch wenn ihre Richtigkeit anerkannt werden müsste, auf das Wahlresultat keinen Einfluss ausüben würden.

Ich möchte zunächst auf die letzte Kategorie zu sprechen kommen. Bei einer grossen Zahl von Beschwerdepunkten wird behauptet, dass das neue Wahldekret nicht streng zur Anwendung gebracht worden sei: die Stimmregister seien nicht vorschriftsgemäss geführt worden, sie seien am Samstag Abend nicht gehörig abgeschlossen worden, das im Dekret vorgesehene Verbal betreffend den Schluss des Stimmregisters sei im Wahllokal nicht aufgelegen, die ebenfalls im Dekret vorgesehene Isolierung der Stimmberechtigten sei nicht durchgeführt worden. In bezug

auf den letzten Punkt ist zu sagen, dass im ursprünglichen Dekretsentwurf allerdings Isolierräume vorgesehen waren, aber der Grosse Rat hat den bezüglichen Antrag abgelehnt und das Dekret enthält keine Bestimmung über die Isolierung. Betreffend die übrigen Punkte ist zu bemerken, dass das neue Dekret am 20. August zum erstenmal zur Anwendung gelangte, dass es sich noch nicht überall eingelebt hat und dass es vielerorts auch nicht freudig begrüsst worden ist. Natürlich hätte auch schon das erstemal das Dekret vollständig korrekt angewendet werden sollen; aber wenn dies auch nicht der Fall ist, wenn einzelne Verstösse vorgekommen sind, so kann das noch keinen Anlass zur Kassation der Wahl geben. Wir wissen, dass landauf landab bei jeder Wahl diese oder jene Bestimmung des Dekretes nicht immer zur Durchführung gelangt. Es wurde schon bei der Beratung des Dekretes darauf hingewiesen, dass es sich da eigentlich nur um Ordnungsvorschriften handelt, damit man weiss, dass ein bestimmtes Verfahren innegehalten werden soll; aber es wäre einem nie eingefallen, wegen nicht genauer Befolgung dieser Ordnungsvorschriften eine Wahl zu kassieren. Das würde zu weit führen und es könnte schliesslich jede Wahl kassiert werden. Wenn die Ordnungsvorschriften verletzt werden, so soll unter Umständen die Regierung von den Strafkompetenzen Gebrauch machen, die ihr das Dekret fehlbaren Gemeinderäten, Wahlausschüssen und so weiter gegenüber verleiht. Allein eine Kassation der Wahl kann, wie gesagt, eine derartige Nichtbeachtung der Ordnungsvorschriften nicht zur Folge haben.

Im fernern wird behauptet, dass eine Wahlbeeinflussung einzelner Bürger stattgefunden habe und es werden einzelne Fälle angeführt. In Delsberg sollen Arbeitergruppen unter der Leitung der Vorgesetzten in das Wahllokal geführt worden sein. Nun ist es gewiss zu beklagen, wenn Arbeiter in dieser Weise misshandelt werden. Allein man kann das nicht verhindern. Man kann nicht verbieten, dass eine ganze Partei unter der Leitung der Parteiführer, vielleicht sogar mit Musik und fliegenden Fahnen an der Spitze, zum Wahllokal geführt werde oder dass ein Parteiführer seinen Leuten empfehle, so oder so zu stimmen. Etwas ganz anderes wäre es, wenn die Vorgesetzten mit ihren Leuten in das Lokal hineingingen und dort noch auf sie einwirken würden. Das ist nicht gestattet. Es ist hier aber nicht vorgekommen und wird von den Beschwerdeführern auch nicht behauptet. Wir haben es nicht mit dem gleichen Fall zu tun, wie bei der Wahl in Laufen, wo konstatiert war, dass Vorgesetzte im Wahllokal ihren Arbeitern die Stimmzettel wegnahmen, nachsahen und zerrissen, wenn sie nicht den richtigen Namen enthielten. Dort mussten natürlich die betreffenden Stimmzettel kassiert werden, die unter dem Druck der Vorgesetzten mit dem andern Namen ausgefüllt worden waren.

Im Rekurs wird auch angeführt, dass der Verwalter der Ersparniskasse von Delsberg verschiedenen Schuldnern der Bank in Enveloppen, die seinen Namen trugen, Wahlvorschläge zugunsten des Herrn Comte zuschickte. Ein derartiges Vorkommnis ist allerdings zu beklagen. Ein Kassenverwalter, der in öffentlicher Stellung steht, sollte in der Ausübung seines Amtes etwas vorsichtiger sein. Allein es ist auch hier wieder zu konstatieren, dass die betreffenden Adressaten dadurch nicht um ihre freie Stimmabgabe gebracht wurden.

Es kann also auch in diesem Falle nicht von einer eigentlichen Wahlbeeinflussung gesprochen werden. Herr Gerspacher, der Verwalter der Ersparniskasse, hat allerdings eine Taktlosigkeit begangen, aber das Resultat der Wahl wurde dadurch nicht beeinflusst und auch unser heutige Beschluss kann davon nicht berührt werden.

Daneben werden noch eine grosse Zahl Beschwerdepunkte geltend gemacht, die teilweise sehr unschuldiger Natur und mehr oder weniger an den Haaren herbeigezogen sind. So wird zum Beispiel von einem Bürger, der Kassier der Saignelégier-Glovelier-Bahn in Glovelier ist, gesagt, er habe sein Domizil in Delsberg, wo auch seine Familie wohne, aber er habe seine Stimme in Glovelier abgegeben; warum er in Glovelier gestimmt habe, könne man sich schon vorstellen. Meines Erachtens ist es ziemlich egal, ob er in Delsberg oder Glovelier stimmte. Man kann ihm doch gewiss keinen Vorwurf daraus machen, dass er in Glovelier zur Wahlurne ging, weil er dort den ganzen Tag arbeitete.

In dem Rekurs werden auch einige Beschwerdepunkte angeführt, deren Anerkennung auf das Wahlergebnis einen Einfluss ausüben würde. Es wird behauptet, eine grössere Anzahl Bürger seien in das Stimmregister eingetragen worden, die noch nicht stimmberechtigt waren, zum Beispiel solche, die noch nicht im Wohnsitzregister eingetragen waren, oder solche, die aus andern Kantonen in das Delsbergertal eingewandert sind und ins Stimmregister eingetragen wurden, bevor die verfassungsmässigen und gesetzlichen Bedingungen erfüllt waren. Nun hat der Herr Staatsschreiber alle diese Fälle zusammengestellt und die betreffenden Stimmen dem freisinnigen Kandidaten abgezogen. Man ist bisher immer so vorgegangen, dass die Stimmen, die hätten kassiert werden können, von dem Gesamtresultat und zugleich auch demjenigen, dessen Wahl beanstandet wurde, abgezogen wurden, trotzdem anzunehmen ist, dass nicht alle diese Leute letzterem, sondern zum Teil auch dem Gegenkandidaten gestimmt haben.

Im weitern wird ganz allgemein behauptet, es hätten in verschiedenen Gemeinden Bürger mit Stimmkarten aus andern Gemeinden gestimmt. Nun wurde hier die Frage schon wiederholt erörtert, ob es nicht angängig sein sollte, dass man mit einer Ausweiskarte auch in einer andern Gemeinde stimme, das heisst, ob nicht im Abstimmungskreis eine gewisse Freizügigkeit eingeführt werden sollte. Ich persönlich bin immer für ein solches Vorgehen gewesen und namentlich jetzt, wo für jede Abstimmung eine besondere Ausweiskarte ausgestellt wird, sollte dies angehen. Denn es hat eigentlich keinen Sinn, dass man einen zwingt, seine Stimme gerade in seiner Wohnsitzgemeinde abzugeben. Die Hauptsache ist doch, dass er stimmberechtigt ist und sich über seine Stimmberechtigung ausweist und dass er in dem Wahlkreis stimmt, dem er angehört. Allein nach dem jetzigen Wahldekret ist ein solches Verfahren nicht zulässig. Der Herr Staatsschreiber nimmt nun an, es seien bei der Wahl im Amtsbezirk Delsberg 50 derartige Fälle vorgekommen, wo Bürger in andern Gemeinden als in ihrer Wohnsitzgemeinde gestimmt haben. Wir sind der Ansicht, dass er mit der Annahme dieser Zahl sehr weit gegangen sei; denn wenn wirklich so viele Fälle vorgekommen wären, so wäre das in der Beschwerde auch

gesagt worden und man hätte sich nicht damit be-

gnügt, von «mehreren Personen» zu reden.

Wenn nun alle die angeführten Beschwerdepunkte als richtig anerkannt und bei der Ausmittlung des Wahlresultates in Rechnung gebracht werden, so ist nach der Berechnung der Staatskanzlei Herr Comte dennoch als gewählt zu betrachten. Das absolute Mehr würde in diesem Falle 1795 betragen und Herr Comte hätte 1801 Stimmen, also immer noch 6 über das absolute Mehr, erhalten. Nun haben wir uns immer auf den Boden gestellt, dass eine Wahl validiert werden soll, wenn nach den vorzunehmenden Streichungen der Betreffende immer noch mehr Stimmen als das absolute Mehr gemacht hat, wenn auch bei der Wahl Unregelmässigkeiten vorgekommen waren. Das frühere Abstimmungsdekret von 1892 bestimmte ausdrücklich: «Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloss angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran teilgenommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.» Diese Bestimmung wurde allerdings nicht in das neue Dekret hinübergenommen, aber man nahm als ganz selbstverständlich an, dass sie auch in Zukunft angewendet werden soll. In den eidgenössischen Räten wird übrigens in ganz gleicher Weise verfahren. Es wäre somit die Wahl des Herrn Comte zu validieren.

Der Regierungsrat beantragt nun, die Staatskanzlei sei beauftragt, nach erfolgter Validierung eine Administrativuntersuchung über die Führung der Stimmregister und allfällige Abweichungen von den Vorschriften des Dekretes vorzunehmen. Herr Dürrenmatt beantragt, diese Untersuchung sei vorgängig der Beschlussfassung des Grossen Rates vorzunehmen, indem sie unter Umständen das Resultat ergeben könnte, dass Herr Comte doch nicht gewählt wäre. Wenn irgendwie anzunehmen wäre, dass eine derartige Untersuchung auf das Endresultat einen Einfluss hätte, so wäre ich auch dafür, dass sie vorher vorgenommen werden sollte. Aber man weiss ja, wie es bei solchen Beschwerden zugeht. Da wird so viel als möglich behauptet, es wird so dick als möglich aufgetragen, nichts wird gespart. Auch im vorliegenden Falle wurden alle möglichen Behauptungen aufgestellt, die eigentlich gar nicht zur Sache gehörten; wenn noch irgend etwas zu sagen gewesen wäre, so würde es angeführt worden sein. Nun hat man alle Beschwerdepunkte in weitgehendstem Masse anerkannt und es ist daher nicht anzunehmen, dass eine nochmalige Untersuchung an dem Wahlresultate etwas ändern könnte. Wir halten dafür, dass es als Trölerei bezeichnet werden müsste, wenn wir die Wahl des Herrn Comte jetzt nicht validieren würden. Anderseits geht die Kommission darin einig, dass eine Administrativuntersuchung durch die Staatskanzlei und nicht etwa durch den Regierungsstatthalter oder den Amtsverweser vorgenommen werden soll. Es soll gründlich geprüft werden, wie die Stimmregister geführt werden, welche Fehler begangen wurden und ob überhaupt die Vorschriften des Dekretes missachtet worden sind. Wenn sich herausstellt, dass arge Verstösse vorgekommen sind, dann soll die Regierung einschreiten und von ihrer Strafkompetenz Gebrauch machen und uns nachher über das Resultat der Enquete Bericht erstatten. Wir wünschen, dass uns die Regierung bei erster Gelegenheit, sei es im Staatsverwaltungsbericht oder auf sonst ihr geeignet scheinende Weise, über das Resultat der Untersuchung und die von ihr getroffenen Massnahmen berichte.

In diesem Sinne beantragt Ihnen also die Kommissionsmehrheit, die Wahl des Herrn Comte zu validieren, das heisst den Rekurs abzuweisen, dagegen die Regierung einzuladen, durch die Staatskanzlei eine genaue Untersuchung vornehmen zu lassen und über das Resultat derselben dem Grossen Rat Bericht zu erstatten. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Dürrenmatt, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Der Unterschied zwischen dem Antrage der Kommissionsmehrheit und demjenigen der Minderheit besteht, wie Sie gehört haben, darin, dass die Mehrheit heute die Wahl genehmigen und nachher prüfen will, was bei der Wahlverhandlung Unrechtes vorgegangen ist, während die Minderheit erst untersuchen will, was gefehlt worden ist, und dann nachher über die Validierung oder Nichtvalidierung der Wahl Beschluss fassen will. Die Mehrheit und Minderheit sind darin einig, dass nicht alles mit rechten Dingen zuund hergegangen ist und dass eine Untersuchung stattfinden soll; es fragt sich nur, ob diese Untersuchung vor oder nach der Validierung der Wahl stattfinden soll.

Die Mehrheit der Kommission stellt sich auf den Standpunkt, die eingeklagten Beschwerdepunkte seien, auch wenn sie sich erwahren lassen würden, nicht derart, dass sie ein zahlenmässig nachweisbares anderes Resultat zur Folge hätten. Die Minderheit bestreitet diesen Standpunkt, indem nicht alle Beschwerdepunkte derart sind, dass mit Zahlen nachgewiesen werden kann, wie viel der Unterschied betragen würde, wenn gesetzmässig vorgegangen worden wäre. In erster Linie ist zu untersuchen, ob die bestehenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt eine Bestimmung enthalten, wonach die Wahl anzuerkennen ist, wenn das Endresultat durch die eingeklagten Beschwerdepunkte nicht verändert wird. Der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit hat selber erklärt, eine solche Vorschrift existiere nicht mehr. In den Dekreten von 1870 und 1892 war sie allerdings enthalten, aber das neue Wahldekret sagt nichts mehr davon, dass der Grosse Rat eine Wahl validieren müsse, wenn der Nachweis geleistet sei, dass nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder unbefugt Ausgeschlossenen kein anderes Resultat hätte herauskommen können. Auch das Gesetz von 1899 enthält keine solche Vorschrift. Sie ist also nicht mehr vorhanden und ich nehme an, der Grosse Rat habe sie fallen gelassen, weil er einen strengern Massstab anlegen wollte. Das geht auch aus den Verhandlungen über frühere Wahlbeschwerden hervor. Auch zu der Zeit, wo diese Bestimmung noch bestanden hatte, hat sich die Regierung gar nicht immer auf diesen Standpunkt gestellt, sondern sie hat erklärt: höher als die Ausrede, dass schliesslich am Resultat doch nichts geändert wird, steht der Ernst, der einer demokratischen Wahlverhandlung innewohnen soll. Das geht namentlich deutlich aus dem Berichte der Regierung betreffend die Wahlbeschwerden von Pruntrut, Büren und Nidau im Jahre 1898 hervor, wo wörtlich folgendes ausgeführt wird:

«Wir sind nun ganz entschieden der Ueberzeugung, es haben die Behörden das Recht und die Pflicht, nicht nur die ziffernmässig zu berechnenden Wahlunregelmässigkeiten in Berücksichtigung zu ziehen, sondern auch allgemeine Gesichtspunkte, und es haben diese bei dem Urteil den Ausschlag zu geben, sobald sie von solchem Gewicht sein können, dass ohne deren ausschlaggebende Berücksichtigung bedeutsame Volksinteressen einen Schaden erleiden.»

Weiter heisst es dort: «Meistens nahmen die Regierung und der Grosse Rat an, Rekurse seien dann zuzusprechen, wenn die Untersuchung das ziffernmässige Resultat ändere, sonst aber nicht. Diese Aufassung ist aber nicht die im Volke herrschende; sonst könnten ja überhaupt nur dann Wahlbeschwerden er hoben werden, wenn die Stimmenzahlen einander ganz nahe stehen.»

In der mündlichen Berichterstattung hat Herr Regierungspräsident Kläy diese Anschauungsweise weiter begründet und unter anderm ausgeführt: «Die Regierung ist der Ansicht, es komme hier nicht auf die Zahl an, sondern es solle, auch wenn die betreffenden Kandidaten gleichwohl das absolute Mehr erreicht hätten, angesichts solcher gravierender Unregelmässigkeiten die Wahl sowieso kassiert werden. Wir glauben, dass man dem Rechtsbewusstsein des Volkes in dieser Weise besser entgegenkommt.»

Der Berichterstatter der Kommission, Herr Bühlmann, hat sich über den gleichen Punkt folgendermassen geäussert: «Auch in anderer Beziehung hat sich die Regierung auf einen andern Standpunkt gestellt. Bisher befolgte man die Praxis, dass möglichst ziffernmässig nachgewiesen sein musste, dass die Unregelmässigkeiten einen derartigen Einfluss auf das Wahlresultat hatten, dass der betreffende Kandidat nicht mehr das absolute Mehr erreichte, ansonst die vorgekommenen Unregelmässigkeiten nicht als genügender Grund zur Kassation angesehen wurden. Es wurde diese Praxis namentlich geltend gemacht bei Unregelmässigkeiten bezüglich der Führung der Stimmregister, Beschwerden wegen Wahlbeeinflussung, ohne dass man bestimmte Fälle vor sich hatte etc. Ich erinnere speziell an die beiden Fälle, die uns zuletzt vorlagen, aus Laufen und Delsberg, wo annähernd die gleichen Unregelmässigkeiten vorlagen wie heute. Heute wünscht die Regierung einen etwas strengern Massstab anzulegen, um zu konstatieren, dass derartige Unregelmässigkeiten in einem demokratischen Staat nicht zulässig seien, dass bei dem neuen System der direkten Wahl der Bezirksbeamten die Meinung des Volkes durchaus unbeeinflusst zum Ausdruck kommen solle. In dieser Beziehung erklärt sich die Kommission durchaus einverstanden. Wir halten dafür, nachdem die Praxis der Laxheit zu keinem Resultate führte und immer und immer wieder die gleichen Beschwerdepunkte geltend gemacht werden, sei es an der Zeit, einen andern Massstab anzulegen, umsomehr, als wir die Bezirksbeamtenwahlen auch in die Hand des Volkes legten.»

Es fragt sich nun, ob die Beschwerden von Delsberg derart sind, dass man diesen ernsten Massstab anlegen soll, oder ob es sich vielleicht nur um Bagatellen handelt, bei denen man ein Auge zudrücken könnte. Es werden im ganzen 24 Beschwerdepunkte namhaft gemacht. Ich halte es nicht für tunlich, dieselben bloss in Bausch und Bogen zu behandeln, sondern sie sollten einzeln geprüft werden. Ich will sie

Ihnen ganz kurz anführen, damit Sie wissen, worum es sich handelt.

- 1. Die Stimmregister mehrerer Gemeinden, namentlich Delsberg, Courtételle und Courroux, werden nicht richtig geführt. Als Beweismittel werden die Stimmregister der Gemeinden des Amtsbezirkes Delsberg angerufen. Im Dekret wird die mangelhafte Führung des Stimmregisters als einer derjenigen Punkte angeführt, die eine Bestrafung der Gemeindebehörde nach sich ziehen, zumal wenn es sich um Wiederholungsfälle handelt. Nun sind schon in frühern Rekursen dem Amtsbezirk Delsberg gegenüber in dieser Beziehung Beschwerden erhoben worden und wir haben den Beweis, dass es nicht besser geworden ist. Es wäre daher am Orte, einmal streng vorzugehen.
- 2. Der Abschluss der Stimmregister ist in den Gemeinden Courtételle, Courroux, Rebeuvelier und Undervelier nicht in Ordnung.
- 3. In Delsberg wurde vor Schluss des Stimmregisters gewählt. Das ist einer der gravierendsten Punkte. Während das Stimmregister noch nicht abgeschlossen ist, tritt schon die Wahlaktion ein und die Stimmkarten werden noch am Samstag abend ausgeliefert, nachdem die Wahlverhandlungen längst begonnen haben. Wenn ein solcher Punkt in einer Beschwerde an die Bundesbehörden namhaft gemacht würde, könnte es leicht wie im Jahre 1894 wieder dazu kommen, dass der Bundesrat es mit den gesetzlichen und verfassungsmässigen Bestimmungen etwas strenger nähme, als der bernische Grosse Rat. Der Grosse Rat ist damals auch über eine solche Beschwerde zur Tagesordnung geschritten, der Bundesrat dagegen kassierte die betreffende Wahlverhandlung.
- 4. Zuzug von Bürgern aus andern Gemeinden, sogenannten Kulis. Es werden Namen genannt und Zeugen angegeben.
- 5. Mehrere Bürger sind gleichzeitig in den Stimmregistern verschiedener Gemeinden eingeschrieben. Es werden drei Fälle mit Namen angeführt. Auch gegen eine derartige Unordnung sollte eingeschritten werden.
- 6. Sechzehn Bürger aus andern Kantonen werden mit Namen angeführt, die im Stimmregister eingetragen sind, obschon sie das Stimmrecht noch nicht haben. Es handelt sich also nicht um allgemeine Anklagen, sondern die betreffenden Bürger sind, wie gesagt, mit Namen angeführt und es wird einem Kommissär leicht sein, darüber die Wahrheit zu erfahren.
- 7. Ein Seminarist, dessen Name angeführt wird, hat an der Wahl teilgenommen, obschon er noch nicht stimmberechtigt ist. Dieser Fall ist auch schon früher vorgekommen. Es ist gewiss sehr löblich, wenn die Seminaristen sich um Vaterlandskunde interessieren und Verfassung und Gesetze studieren, aber dass sie das Beispiel der Gesetzwidrigkeit geben, halte ich nicht für zweckmässig. Mit Rücksicht darauf, dass dieser Fall nun schon wiederholt vorgekommen ist, wäre es gut, wenn die Seminarbehörde darauf aufmerksam gemacht würde, dass eine solche Art der Politik den jungen Lehramtskandidaten nicht zusteht.
- 8. Hier handelt es sich um einen schweren Fall der Verhinderung an der Stimmabgabe durch einen Gemeindeschreiber.
  - 9. Betrifft einen ähnlichen Fall in Rebeuvelier.
- 10. Zwei Fälle von Stimmkartenverweigerung in Pleigne.

- 11. Stimmverhinderung gegenüber mehreren Bürgern in Delsberg, die mit Namen genannt werden; es wurde behauptet, sie seien von der Burgergemeinde unterstützt. Dafür wird ein anderer Fall angeführt, wo ein Bürger, der ebenfalls Unterstützung bezog, zur Stimmabgabe zugelassen wurde.
- 12. Das ist der einzige Beschwerdepunkt, wo nicht bestimmte Namen oder Anhaltspunkte angegeben werden. Es handelt sich um mehrere Personen, die in Delsberg mit Stimmkarten anderer Gemeinden gestimmt haben.
- 13. Unberechtigte Stimmabgabe von vier mit Namen aufgeführten Bürgern, von denen einer sich rühmte, dreimal gestimmt zu haben.
- 14. Austeilung von Stimmkarten am Sonntag morgen an drei Bürger, die wiederum mit Namen genannt sind.
- 15. In Courroux wurden noch Samstag abend nach 11 Uhr Stimmkarten angefertigt.
  - 16. Eine unberechtigte Stimmabgabe in Glovelier.
- 17. Sechs Fälle von Stimmenden, die nicht im Stimmregister standen.
- 18. Mangelhafte Einrichtung für geheime Stimmabgabe in Delsberg. Es wird in der Klage nicht verlangt, dass die sogenannten Isolierräume, die der Dekretsentwurf seinerzeit vorsah, hätten vorhanden sein sollen, aber das Stimmlokal sollte doch so eingerichtet sein, dass der Bürger seine Stimme unkontrolliert abgeben kann. Die Beschwerdeführer bemerken, dass das in Delsberg nicht der Fall gewesen sei.
- 19. In Undervelier und Courroux wurde den Bürgern die Einsicht in das Stimmregister verweigert.
- 20. Betrifft den gravierenden Fall des Verschwindens einer Anzahl unausgefüllter Ausweiskarten auf der Gemeindeschreiberei in Delsberg. Wohin sind diese Ausweiskarten gekommen? Wurde vielleicht ein unrichtiger Gebrauch davon gemacht? Meines Erachtens soll man einem solchen Vorkommnis gegenüber die Augen nicht verschliessen, sondern der Wahrheit auf die Spur zu kommen suchen.
- 21. In Delsberg stimmten die Arbeiter eines Uhrenateliers, das mit Namen genannt wird, unter der Aufsicht ihres Patrons, dem sie ihre Karte zeigten. Ich möchte nun doch Herrn Bühler daran erinnern, dass solche Fälle gerade beim letzten Rekurs von Laufen und bei der Beratung des Dekretes als sehr gravierend angesehen wurden und es ist sicher nicht am Ort, jetzt nach Erlass des neuen Dekretes auf einmal eine laxe Behandlung derselben eintreten zu lassen.
  - 22. Betrifft einen ähnlichen Fall in Delsberg.
- 23. Es wird Klage geführt, dass ein Bundesbahnbeamter seine Untergebenen bei der Stimmabgabe beeinflusst habe, wofür Zeugen angegeben werden. Ich betrachte diesen Fall als ganz fatal und er sollte nach meinem Dafürhalten gründlich untersucht werden. Wir sind gewiss alle darin einig, dass es nicht angeht, dass ein Bundesbahnbeamter seine Untergebenen so oder anders beeinflusse.
- 24. Der Verwalter der Ersparniskasse in Delsberg verschickte in Enveloppen, die mit seinem Stempel versehen waren, Wahlvorschläge an die Klienten der Bank, ich nehme an, nicht an die Aktionäre, sondern an die Schuldner, die vielleicht ihren Wechsel nicht eingelöst oder rückständige Zinsen zu zahlen haben.

Diesen wird mit dem Stempel des Kassenverwalters ein Wink gegeben, die Kasse wünsche, dass sie für den und den stimmen. Nun haben wir Sparkassen im ganzen Lande herum und es ist zu bedauern, dass hier ein solches Beispiel gegeben wird. Ich bin überzeugt, dass das an andern Orten nicht vorkommt, aber es ist am Platze, dass gegen eine derartige Praxis sofort eingeschritten wird.

Das sind in Kürze die von den Beschwerdeführern namhaft gemachten Punkte. Ich habe mich beim Durchlesen der Beschwerde überzeugt, dass sie nicht ins Blaue hineingeschrieben, sondern dass das Material sorgfältig gesammelt worden ist. Ich habe persönlich die Ueberzeugung, dass die in der Beschwerde mit Namen aufgeführten 49 Punkte ein anderes Resultat hätten herbeiführen können; Herr Comte hat nur 53 Stimmen über das absolute Mehr. Wie viel Stimmen zum Beispiel Herrn Comte infolge der Beaufsichtigung der Untergebenen durch ihre Vorgesetzten zugefallen sind, die er sonst nicht erhalten hätte, lässt sich schlechterdings nicht berechnen. Aber immerhin werden bereits 49 Fälle namentlich angeführt, in denen Ungehörigkeiten vorgekommen sind. Ob damit die wirklich vorgekommenen Unregelmässigkeiten erschöpfend aufgezählt seien, das bezweifle ich. Wenigstens hat man in der Presse beider Parteien noch ganz andere Andeutungen gelesen. Gegenseitig wurde die Anschuldigung erhoben, dass der Wahlliter eine ganz ungehörige Rolle gespielt habe. Der Grosse Rat hat schon wiederholt den ernsten Willen gezeigt, energisch gegen diesen Unfug einzuschreiten. Eine ausserordentliche Untersuchung würde auch über diesen Punkt Klarheit verschaffen.

Diese Gründe haben mich veranlasst, in der Kommission den Antrag zu stellen, man solle zuerst die Untersuchung vornehmen und erst nachher über die Validierung schlüssig werden. Ich bin dabei von einem zweiten Kommissionsmitglied, Herrn Reimann, unterstützt worden; allein in der Abstimmung standen sich wegen einer Enthaltung nur zwei Stimmen gegenüber, diejenige des Herrn Frepp und diejenige des Sprechenden, und der Vizepräsident, Herr Bühler, hat mit Stichentscheid dem Antrage des Regierungsrates beigepflichtet. Mir kommt der Antrag, zuerst die Beschwerde abzuweisen und nachher die Angelegenheit zu untersuchen, so vor, wie wenn man einem zuerst den Kopf abhauen und dann nachher untersuchen würde, ob er schuldig oder nicht schuldig sei, oder, wenn Ihnen dieser Vergleich zu blutig ist, wie wenn ein Kaufmann zuerst die Bilanz in seinen Büchern ziehen und nachher das Inventar machen würde. Wenn der Grosse Rat einen Entscheid fassen will, der dem gesunden Menschenverstand entspricht, so muss er zuerst die Untersuchung vornehmen lassen und nachher beschliessen. Es handelt sich dabei nur um eine Verschiebung von vier bis fünf Wochen. Im nächsten Monat findet wieder eine Grossratssession statt und bis dahin kann auch der Amtsverweser noch seines Amtes walten.

Präsident. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt geht dahin, vor der materiellen Behandlung des Rekurses eine Untersuchung vorzunehmen. Ich betrachte das im Sinne des Reglementes als eine Ordnungsmotion und bin deshalb verpflichtet, die Diskussion zunächst über diesen Ordnungsantrag zu eröffnen.

Frepp. Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, da Herr Bühler den Standpunkt der Kommissionsmehrheit eingehend dargelegt hat. Aber nachdem Herr Dürrenmatt auf die verschiedenen Klagepunkte, die in der Beschwerde aufgeführt sind, eingetreten ist, sehe ich mich veranlasst, ebenfalls kurz auf dieselben zu sprechen zu kommen.

Zunächst ist es zu begrüssen, dass der Regierungsrat Herrn Staatsschreiber Kistler mit der Untersuchung betraut hat, der uns durch seine langjährige Praxis und durch seine Unabhängigkeit - wenn ich recht berichtet bin, gehört Herr Kistler weder der einen noch der andern der hier in Frage kommenden Parteien an alle Gewähr dafür bietet, dass die Untersuchung gründlich und objektiv geführt wurde. Nun kommt Herr Kistler in seinem Berichte zum Schluss, dass, auch wenn alle Beschwerdepunkte als richtig anerkannt werden müssten und bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt würden, das Wahlresultat doch nicht geändert würde. Das sollte uns genügen, um ohne weiteres den Antrag des Regierungsrates anzunehmen. Da man aber, wie gesagt, auf die verschiedenen Beschwerdepunkte eingetreten ist, erlaube ich mir ebenfalls, sie kurz zu durchgehen.

Der erste Klagepunkt betont, dass die Stimmregister nicht, wie die Verordnung vom 15. Juli 1905 vorschreibt, einheitlich geführt worden seien. Das lässt sich leicht begreifen, wenn man bedenkt, dass das neue Dekret zum erstenmal zur Anwendung gelangte. Bis zum Beweis des Gegenteils ist jedenfalls anzunehmen, dass die Behörden in gutem Glauben gewesen sind und die gesetzlichen Bestimmungen nach bestem Wissen und Gewissen zur Ausführung gebracht haben.

Ferner wurde betont, dass nach Beginn der Wahloperation noch Stimmkarten ausgeteilt worden seien; in dieser Beziehung habe man sich speziell in Delsberg vergangen. Es ist richtig, dass die beiden Wahlbureaux in Delsberg — das eine befindet sich in der Stadt, das andere im Bahnhof — am Samstag abend um 5 Uhr geöffnet wurden, was nach Gesetz gestattet ist. Anderseits schreibt das Gesetz vor, dass ein Stimmberechtigter, der seine Stimmkarte nicht erhalten hat, sie bis Samstags, 6 Uhr abends, auf dem Bureau verlangen kann. Es besteht somit eine Lücke im Dekret, aber es kann deshalb gegen die Behörden, die das Dekret anwenden, kein Vorwurf erhoben werden.

Weiter wurde angeführt, dass verschiedene ausserhalb des Bezirkes wohnende Bürger an der Wahl teilgenommen haben. Es wurde speziell ein Fall angeführt, wo der betreffende Bürger, der seine Familie in St. Ursanne hat, die Woche hindurch aber in Delsberg arbeitet, in Delsberg gestimmt hat. Nun kann man sich aber wirklich fragen, wo dieser Bürger eigentlich stimmberechtigt sei. Es ist richtig, seine Familie wohnt in St. Ursanne, aber er verdient sein Brot in Delsberg und bezahlt dort seine Staats- und Gemeindesteuern. Soll er nun, weil zufälligerweise seine Familie nicht gerade bei ihm ist, nicht berechtigt sein, an letzterem Orte sein Stimmrecht auszuüben? Nach meinem Dafürhalten ist er jedenfalls eher berechtigt, in Delsberg zu stimmen als in St. Ursanne.

Herr Dürrenmatt hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass ein Lehramtskandidat, der noch nicht stimmberechtigt war, an der Wahl teilgenommen habe. Es handelt sich um den Seminaristen Emile Jobin, der in Pruntrut seinen Studien obliegt. Nun habe ich aber den Ausweis, dass der Betreffende stimmberechtigt ist. Bekanntlich wird man mit Ablauf von 20 Jahren stimmberechtigt. Emile Jobin ist anfangs April 1885 geboren, die Wahl fand im August 1905 statt, er hatte also in diesem Zeitpunkt seine 20 Jahre absolviert und war berechtigt, seine Stimme abzugeben

Viel Gewicht wurde auch darauf gelegt, dass man Leute in das Stimmregister eingetragen habe, die noch nicht stimmberechtigt waren, weil sie ihr Domizil im Kanton noch nicht erworben hatten. Es werden etwa 15 mit Namen genannt. Ich kenne diese Leute nicht alle, aber einer derselben, Eugen Gerspacher, ist mir bekannt. Derselbe ist von Geburt Solothurner, hielt sich aber zeitlebens im Kanton Bern auf. Während einiger Zeit hatte er sich von Delsberg nach Bern begeben, seine Familie aber blieb an ersterem Orte. Diesen Frühling kehrte er dann wieder nach Delsberg zurück. Sollte er nun nicht stimmberechtigt sein? Wenn es sich mit den übrigen angeführten Personen nicht besser verhält, so können Sie ersehen, wie begründet dieser Beschwerdepunkt ist.

Es wurde auch hervorgehoben, dass ein Bürger von Delsberg sich dahin geäussert habe, er habe dreimal gestimmt. Das sind — verzeihen Sie den Ausdruck — so Bierreden. Man sitzt hinter einem Glas Bier, der eine behauptet dies, der andere das und der Dritte weiss noch mehr. Allein bei dem neuen System, wo für jede Abstimmung eine besondere Ausweiskarte verabfolgt werden muss, ist es ausgeschlossen, dass einer seine Stimme mehrmals abgeben kann.

Im weitern wird gesagt, der Bahnkassier von Glovelier, der sein Domizil in Delsberg hat, habe in Glovelier gestimmt. Es wäre noch zu untersuchen, ob er in Delsberg oder in Glovelier hätte stimmen sollen. Es ist der gleiche Fall wie derjenige betreffend den Bürger von St. Ursanne. Jedenfalls ist aber hervorzuheben, dass der Bahnkassier im Bezirk wohnt und infolgedessen, sei es in Delsberg, sei es in Glovelier, sein Stimmrecht ausüben konnte.

Ferner wird in der Beschwerde geltend gemacht, verschiedene unausgefüllte Stimmkarten seien auf dem Bureau in Delsberg verschwunden und es wird gefragt, wohin sie gekommen seien. Nun ist gar nicht konstatiert, dass dies tatsächlich vorgekommen ist; es wurden keine Zeugen abgehört, weil die Untersuchung nicht durchgeführt wurde. Allein wenn es auch wirklich vorgekommen wäre, dass auf dem Bureau Ausweiskarten verschwanden, so hätte das auf das Wahlresultat keinen Einfluss ausüben können. Denn die betreffenden Karten hätten ausgefüllt werden müssen und da die Ausweiskarten alle durch die gleiche Person in Delsberg ausgefüllt werden, so hätte man an dem Umstande, dass die verschwundenen Karten nicht die gleiche Schrift trugen wie die übrigen, konstatieren können, dass eine Fälschung vorliege. Der Wahlausschuss wäre um so eher darauf gekommen, weil das Bureau ihm natürlich von dem Verschwinden der Karten Mitteilung gemacht hätte. Ueberdies müssen die Ausweiskarten den Stempel der Gemeinde tragen. Wo hätte man diesen Stempel hergenommen? Oder will man etwa andeuten, dass es bei der Zusammensetzung des Gemeindebureaus leicht gewesen wäre, diese Karten mit dem Stempel zu versehen. Man geht in der Anschuldigung nicht so weit, aber nach den Angriffen, die vorgekommen sind, darf man vermuten, dass man derartigen Gedanken Vorschub leisten möchte.

Es wurde auch viel von dem Druck geredet, den verschiedene Arbeitgeber auf ihre Arbeiter ausgeübt haben. Herr Bühler hat bereits den Standpunkt auseinandergesetzt, auf den sich die Kommissionsmehrheit in diesem Punkte stellt. Herr Dürrenmatt ist gewiss vollständig damit einverstanden, dass bei einer derartigen Wahlkampagne, wie sie in Delsberg vorgekommen ist, beide Parteien ihr Menschenmögliches getan haben, um die Wähler zur Urne zu bringen und für ihren Kandidaten zu gewinnen.

Endlich zweifle ich sehr daran, dass die mit dem Stempel des Kassenverwalters Gerspacher versehenen Briefe bei den betreffenden Schuldnern einen grossen Einfluss ausgeübt haben. Denn gerade bei solchen Gelegenheiten weiss der Schuldner ganz genau, dass, wenn er bei einem Etablissement Schwierigkeiten bekommt, die Bank der Gegenpartei nichts so sehr

wünscht als ihm zu helfen.

Die verschiedenen Beschwerdepunkte können in drei Kategorien eingeteilt werden. Die erste Gruppe betrifft diejenigen Unregelmässigkeiten, die auf einer ungenügenden Aufklärung über das Dekret beruhen. Diese können den Wählern nicht zur Last gelegt werden und begreiflich auch keinen Grund zur Kassation geben. Dann werden Fälle aufgeführt, bei denen Wahlintriguen stattgefunden haben sollen. Allein wenn auch alle diese Fälle wahr wären — aber sie sind es nicht alle — so würde dadurch das Wahlergebnis keineswegs beeinflusst, Herr Comte wäre trotzdem gewählt. Zur dritten Gruppe gehören diejenigen Fälle, in denen von den Arbeitgebern ein Druck auf die Arbeiter ausgeübt worden sein soll. Es wurde Ihnen bereits gesagt, was davon zu halten ist. Ich möchte noch beifügen, dass Herr Staatsschreiber Kistler in der Kommission bemerkt hat, er wisse aus Erfahrung ganz genau, dass gewöhnlich in beiden Lagern gleich viel gesündigt werde und in Tat und Wahrheit hat auch in dieser Kampagne keine Partei der andern etwas vorzuwerfen. Mir ist der Fall bekannt, dass der Maire einer Gemeinde so weit ging, einem Bürger damit zu drohen, er werde ihm ein Zeugnis, das er benötigte, nicht unterschreiben, wenn er sich nicht der Stimmabgabe enthalte. Andern Bürgern wurden die Schulden bezahlt, damit sie an der Abstimmung teilnehmen konnten. Herrn Gerspacher wird zum Vorwurf gemacht, dass er als Kassenverwalter sich dazu hergegeben habe, Propaganda zu machen. Was soll man aber dazu sagen, wenn ein Kandidat selbst für sich Propaganda macht, wenn er während zwei, drei Tagen die Dörfer seines Bezirks, in dem er ein hohes Amt bekleidet, absucht und sogar bis am Sonntag morgen in einer Gemeinde bleibt und dort den Gottesdienst besucht, damit die Leute ja konstatieren können, dass er anwesend sei?

Bei der letzten Wahl im Delsberger Bezirk handelte es sich darum, zu wissen, welche Partei eigentlich die Oberhand habe und bei dieser Gelegenheit haben beide Parteien getan, was sie konnten, um möglichst viele Wähler auf ihre Seite zu ziehen. Die Vertreter der konservativen Partei sind gewiss mit mir einverstanden, dass auch auf ihrer Seite so viel als möglich gearbeitet wurde, um ein für sie günstiges Resultat zu erzielen. Begreiflicherweise ist dabei das Volk in Aufregung gekommen. Wenn nun der Staat einerseits die Pflicht hat, darüber zu wachen, dass die Gesetze gehandhabt werden, so hat er anderseits auch dafür zu sorgen, dass die Aufregung, die an einem Orte weite Volkskreise ergriffen hat, sobald als möglich sich wie-

der lege. Wenn wir nun wiederum zu einer Wahl schreiten müssten, so würden beide Parteien aufs neue gewaltige Anstrengungen machen, um zum Siege zu gelangen. Es ist daher, nachdem offiziell konstatiert wurde, dass die angeführten Beschwerdepunkte auf das Endresultat der letzten Wahlverhandlungen keinen Einfluss haben können, meines Erachtens die Pflicht des Staates, eine neue Wahlkampagne zu verhüten und ich rechne darauf, dass der Grosse Rat die Regierung in dieser Hinsicht nicht desavouieren werde.

Noch eine letzte Bemerkung. Wenn beschlossen werden sollte, vorgängig der Validation eine Untersuchung durchzuführen und diese auf alle Wahlverhandlungen, die im Bezirk stattgefunden haben, ausgedehnt würde, sollen dann auch diejenigen Fälle von Wahlbetrug, die von der unterlegenen Partei verübt wurden und die festgestellt würden, in Berechnung fallen? Ich glaube nicht. Denn sonst wäre es einer schwächern Partei immer möglich, einer Kassation zu rufen. Sie brauchte nur unlautere Mittel anzuwenden, dann müsste die Kassation ausgesprochen werden und es käme dazu, dass die Minderheitspartei durch Wahlmanöver, die sie sich zu schulden kommen lässt, in Tat und Wahrheit verhindern könnte, dass die stärkere Partei zu ihrem Rechte komme. diesen Gründen ist der Antrag des Herrn Dürrenmatt, dass zunächst eine Untersuchung vorgenommen und dann erst über die Validation abgestimmt werde, zu verwerfen.

M. Jobin. Je me demande en quelle qualité nous devons nous intéresser à la question qui nous est posée et je crois que c'est en qualité de juges que nous avons à statuer. Si honorable que soit M. Kistler il ne peut prétendre à cette qualité et l'enquête à laquelle il a procédé sur l'ordre du gouvernement peut être qualifiée de superficielle, sans que cela ne porte le moindre ombrage à sa réputation d'impartialité.

Pour nous prononcer en connaissance de cause sur la motion de M. Dürrenmatt nous devons rechercher si les prescriptions essentielles du décret concernant le mode de procéder aux votations populaires et élections publiques ont été oui ou non violées, et non pas seulement s'il y a eu des cas de fraude individuels.

En effet la question des fraudes individuelles est de beaucoup moins importante que celle de la violation des prescriptions générales du décret. Et c'est bien ce que faisait ressortir le rapporteur du gouvernement, en 1898, à l'occasion des plaintes portées contre les élections dont bénéficiaient les candidats conservateurs des districts catholiques du Jura, lorsqu'il appuyait principalement, ici même, ainsi que M. Bühlmann, président de la commission, sur cette circonstance qu'il ne s'agissait pas seulement de savoir si les cas de fraude relevés pouvaient déplacer la majorité, mais si la violation des prescriptions générales du décret concernant les votations populaires avait eu lieu, pour prononcer la validation ou la cassation d'une élection.

Et cela se conçoit. Qu'il soit démontré que les prescriptions générales du décret n'ont pas été violées et tout le monde admettra, moi le tout premier, que les cas individuels de fraude relevés ne doivent nécessiter la cassation de l'élection que si, véritablement, ils sont suffisamment nombreux pour déplacer la majorité. Cela va de soi. Mais par contre si, dans les plaintes portées contre une élection il est allégué que des prescriptions générales du décret ont été violées, alors il semble bien qu'une enquête sérieuse s'impose nécessairement. Sans cela, c'est engager évidemment les partis à pratiquer la fraude tant et plus, et à introduire officiellement dans les mœurs électorales le principe douteux de «Pas vu, pas pris».

Il ne suffit pas dès lors de répondre aux citoyens qui prétendent que des prescriptions fondamentales ont été violées que le nombre de cas de fraudes signalées est insuffisant pour déplacer la majorité. La question n'est pas là du tout. Il s'agit de savoir si le décret a été observé ou pas. Or, dans les articles 9 et 10 du décret nous lisons à propos des inscriptions sur le registre électoral, ce qui suit:

« Art. 9. Si la réclamation ou l'opposition a été « faite au moins trois jours avant la votation ou l'élec-« tion, la décision du conseil municipal doit être prise « encore avant la votation ou l'élection » etc.

Comment est-il possible de procéder à une inscription ou de former une opposition, alors que le scrutin est commencé quand le décret exige expressément que la décision du conseil municipal à cet égard soit prise avant l'élection?

« Art. 10. Le registre des votants sera clos à 6 « heures du soir la veille de chaque élection, après « qu'il aura été statué par le conseil municipal sur « les réclamations ou demandes d'inscription » etc.

Ces deux prescriptions, — je ne retiens que celleslà, pour ne pas abuser de votre attention, — ont été violées à ce qu'il parait, lors des élections dont est recours et l'enquête préliminaire n'a pas réfuté les plaignants sur ce point essentiel.

Que peut bien signifier une enquête faite après la validation de l'élection de Delémont? C'est, messieurs, ce que l'on appelle «moutarde après dîner». Et cela nous ferait, passez moi l'expression, une belle jambe, d'apprendre par la dite enquête que toutes sortes d'irrégularités ont été commises, du moment où l'élection aurait été validée. Sans doute la proposition de la majorité de la commission est de nature à procurer une certaine satisfaction aux plaignants parce qu'elle démontre que leur plainte repose sur un fondement sérieux, mais elle ne peut les satisfaire complètement, convenez-en et elle satisfait moins encore le sentiment de la justice.

Messieurs, si vous voulez, vous, être vraiment juges, laissez de côté les cas de fraudes individuelles et ne vous embarrassez pas de la question de savoir quel est celui des partis en lutte qui en a profité ni si chacun d'eux a fait son possible pour obtenir une majorité. C'est une considération absolument secondaire dans ce débat, mais efforcez-vous d'établir si les griefs formulées contre l'élection du prefet de Delémont sont fondées ou non, particulièrement en ce qui concerne la violation des prescriptions générales du décret. Une fois fixés sur ce point et seulement alors, vous pourrez prononcer une sentence sincère de validation ou de cassation. Au cas contraire, nous pourrons procéder ultérieurement, sinon nous serons obligés d'admettre que l'on s'obstine de parti pris à fouler au pied les principes de justice tout en réservant au bon droit un enterrement de première classe. (Bravos à droite.)

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich erlaube mir einige Worte beizufügen, um irrigen Vorstellungen zu begegnen, die infolge der Voten der Herren Dürrenmatt und Jobin entstehen könnten. Man hat die Sache so dargestellt, als hätte der Regierungsrat beschlossen, Ihnen die Validierung zu beantragen und nachher eine Untersuchung vorzunehmen. So lautet der Beschluss des Regierungsrates nicht. Nachdem die Staatskanzlei in einem auf genauer Prüfung der Wahlakten beruhenden Bericht dem Regierungsrat dargetan hatte, dass die Wahl des Herrn Comte unter allen Umständen validiert werden soll, indem er, auch wenn alle Unregelmässigkeiten, die in der Beschwerde geltend gemacht wurden, wahr wären und alle Stimmen, von denen man behauptete, dass sie betrügerisch abgegeben worden seien, ihm abgezogen würden, immer noch das absolute Mehr überschritten hätte, fügte sie bei, dass noch andere formale Einwendungen von den Beschwerdeführern erhoben worden seien und dass diese unter Umständen zu einer Untersuchung der Stimmregister im Amtsbezirk Delsberg führen sollten. Man darf nämlich nicht vergessen -Herr Jobin scheint das nicht zu wissen - dass nicht alle Verletzungen von Bestimmungen des Dekretes zu einer Nichtvalidierung einer Wahl führen können. Das Dekret enthält eine ganze Reihe von Ordnungsvorschriften und formellen Bestimmungen, die, wenn sie auch tausendmal verletzt worden sind, doch nicht zu der Kassation einer Wahl Anlass geben können. So ist zum Beispiel die Bestimmung, dass das Stimmregister um 6 Uhr abgeschlossen sein soll, nicht so zu verstehen, als sollte nun eine Wahl nicht validiert werden, wenn das Stimmregister an irgend einem Orte um 61/2 oder 7 Uhr abgeschlossen wurde. Es muss natürlich ein Schlusstermin für die Stimmregisterführung aufgestellt werden, aber das darf nicht so aufgefasst werden, dass eine Nichtbeachtung dieses Termins notwendigerweise die Invalidation zur Folge haben müsse. So gibt es eine ganze Zahl von Ordnungsvorschriften, die nur diese Bedeutung von formellen Vorschriften haben. Wenn also bewiesen wäre, was erst durch eine Untersuchung der Staatskanzlei festgestellt werden könnte, dass die Stimmregister nicht richtig geführt und nicht rechtzeitig abgeschlossen wurden, so hat das gar nichts zu sagen. Die Hauptsache ist, zu wissen, ob Bürger in das Stimmregister eingetragen waren, die nicht stimmberechtigt waren, oder ob stimmberechtigte Bürger nicht eingetragen waren. Diese Fälle sind in der Beschwerde alle aufgeführt und nach genauer Prüfung hat sich herausgestellt, dass, auch wenn alle Behauptungen richtig wären, doch Ihr ehemaliger Kollege, Herr Comte, gewählt wäre. Die Regierung muss darauf dringen, dass die Angelegenheit heute ihre Erledigung finde. Denn seit zirka drei Monaten wird die Regierungsstatthalterstelle in Delsberg von dem Amtsverweser versehen, der ein viel beschäftigter Anwalt und infolgedessen sehr oft abwesend ist. Die Regierung muss wünschen, dass in diesem Bezirk baldigst ein regelmässiger Statthalter eingesetzt werde.

Die Untersuchung, welche die Regierung angeordnet hat, bezieht sich also nicht auf solche Tatsachen, die einen Einfluss auf die Validierung der Wahl ausüben könnten, sondern darauf, ob einige formelle Bestimmungen des Dekretes im Bezirk Delsberg zur Anwendung gelangten oder nicht. Der Beschluss des Regierungsrates lautet: «Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach erfolgter Validierung der Wahl dem Re-

gierungsrat Anträge zu unterbreiten betreffend Untersuchung und wenn nötig Berichtigung der Stimmregister im Amte Delsberg und Ermahnung der Gemeinden zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften.» Der Regierungsrat hat diesen Beschluss mit Rücksicht darauf gefasst, dass das Wahldekret erst vor einigen Monaten erlassen wurde. Wir wollen, dass von Anfang an in der Führung der Stimmregister Ordnung herrsche. Darum sagen wir hier: wenn wirklich formelle Mängel in der Stimmregisterführung sich ergeben haben, dann soll die Staatskanzlei darüber eine nähere Untersuchung vornehmen und dem Regierungsrat Bericht und Antrag unterbreiten. Diesen Sinn hat der Beschluss des Regierungsrates und nicht den, den man ihm in vollständig unrichtiger Interpretation geben wollte, als wollten wir jetzt die Validierung vornehmen und erst nachher über alle in der Beschwerde angeführten Punkte eine Untersuchung vornehmen lassen. Nein, meine Herren, diese Untersuchung ist für uns gemacht. Wir wissen, dass an dem Resultat nichts geändert werden kann, dass Herr Comte unter allen Umständen gewählt ist, und wenn dem so ist, kann die Untersuchung über allfällige formale Mängel ganz wohl auf eine spätere Zeit verschoben werden.

Dürrenmatt, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Die Interpretation, die Herr Gobat dem Antrag des Regierungsrates gegeben hat, scheint mir noch fataler als der Antrag selbst. Die Ausführungen des Herrn Gobat laufen darauf hinaus: Wir wollen nach der Genehmigung der Wahl eine Untersuchung anstellen, aber sie darf sich nur auf die Stimmregister beziehen, es darf nichts untersucht werden, was auf das Wahlergebnis einen Einfluss haben könnte. Das wäre doch der Untersuchung in einer Art und Weise vorgegriffen, die ich nicht für richtig halten kann. Wenn eine Untersuchung vorgenommen wird, soll sie sich über alle Unregelmässigkeiten und nicht nur über eine gewisse Kategorie derselben erstrecken. Was soll dann aber geschehen, wenn die Untersuchung ergibt, dass doch ein anderes Resultat hätte herauskommen können? Man ist die Antwort darauf schon in der Kommission schuldig geblieben. Es ist bis jetzt auch kein einziges Beispiel genannt worden, dass man je so vorgegangen wäre und zuerst eine Wahl validiert und nachher eine Untersuchung eingeleitet hätte.

Wenn die vom Regierungsrat beantragte Untersuchung stattfinden soll, darf sie sich übrigens nicht darauf beschränken, die Gemeinden nur zu ermahnen. Das wäre gegen das Dekret, denn es heisst dort ausdrücklich: «Es können vom Regierungsrat Ordnungsbussen von 5-100 Fr. verhängt werden 1. über die Mitglieder eines Gemeinderates, welcher die Stimmregister trotz erfolgter Mahnung nicht in Ordnung hält und wiederholt gegen die Bestimmungen in §§ 1-10 dieses Dekretes verstösst.» Es wären also Bussen und nicht bloss Ermahnungen, wie es im Antrag des Regierungsrates heisst, auszusprechen. Die Mahnungen an den Gemeinderat von Delsberg sind bereits ergangen; es ist nicht das erstemal, dass er die Stimmregister nicht in Ordnung hält. Weiter bestimmt das Dekret, dass der Regierungsrat Ordnungsbussen verhängen kann: «2. über die Mitglieder eines Gemeinderates, welcher wiederholt gegen die Bestimmungen der §§ 14—18 dieses Dekretes verstösst, insbesondere wiederholt vor Abstimmungen und Wahlen Stimmberechtigten ihre Ausweiskarte nicht oder nicht zu gehöriger Zeit zustellen lässt.» Darauf beziehen sich eine Anzahl Beschwerdepunkte und diese müssen doch auch mit in die Untersuchung einbezogen werden.

Es wäre also meines Erachtens ein ganz ungewohntes Vorgehen, wenn zuerst das Urteil gesprochen und nachher die Untersuchung einsetzen würde. Wir wollen das Umgekehrte. Wenn dann die Untersuchung ergibt, dass die Wahl nicht kassiert zu werden braucht, so wird das jedermann, den Sprechenden mit eingeschlossen, freuen. Aber dazu möchte ich nicht Hand bieten, zuerst zu urteilen und dann zu untersuchen.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Wenn Herr Dürrenmatt objektiv bleiben will, so sollte er dem Rate mitteilen, wie die Kommission die Untersuchung aufgefasst hat, und die Sache nicht so darstellen, als ob nach unserer Auffassung sie sich im Sinne des Herrn Gobat nur auf die Führung der Stimmregister zu beziehen habe. Ich habe in meinem Votum ausdrücklich erklärt, dass die Mehrheit der Kommission wünscht, die Staatskanzlei möchte eine gründliche Prüfung dieses Wahlgeschäftes überhaupt vornehmen. Die Untersuchung soll sich auf die Führung der Stimmregister und überhaupt auf die Anwendung oder Nichtanwendung des neuen Wahldekretes ausdehnen. Wenn sich dabei herausstellt, dass Gemeindebehörden oder Wahlausschüsse sich gegen die Bestimmungen des Dekretes verfehlt haben, so soll die Regierung sich die Frage vorlegen, ob von den Strafbestimmungen des Dekretes Gebrauch zu machen sei oder nicht. Ueber das Resultat der Untersuchung und über die Massnahmen, welche die Regierung allfällig trifft, soll dem Grossen Rat bei erster Gelegenheit Bericht erstattet werden. So hat die Mehrheit der Kommission beschlossen, so habe ich auch referiert und wir wünschen, dass unser Antrag in diesem Sinne aufgefasst werde und dass, wenn er angenommen wird, die Regierung auch demgemäss

M. Jobin. Je dois mettre en garde le Grand Conseil contre le raisonnement un peu sophistique de l'honorable directeur de l'instruction publique qui prétend que les prescriptions du décret dont j'ai parlé sont telles que leur observation ou leur inobservation importe peu . . .

- M. Gobat. Je n'ai pas dit cela.
- M. Boinay. Vous n'avez pas la parole.

**Präsident.** Ich muss bitten, Herrn Jobin nicht zu unterbrechen.

Gobat. Man soll nicht lügen.

M. Boinay. C'est une honte. (Une voix: Protestez! Rufe: Unverschämt!)

M. Jobin. Non, je ne veux pas protester, il n'en vaut pas la peine.

Ce que j'ai dit auparavant, c'est que certaines prescriptions du décret, si elles ont été violées, doivent entraîner la cassation de l'élection du préfet de Delémont. M. Gobat a prétendu, au contraire, que la négligence de ces prescriptions, que je considère comme fondamentales, ne pouvait pas entraîner cette invalidation. Pouvais-je, en vérité, comprendre autrement cette déclaration de mon contradicteur qu'«il « y a dans le décret des prescriptions essentielles et, « qu'il en est d'autres qui ne le sont pas, dont l'in« observation ne doit pas entraîner la cassation », quand M. Gobat reprenait notamment l'exemple que je venais d'indiquer et disait qu'il importait peu, à son avis, « que la liste électorale fût close ou non la veille « du scrutin, à 6 heures ou  $6^{1}/_{2}$  heures », pareille disposition ne pouvant être fondamentale.

J'admets volontiers qu'il n'est pas essentiel que la liste soit close le samedi soir, à l'heure fixée dans le décret, si d'ailleurs, le scrutin ne s'ouvre que le dimanche; par contre, le simple et vulgaire bon sens dit bien haut qu'il est fort essentiel que cette liste soit arrêtée définitivement à 6 heures du soir, au plus tard, et dès le samedi, si c'est à cette heure-là même, précisément, que le scrutin doit commencer.

Qu'a voulu le législateur? Est-ce peut-être que les registres électoraux fussent fatalement et irrémissiblement arrêtés à 6 heures du soir et la veille du vote? Non, évidemment; mais il a voulu que la liste électorale fût close au moment de l'ouverture du scrutin.

L'heure de la clôture de la liste des électeurs n'importe pas essentiellement, il est vrai, mais à la condition que cette clôture ait eu lieu avant que les citoyens ne soient admis à déposer les bulletins dans les urnes. Ce qui importe toutefois et très essentiellement parce que c'est une des bases indiscutées de la procédure électorale dans une démocratie, c'est que l'on ne puisse voter qu'une fois le registre électoral arrêté définitivement.

Par conséquent, agir comme on l'a fait à Delémont, c'est à dire ouvrir le scrutin à 6 heures du soir (Une voix: Cinq heures) . . . mettons cinq heures, et procéder encore jusqu'à 9 et 10 heures du soir, à des inscriptions de nouveaux électeurs, c'est contraire aux dispositions expresses et à l'esprit du décret, aussi bien qu'à la pratique constante en la matière.

Ce seul fait s'il est prouvé devrait suffire pour prononcer la cassation de l'élection. Lors de la discussion de la plainte contre les élections qui eurent lieu à Laufon, il y a tantôt deux ans, on reconnut que la violation de prescriptions de ce genre devrait certainement suffire pour légitimer la cassation. On peut hésiter à invalider lorsqu'il s'agit de fraudes isolées. Mais quand il y a d'autres faits à enregistrer, quand des négligences graves et multiples sont relevées, il semble bien indispensable de procéder à une autre enquête que celle ordonnée par le Conseil-exécutif et bien difficile de se contenter de ces blâmes, de ces répressions, peu redoutables assurément, et que pour obtenir une validation qui n'apparait pas très justifiée, fait miroiter devant nous la majorité de la commission. Ce pourrait être une satisfaction, mais une satisfaction platonique, dont il n'y aurait pas lieu d'attendre les moindres résultats.

M. Gobat, directeur de l'instruction publique. Je veux simplement dire à M. Jobin que je n'ai pas prétendu qu'il importait peu que les dispositions du décret et des ordonnances concernant les élections et votations soient observées ou non. J'ai dit que, contrairement à ce que prétendent MM. Jobin et Dürrenmatt, le décret et les ordonnances renferment certaines dispositions dont l'inobservation entraîne l'invalidation, tandis que ce n'est pas le cas pour d'autres. Parmi celles qui n'entraînent pas l'invalidation se trouvent, d'après la jurisprudence du Conseil-exécutif, les dispositions concernant la tenue des registres électoraux, au point de vue formel. Il est évident que lorsque les registres électoraux sont viciés par le fait que des individus ont été portés sur la liste électorale indûment, ou que des citoyens n'y ont pas été portés, alors peut-être, il y a lieu d'examiner la question d'invalidation. Mais s'il s'agit de questions purement formelles et de savoir si les listes électorales ont été arrêtées un peu après 6 heures du soir, cela n'entraîne, je le répète, d'après la jurisprudence constante du Conseil-exécutif, aucun cas d'invalidation.

Je tiens à protester contre cette manière de faire consistant, lorsqu'un orateur allègue un fait, à dénaturer ses paroles en leur donnant une signification absurde et qui pourrait le faire passer pour un parfait imbécile.

Moor. Als Mitglied der beiden Kommissionen, die das Gesetz und das Dekret betreffend das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen vorzuberaten hatten, habe ich den Eindruck gewonnen, dass dannzumal alle Kommissionsmitglieder ohne Unterschied der Partei die Absicht hegten, in Zukunft all den betrübenden Wahlpraktiken, wie sie seit Dezennien bald hüben bald drüben bei uns vorgekommen sind, möglichst den Riegel zu stossen. Wenn Sie aber in der Weise verfahren wollen, wie jetzt vorgeschlagen wird, werden Sie dieses Resultat niemals erreichen. Es liegt im Interesse jeder Partei, dass die Wahlverhandlungen möglichst sauber und lauter verlaufen, und es ist gewiss unser aller Wunsch, den Willen des Volkes und seiner verschiedenen Schichten und Richtungen durch ein glattes Wahlverfahren zum Ausdruck gelangen zu lassen. Aber was können wir Gutes erwarten, wenn sogar vom Regierungstische, wenn ich Herrn Gobat recht verstanden habe — er hat Herrn Jobin vorgeworfen, er habe ihn missverstanden und hat das nach seiner Art in den Ausdruck «man soll nicht lügen» gekleidet ich will nicht sagen diejenigen, die derartige Praktiken treiben, aufgefordert werden, Gesetzesverletzungen zu begehen? So viel ist jedenfalls sicher, dass durch solche Voten die möglichste Reinhaltung der Wahlsitten nicht gefördert wird. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem Antrage des Herrn Dürrenmatt zuzustimmen. Wer von dem guten Willen beseelt ist, mit diesen Praktiken abzufahren, muss es nicht nur mit Worten bezeugen, sondern auch diejenigen Mass-nahmen ergreifen helfen, die erforderlich und allein geeignet sind, um diesem guten Willen auch Nachachtung zu verschaffen. Aus diesem Grunde stimme ich für den Antrag des Herrn Dürrenmatt.

Im übrigen möchte ich doch diejenigen, die es angeht, ersuchen, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Geschäftsreglementes über die Art und Weise, wie unsere Verhandlungen stattzufinden haben, nicht nur gegenüber den Mitgliedern des Grossen Rates zur Anwendung gelangen, sondern auch gegenüber den Mitgliedern der Regierung und zwar gegenüber den letztern noch um so mehr, als wir einem Mitgliede

unserer Behörde eher einmal einen Verstoss einem Kollegen gegenüber hingehen lassen könnten, während wir keine Ursache haben, uns Sottisen und Injurien sagen zu lassen von Leuten, die unsere Gäste sind. (Beifall.)

**Präsident.** Auf die letzte Bemerkung des Herrn Moor muss ich erklären, dass es mein Wille ist, das Reglement zu handhaben und dass es auch in meiner Kompetenz liegt, Ordnungsrufe zu erlassen, wenn ich es als notwendig erachte.

#### Abstimmung.

Präsident. Wir setzen nun die Diskussion über den Wahlrekurs in der Hauptsache fort. Dabei möchte ich allerdings dem Wunsche Ausdruck geben, dass die Herren Redner sich so kurz als möglich fassen, da auch materiell schon sozusagen alles gesagt worden ist.

Dürrenmatt. Es ist richtig, dass, wie der Herr Präsident bemerkt hat, die Wahlbeschwerde materiell bereits erörtert ist. Dagegen muss ich doch die Erklärung abgeben, dass ich unter den jetzigen Umständen nicht zur Genehmigung stimmen kann. Nachdem die Ordnungsmotion verworfen worden ist, stelle ich für die Hauptabstimmung selbstverständlich den Antrag auf Nichtgenehmigung der Wahl.

Präsident. Wir gehen über zur Abstimmung. Dabei bemerke ich noch, dass die Auffassung der Kommission bezüglich der Vornahme der Untersuchung von seiten der Regierung unwidersprochen geblieben ist.

#### Abstimmung.

#### Beschluss:

1. Von einer Einzeluntersuchung über sämtliche Beschwerdepunkte wird Umgang genommen.

2. Auf die Beschwerde Rais und Mithafte vom 26. August 1905 wird materiell nicht eingetreten und die Wahl des Fabrikanten Comte zum Regierungsstatthalter von Delsberg genehmigt.

3. Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach erfolgter Validierung der Wahl dem Regierungsrat Anträge zu unterbreiten betreffend Untersuchung und wenn nötig Berichtigung der Stimmregister im Amte Delsberg und Ermahnung der Gemeinden zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften.

# Wahl eines Suppleanten des Obergerichts.

Bei 167 ausgeteilten und ebenso vielen eingegangenen Stimmzetteln, wovon 6 leer oder ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 81, erhalten Stimmen:

Herr	Pfister					126
>>	Z'gragg	en				32

Herr	Brüstlein				<b>2</b>
>>	Vollmar				1

Gewählt ist somit Herr Hans Pfister, Fürsprecher in Bern.

# Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1904.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 295 hievor.)

#### Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

M. Burrus, rapporteur de la commission d'économie publique. Tout en nous référant à notre rapport, nous nous permettons néanmoins de recommander au gouvernement de soumettre à bref délai aux délibérations du Grand Conseil le projet de loi sur la réorganisation communale du canton de Berne.

Si nous insistons, c'est que la motion Lohner demandant la revision de la loi du 6 novembre 1899 figure pour la cinquième fois dans notre rapport annuel.

Scherz. Nur eine ganz kurze Bemerkung. Der Bericht der Direktion des Gemeindewesens enthält folgenden Passus: «An einer Gemeindeversammlung sind nur solche Bürger stimmberechtigt, welche zur Zeit der Versammlung wirklich im Gemeindestimmregister eingetragen sind. Nichteingetragene sind nicht stimmberechtigt, auch wenn sie nach den bestehenden Vorschriften von Amtes wegen einzutragen wären.» Es handelt sich da offenbar um einen Beschluss des Regierungsrates, dessen Richtigkeit auch ohne weiteres zugegeben werden muss, indem es nötig ist, dass die Stimmberechtigten unter allen Umständen im Stimmregister eingetragen sein müssen. Allein es kann nicht unwidersprochen bleiben, dass die Sache nun einfach damit abgetan sei, dass die Betreffenden, die im Momente der Abhaltung der Gemeindeversammlung von Amtes wegen im Stimmregister hätten eingetragen sein sollen, es aber nicht sind, ihres Stimmrechtes verlustig gehen. Ich verlange, dass bei einem derartigen Sachverhalt die betreffenden Gemeindebeschlüsse ohne weiteres kassiert werden sollen.

Luterbacher. Ich habe mit Genugtuung von der Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission Kenntnis genommen, dass dafür gesorgt werden sollte, möglichst bald ein neues Gemeindegesetz zu erlassen. Es liegt da wirklich ein dringendes Bedürfnis vor und ich möchte meinerseits die Gemeindedirektion ebenfalls ersuchen, sich einmal an die Sache heranzumachen und sie nicht wieder auf die lange Bank zu schieben. Wir haben wiederholt das Verlangen formulieren hören, die Naturalisation der Ausländer sollte erleichtert werden; allein wenn wir den Ausländern gegenüber Erleichterungen schaffen wollen, so sollten wir es doch auch den eigenen Kantonsbürgern gegenüber tun. Es kommt vor, dass Familien, die sich seit 100 und mehr Jahren in einer Ortschaft befinden und sich dort einzubürgern wünschen, allerlei Schwierigkeiten gemacht werden,

Man sollte auch dafür sorgen, dass die Gemeinderechnungen frühzeitiger abgelegt werden, als es jetzt vielfach der Fall ist. Namentlich bei Gemeinden, die unter Vogtschaft gestellt werden, sollte man nicht noch eine liederlichere Wirtschaft einreissen lassen als die Gemeinde vorher selber hatte. Ein in der letzten Zeit vorgekommener Fall legt zur Genüge Zeugnis davon ab, wohin zu grosse Nachsicht führen kann.

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf eines Gemeindegesetzes ist dem Regierungsrat bereits eingereicht worden, konnte von ihm aber noch nicht behandelt werden. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Materie ist es begreiflich, dass der Regierungsrat das Geschäft genau prüfen will, bevor er es an den Grossen Rat weiter leitet.

Bezüglich der Bemerkung des Herrn Scherz weise ich darauf hin, dass das jetzige Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Herr Scherz glaubt nun, es sollte in anderer Weise vorgegangen werden, und der Regierungsrat wird die Frage prüfen.

Was die Ausführungen des Herrn Luterbacher anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, dass die Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von 1869 vorschreibt, dass die Gemeinderechnungen spätestens drei Monate nach Ablauf der Rechnungsperiode dem Regierungsstatthalter zur Passation vorgelegt werden müssen. In der Praxis geht es nun sehr verschieden zu. Einzelne Amtsbezirke senden ihre Rapporte Jahr für Jahr rechtzeitig ein, andere dagegen halten sich einfach nicht an die erlassenen Vorschriften. So stehen gegenwärtig noch verschiedene Rapporte aus, die schon längst hätten eingereicht werden sollen. Es ist allerdings zu sagen, dass für die Einreichung der Rapporte der Regierungsstatthalter an die Regierung keine Frist aufgestellt ist und so kommt es denn, dass diejenigen Regierungsstatthalter, die in ihrer Geschäftsführung prompt sind, ihre Rapporte rechtzeitig einreichen, während andere es erst tun, wenn sie wiederholt dazu aufgefordert werden. Wenn im weitern eine strengere Aufsicht über die Gemeinden verlangt wird, so ist das allerdings schneller gesagt als getan, denn es ist nicht zu vergessen, dass wir über 500 Gemeinden haben. Wenn mit dem Verwalter der Gemeinde Develier, von dem man allgemein glaubte, dass er das öffentliche Zutrauen verdiene, schlechte Erfahrungen gemacht wurden, so trifft die Schuld nicht einzig den Regierungsrat, der seine Pflicht getan hat. Bei der Wahl Hennemanns hatte kein Mensch eine Ahnung, dass er seine Funktionen nicht getreulich ausüben werde. Gesetzliche Vorschriften über die Bevogtung von Gemeinden sind nur spärlich vorhanden. Das neue Gemeindegesetz wird darüber etwas mehr sagen müssen und es ist in dem Entwurf denn auch ein bezüglicher Passus vorgesehen.

Der Bericht der Direktion des Gemeindewesens wird stillschweigend genehmigt.

#### Bericht der Justizdirektion.

M. Jacot, rapporteur de la commission d'économie publique. Le dicastère de la justice ne donne pas lieu à des observations bien multiples. Nous pouvons exprimer d'une manière générale notre satisfaction sur la manière dont les préparations de lois ont été faites.

Une de ces lois, actuellement sur le chantier, et qui sera prochainement présentée au Grand Conseil, est celle concernant l'organisation du notariat.

Nous désirerions savoir s'il ne conviendrait pas pour l'avenir d'exiger des futurs notaires le certificat de maturité. Jusqu'à présent on n'exige d'eux que les connaissances générales qui s'acquièrent dans les écoles secondaires. Le projet d'unification du droit civil, actuellement discuté par les Chambres fédérales, aura pour effet peut-être d'augmenter les compétences du notaire. De là notre préoccupation. La question que je viens de soulever mérite d'être examinée sous ses différentes faces. Les notaires ne devront-ils pas désormais avoir, en fait de connaissances générales, celles que l'on exige des médecins, des avocats?

Un règlement a été élaboré par la direction de justice. Il serait intéressant de savoir aujourd'hui quelles sont les observations qui ont été faites à son égard et de provoquer une discussion au Grand Conseil pour vous permettre, messieurs, d'exposer votre manière de voir.

La société des notaires bernois s'est occupée déjà de la question et, dans sa grande majorité, a reconnu que les notaires devraient à l'avenir posséder un bagage de connaissances générales plus considérable que celui qu'on exigeait jusqu'à présent.

Nous nous permettons également de faire remarquer que les exemplaires de la loi sur la tutelle ne sont pas délivrés aux tuteurs comme cela devrait être le cas et contrairement à l'article 41 de la loi sur la tutelle précisant que le tuteur, lors de son assermentation par le préfet, doit exiger de lui la remise d'un exemplaire de la loi sur la tutelle.

Il nous a été répondu, lorsque nous avons présenté cette observation, que la chancellerie ne fournissait plus d'exemplaires de cette loi aux préfets, et qu'ainsi ces derniers ne pouvaient en remettre aux tuteurs.

Vu l'importance des fonctions de tuteur, et l'augmentation du nombre des tuteurs depuis l'élaboration de la loi du 1<sup>er</sup> mai 1898 il faut absolument que les tuteurs sachent les responsabilités qu'ils encourent et que les autorités tutélaires n'ignorent pas l'importance de leurs fonctions, attendu que dans certains cas on peut rechercher en responsabilité non seulement la commune comme corporation, mais les membres du conseil comme personnes. Les tuteurs doivent donc être parfaitement au clair sur leurs obligations et l'étude de la loi leur est pour cela indispensable.

C'est pourquoi nous demandons que dorénavant le gouvernement fasse une application stricte de l'article 41 de la loi sur la tutelle.

Il y aurait lieu de faire une observation relative à l'inscription dans les préfectures de la tutelle naturelle.

La tutelle naturelle est celle constituée par une circonstance majeure (mort du père ou de la mère). Si le père est mort la veuve est investie de la tutelle naturelle de ses enfants mineurs. Or, dans ce cas la commune de domicile se borne à faire faire un inventaire des biens du pupille; mais là s'arrête son intervention. La préfecture ne s'inquiète pas autrement de ces tutelles-là; tandis que pour avoir de

l'ordre en cette matière la tutelle devrait être inscrite à la préfecture, sur les diligences des autorités communales.

Vous savez aussi, messieurs, que le projet de réorganisation judiciaire est en élaboration. Je ne veux rien préjuger à cet égard, une commission extraparlementaire ayant été nommée pour examiner cet objet. Elle s'est réunie dans cette salle une fois et a pris des décisions non pas définitives, mais qui seront de nature à guider le gouvernement dans le dépôt

de son projet de loi. Un grand mouvement s'est dessiné dans le monde des juristes au sujet de cette question très importante. Tandis que les uns désirent voir les limites des districts élargies pour donner aux autorités judiciaires des compétences plus grandes, d'autres demandent l'introduction de l'union personnelle, c'est à dire l'attribution au président de tribunal de la juridiction dans plusieurs districts. Des pourparlers ont eu lieu, des opinions se sont fait jour et dans un avenir plus ou moins lointain, nous verrons, pensons-nous, cette question tranchée. Nous ne voulons aujourd'hui rien préjuger, laissant à la direction de la justice et au gouvernement le soin d'étudier une réorganisation judiciaire basée sur les délibérations de la commission extraparlementaire. Nous espérons que prochainement le gouvernement pourra présenter au Grand Conseil le projet de loi en question.

Sauf ces observations, la commission d'économie publique n'a pas de critiques à formuler au sujet de

la gestion de la direction de justice.

Dürrenmatt. Der Wunsch der Herren Notarien, dass für ihren Stand die Maturität eingeführt werden möchte, macht ihrem Bildungstrieb sicher alle Ehre und lässt erkennen, dass sie bestrebt sind, ihren Stand auf eine immer höhere Stufe zu bringen. Ich frage mich aber, ob die Erfüllung dieses Wunsches für die jungen Leute, die gerne Notarien werden möchten, und anderseits für das Publikum von Vorteil sei. Wenn die Anforderungen für das Notariatsstudium wesentlich erhöht werden, wie es durch die Maturität geschieht ich nehme an, man habe die Maturität der literarischen, nicht diejenige der naturwissenschaftlich-mathematischen Richtung im Auge — so wird das Studium natürlich wesentlich verteuert werden. Manchem intelligenten jungen Schreiber, der es bis jetzt mit Fleiss und ausserordentlicher Anstrengung aus eigener Kraft und durch wohlwollende Mitwirkung des Staates zum Notariatspatent hat bringen können, wird dies in Zukunft weniger leicht möglich sein. Das mag für die Notarien, die in Amt und Würden stehen, von Vorteil sein, indem die Konkurrenz weniger gross wird, nicht aber für die jungen Leute, die Notarien werden wollen. Es muss in dieser Beziehung daran erinnert werden, dass die Behörden sich auch schon zu der entgegengesetzten Massregel veranlasst sahen. nicht so langer Zeit wurde das Reglement für die Fürsprecherprüfungen, für die auch die Maturität verlangt wird, extra abgeändert, damit einem intelligenten jungen Notar die Pforten in den Stand der Fürsprecher geöffnet wurden. Hier hat sich also die Maturität als ein Hindernis erwiesen, das durch eine besondere Reglementsänderung beseitigt werden musste. Auf der andern Seite erweist man aber auch dem Publikum durch die Höherstellung des Notariats keinen Dienst. Oder werden dann die Gebühren für Verschreibungen, Teilungen und so weiter niedriger? Ich glaube im Gegenteil, die Ansprüche des Standes werden steigen und das Publikum wird sie zu bezahlen haben. Vielleicht empfiehlt es sich auch, mit dieser Neuerung nicht zu sehr zu pressieren, sondern erst die Fertigstellung des schweizerischen Zivilrechtes abzuwarten. Dasselbe wird bekanntlich eine neue Grundbuchordnung bringen und man erwartet von ihm in dieser Beziehung eher eine Vereinfachung als Erschwerung, so dass nach dieser Richtung hin die Einführung der Maturität sich nicht als notwendig aufdrängt. So sehr ich also das intellektuelle Moment in diesem Postulate anerkenne, so wollte ich doch auch auf die Schattenseiten aufmerksam machen und Sie ersuchen, mit der Einführung der Maturität nicht zu sehr zu pressieren.

Ritschard, Regierungspräsident. Ich erlaube mir auch ganz wenige Worte. Auf die Frage, ob für die Notarien die Maturität verlangt werden soll oder nicht, will ich nicht materiell eintreten. Das würde heute zu weit führen, wo überdies die Frage weder durch die Regierung noch durch die Staatswirtschaftskommission genügend vorbereitet ist. Wenn man dieser Angelegenheit einmal näher treten will, wird es auch am Orte sein, eine Spezialkommission zu deren Vorberatung einzusetzen, denn so einfach sie auch zu sein scheint, so hat sie doch nach verschiedenen Richtungen eine grosse Tragweite. Herr Dürrenmatt hat bereits auf einzelne Momente hingewiesen, aber es fallen beim Entscheid der Frage noch andere wesentliche Momente in Betracht.

Zurzeit liegt der Entwurf eines Prüfungsreglementes für die Notarien vor, dessen definitiver Erlass in die Kompetenz des Regierungsrates fällt. Die Regierung hat diesen Entwurf noch nicht behandelt. Es scheint mir nun ein etwas eigentümliches und ausnahmsweises Vorgehen zu sein, dass ein Geschäft, das vom Regierungsrat noch gar nicht behandelt ist, in der Berichterstattung der Staatswirtschaftskommission über die Geschäftsführung des Regierungsrates bereits releviert wird. Die Geschäftsprüfung durch den Grossen Rat erstreckt sich in der Grosszahl der Fälle auf das abgelaufene Jahr; hin und wieder mögen auch Sachen hineingezogen werden, die mehr oder weniger noch in der Zukunft liegen . Allein ich halte es nicht für angezeigt, dass man hier gewissermassen der Regierung Weisung gibt, ein Geschäft, das vor ihr liegt und für das sie endgültig kompetent ist, in dieser oder jener Richtung zu entscheiden. Ich für mich behalte mir da alle Aktionsfreiheit vor und kann nicht zugeben, dass der Passus im Berichte der Staatswirtschaftskommission zuhanden des Regierungsrates dahin gedeutet würde, die Staatswirtschaftskommission und auch der Grosse Rat haben sich zu der Ansicht bekannt, dass die Maturität in das neue Prüfungsreglement aufgenommen werden soll. Ich wiederhole: ich für meine Person will vollständig frei sein; wir wollen die Sache prüfen, so gut wir es verstehen und dann das Reglement erlassen.

Auf die Sache selber trete ich, wie bereits bemerkt, nicht ein. Sie ist zu wichtig und nicht vorbereitet, um heute hier behandelt werden zu können. Ich weiss auch nicht, wie gründlich die Frage in der Staatswirtschaftskommission besprochen worden ist. Die Justizdirektion wurde einer Subkommission, bestehend aus den Herren Notarien Hadorn und Jacot, zugewiesen und ich nehme an, sie habe die Bemerkung im ge-

druckten Berichte angebracht. Wie weit die übrigen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission an der Bemerkung: «Die Vorbedingung des Besitzes eines Maturitätszeugnisses ist durchaus berechtigt und wir hoffen, dass daran festgehalten werden wird» Anteil haben, ob dieser Ausspruch ihrem Willen entspricht und ob sie die Frage gründlich geprüft haben, weiss ich nicht.

Bauer. Ich erlaube mir einen Wunsch zu äussern betreffend die Handelsregisterführung. Es konnte schon zu wiederholten Malen konstatiert werden, dass Geschäfte, die ein Warenlager von über 2000 Fr. und einen Geschäftsverkehr von weit über 10,000 Fr. hatten, nicht im Handelsregister eingetragen waren. Erst kürzlich musste ein altes Geschäft in Bern, das einen Wechselverkehr von über 10,000 Fr. hatte, ein Akkommodement abschliessen; die Schulden betrugen über 200,000 Fr. Dabei stellte sich heraus, dass es nicht im Handelsregister eingetragen war. Ich möchte nun den Wunsch aussprechen, dass man sich in Zukunft genauer erkundige und Geschäfte, die wissentlich der Eintragung ausweichen, zur Eintragung veranlasse. Ich gebe gerne zu, dass das Handelsregisteramt in Bern mit Arbeit überladen ist, aber es sollten doch Mittel und Wege gefunden werden können, um dem genannten Uebelstande abzuhelfen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auf das Votum des Herrn Regierungspräsident Ritschard erlaube ich mir einige Worte. Es ist allerdings so gegangen, wie er angenommen hat. Die Subkommission, die das Justizwesen zu prüfen hatte, hat den Antrag betreffend die Maturität für Notarien eingebracht und er wurde von der Staatswirtschaftskommission sozusagen ohne Diskussion angenommen. Es ist richtig, dass der Regierungsrat zum Erlass des Prüfungsreglementes kompetent ist und dass der Grosse Rat dazu nichts zu sagen hat; aber es kann meines Erachtens der Regierung nur erwünscht sein, wenn sie über die Anschauungen dieser Behörde auf dem Laufenden ist. Die Regierung ist selbstverständlich durch unsere Bemerkung nicht gebunden, wir stellen auch keinen Antrag, sondern sprechen nur eine Hoffnung aus. Derartige Wünsche werden bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes vielfach geäussert, aber die Regierung hat sich durch sie nie gebunden gefühlt und sie sind auch lange nicht alle in Erfüllung gegangen.

M. Jacot, rapporteur de la commission d'économie publique. Deux mots de réponse également à M. Ritschard. Comme il l'a dit il est bien exact que mon collègue et moi avons été examiner les affaires de la direction de justice. Quand nous avons présenté notre rapport à la commission d'économie publique, celleci n'ayant pas fait d'opposition à notre manière de voir, s'est déclarée ainsi tacitement d'accord avec les conclusions que nous avions apportées au sujet de la question du certificat de maturité. Mais ainsi que je viens de le dire dans mon introduction il ne faut pas considérer le désir émis au sujet du certificat de maturité comme un ordre que nous voudrions donner au gouvernement. J'ai dit et je répète encore aujourd'hui que la question peut être envisagée sous plusieurs faces et notre but et celui de la commission d'économie publique consiste plutôt à provoquer une

discussion au sein du Grand Conseil pour connaître l'opinion de nos collègues qu'à vouloir d'ores et déjà élucider la question.

En parlant de maturité nous n'avons pas encore dit quelle maturité nous entendions exiger. Je n'ai pas dit que la maturité dût être la maturité littéraire complète, mais je maintiens que le notaire doit posséder d'autres connaissances que celles qui sont acquises dans l'école secondaire. On pourra par exemple exiger du futur notaire qu'il fasse une année ou deux de progymnase, en tous cas qu'il fréquente une école supérieure.

Je maintiens ma manière de voir. M. Kindlimann a dit que la commission d'économie publique a le

droit de provoquer ce débat.

J'admets que cette question rentre dans la compétence du gouvernement, je ne veux pas enlever à celui-ci le droit d'élaborer des règlements sur cette matière, mais en attendant il n'aura pas été inutile d'avoir provoqué cette discussion car elle indiquera au Conseil-exécutif les intentions du Grand Conseil à cet égard.

M. Boinay. Puisqu'on parle de maturité, je dirai qu'à mon avis il serait dangereux de prendre une décision dans le sens qui a été indiqué, et voici pour-

Les notaires se recrutent non-seulement parmi les personnes qui peuvent faire des études supérieures, mais aussi dans des familles dont les enfants ne peuvent faire des études aussi longues que celles exigées des candidats en médecine ou en théologie, et même en droit. Ce serait donc fermer la porte du notariat à beaucoup de jeunes gens intelligents et travailleurs. L'obtention de la patente de notaire est d'ailleurs rendue plus difficile par des exigences nouvelles. Le stage est très long dans le Jura, il en faut un aussi dans l'ancienne partie du canton, puis deux ans d'université. Les jeunes gens arrivent ainsi à l'âge de 24 ans sans avoir terminé leurs études, malgré tous leurs efforts pour avancer. Je ne crois donc pas que le Jura soit disposé à accueillir favorablement la proposition formulée quant au certificat de maturité. On doit se contenter d'exiger d'un notaire des connaissances suffisantes pour l'exercice de sa profession, sans l'obliger à présenter un certificat de maturité, — à moins que l'on fasse comme l'a dit M. Jacot, une maturité spéciale pour le candidat au notariat. Mais la maturité actuelle serait exagérée et nous arriverions à une anomalie à laquelle M. Jacot n'a pas songé ni aucun de ces messieurs de la commission. Aujourd'hui on peut devenir avocat sans être possesseur du diplôme de maturité, un simple certificat de gymnase voire le brevet d'instituteur lui même, sont suffisants. A l'Académie de Neuchâtel on n'exige aucune connaissance de latin ou de langues anciennes; au bout de quelques années d'études, chacun peut, son certificat d'études préliminaires en main, obtenir son brevet d'avocat neuchâtelois et venir se présenter devant la haute cour d'appel de Berne, pour demander l'autorisation de pratiquer le barreau dans le Jura ou l'ancienne partie du canton. C'est un droit que la cour d'appel est forcé par une décision de l'autorité fédérale, de reconnaître, et qu'elle a vainement voulu contester au début.

La proposition concernant la maturité aboutirait à rendre impossible l'accès au notariat. Vous ne voudriez pourtant pas que les notaires vaudois, fribourgeois puissent venir pratiquer dans le canton de Berne.

Je suis donc opposé à l'innovation préconisée par M. Jacot.

M. Weber (Porrentruy). Je ne veux pas prolonger la discussion. On a parlé d'un projet de loi sur le notariat qui serait prochainement déposé sur le bureau du Grand Conseil. Je crois que c'est à ce moment que la discussion devra s'ouvrir sur l'opportunité, la nécessité de l'innovation que l'on voudrait introduire dans les examens pour l'obtention de la patente de notaire.

Messieurs, on est parti peut-être d'une excellente idée: élever cette honorable profession, en faire quelque chose de plus estimé vis-à-vis du public et de la clientèle. Pour cela les connaissances générales du futur notaire devraient être, pense-t-on, plus grandes qu'aujourd'hui. Les dispositions actuelles ne seraient plus suffisantes pour répondre, je ne dirai pas, à ce que l'on est en droit, mais enclin à exiger dans certains milieux. Il convient de nous mettre en garde contre toute exagération à ce sujet.

Il y a notaire et notaire. Il y a le notaire de la ville, il y a le notaire de campagne; il y a les notaires qui traitent les grandes affaires, et ceux qui sont les conseils, les aides, de petits clients, petit cultivateur, et qui quelquefois remplace pour eux gratuitement l'avocat. Messieurs, j'ai l'honneur de faire partie de la commission d'examen du notariat dans le Jura. Le projet de règlement dont il est question a été transmis pour préavis à cette commission, qui s'est réunie, qui a entendu les avis de l'un et de l'autre de ses membres, mais qui n'a pas encore déposé son rapport. On a fait valoir surtout que ce n'était pas le moment peut-être de se montrer aussi exigeant, qu'il fallait attendre ce que l'avenir nous réservera par l'entrée en vigueur du nouveau code civil suisse. On a dit qu'il ne fallait pas être plus sévère que les autres cantons et que la nécessité n'apparaissait pas de faire du notariat une carrière scientifique.

On a relevé ce fait que si l'on exigeait la maturité comme on la comprend maintenant on encourrait le reproche, à la campagne surtout, de créer une profession pas tout à fait démocratique, et qui ne serait guère accessible qu'aux fils de familles aisées disposés à se vouer au notariat, car seules elles pourraient faire les sacrifices d'argent nécessaires. On a dit aussi que ce serait favoriser quelques villes au détriment de le campagne.

détriment de la campagne.

Pour toutes ces considérations je suis d'avis qu'il n'y a rien qui presse, que cette innovation, si on désire l'introduire, doit faire l'objet d'un examen préalable et être discutée plus tard au Grand Conseil avec le projet de loi. Il n'est pas dans les habitudes du Grand Conseil de discuter, comme dans une assemblée populaire, les divers points d'un programme ou les désiderata à propos de ceci, de cela. En général c'est le gouvernement qui se charge de cette étude préliminaire, présente un projet, lequel est renvoyé à l'examen d'une commission du Grand Conseil qui, lorsqu'elle a achevé ses travaux, présente à celuici son rapport. N'intervertissons pas les rôles.

Hadorn (Latterbach). Ich bin mit Herrn Ritschard vollständig einverstanden, dass die Angelegenheit zu

wenig abgeklärt ist und sich nicht dazu eignet, im Grossen Rat heute eingehend diskutiert zu werden. Auch darin gehe ich mit ihm einig, dass der Erlass des Prüfungsreglementes ausschliesslich in die Kompetenz des Regierungsrates fällt. Ich habe das Wort lediglich ergriffen, um den Ausführungen der Herren Dürrenmatt und Boinay entgegenzutreten, die dem Verband bernischer Notare die Absicht unterschieben, da in eine Lohnbewegung einzutreten und gewissermassen Schutzzollpolitik zu treiben. Der Verein bernischer Notare hat das Gesuch um Revision des Prüfungsreglementes lediglich deshalb gestellt, um das Bildungsniveau der Notare zu erhöhen. Das gegenwärtige Reglement besteht nun seit 17 Jahren in Kraft. Während dieser Zeit wurden Handelsgymnasien, landwirtschaftliche Winterschulen, das Oberseminar in Bern und andere Anstalten ins Leben gerufen, die ihren Besuchern eine allgemeine Bildung vermitteln, die über diejenige hinausgeht, die ein Notar sich beim Besuch einer Sekundarschule erwirbt. Wir sind der Meinung, dass der Notar, der später als Berater dieser Leute mit besserer Bildung aufzutreten hat, doch mindestens eine diesen ebenbürtige allgemeine Bildung besitzen sollte. Deshalb haben wir die Frage der Maturität aufgeworfen. Dabei haben wir uns keineswegs darauf versteift, dass unbedingt die Literarmaturität verlangt werden soll, sondern wir lassen in dieser Beziehung vollständige Freiheit. Es ist uns, wie gesagt, lediglich darum zu tun, das Bildungsniveau der Notare zu erhöhen. Von Schutzzollpolitik kann nicht die Rede sein, der Gedanke lag uns durchaus fern, die Konkurrenz durch neue Notare zu verhindern. Die Erfahrung lehrt übrigens, dass durch derartige Massnahme nach dieser Richtung hin gar nichts erreicht wird; sobald der Beruf seinen Mann ernährt, werden die jungen Leute ihn immer ergreifen, wenn auch die zu erfüllenden Bedingungen erschwert werden.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. D'après la législation actuelle, c'est le Conseil-exécutif, comme on l'a fait remarquer d'ailleurs, qui est compétent pour déterminer les conditions d'admissibilité au notariat. Cette compétence lui sera-t-elle enlevée par la loi sur l'organisation du notariat qui sera discutée prochainement au Grand Conseil? Je n'en sais rien. Nous sommes en présence d'un mouvement important provoqué par l'association des notaires bernois, qui, l'année passée sauf erreur, nous a transmis une proposition de modifier le règlement sur les examens pour le notariat, en ce sens que l'on exigerait des candidats la production d'un certificat de maturité, sans préciser d'ailleurs de quelle maturité il s'agissait.

Les motifs allégués à l'appui de cette requête nous ont paru sérieux, et sans vouloir me prononcer d'une manière définitive, il m'a semblé que la question était assez importante pour être mise à l'étude et présentée au Conseil-exécutif. J'ai en conséquence rédigé un projet de revision du règlement pour les examens de notariat, dans lequel j'ai inséré entre autres conditions d'admissibilité, la production d'un certificat de maturité, sans indiquer lequel. Seulement j'ai réservé que cette nouvelle disposition ne serait applicable aux aspirants-notaires qu'à partir du 1er janvier 1910. Ce projet, qui porte la date du 29 juin 1905, a été présenté par moi au gouvernement, où il a

rencontré une certaine opposition. Le Conseil-exécutif a estimé avant tout qu'il convenait de compléter les renseignements sur la question en s'adressant aux autorités et aux commissions qui pouvaient fournir

des éclaircissements sur ce point.

En conséquence nous avons prié la cour suprême et les commissions d'examen pour le notariat, - la commission allemande et la commission française, de bien vouloir nous donner leur avis à cet égard. Leurs rapports ne nous sont pas encore tous parvenus, de sorte que je n'ai pas pu soumettre de nouveau le projet à la délibération du Conseil-exécutif.

Messieurs, je ne veux pas entrer dans le fond de la question, mais je me contente de dire que dans la pratique il est constaté que certains notaires manquent de culture générale, qu'ils ignorent des choses qu'ils devraient connaître pour rédiger leurs actes d'une manière suffisante. Il serait préférable, à un point de vue absolu, d'exiger d'eux le certificat de maturité. Peut-être cependant des raisons d'ordre pratique s'opposent-elles à ce que cet idéal soit réalisé actuellement dans notre canton. Pour le moment je n'en

dirai pas davantage.

En ce qui concerne l'observation faite par M. Jacot au nom de la commission d'économie publique au sujet de l'application de l'article 41 de la loi sur la tutelle, il est exact que les préfets doivent remettre aux tuteurs un exemplaire de cette loi. Il paraît que cette disposition est tombée en désuétude. On doit évidemment la faire revivre, en commençant par adresser dans ce sens une circulaire aux préfets. Il sera facile d'observer la disposition précitée, la chancellerie d'Etat ayant fait paraître dernièrement une nouvelle édition, allemande et française, de la loi sur la tutelle.

Quant à l'inscription des tutelles naturelles au registre des tutelles de la préfecture, il paraît que dans certains districts elle ne serait point pratiquée. Notre loi ne l'exige pas d'une façon formelle, mais on peut appliquer par analogie pour ces tutelles la disposition qui ordonne d'inscrire les tutelles datives.

Nous avons déjà rédigé une circulaire aux préfets leur enjoignant de tenir la main à ce que cette prescription soit observée par eux aussi en ce qui

concerne les tutelles naturelles.

Reste l'observation formulée par M. Bauer, qui se plaint de ce que dans le registre du commerce de Berne on n'inscrit pas toutes les raisons qui devraient y figurer. Dans le cours de cette année nous avons adressé des instructions aux fonctionnaires qui tiennent les registres du commerce pour les inviter à appliquer d'une manière stricte les prescriptions sur la ma-tière. Le préposé à la tenue du registre de Berne se donne grande peine et travaille beaucoup. Il est possible qu'il ait commis quelque oubli par inadvertance. Je prie M. Bauer de me signaler le nom des personnes qui ne sont pas encore inscrites et je ferai les démarches nécessaires pour que cette omission soit réparée.

Der Bericht der Justizdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Präsident. Ich halte es für angezeigt, Ihnen die Frage betreffend den Schluss der Session vorzulegen. Es liegen noch folgende Traktanden unerledigt vor: Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum, Staatsverwaltungsbericht (Schluss), Kreditüberschreitungen pro 1904, Staatsrechnung, Naturalisationen, Strafnachlassgesuche und Beschwerde Bachmann gegen den Obergerichtspräsidenten. Da es mit Rücksicht auf die rückständigen landwirtschaftlichen Arbeiten schwer halten wird, die Session bis in die nächste Woche auszudehnen, werden wir sie im Laufe dieser Woche schliessen müssen. In diesem Falle müsste dann allerdings das Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht auf die nächste Session zurückgelegt werden. Die übrigen Traktanden könnten mit Zuhilfenahme einer Nachmittagssitzung heute und morgen erledigt werden. Jedenfalls möchte ich Sie ersuchen, heute noch die Finanzdirektion zu behandeln, da der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Hadorn, der morgigen Sitzung nicht beiwohnen kann.

Küenzi. Ich möchte Ihnen beantragen, heute nachmittag eine Sitzung abzuhalten. Wenn wir das nicht tun, werden wir morgen eine Nachmittagssitzung halten oder am Freitag noch tagen müssen und es würde unter Umständen schwierig sein, den Rat in beschlussfähiger Zahl beieinander zu behalten. Ich schlage lhnen daher vor, heute nachmittag weiter zu fahren und morgen mittag die Session zu schliessen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Küenzi (Abhalten einer Nachmittagssitzung) . . . . . . 72 Stimmen Dagegen

Präsident. Ich nehme nun an, der Rat sei damit einverstanden, das Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten auf die nächste Session zu verschieben.

Reimann. Ich möchte diese Auffassung nicht als unbedingt richtig gelten lassen. Wir werden morgen nach dem Stand der Geschäfte sehen, ob wir am Freitag noch fortfahren müssen und ob sich dann nicht Gelegenheit bietet, das erwähnte Gesetz, das nun schon wiederholt zurückgelegt wurde, einmal zu behandeln. Ich möchte beantragen, diese Frage offen zu lassen, bis wir über den Sessionsschluss zu entscheiden haben werden.

Präsident. Ich bin mit diesem Vorgehen einverstanden, mache aber jetzt schon darauf aufmerksam, dass wir, wenn wir dieses Gesetz behandeln wollen, die Session nicht in dieser Woche schliessen können.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

# Vierte Sitzung.

#### Mittwoch den 11. Oktober 1905,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufrufverzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 80 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Blaser, Blum, Boss, Bourquin, Bratschi, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Egli, Flückiger, Graber, Grieb, Guggisberg, Gurtner (Lauterbrunnen), Hamberger, Hess, Hostettler, Ingold, Iseli (Graćenied), Könitzer, Maurer, Meyer, Milliet, Mühlemann, Nyffenegger, Obrist, Pulver, Rieder, Scheurer, Schmidlin, Schüpbach, Stauffer (Corgémont), Stucki (Steffisburg), Trachsel, v. Wattenwyl, v. Wurstemberger, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Bigler (Wasen), Blanchard, Brahier, Brüstlein, Christeler, Comte, Cortat, Cuenat, Cueni, Elsässer, Frutiger, Gasser, Glatthard, Glauser, Grandjean, Grosjean, Gross, Grossmann, Hadorn (Thierachern), Häni, Hari, Heller, Henzelin, Hofer, König, Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Trachselwald), Lenz, Linder, Reber, Rossé, Scherler, Schlatter, Spring, Stauffer (Biel), Sutter, Thöni, Wälti, Will, Zehnder.

# Tagesordnung:

#### Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1904.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 324 hievor.)

## Bericht über die Finanzdirektion.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In dem gedruckten Berichte der Staatswirtschaftskommission begegnen Sie zuerst einer Bemerkung betreffend die beiden Motionen der Herren Schär und Jenni bezüglich der Revision der Hypothekargesetzgebung. Anlässlich der Behandlung des Präsidialberichtes haben Sie von dem Herrn Kommissionspräsidenten vernommen, dass es unseres Erachtens besser ist, bei dem bisherigen Usus zu verbleiben und derartige Motionen jeweilen gestützt auf

einen besondern Bericht zu behandeln. Der Rat hat dieser Ansicht beigepflichtet, die Motionen sind neuerdings auf das Verzeichnis der hängigen Motionen aufgenommen worden und wir haben daher keinen Anlass, heute uns mit dieser Frage weiter zu befassen.

Die Staatswirtschaftskommission hat bereits letztes Jahr auf die Unzulänglichkeit der Betriebsmittel der Staatskasse hingewiesen und dabei das Postulat aufgestellt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise die Betriebsmittel der Staatskasse vermehrt werden können.» Seither hat sich die Situation nicht verbessert. Bekanntlich wurde letztes Jahr als Notbehelf ein temporäres Anleihen von 2 Millionen auf 6 Monate, mit der Fakultät, es auf 2 Jahre zu prolongieren, kontrahiert. Die Staatswirtschaftskommission ist jedoch der Ansicht, dass derartige kurzfällige Anleihen sich für den Betrieb der Staatskasse nicht gut eignen. Einmal werden dadurch selbstverständlich die Betriebsmittel der Staatskasse effektiv nicht vermehrt, weil den Aktiven entsprechende Passiven gegenüberstehen und das Geld bereit gehalten werden muss, um beim Verfall die Verbindlichkeiten wieder einzulösen. Andererseits macht es sich auch nicht gut, wenn der Staat derartige kurzfällige Anleihen aufnimmt. Es wurde schon letztes Jahr bemerkt, dass, wenn irgendwo im Bernerland ein Bauer sich das nötige Geld, um seine Knechte zu bezahlen, durch Anleihen auf 6 Monate oder 2 Jahre beschaffen würde, man von ihm sagen würde, er stehe nicht gut. Wir bringen daher das letztjährige Postulat wieder in Erinnerung und erwarten von der Regierung Bericht und Antrag darüber, wie die Betriebsmittel der Staatskasse vermehrt werden können.

Man wird zwar einwenden, nachdem die Staatsrechnung pro 1904 mit einem bedeutenden Einnahmenüberschuss abgeschlossen habe und nicht nur das budgetierte Defizit nicht eingetreten sei, sondern darüber hinaus noch ein schöner Betrag habe in Reserve gestellt werden können, fallen alle Bedenken, die früher bezüglich der Schwierigkeiten im Staatshaushalt geäussert worden seien, dahin. Es ist richtig, dass die letztjährige Staatsrechnung statt mit einem Defizit von mehreren hunderttausend Franken mit einem Aktivüberschuss von über 300,000 Fr. abgeschlossen hat, wovon 300,000 Fr. als Reserve auf die Seite gelegt und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Ich weiss nicht, ob man sich über diesen günstigen Abschluss freuen soll. Wir verdanken denselben lediglich dem Umstand, dass wir auch 1904 einen ganz unerwarteten Glücksfall bei der Erbschaftssteuer zu verzeichnen haben. Wie das vorhergehende Jahr einen solchen Glücksfall von über 700,000 Fr. aufwies, so fällt in das Jahr 1904 einer im Betrage von über 500,000 Fr. Ohne diese ausserordentliche Einnahme wäre es nicht möglich gewesen, um das Defizit herumzukommen . Mir persönlich wäre ein kleiner, aber jährlich sicher wiederkehrender Einnahmenüberschuss lieber als derartige Glücksfälle, die den Nachteil haben, dass man sich über den wirklichen Stand der Staatsfinanzen leicht selber täuscht und sich hinreissen lässt, Ausgaben zu beschliessen, für die später unter Umständen keine Dekung mehr da ist.

Ich enthalte mich gerne der sonst üblichen Ausführungen über den bedenklichen Zustand der Staatsfinanzen. Ich möchte bloss zu unserer Deckung und damit später darauf verwiesen werden kann, daran

erinnern, dass man nicht nur vom heutigen Stand der Einnahmen und Ausgaben reden, sondern auch die Bedürfnisse im Auge behalten sollte, wie sie sich in der nächsten Zukunft gestalten werden. Ich erinnere in dieser Beziehung lediglich an zwei grössere Ausgabeposten, denen wir nicht werden entgehen können: die Besoldungsreform der Staatsbeamten, die jedes Jahr im Rate verlangt und mehrere hunderttausend Franken beanspruchen wird, von denen heute kein Mensch sagen kann, wo sie eigentlich hergenommen werden sollen, und anderseits die Dekretsbahnen, für die wir in den nächsten Jahren ganz bedeutende Summen werden opfern müssen. Ich habe schon früher einmal gesagt, dass es nicht damit getan sei, Kinder in die Welt zu setzen und sie nachher ihrem Schicksal zu überlassen, sondern dass man sich ihrer auch annehmen muss. So wird der Staat auch hier zu Hilfe kommen müssen, sei es, dass er eine Bahn, die in Konkurs gerät, wie es bei der Saignelégier-Glovelier-Bahn der Fall sein wird, erwirbt, sei es, dass er unter Mithilfe der beteiligten Ge-meinden die kleinern oder grössern Betriebsausfälle deckt. Wie gross die hiefür benötigten Summen sein werden, kann jetzt noch niemand sagen, aber so viel ist sicher, dass der Staat in dieser Richtung ganz bedeutende Opfer wird bringen müssen.

Das ist umso bedenklicher, weil diesen Neuausgaben keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen. Es ist ausserordentlich schwierig, die Einnahmen unseres Budgets zu vermehren. Die indirekten Steuern sind auf dem Höhepunkt ihres Ertrages angelangt. Auch wird jedermann, der weiss, wie sehr der Ertrag der direkten Steuern in den letzten zehn Jahren gestiegen ist, zugeben, dass es nicht wohl möglich ist, hier die Steuerschraube noch mehr anzuziehen. Der Ertrag der Vermögenssteuer ist von 2,737,000 Fr. im Jahre 1894 auf 3,991,000 im Jahre 1904, also um 1,254,000 Franken oder  $80^{\circ}/_{0}$ , gestiegen. Dazu kommt noch der Mehrertrag der Revision der Grundsteuerschatzungen, von dem wir hoffen, dass er annähernd 400,000 Fr. ausmachen werde .Die Einkommenssteuer warf im Jahre 1894 1,492,000 Fr. ab, im Jahre 1904 degegen 3,199,000 Fr., vermehrte sich also um 1,707,000 Fr. oder rund 120%. Sie werden ohne weiteres mit mir einverstanden sein, dass hier der Bogen straff gespannt ist und dass eine Vermehrung des Erträgnisses der direkten Steuern ebenfalls nicht zu erwarten ist. Die Situation ist also die, dass wir, wie gesagt, auf der einen Seite mit bestimmten neuen grossen Ausgaben zu rechnen haben, denen wir keine entsprechenden Einnahmeposten gegenüberstellen können und dass es für die Regierung eine ausserordentlich schwierige Aufgabe ist, für die neuen Ausgabeposten Deckung

In bezug auf einzelne untergeordnete Punkte haben wir folgende Bemerkungen zu machen. In dem Berichte der Finanzdirektion wird zunächst erwähnt, dass die Verwaltungsbehörde der Hypothekarkasse die Anregung macht, es möchte ihr ermöglicht werden, Anleihen aufzunehmen, ohne den komplizierten Apparat der Volksabstimmung in Bewegung setzen zu müssen. Die Staatswirtschaftskommission hat, ohne dieser Anregung vorläufig näher zu treten, gefunden, die Frage bedürfe sehr genauen Studiums und eingehender Prüfung. Es wäre doch etwas gefährlich, wenn die Verwaltung der Hypothekarkasse den Staatskredit in mehr oder weniger bedeutendem Masse ohne weiteres

in Anspruch nehmen dürfte. Seither hat man durch die Presse erfahren, dass die Hypothekarkasse im Jahre 1905 ein grösseres Anleihen kontrahiert habe. Dem Grossen Rat wurde meines Wissens bis jetzt hievon keine Mitteilung gemacht und wir gewärtigen gerne von der Finanzdirektion darüber nähern Aufschluss.

Im fernern wünscht die Staatswirtschaftskommission, dass der Staat Bern entsprechend seinem gegenwärtigen Aktienbesitz in der Aktiengesellschaft Kanderund Hagneckwerke vertreten sei. Sie wissen, dass der Kanton Bern im Laufe des letzten Jahres einen grossen Teil der Aktien dieser Gesellschaft erworben hat, auf der andern Seite haben wir vernommen, dass sich in der Verwaltung noch fremder Einfluss nicht zum Vorteil der Gesellschaft geltend mache. Wir halten dafür, dass die Verwaltung dieses nun wesentlich bernischen Unternehmens sich auch ausschliesslich oder doch zum grössten Teil in bernischen Händen befinden sollte.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass mehrere von der Thunerseebahn betriebene Dekretsbahnen ihren Betriebsvertrag auf Ende dieses Jahres gekündet haben, weil sie sich über Unbilligkeiten desselben beklagten, sprechen wir die Erwartung aus, dass es der Regierung gelingen möchte, gestützt auf die von ihr diesbezüglich angeordnete Expertise einen neuen Betriebsvertrag zustande zu bringen, der der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht und einen ökonomischen Betrieb dieser Bahnen ermöglicht.

Mit dem Vergleich, den die Regierung mit dem Amtsschaffner von Nidau bezüglich des durch Diebstahl verursachten Verlustes von 38,000 Fr. abgeschlossen hat, können wir uns einverstanden erklären. Darnach übernimmt der Staat  $^3/_4$  und der Beamte  $^1/_4$  oder rund 9000 Fr. Immerhin wollen wir den Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne ausdrücklich zu erklären, dass wir nach wie vor an der vollen Verantwortlichkeit der Staatsbeamten für ihre Amtsstellen festhalten. Der vorliegende Fall soll kein Präjudiz für die Zukunft schaffen.

Bei der Steuerverwaltung wurde im letzten Jahre dem wiederholt gerügten Mangel an genügenden Räumlichkeiten abgeholfen. Infolge der Aufhebung der Kantonskasse wurde Platz gewonnen und die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung sind nunmehr so untergebracht, dass sie ihrer Arbeit ungestört obliegen können. Wir hoffen und erwarten, dass es nun auch gelingen werde, mit den vielen frühern rückständigen Arbeiten auf der Steuerverwaltung aufzuräumen.

Sie haben unserm Bericht entnehmen können, dass im letzten Jahre bei 17 Amtsbezirken die Kontrolle der Steuerverschlagnisse bis Ende des Jahres 1900 nachgeführt wurde. Einzelne Amtsbezirke, wenn ich nicht irre 11, befinden sich noch stark im Rückstand, zum Teil bis auf 11 Jahre zurück. Es wurde hier schon wiederholt betont, dass eigentlich nicht die Steuernachforderung als solche den Bürger in Harnisch bringt, sondern vielmehr die oft jahrelang verspätete Zustellung derselben. Der Staat hat ein grosses Interesse daran, dass diese Nachforderungen nicht verloren gehen und dass der Zinsverlust nicht allzusehr anwachse, und wir gewärtigen daher gerne, dass die Steuerverwaltung ihre Arbeiten so fördere, dass die betreffenden Kontrollen bis auf zwei Jahre zurück nachgeführt seien. Wenn es nicht möglich ist, mit dem gegenwärtigen Personal auszukommen, würde es sich empfehlen, noch einen weitern Angestellten beizuziehen. Vorderhand hoffen wir, dass es der Steuerverwaltung gelingen werde, ohne Personalvermehrung diese Arbeit zu bewältigen.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen, den Bericht der Finanzdirektion zu genehmigen.

Dürrenmatt. Der Gegenstand, den ich zur Sprache bringen möchte, betrifft eigentlich in erster Linie die Polizeidirektion, ist aber unter Mitrapport der Finanzdirektion behandelt worden. Da der Herr Finanzdirektor gestern nicht persönlich anwesend war, so hielt ich es für zweckmässiger, den Gegenstand bei der Finanzdirektion zur Sprache zu bringen. Die Angelegenheit wurde auch nicht ganz im Jahre 1904 abgewickelt, die Verhandlungen reichen zum Teil bis in das Jahr 1905 hinein; allein die Hauptbeschlüsse sind doch 1904 gefasst worden und darum muss die Sache bei der Diskussion des Staatsverwaltungsberichtes über das vergangene Jahr besprochen werden.

Ich habe im Frühling dieses Jahres vernommen, es sei bei der Regierung das Gesuch gestellt worden, den Beteiligten im Aargauerstaldenprozess einen Beitrag an ihre Verteidigungskosten und den Erlass der Gerichtskosten zu bewilligen, und die Regierung habe dem Gesuch entsprochen. In dem Bulletin über die Regierungsratsverhandlungen, das der Oeffentlichkeit übergeben wird, habe ich aber nichts davon gelesen und ich war daher so frei und wandte mich an die Staatskanzlei mit der Anfrage, ob es möglich wäre, einen Auszug über die betreffenden Regierungsratsverhandlungen, wenn nötig mit Einwilligung der Regierung, zu erhalten. Nach einiger Zeit wurden mir, wie es im Schreiben hiess mit Einwilligung der Regierung, die gewünschten Auszüge zugestellt. Ich spreche der Regierung meine Anerkennung aus, dass sie nicht hinter dem Berg gehalten hat, wie denn anderseits auch mir das Zeugnis der Loyalität nicht versagt werden darf, indem ich offen vorgegangen bin und in meiner Anfrage erklärte, ich wünsche die Sache im Grossen Rat zur Sprache zu bringen. Es hat also keine Auskundschaftung unstatthafter oder undelikater Art stattgefunden. Ich muss jedoch gestehen, dass ich erstaunt war, als ich den offiziellen Bericht über die Spenden erhielt, die den Beteiligten im Aargauerstaldenprozess gesprochen wurden. Der Regierungsrat hat über diese Angelegenheit in den Sitzungen vom 31. August und 28. Dezember 1904, sowie vom 4. März 1905 verhandelt. Aus den Protokollauszügen geht hervor, dass die Anwälte der Beteiligten sich an die Regierung gewandt haben mit dem Gesuch, es möchten den verurteilten acht Angeschuldigten die Kosten des Staates im Betrage von 400 Fr. erlassen werden und zweitens, der Regierungsrat möchte den Angeschuldigten an die ihnen sonst erwachsenen Auslagen des Prozesses (Verteidigungskosten) einen Beitrag von 4000 Fr. bewilligen. Darauf hat der Regierungsrat auf den Antrag der Direktionen der Polizei und der Finanzen beschlossen:

«1. Den wegen der Vorgänge beim Aargauerstaldenkrawall verurteilten Angestellten der städtischen Polizeidirektion von Bern wird der Betrag der auferlegten Staatskosten mit 400 Fr. erlassen.

2. Den im sogenannten Aargauerstaldenkrawall-Prozess verurteilten Polizisten wird ein Beitrag von  $50\,^{\circ}/_{\circ}$  der ihnen auffallenden Verteidigungskosten gewährt, unter der Bedingung,

a. dass die Gesamtleistung des Staates den Betrag von 2200 Fr. nicht übersteige;

b. dass die Gemeinde Bern einen gleich hohen Bei-

trag an die Kosten leiste.

Dabei wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass die betreffenden Anwälte ihrerseits die sachbezüglichen Kostennoten entsprechend reduzieren.

3. Auf das Begehren eines Beitrages an die Verteidigungskosten der Beamten wird nicht eingetreten.»

In einer spätern Sitzung trat dann aber die Regierung auf das Begehren der Beamten, also der Herren Guggisberg und Stucki, ein. Unterm 28. Dezember 1904 ist nämlich folgender Beschluss ergangen:

«In Ergänzung und zugleich Aufhebung des Beschlusses vom 31. August 1904 beschliesst der Re-

gierungsrat:

1. Den wegen der Vorgänge beim Aargauerstaldenkrawall verurteilten Angestellten der städtischen Polizeidirektion von Bern wird der Betrag der auferlegten Staatskosten mit 400 Fr. erlassen.

2. Den im sogenannten Aargauerstaldenkrawall-Prozess als angeschuldigten beteiligten Beamten und Angestellten der Stadtpolizei von Bern werden folgende Beiträge an die ihnen erwachsenden Verteidigungs-

kosten gewährt:

a. den verurteilten Polizeiangestellten ein Beitrag von  $50\,^{0}/_{0}$ , im Maximum 2200 Fr.;

b. den Beamten der Stadtpolizei, Gemeinderat Guggisberg und Polizeihauptmann Stucki, ein Beitrag von  $40^{\circ}/_{0} = 450$  Fr.

Diese Beiträge werden geleistet unter der Bedingung, dass die Gemeinde Bern mindestens einen gleich hohen Beitrag an diese Verteidigungskosten leiste, wie der Staat.

Dabei wird ferner die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass die beteiligten Anwälte ihre sachbezüglichen Kostennoten den Verhältnissen angemessen reduzieren.»

Daraufhin fanden Verhandlungen mit den Behörden der Stadt Bern statt. Die Regierung wurde noch einmal begrüsst, wie ihr Beschluss gemeint sei, und es erging unterm 4. März 1905 ein neuer Beschluss, eine Erläuterung des vorhergehenden, welcher folgendermassen lautet:

«Mit Schreiben vom 28. Dezember 1904 teilt der Gemeinderat der Stadt Bern mit, dass  $40\,^{\circ}/_{0}$  der Verteidigungskosten von Gemeinderat Guggisberg und Polizeihauptmann Stucki zusammen, abzüglich der von den Anwälten selbst gestrichenen  $10\,^{\circ}/_{0}$ , nicht 450 beziehungsweise 900 Fr., sondern 1260 Fr. ausmachen, und dass er den erwähnten Regierungsratsbeschluss so auffasse, dass den betreffenden Beamten volle  $40\,^{\circ}/_{0}$  Verteidigungskosten vom Staate vergütet werden sollen, und ersucht um Erläuterung des Beschlusses in diesem Sinne.

Auf den Antrag der Polizei- und der Finanzdirektion wird beschlossen, dem Gemeinderate der Stadt Bern folgendes mitzuteilen:

Der Sinn des Regierungsratsbeschlusses vom 28. Dezember 1904 ist der, dass der Staat an die betreffenden Verteidigungskosten einen Beitrag von im Maximum 2650 Fr. leistet, unter den im Beschlusse selbst angeführten Bedingungen. Aus dieser Summe, die dem Gemeinderat der Stadt Bern zur Verfügung gestellt wird, sind in erster Linie 50% der Verteidigungskosten der Angestellten der städtischen Polizei-

direktion zu decken, doch darf dafür kein höherer Betrag als 2200 Fr. verwendet werden. Aus dem Restbetrag sind Beiträge an die Verteidigungskosten von Polizeidirektor Guggisberg und alt-Polizeihauptmann Stucki bis auf höchstens  $40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$  dieser Kosten auszurichten, »

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist also das, dass die Regierung den im Aargauerstaldenkrawall verwickelten Beamten und Angestellten der städtischen Polizeidirektion erstens die Gerichtskosten im Betrag von 400 Fr. erlässt und zweitens einen Beitrag von 2650 Fr. an ihre Verteidigungskosten bewilligt. Nun fragt sich doch, woher der Regierungsrat das Recht nimmt, solche Geschenke an Privatpersonen auszurichten, auch wenn sie in einen unangenehmen, langwierigen und kostspieligen Prozess verwickelt waren. Wir haben in jeder Session Strafnachlassgesuche zu behandeln, wo oft über den Erlass von geringfügigen Kosten und Bussen von 10 oder 20 Fr. lange diskutiert wird, und hier erfahren wir, dass die Regierung von sich aus diesen Kostenerlass und diese Beiträge an die Verteidigungskosten gesprochen hat. Es ist mir nicht erinnerlich, dass der Grosse Rat um die Bewilligung eines Kredites für diesen Zweck ersucht worden wäre; soviel ich gesehen habe, figuriert davon auch nichts in den Nachtragskrediten. Es ist mir auch keine Gesetzesbestimmung bekannt, welche die Regierung ermächtigt, für solche Zwecke derartige Opfer aufzuwenden. Ich weise im fernern darauf hin, wohin es führt, wenn wir uns auf solche Wege be-Wenn andere das gleiche Verlangen stellen, was will man ihnen denn antworten? Ich glaube nicht, dass die Herren Guggisberg und Stucki sich durch den Aargauerstaldenkrawall besondere Verdienste um unsere Staatsverwaltung erworben haben, die die Ausrichtung einer solchen Prämie rechtfertigen würden. Ich finde im Gegenteil, unser Polizeiwesen habe sich dort ziemlich blamiert und wenig Lorbeeren aufgelesen. Wenn die Stadt Bern derartige Prämien ausrichten will, so geht das uns natürlich nichts an, wir haben nicht in die Stadtverwaltung hineinzureden; aber dass der Staat hier das Geld zu Hunderten und Tausenden von Franken ausgibt, während sonst der Franken in der Hand herumgedreht wird, bevor er zur Ausgabe gelangt, das halte ich nicht für passend und nicht für gerechtfertigt. Was wollt ihr antworten, wenn andere Bürger kommen und das gleiche Verlangen stellen? Ich bin auch in eine Anzahl, vielleicht ein halbes Dutzend, kostspielige Prozesse verwickelt und darunter befindet sich auch einer mit Herrn Guggisberg, der eine grosse Entschädigung von mir verlangt, weil ich seine Amtsführung im Siloahhandel in meiner Zeitung kritisiert habe. Wenn mir nun aus diesem Prozess grosse Kosten erwachsen, darf ich, der ich nicht Freimaurer bin (Heiterkeit), dann auch an den Grossen Rat wachsen und wie Herr Kollega Guggisberg sagen: Schenkt mir die Gerichtskosten und gebt mir einen Beitrag an meinen Prozess? Ich hätte nicht den Mut, ein solches Verlangen zu stellen. (Moor: Ich bin auch in dem Fall.) Es verwundert mich, dass Herr Guggisberg den Mut hatte, das von der Regierung zu verlangen. Ich möchte vor diesen Konsequenzen warnen. Ich bedaure, dass Herr Guggisberg jetzt zufällig nicht anwesend ist, da diese Angelegenheit zur Sprache kommt. Allein das ist schliesslich von untergeordneter Bedeutung, denn ich will ja nicht die Frage an ihn richten, warum er das Geld genommen hat, es wäre ja töricht

von ihm gewesen, wenn er es nicht genommen hätte (Heiterkeit), sondern ich frage die Regierung an, warum sie das Geld gegeben hat. Darum kann diese Angelegenheit schliesslich auch in Abwesenheit des Herrn Guggisberg behandelt werden.

Aus dem Berichte des Herrn Hadorn haben wir vernommen, dass auch in Nidau ein ähnlicher Erlass stattgefunden hat und der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission verwahrt sich dagegen, dass daraus Konsequenzen gezogen werden; es soll damit kein Präjudiz für künftige Fälle geschaffen werden. Allein man kann sich lange verwahren, wenn die Sache einmal genehmigt ist, so ist das Präjudiz da, ob man es anerkenne oder nicht und ob auch im Stenogramm stehe, dass man sich dagegen verwahrt habe. Darum begreife ich nicht, dass die Staatswirtschaftskommission diesen Erlass genehmigen will. Wenn man wirklich mit der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten Ernst machen will, so sollen nicht derartige willkürliche Ausnahmen geschaffen werden, denn sonst ist der Ernst eben nicht mehr vorhanden.

Ueber den Fall betreffend den Aargauerstaldenkrawall hat sich die Staatswirtschaftskommission gar nicht ausgesprochen. Ich weiss nicht, ob diese Angelegenheit in der Kommission gar nichts zu reden gab, ich verwundere mich nur, dass darüber in ihrem Berichte nichts gesagt wird. Vielleicht soll die Sache erst nächstes Jahr zur Sprache kommen, weil der letzte Erlass in dieses Jahr fällt. Allein der Prozess fand 1904 statt und die grundsätzlichen Entscheide der Regierung wurden ebenfalls letztes Jahr getroffen. Ich möchte daher die Regierung ergebenst angefragt haben, woher sie die Befugnis zur Verteilung derartiger Geschenke nimmt.

Scherz. In dem Berichte der Finanzdirektion wird gegenüber dem Einwande, der gelegentlich gemacht werde, dass der Staat bei der Hypothekarbank auf Kosten der Schuldner einen ungebührlich hohen Gewinn einstreiche, gesagt, dass der Reingewinn der Hypothekarkasse nur ein bescheidener sei. Nun fällt es mir durchaus nicht ein, zu verlangen, die Hypothekarkasse solle keinen Gewinn machen; etwas anderes ist es, ob der Gewinn für die geplagten Schuldenbauern verwendet werden oder dem Staat zukommen soll. Ich will dem Staat die Mittel, die er zur Erfüllung der ihm obliegenden grossen Aufgaben nötig hat, nicht vorenthalten, darum bin ich denn auch für das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz eingestanden, was vielleicht nicht von allen gesagt werden kann, die hier mit ja gestimmt hatten. Allein ich halte es nicht für angezeigt, dass die Hypothekarkasse für den Staat eine Einnahmequelle bilden soll. Ich habe seinerzeit meine Anerkennung darüber ausgesprochen, dass die Hypothekarkasse einen Reservefonds gegründet hat, dem ein bedeutender Teil des Gewinnes zugewiesen wird, und ich möchte noch weiter gehen und sagen, dass der Gewinn, der auf dem Rücken der geplagten Schuldner erzielt wird, vor allem aus in den Reservefonds fallen soll, damit die Mittel geschaffen werden, um in nicht allzuferner Zeit die Reform der Hypothekargesetzgebung im Sinne meiner erheblich erklärten Motion durchführen zu können. Bei der Gründung der Hypothekarkasse im Jahre 1847 hiess es, sie solle eine Schuldentilgungskasse sein; aber wie viele Schulden sind getilgt worden? Wenn

man damals wirklich damit angefangen hätte, stünden wir heute auf einem ganz andern Boden, und wenn wir heute mit der Schuldentilgung beginnen, so werden wir mit der Zeit auf einen ganz andern Boden gelangen, als auf dem wir gegenwärtig stehen. Selbstverständlich wollen diejenigen, die an Privatinstituten beteiligt sind, nicht mithelfen, die Hypothekar-kasse so zu organisieren, dass sie den andern Instituten Eintrag tun würde, und man käme dann dazu, das Hypothekarmonopol einzuführen. Es ist das keine Utopie, sondern ich weise darauf hin, dass hiefür bereits bedeutende Arbeiten ausgeführt wurden und dass zum Beispiel im Kanton Baselland, der in dieser Beziehung ähnliche Verhältnisse aufweist wie der Kanton Bern, die Einführung des Hypothekarmonopols Ende der 90er Jahre nur mit ganz geringer Mehrheit abgelehnt worden ist.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst will ich kurz auf die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission antworten. Was die von der Kommission gewünschte Vermehrung der Betriebsmittel des Staates anbetrifft, so habe ich gestern auf Einladung der freisinnigen Fraktion in derselben die Situation gekennzeichnet und es wurde dabei der Wunsch geäussert, die dort gemachten Ausführungen möchten gedruckt und allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt werden. Das soll geschehen und ich kann deshalb heute darauf verzichten, näher auf die Finanzsituation einzutreten, um so mehr als sich nächstens bei der Budgetberatung hiezu Gelegenheit bieten wird.

Die zweite Anfrage der Staatswirtschaftskommission betrifft das Anleihen der Hypothekarkasse im Betrag von 30 Millionen. Es ist Ihnen bekannt, dass schon wiederholt im Grossen Rat die Frage zur Sprache kam, ob die Hypothekarkasse ermächtigt sei, selbständige Anleihen aufzunehmen. Dieselbe wurde auch letztes Frühjahr hier aufgeworfen und ich erklärte damals, dass man derselben alle Aufmerksamkeit schenken werde. Es war mir damals noch nicht möglich gewesen, sie mit der nötigen Gründlichkeit zu studieren, um mir ein bestimmtes Urteil zu bilden. Inzwischen haben sich die Verhältnisse des Weltmarktes wesentlich verändert. Der Friedensschluss zwischen den beiden Mächten Russland und Japan kam wider alles Erwarten sehr rasch zustande und unmittelbar darauf verkündete die ganze Finanzwelt, dass das Geld sehr teuer werde. Schon während der Friedensverhandlungen hatten Konferenzen mit dem Verwalter der Hypothekarkasse und dem Direktor der Kantonalbank stattgefunden, um uns über die Beschaffung der nötigen Geldmittel schlüssig zu machen, damit die Hypothekarkasse ihren Verpflichtungen jederzeit nachkommen könne, und wir waren uns schon damals bewusst, dass es höchste Zeit sei, zu handeln. Wir haben deshalb die Frage geprüft, ob die Hypothekarkasse kompetent sei, mit Zustimmung des Regierungsrates ein derartiges Anleihen abzuschliessen. Wir liessen auch von den Herren alt-Oberrichter Stooss und Professor Blumenstein zwei getrennte Rechtsgutachten ausarbeiten, welche beide diese Frage bejahten. Gestützt darauf erklärte der Regierungsrat, dass er das von der Hypothekarkasse in der von ihr gewünschten Form kontrahierte Anleihen genehmigen werde. Daraufhin wurden mit einem französischen Banksyndikat Verhandlungen über die Aufnahme eines Anleihens von 30 Millionen angeknüpft und dasselbe am 4. September 1905 mit dem Crédit Lyonnais de Paris, der Banque de Paris et des Pays Bas und der Berner Kantonalbank abgeschlossen. Am 15. September sanktionierte der Regierungsrat das Anleihen und gab dabei die Erklärung ab, dass die Hypothekarkasse nach den bestehenden Gesetzen und Reglementen derartige Verpflichtungen eingehen könne und dass der Staat Bern für ihre sämtlichen Verpflichtungen hafte.

Was die gesetzlichen Grundlagen anbelangt, so ist zu bemerken, dass § 2, Ziffer 3, des Gesetzes über die Hypothekarkasse bestimmt, dass die Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung einen Geschäftszweig der Hypothekarkasse bildet. § 28 spricht sich unter anderem darüber aus, wie diese Gelder zu beschaffen sind, und lautet folgendermassen:

«Die Hypothekarkasse nimmt im Verhältnis ihrer Bedürfnisse Gelder gegen Zinsvergütung an.

Das Minimum einer Geldeinlage ist 200 Fr.

Das Nähere bestimmt das Reglement.

Für die Geldeinlagen übernimmt die Hypothekarkasse die Bezahlung der Staatssteuer.»

Es wird also hier der Hypothekarkasse schlechthin das Recht eingeräumt, Gelder gegen Verzinsung anzunehmen, mit der einzigen Beschränkung, dass das Minimum einer Geldeinlage 200 Fr. betragen muss. Zur Zeit des Erlasses des Hypothekargesetzes bestand noch die sogenannte Dienstenzinskasse, ein Sparkasseninstitut, das im Jahre 1877 dann aufgehoben wurde und an die Hypothekarkasse überging. In diesem Zeitpunkte wurde das Minimum der Spareinlage auf 10 Fr. und dasjenige der Einlage auf Kassascheine auf 500 Fr. festgesetzt.

Aus den zitierten Gesetzesbestimmungen geht hervor, dass die Behörden der Hypothekarkasse frei sind, innerhalb der durch die §§ 2 und 28 des Gesetzes und die reglementarischen Vorschriften gezogenen Grenzen bezüglich der Geldbeschaffung dasjenige zu verfügen, das ihnen als zweckmässig erscheint. Durch Verwaltungsratsbeschluss vom 15. September 1897 wurde § 11 des Geschäftsreglementes dahin abgeändert, dass die Hypothekarkasse ermächtigt ist, sich auch durch «Aufnahme von grössern Anleihen mit längern Verfallsterminen» Gelder zu beschaffen. Diese Abänderung des Reglementes wurde am 22. Oktober 1897 vom Regierungsrat genehmigt.

Als dann im Jahre 1902 im Grossen Rat die Frage erörtert wurde, ob die Hypothekarkasse berechtigt sei, selbständig Anleihen aufzunehmen, hat sich scheints niemand auf diese Reglementsbestimmung berufen und die Ratifikation des vereinbarten Anleihens von 30 Millionen zu  $3\,^0/_0$  zum Kurse von 93 wurde abgelehnt. Man stützte sich dabei namentlich auf § 29 des Gesetzes: «Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, bei vorhandenem Bedürfnis vorübergehend Darlehen aufzunehmen bis zum Belauf von 200,000 Fr.», indem aus dieser Bestimmung der Schluss gezogen wurde, die Verwaltungsbehörden der Hypothekarkasse seien nicht berechtigt, grössere Anleihen als solche im Betrag von 200,000 Fr. aufzunehmen. Das ist aber nach der Ansicht der Regierung und der beiden genannten Rechtskonsulenten eine unrichtige Auslegung. § 29 kann seinem Wortlaut nach und im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften nur auf die ausnahmsweise und vorübergehende Vermehrung des Kassabestandes Bezug haben, sofern derselbe im gegebenen

Momente zur Deckung fälliger Verbindlichkeiten nicht genügen sollte. Das frühere Reglement vom November 1875 stellte bezüglich dieser vorübergehenden Geldaufnahmen fest: «Die Rückzahlung derselben hat jedoch zu erfolgen, sobald der Kassabestand der Anstalt es erlaubt.» Sie sehen daraus, dass man der Verwaltungsbehörde das Recht geben wollte, wenn der Stand der Kasse es erforderte, vorübergehend, für kurze Zeit kleinere Darlehen aufzunehmen, die aber wieder zurückbezahlt werden sollten, sobald der Kassastand es erlaubte. Es ist natürlich, dass man derartige kurzfällige Geldaufnahmen eines Institutes, für das der Staat haftet, beschränkte. Es geht nicht an, dass die Hypothekarkasse kurzfällige Verbindlichkeiten für zwei oder drei Millionen eingeht, die von einem Tag zum andern sollen zurückbezahlt werden können, weil sonst der Kredit des Staates gefährdet werden könnte.

Dass übrigens § 29 kein Hindernis für die Aufnahme grösserer Anleihen bildet, hat sowohl der Grosse Rat als das Volk durch die Genehmigung des 50 Millionen Anleihens von 1897 dokumentiert. Dieser Auffassung stehen auch keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Nach § 31 des Hypothekargesetzes besteht die Haftbarkeit des Staates für alle von der Hypothekarkasse in Gemässheit des Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen. Diese Haftbarkeit des Staates ist nicht eine kontraktliche, sondern eine gesetzliche. Sie findet deshalb nicht etwa nur auf ein bestimmtes Anleihen oder eine bestimmte Geldaufnahme, die die Hypothekarkasse kontrahiert, Anwendung, sondern auf alle Verpflichtungen der Hypothekarkasse, ohne dass eine Mitwirkung der staatlichen Behörden oder gar ein Volksbeschluss notwendig ist. Wenn nun aber die Aufnahme eines Anleihens für Rechnung der Hypothekarkasse in die Kompetenz der Anstaltsbehörden fällt, so kann von der Unterstellung einer solchen Operation unter die Verfassungsbestimmungen betreffend die Staatsanleihen keine Rede sein, sowenig als bei Geldaufnahmen der Hypothekarkasse auf Sparhefte oder Kassascheine. Die bezüglichen Verfassungsbestimmungen finden nur auf Anleihen für Rechnung des Staates zu allgemeinen oder besonderen Staatszwecken Anwendung. Den Verpflichtungen der Hypothekarkasse steht immer ein vollständiger Gegenwert gegenüber. Das nämliche ist nicht immer der Fall bei den eigentlichen Staatsanleihen, die in der Hauptsache zu unproduktiven Anlagen verwendet werden und zu einer Schuldenlast führen, für die kein direkter Gegenwert vorhanden ist. Ein indirekter Gegenwert ist freilich da in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, in der Zunahme der Wohlhabenheit des Volkes und damit in einer erhöhten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, aber ein effektiver Gegenwert wie bei der Hypothekarkasse liegt nicht vor. Darum bestimmt die Verfassung, dass das Volk ein Mitspracherecht haben soll, wenn grosse Millionenanleihen zu Staatszwecken gemacht werden wollen. Bei der Hypothekarkasse aber verhält sich die Sache, wie bereits bemerkt, ganz anders. Wenn sie 30 Millionen aufnimmt, legt sie sie gemäss Gesetz und Reglement in von den Gemeinden garantierten Darlehen wieder an Es ist also der vollständige Gegenwert vorhanden und der Staat engagiert seinen Kredit in keiner Weise, indem das Anleihen nicht gekündet werden kann, sondern auf dem Amortisationswege innerhalb 60 Jahren getilgt werden muss.

Ich mache auch darauf aufmerksam, dass die Hypothekarkasse gegenwärtig für über 45 Millionen Kassascheine ausgegeben hat, die in Fristen von 2, 4 und 6 Jahren gekündet werden können .Der Gegenwert der Anleihen und Kassascheine der Hypothekarkasse kann, so gut er garantiert ist, nicht leicht realisiert werden und wenn die Anstalt genötigt wäre, ihre Hypotheken zu künden, um Geld zu machen, so käme sie in Verlegenheit. Stellen Sie sich nun den Fall vor, dass infolge der Verteuerung des Geldes die  $3^{1}/_{2}$  und  $3^{3}/_{4}$   $0/_{0}$  Kassascheine gekündet werden, wo soll dann die Hypothekarkasse das Geld hernehmen, um sie zurückzuzahlen?

Im weitern ist nicht zu vergessen, dass die Anleihen in der Regel wesentlich billiger sind als die Ausgabe von Kassascheinen. Die Hypothekarkasse rechnet mit der Möglichkeit, dass ihr für das nächste Jahr Kassascheine gekündet werden und sie berechnet ihre Geldbedürfnisse aller Art für das kommende Jahr auf 12 Millionen. Die Verwaltung der Anstalt hat die Frage diskutiert, wie dieses Geld beschafft werden könnte und es wurde dabei auch auf die Ausgabe von Kassascheinen hingewiesen. Allein, meine Herren, in einem Momente, wo die grössten Banken unseres Landes Geld suchen, wo der Schweizerische Bankverein mit einem Aktienkapital von 40 Millionen für 10 Millionen Obligationen zu  $4^{0}/_{0}$  auf 5 Jahre fest ausgibt, wo der Crédit foncier vaudois Geld zu  $3^3/_4^{0}/_0$  auf 6 Jahre fest zum Kurs von 97 sucht, wo der Kanton St. Gallen mit einem  $3^3/_4\,^0/_0$  Anleihen nicht reussiert hat, da kann man nicht annehmen, dass so leicht durch Ausgabe von  $3^{1}/_{2}$  oder  $3^{3}/_{4}$   $0/_{0}$  Kassascheinen 12 Millionen gefunden werden. Dies wird besonders dann nicht der Fall sein, wenn nur unter der Hand mitgeteilt wird, dass wir  $3^3/4^0/_0$  Kassascheine ausgeben. Sobald aber die Hypothekarkasse die Ausgabe von  $3^3/4^0/6$  Kassascheinen ausschreibt, dann werden sofort alle  $3^1/2^0/6$  Scheine, deren Betrag sich in die Millionen beläuft, gekündet werden.

Die Anstaltsbehörden kamen daher zu der Ueberzeugung, dass es nicht möglich sei, das nötige Geld durch Ausgabe von Kassascheinen zu beschaffen. Es ist aber denkbar und sogar wahrscheinlich, dass das Geld noch teurer werden wird. Dafür sprechen alle Anzeichen. Es wurde uns von kompetenter Seite mitgeteilt, dass allgemein eine Verteuerung des Geldes erwartet werde, weil die beiden Staaten Russland und Japan nun enorme Summen benötigen, um alles, was der Krieg zugrunde gerichtet hat, wieder zu retablieren und weil infolgedessen ein grosser Aufschwung in der Industrie sich geltend machen werde, wodurch auch wieder grosse Geldmittel beansprucht werden. Wir wissen von einem in hoher Stellung stehenden Vertreter des Crédit Lyonnais, der ein guter Berner ist und uns immer noch gut geraten hat, dass beim Crédit Lyonnais, der mit der Banque de Paris et des Pays Bas dasjenige Institut ist, das die grossen Geldanleihen in diesen Staaten vermittelt, gewaltige Kapitalbegehren eingegangen sind. Unter solchen Umständen konnten wir nicht lange zögern, sondern schlossen das Anleihen ab, wozu wir nach den eingangs gemachten Ausführungen berechtigt waren.

Es muss auch gesagt werden, dass diese Operation für die Hypothekarkasse sehr vorteilhaft ist, indem das Anleihen zu  $3^1/2^0/_0$  im Kurse von 97, unter Uebernahme des Stempels durch die Hypothekarkasse, was einem Nettokurs von 96 gleichkommt, abgeschlossen

werden konnte. In der ganzen Schweiz ist in diesen Tagen kein Anleihen zu den gleichen günstigen Bedingungen abgeschlossen worden. Ich kann Ihnen den Nachweis dafür privatim geben, an diesem Orte will ich mich nicht näher darüber aussprechen; ich begnüge mich damit, Ihnen mitzuteilen, dass  $3^3/_4\,^0/_0$  Anleihen, die jüngst zu machen gesucht wurden, zurückgewiesen worden sind. Wir können daher sehr befriedigt sein, dass es uns gelungen ist, ein solches Anleihen unter Dach zu bringen.

Man wird vielleicht noch einwenden, die Hypothekarkasse habe dieses Geld nicht alles nötig. Das ist richtig. Sie bedarf für das nächste Jahr, wie bereits bemerkt, 12 Millionen, die weitern 18 Millionen erst in zwei, drei, vier oder mehr Jahren. Allein beim knappen Stand des jetzigen Geldmarktes war es vorteilhafter, ein grösseres Anleihen zu machen und die momentan nicht nötigen Gelder zu über 31/20/0 anzulegen. Wir haben derartige Anlagen bei Bankinstituten erster Klasse machen können, so dass der Hypothekarkasse kein Ausfall entsteht und sie die angelegten Gelder jederzeit zurückziehen kann. Das kontrahierte Anleihen bedeutet nach unserer Ansicht eine wesentliche Konsolidierung der Hypothekarkasse, indem sie dadurch in die Lage versetzt wird, allfällig gekündete Kassascheine sofort zu decken. Sie wird freilich keine Kündigungen vornehmen, aber wenn sie vorkommen, wird sie sie parieren können. Es ist unsere feste Ueberzeugung, dass die vorgenommene Operation im höchsten Interesse des Kantons Bern liegt. Wir konnten Ihnen von derselben nicht früher Kenntnis geben; die erste Gelegenheit hiezu bot sich bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Herr Präsident kann bezeugen, dass ich ihm mich schon vor der von der Staatswirtschaftskommission gemachten Aufforderung bereit erklärt habe, dem Grossen Rat klipp und klar hierüber Auskunft zu geben.

Eine weitere Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betrifft die Kander- und Hagneckwerke. Es ist richtig, dass der Staat zur Hälfte Eigentümer dieser Werke ist. Es zeigt sich je länger je mehr, dass es gut ist, dass der Staat im richtigen Momente eingegriffen hat, namentlich jetzt, wo der Bund Anstreng-ungen macht, sich an den Wasserwerken in dieser oder jener Form zu beteiligen. Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Kander- und Hagneckwerke besteht schon zu mehr als der Hälfte aus Bernern. Die Aktiengesellschaft Motor besitzt noch ein Drittel der Aktien und es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass auch sie im Verwaltungsrat repräsentiert sei. Im Verwaltungsrat sitzen, wenn ich mich recht erinnere, folgende Berner: Herr Nationalrat Bühler, Herr Nationalrat Bühlmann, Herr Nationalrat Dinkelmann, Herr Gemeinderat Herzog in Bern, Herr Ingenieur Wolf in Nidau, Herr Oberst Walker in Biel und meine Wenigkeit. Präsident des Verwaltungsrates ist Herr alt-Nationalrat Bangerter in Bern. Zwei Stellen sind gegenwärtig noch unbesetzt, von denen die eine durch die Demission des Herrn Oberst Will bei seiner Wahl als Direktor der beiden Werke und die andere durch den Tod des Herrn Ständerat Kellersberger frei wurde. Ich nehme an, der Staat Bern werde diese beiden Stellen beanspruchen und es wird dafür gesorgt werden, dass wenn möglich auch Mitglieder des Grossen Rates zur Mitarbeit herangezogen werden.

Bezüglich der Dekretsbahnen bin ich mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission einverstanden, dass Mittel und Wege gesucht werden, um eine bessere Konsolidierung im Betriebe, eine sogenannte Betriebsfusion, herbeizuführen. Wir haben deshalb auch drei Experten ernannt und sobald ihr Gutachten vorliegt, wird die Regierung sich angelegen sein lassen, den berechtigten Begehren der einzelnen Gesellschaften im weitgehendsten Umfange gerecht zu werden.

Ich komme kurz auf den Diebstahl in der Amtsschaffnerei Nidau zu sprechen. Leider wurde in der Nacht vom 30./31. August 1904 dort eingebrochen und ein Betrag von 38,600 Fr. in bar entwendet, ohne dass man bis zur Stunde über die Täterschaft irgendwelche Nachricht hätte. Wir wurden von dem Diebstahl am Morgen des 31. August in Kenntnis gesetzt. Infolge einer Regierungsratssitzung konnte ich mich nicht selbst an Ort und Stelle begeben, schickte aber sofort den Kantonsbuchhalter nach Nidau, der den Tatbestand feststellte, ein Protokoll aufnahm und die Anzeige einreichte. Wir beschränkten uns nicht darauf, bloss den ordentlichen Untersuchungsrichter in Anspruch zu nehmen, sondern wandten uns auch an die Staatsanwaltschaft und den Generalprokurator, mit denen wir in der Angelegenheit weitläufige Korrespondenzen und zahlreiche Konferenzen hatten, aber trotz allen von uns gemachten Schritten und vielen Verhaftungen von Leuten, die hätten in Frage kommen können, verlief die Untersuchung resultatlos. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass der Amtsschaffner von Nidau für den entstandenen Schaden voll und ganz verantwortlich ist, wie sie überhaupt die Ansicht vertritt, dass alle Beamten und Angestellten des Staates für die ihnen anvertrauten Gelder haften. Nebenbei bemerke ich, dass nach dem Diebstahl von Nidau eine Reihe von Amtsschaffnern, Betreibungsbeamten und so weiter feuer- und diebssichere Schränke verlangten und einige Betreibungsbeamte erklärten, sie lehnen bis dahin alle Verantwortlichkeit ab, wenn ihnen Geld entwendet werde. Nun ist bezüglich der letztern zu sagen, dass der Staat keine Verpflichtung hat, ihnen Mobiliar zu liefern, sondern sie nach dem Gesetz selbst dafür aufkommen müssen und für die ihnen anvertrauten Gelder haftbar sind. Dagegen haben wir den Amtsschaffnern, die noch keine feuerfesten Schränke hatten, solche angeschafft, so dass heute alle Amtsschaffnereien damit versehen sind. Im weitern wurden sämtliche Amtsschaffnereien für eine Million gegen Diebstahl versichert, wofür eine jährliche Prämie von 400 Fr. bezahlt werden muss, so dass man also mit dem in Nidau gestohlenen Gelde die Versicherungsprämien für 100 Jahre hätte entrichten können. Auf diese Weise ist Sorge getroffen, dass der Staat in dieser Richtung nicht mehr zu Schaden kommt.

Wir haben also auch im vorliegenden Falle prinzipiell die Haftbarkeit des Amtsschaffners festgestellt, dagegen konnten wir es nicht über uns bringen, wegen eines unglücklichen Zufalls einen Mann, den schliesslich keine andere Schuld trifft, als dass er eine Unvorsichtigkeit beging, ins Unglück zu treiben. Der Amtsschaffner von Nidau besass einen feuer- und diebssichern Schrank, aber er legte den Schlüssel in ein Schreibpult und liess ihn dort liegen. Unglücklicherweise hatte er zu jener Zeit eine Summe von 25,000 Fr. in seinem Coffre-fort, von der er annehmen

musste, dass sie jeden Tag zur Auszahlung gelange. Es handelte sich um ein Darlehen der Hypothekarkasse und der betreffende Notar Zürcher in Nidau hatte den Titel noch nicht ganz fertiggestellt, so dass die Auszahlung um einen Tag verschoben werden musste. Gerade in dieser Nacht erfolgte der Diebstahl. Man erkundigte sich genau nach dem Vermögen des Amtsschaffners von Nidau und es stellte sich heraus, dass es samt dem Mobiliar 12,000 bis 14,000 Fr. beträgt; er selbst versicherte mir auf Ehrenwort, dass er keine andern Mittel besitze. Wir beanspruchten nun fast sein ganzes Vermögen, das heisst ein Viertel der ge-stohlenen Summe = 9650 Fr., während der Staat die andern drei Viertel zu tragen hat. Dabei haben wir den Amtsschaffner aus seiner Haftpflicht nicht entlassen, sondern ausdrücklich vorbehalten, dass diese Abmachung zuerst von der Regierung und dem Grossen Rat zu genehmigen sei. Wenn Sie nicht unserer Ansicht sein sollten, so werden Sie Gelegenheit haben, bei der Behandlung über die Nachkredite auf die Sache zurückzukommen und eventuell dem betreffenden Nachkreditbegehren nicht zu entsprechen. Allein, wie gesagt, wir halten die von der Regierung getroffene Abmachung für korrekt. Wir haben grundsätzlich den Standpunkt der Haftbarkeit gewahrt, dabei aber auch den menschlichen Gefühlen Rechnung getragen, indem wir den Mann nicht ruinieren, sondern ihm Gelegenheit geben wollten, sich bei dem geringen Lohn, den unsere Staatsbeamten haben, neuerdings eine bescheidene Existenz zu erkämpfen. Deshalb haben wir ihm nicht den Hals umgedreht, sondern ihn leben

Was die Steuerverwaltung anbetrifft, so ist richtig, dass sie speziell mit der Steuerverschlagniskontrolle sehr im Rückstand war. Es ist auch begreiflich, dass grosse Erbitterung entstand, wenn jeweilen die betreffenden Steuern nachgefordert wurden. Ich bemerke jedoch, dass wir jeweilen nicht den doppelten Betrag der Steuer nachverlangten, wozu wir nach Gesetz berechtigt gewesen wären, sondern nur den anderthalbfachen Betrag. Man könnte vielleicht einwenden, man hätte sich mit der einfachen Steuer begnügen können. Allein wenn wir so vorgehen würden, so würde die grosse Mehrzahl der Bürger es sich gar nicht mehr angelegen sein lassen, richtige Angaben zu machen, so dass eine grosse Unordnung entstehen würde und wir die Zahl der Beamten für diese Kontrolle vervierfachen müssten, um aus der Unordnung herauszu-kommen. Dem Staat wäre es viel lieber, die bezüglichen Angaben würden korrekt gemacht, dann könnte er 10 bis 12 Angestellte entlassen und wir hätten die unangenehme Kontrolle der Steuerverschlagnisse nicht mehr zu führen. Ich begreife, dass im Jura die Fälle der Steuerverschlagnis viel zahlreicher waren als im alten Kanton, weil für ihn der Schuldenabzug etwas Neues war, während er sich hier bereits eingelebt hat. Der Jura ist aber heute bis auf zwei Jahre zurück nachgeführt und ich hoffe, dass wir bis zum nächsten Frühjahr auch im alten Kanton so weit sein werden. Ich habe das Personal etwas vermehrt und wir sind bestrebt, diese Arbeit so rasch als möglich zu verrichten, damit in Zukunft alle unliebsamen Reklamationen verschwinden.

Ich komme noch kurz auf den Aargauerstaldenkrawall-Prozess zu sprechen. Ich begreife sehr wohl, warum Herr Dürrenmatt seine Kritik nicht bei der Polizeidirektion angebracht hat. Der Finanzdirektor

war gestern und vorgestern während der ganzen Sitzungsdauer im Rathause anwesend und wenn ich mich bei der Behandlung der Polizeidirektion vielleicht nicht gerade im Saale befand, so war ich wohl draussen im Vorsaale und gab einem der Herren Grossräte eine Audienz, deren mir sehr viele verlangt wurden. Man hätte mich also nur zu benachrichtigen brauchen und dann wäre ich in den Saal gekommen und hätte die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt bei der Behandlung der Polizeidirektion, wo sie eigentlich hingehörten, angehört. Allein ich begreife, dass es ihm besser passte, seine Bemerkungen bei der Finanzdirektion anzubringen und dass es ihm Freude bereitete, sagen zu können, er sei kein Freimaurer, der Finanzdirektor aber sei einer. Ich habe das schon lange erwartet und will nur erklären, dass ich mich dessen nicht schäme und meine Beziehungen zu den Gesellschaftsverbänden, denen ich bis jetzt angehörte, niemals verleugnet habe.

Herr Dürrenmatt wirft der Regierung vor, sie habe mit ihren Beschlüssen betreffend den Aargauerstaldenkrawall-Prozess hinter dem Berge gehalten und auch in den Nachtragskreditbegehren finde sich von diesen Ausgaben nichts vor. Ich weiss nicht, ob einer meiner Herren Kollegen davon Kenntnis hatte, dass diese Beschlüsse nicht publiziert worden sind. Ich verweise lediglich auf die Tatsache, dass wir es jeweilen dem Staatsschreiber überlassen, aus den Regierungsratsverhandlungen dasjenige zu veröffentlichen, was er als angezeigt erachtet, es sei denn, dass spezielle staatspolitische oder wirtschaftliche Gründe die vorläufige Publikation als nicht tunlich erscheinen lassen. Es ist lächerlich, da von einem Hinter-dem-Berg-halten zu reden, wenn man weiss, dass wir unsere Entscheide der Stadt Bern eröffnet haben und der Gemeinderat und der Grosse Stadtrat von Bern in der Angelegenheit mitverhandeln mussten.

Was die Sache selber anbelangt, so ist richtig, dass die von Herrn Dürrenmatt zitierten Beschlüsse vom Regierungsrat gefasst worden sind. Herr Dürrenmatt hat sich damit begnügt, diese Beschlüsse von der Staatskanzlei zu verlangen. Bei der gründlichen Art und Weise, wie er solche Sachen untersucht, hätte er noch weiter gehen und die Akten prüfen können, dann hätte er auch erfahren können, welche Motive uns geleitet haben. Wir sagten uns, wenn die Landjäger, die gegenwärtig noch einen so magern Sold beziehen, 400 Fr. Gerichts- und 2300 Fr. Anwaltskosten zu bezahlen haben, so werden einige von ihnen fast zeitlebens an den Folgen dieser unglücklichen Affäre, zu der sie abkommandiert waren, zu tragen haben. Wir wollten diese Verantwortung Leuten gegenüber, die einfach ihre Pflicht getan hatten, nicht übernehmen und ihren Frauen und Kindern nicht den Lohn ihres Ernährers auf Jahre hinaus monatlich um 10 oder 20 Fr. gekürzt zukommen lassen. Dabei muss auch gesagt werden, dass den Staat in dieser Angelegenheit ein Mitverschulden trifft, weil er aus einer Laus einen Elephanten gemacht hat. Wenn Sie das kolossale Aktenmaterial und die grossartigen Gerichtsverhandlungen mit dem zu Tage geförderten Resultat vergleichen, so werden Sie mit mir gestehen: Der Berg hat eine Maus geboren. Man wollte den Aargauerstaldenkrawall zu einem politischen Handel aufbauschen und hat deshalb die Untersuchung in möglichst grossem Umfang vorgenommen. Es liegt mir ferne, die Tüchtigkeit des ausserordentlichen Unter-

suchungsrichters, Herrn Fürsprecher Rupprecht, zu kritisieren, im Gegenteil ich zolle 1hm meine volle Anerkennung. Den ersten Fehler hat der Staat begangen, indem er einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter ernannte, wodurch der Glaube erweckt werden musste, es handle sich da um eine aussergewöhnliche Staatsaktion, wo Leben und Eigentum der halben Republik in Frage gestanden sei. Zugleich wählte der Staat einen jungen Anwalt zum ausserordentlichen Untersuchungsrichter, der bei dem grossen Lärm, den die ganze Presse ob dieser Angelegenheit schlug, das Gefühl bekommen musste, er müsse da ein Kabinettstück einer Untersuchung machen. Daher nahm die Untersuchung diese gewaltige Ausdehnung und daher rühren auch die grossen Kosten. Die so angelegte Untersuchung führte natürlich zu einer gewaltigen Gerichtsverhandlung, die jedoch nur ein bescheidenes Resultat und ein Minimum von ausgesprochenen Strafen zur Folge hatte. Hätten die Behörden den Handel von Anfang an als das betrachtet, was er war, und den ordentlichen Untersuchungsrichter damit beauftragt oder einfach eine Disziplinaruntersuchung angeordnet, so wäre wahrscheinlich das Strafresultat das nämliche gewesen, die ausserordentlich hohen Kosten aber wären vermieden worden. So trifft den Staat ein Mitverschulden und er soll auch für die durch ihn verursachten Kosten aufkommen. Er muss sehr oft die Kosten tragen, die ihm vom Richter überbunden werden, wo lange nicht so viel Grund dazu vorhanden ist wie hier.

Als der Regierungsrat sich zum erstenmal mit der Angelegenheit befasste, beantragte die Finanzdirektion, dass die Herren Guggisberg und Stucki ihre Kosten selbst bezahlen sollen. Herr Dürrenmatt möchte nun vermuten, dass daraufhin die ganze Freimaurergesellschaft im Ornat vor dem Finanzdirektor erschienen sei und ihren Einfluss geltend gemacht und ihm vielleicht gar mit dem Henkerbeil gedroht habe, wenn er nicht beigebe und dem Freimaurer Guggisberg die Kosten schenke. Ich kann ihn versichern, dass das nicht wahr ist. Es sprach in dieser Sache kein Mensch bei mir vor als ein grosser radikaler Fortschrittsmann, Herr Finanzdirektor Müller, der mit mir über die Verteilung der Kosten verhandelte und selbst die Ansicht vertrat, dass es hart sei, wenn die Landjäger und Polizeiangestellten für den Krawall vollständig büssen müssen. Daneben fanden sich noch zwei Anwälte bei mir ein, die darauf drängten, dass wir einmal die Frage erledigen und ihnen die Kosten bezahlen. Sonst habe ich mit niemand Rücksprache genommen. Ich hatte sodann eine Beratung mit Herrn Polizeidirektor Kläy, der sicherlich nicht im Verdachte steht, ein Freimaurer zu sein, und wir sagten uns: wenn die Landjäger nicht schuld sind an der umfangreichen Untersuchung und der gewaltigen Gerichtsverhandlung und darum auch nicht für die betreffenden Kosten aufkommen sollen, so trifft das gleiche auch für die Herren Guggisberg und Stucki zu. Wir mussten zwar zugeben, dass sie nicht im gleichen Grade wie die Landjäger freigesprochen werden können, indem ihnen immerhin ein Verschulden zufällt. Allein es darf nicht vergessen werden, dass die 40 % nicht hinreichen, um ihre Kosten zu decken, sondern dass sie dann immer noch einen sehr schweren Denkzettel davontragen werden. Das werden die Herren Advokaten bezeugen können, deren Rechnung sie begleichen müssen. Man könnte einwenden, Herr Gug-

gisberg sei für die ganze Sache verantwortlich, er habe den Befehl gegeben. Aber auch für ihn sprechen sehr viel mildernde Umstände. Er hatte einen Sohn, der zu jener Zeit Helveterpräses war, und es konnte ihm nicht gleichgiltig sein, ob ein Krawall veranstaltet werde und daraus schlimme Folgen entstehen, bei denen sein Sohn eine führende Rolle spielte. Er meinte es gut zu machen, wenn er den Krawall unterdrücke und zu diesem Zwecke Polizeisoldaten an Ort und Stelle schicke. Und wenn im fernern im Eifer und im Drang der Verhältnisse Hauptmann Stucki in seiner Befehlsgebung zu weit gegangen ist - ich will das nicht beurteilen, das Gericht hat ihn freigesprochen - so ist das unter den obwaltenden Umständen ebenfalls zu begreifen. So konnten auch bei diesen beiden Herren mildernde Umstände geltend gemacht werden, jedenfalls zehnmal mehr als in ungezählten Fällen, in denen bei Strafuntersuchungen die Kosten dem Staat auferlegt werden, und darum kamen wir nachträglich auf unsern ersten Beschluss zurück.

Herr Dürrenmatt hat im weitern gesagt, auch die Staatswirtschaftskommission habe von diesen Beschlüssen nichts gewusst, man habe sie ihr ebenfalls verheimlicht. Allerdings steht im Staatsverwaltungsbericht noch nichts davon. Allein der Grund davon liegt lediglich darin, dass die Zahlungen des Staates erst mit dem letzten Beschluss fällig geworden sind und dieser Beschluss erst im Jahre 1905 gefasst worden ist. Infolgedessen werden wir die Angelegenheit im nächsten Verwaltungsbericht zur Sprache bringen und Herr Dürrenmatt kann ruhig sein: wir werden dort getreulich und ehrlich, wie es unsere Pflicht ist, Auskunft geben.

Wenn Herr Dürrenmatt erklärt, er habe auch Prozesse, aber es falle ihm nicht ein, vom Staat die Kosten zu verlangen, so muss ich es natürlich ihm überlassen, diejenigen Massnahmen zu treffen, die er für gut findet, um seine Prozesskosten bei Pressdelikten zu decken. Ich konstatiere nur, dass hinter diesen Landjägern und den beiden Polizeibeamten keine politische Partei gestanden ist, die ihnen die Prozesskosten hätte tragen helfen. (Heiterkeit.)

Dürrenmatt. In der Antwort des Herrn Finanzdirektors vermisse ich den Bescheid auf die Frage, woher der Regierungsrat die Kompetenz nimmt, auf welche gesetzliche Bestimmungen er sich stützt, um diese Spenden zu verabfolgen, und zweitens die Auskunft auf die andere Frage, warum dem Grossen Rat davon nicht Kenntnis gegeben wurde. Wenn sonst Gerichtskosten nachgelassen werden sollen, so wird der Grosse Rat darum begrüsst; hier war es nicht der Fall. Ueber diese beiden Punkte hat sich der Herr Finanzdirektor nicht ausgesprochen. Ich lasse mich gerne belehren, wenn derartige Bestimmungen bestehen, die ein solches Verfahren rechtfertigen, aber ich konstatiere bloss, dass er sich darüber nicht geäussert hat. Statt dessen hat er einige Liebenswürdigkeiten an meine Person verschwendet, die aber nicht gerade sehr gefährlicher Art sind.

Die eine Richtigstellung betrifft die Abwesenheit des Polizeidirektors. Wenn ich nun allfällig «Finanzdirektor» statt «Polizeidirektor» gesagt habe, so ist das ein Irrtum. Ich glaubte, die Abwesenheit des Herrn Polizeidirektors erwähnt zu haben. Es ist mir genau bekannt, dass der Herr Finanzdirektor anwesend war, aber der Herr Polizeidirektor war nicht da, als der Abschnitt Polizeidirektion in Diskussion stand.

Die Konstatierung betreffend die Zugehörigkeit der Freimaurerei hat mich einigermassen verwundert. Ich hatte zwar diesen Punkt nur in Paranthese berührt, indem ich sagte: Wenn einmal der Sprechende, der nicht zum Freimaurerorden gehört, ein ähnliches Begehren stellt, was wollt ihr dann antworten? Nun erklärt der Herr Finanzdirektor, wenn ich richtig verstanden habe, mit einigem Stolz, er gehöre auch zu diesem Orden. Zur Zeit seiner Wahl war dagegen, wie es unbestritten in Zeitungen der Stadt Bern gestanden, in der Vorversammlung mitgeteilt worden, der Herr Finanzdirektor werde seine Wahl in den Regierungsrat benützen, um aus dem Orden auszutreten. Es ist mir auch bekannt, dass frühere Mitglieder der Regierung, die einer geheimen Gesellschaft angehörten, diesen Anlass benutzten, um ihren Austritt zu nehmen. Wenn das hier nicht der Fall ist, so ist das natürlich Sache der Appreciation des Herrn Finanzdirektors, aber ich war verwundert, zu vernehmen, dass das, was an jener Vorversammlung verheissen worden ist, nicht eingetreten ist. Es ist aber immerhin zu begrüssen, dass darüber aufrichtig Auskunft gegeben

Näher. Wir haben von dem Herrn Finanzdirektor über den Diebstahl in Nidau Auskunft erhalten, aber ich kann Sie versichern, dass man in Biel und Nidau das Gefühl hat, die staatlichen Organe haben in diesem Falle ihrer Pflicht nicht voll und ganz genügt. Es verstrich geraume Zeit, bis man auf dem Polizeibureau in Biel von dem Einbruch in dem nur eine Viertelstunde entfernten Nidau Kenntnis hatte. Ich weiss nicht, wo der Grund zu suchen ist, dass die Berichterstattung erst über Bern erfolgte, vielleicht darin, dass die betreffenden Polizeiorgane nicht gern miteinander verkehren, vielleicht haben auch frühere Anlässe mit dazu beigetragen. Jedenfalls hätte bei einem Diebstahl von zirka 40,000 Fr. das Polizeibureau der in der nächsten Nähe liegenden grössern Ortschaft sofort avertiert werden sollen, weil Biel über Polizeiorgane verfügt, die in Nidau nicht vorhanden sind. Man hat allgemein das Gefühl, dass in Nidau etwas faul gewesen ist, da man sich nicht an die Bieler Organe wandte, um der Täterschaft so rasch als möglich auf die Spur zu kommen. Eine gewisse Schuld der Polizeiorgane an dem resultatlosen Verlauf der Untersuchung kann sicher nicht bestritten werden. Später wurden dann allerdings eine ganze Anzahl Familienväter verhaftet und verhört, die aber sämtliche als unschuldig aus der Haft entlassen werden mussten. Es hat sich da neuerdings wieder gezeigt, dass unsere Polizeiorgane sehr minutiös zu Werke gehen, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der schriftenlos umherzieht, seine Steuern nicht bezahlt hat oder sonst auf eine Art mit dem Staat in Konflikt gekommen ist; aber wenn es sich um einen Diebstahl von 40,000 Fr. handelt, da greift man weniger rasch ein und lässt vielleicht aus persönlichen Rankünen die kostbarste Zeit unbenützt vorübergehen, so dass dann das verspätete Eingreifen keinen Erfolg mehr haben

Ueber den Aargauerstaldenkrawall will ich mich nicht weiter aussprechen. Allein auch hier ist zu sagen, dass, wenn von Angehörigen der untern Klassen irgend etwas begangen wird, dies leicht zu einer Staatsaktion aufgebauscht wird. Wir haben das kürzlich auch in Rorschach gesehen. Da wurde von den mit 5, 8 und 10 Rappen per Zeile bezahlten Reportern in allen Zeitungen geschrieben, dass an der mechanischen Fabrik und dem Gasthof zur Traube, wo die fremden Arbeiter sich aufhielten, die den einheimischen in den Rücken schossen, ein Schaden von 30,000 bis 40,000 Fr. ausgeübt worden sei, während die offizielle Untersuchung denselben dann auf 2000 bis 3000 Fr. schätzte. Derartige Uebertreibungen sind an der Tagesordnung, wenn die Arbeiterklasse dabei beteiligt ist. So ist es auch bei dem Aargauerstaldenkrawall gegangen. Wenn die Polizeiorgane sich dort haben Fehler zu schulden kommen lassen, so sind sie nicht selber dafür verantwortlich, sondern sie wurden so geleitet und instruiert, dass nichts anderes erwartet werden konnte. Die Schuld an all den unliebsamen Geschichten, die in der letzten Zeit bei uns vorgekommen sind, liegt in der Organisation unseres kantonalen Polizeiwesens und da sollte einmal Wandel geschaffen werden, dann werden derartige Fehler nicht mehr vorkommen und keine so enormen Prozesskosten mehr entstehen.

Jenni. Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung, die allerdings mehr ein Wunsch an die Finanzdirektion und Regierung ist. Sie betrifft eigentlich weniger den diesjährigen Staatsbericht als eine von der Finanzdirektion im laufenden Jahre abgewandelte Angelegenheit; aber Sie werden mir nicht verübeln, wenn ich

kurz darauf zu sprechen komme.

Es ist Ihnen bekannt, dass gestützt auf das vom Grossen Rat erlassene Dekret in diesem Sommer die Grundsteuerschatzungen in unserm Kanton neu festgesetzt wurden, Gegen diese Schatzungen sind nun von einer grossen Anzahl Gemeinden Rekurse eingereicht worden, in denen sie sich über zu hohe Belastung beschweren und eine Reduktion der vorgenommenen Schatzungen verlangen. Es war vorauszusehen, dass die Durchführung der Revision der Grundsteuerschatzungen vielerorts mit gemischten Gefühlen aufgenommen würde und es hat sich denn auch in der Tat vielfach ein entschiedener Unwille gegen dieselbe geltend gemacht. Ich will nicht untersuchen, inwieweit dieser Unwille gerechtfertigt ist. Ich habe mich mit der Sache nicht eingehender befasst, ich gehöre nicht der Kommission an, aber ich habe aus den Kundgebungen aus dem Volke doch den Eindruck gewonnen, dass hie und da der Bogen etwas zu stark angespannt wurde. Ich möchte dies auf eine allzu schablonenhafte Behandlung der einzelnen Fälle, auf die Tendenz der Kommission, die Schatzungen im ganzen Kanton nach einheitlicher Limite festzustellen, zurückführen. Es war vorauszusehen, dass bei der bisher bestandenen Ungleichheit des Verhältnisses zwischen der Grundsteuerschatzung der Gebäude und der Brandversicherung einzelne Gemeindeschatzungen bedeutend, andere weniger und dritte gar nicht erhöht würden. Es wäre deshalb vielleicht klüger gewesen, wenn man nicht allzu ängstlich eine einheitliche Limite für den ganzen Kanton hätte feststellen wollen, sondern wenn man den gegenwärtigen verschiedenartigen Verhältnissen etwas mehr Rechnung getragen und gesucht hätte, erst nach und nach zu einer einheitlichen Gestaltung zu gelangen. Ich mache der Kommission durchaus keinen Vorwurf; sie hat nach den Vorschriften des Dekrets gehandelt,

nur hätte sie vielleicht von der im Dekret vorgesehenen Latitude von  $20\,^0/_0$  etwas reichlicher Gebrauch machen und so einzelnen Gemeinden Rechnung tra-

gen können.

Bei der Kommission sind gegenwärtig 84 Rekurse eingereicht und es ist anzunehmen, dass dieselben jedenfalls die gravierendsten Fälle betreffen. Ich erlaube mir nun zuhanden der Rekurskommission und der Regierung, die endgiltig entscheidet, den Wunsch zu äussern, es möchte noch gut gemacht werden, was innerhalb der Gesetzgebung gut gemacht werden kann, die vorliegenden Rekurse möchten so rasch als möglich erledigt und dabei den verschiedenartigen Verhältnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Dieser Wunsch bedeutet, wie gesagt, kein Misstrauensvotum gegenüber der Rekurskommission und der Regierung, aber er lässt sich begreifen gestützt auf einen von der Schatzungskommission gefassten Beschluss, der nicht gerade von loyalem Entgegenkommen gegenüber den Gemeinden zeugt. Eine Gemeinde des Oberaargaus, die früher etwas stark erhöht wurde — die Gebäudeschatzung beträgt über 90 % der Brandversicherung — glaubte, es wäre am Platze, dass ihr bei der Einschätzung des Landes etwas entgegengekommen würde und stellte ein bezügliches Gesuch an die Kommission. Es lag nun nahe, anzunehmen, dass dieselbe auf das Gesuch nicht eintreten, aber es wenigstens motiviert abweisen würde. Allein zur Strafe dafür, dass eine Gemeinde es überhaupt wagte, ein Gesuch zu stellen, man möchte ihrer frühern starken Erhöhung etwas Rechnung tragen, wurde ihr von der Kommission ein Zuschlag von 2 % gemacht und zwar ohne jede Motivierung. Meine Herren, ein solches Vorgehen passt wohl in ein autokratisches, nicht aber in ein demokratisches Staatswesen. Ich spreche daher die Hoffnung aus, dass die Rekurskommission und die Regierung die 84 hängigen Beschwerden wohlwollend prüfe und, wenn sie denselben nicht Rechnung tragen kann, den Gemeinden in loyaler Weise mitteile, warum sie auf dieselben nicht eintreten konnte.

Freiburghaus. Der Sprechende hat bei der Grundsteuerschatzungskommission mitgewirkt und ich muss betonen, dass wir in bezug auf die Schätzung der Gebäude gebundene Marschroute hatten. Das Dekret bestimmt, dass die Grundsteuerschatzung je nach den örtlichen Verhältnissen 80 bis 100 % der Brandversicherung betragen soll. Für die Landgemeinden wurden nun von der Kommission unter normalen Verhältnissen  $90\,^{0}/_{0}$  festgesetzt, bei besondern Verhältnissen hat man sie etwas überschritten oder ist unter denselben geblieben. Dabei kam es natürlich vor, dass für viele Gebäude eine nicht unwesentliche Erhöhung eintreten musste. Allein es war eine der vornchmsten Pflichten der Kommission, dem Willen des Dekretes entsprechend einen billigen Ausgleich unter den verschiedenen Gemeinden und Landesteilen zu schaffen. Sie hat diese Aufgabe unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenartigen Verhältnisse zu erfüllen gesucht, wobei freilich gesagt werden muss, dass weder der Sprechende noch die übrigen Mitglieder der Kommission sich als unfehlbare Menschen betrachten. Das Mitspracherecht der Gemeinden wurde in keiner Weise verkürzt, sondern konnte sich reichlich geltend machen. Sobald die einzelnen Sektionen in den verschiedenen Landesteilen die Schätzungen festgestellt hatten, wurden sie den betreffenden Gemeinden zur Vernehmlassung übermittelt. Mehr als 200 Gemeinden haben ihre Wünsche geäussert und darauf trat die Gesamtkommission zusammen, um die Sektionsanträge entgegenzunehmen und ihrerseits die Schatzungen festzustellen. Gegen die Entscheide der Gesamtkommission sind nun im ganzen 84 Rekurse eingegangen, die sich auf die einzelnen Landesteile wie folgt verteilen: Oberland 12, Mittelland 18, Emmental 10, Oberaargau 25, Seeland 5 und Jura 14. Die meisten Rekurse weist also der Oberaargau, die wenigsten das Seeland auf. Dabei bemerke ich ausdrücklich, dass im Seeland die Gebäude auf dem Lande nicht nur mit 90 °/0, sondern mit 95 und sogar 100 % eingestellt sind. Nun fragt sich aber doch: Ist es billig und gerecht, dass in einzelnen Gemeinden, die bis jetzt vielleicht bloss mit  $70\,^0/_0$  der Brandversicherung eingeschätzt waren, dieser Zustand weiter andauere oder soll nicht das Dekret, das hauptsächlich zum Zwecke des Ausgleiches geschaffen wurde, hier Remedur schaffen? Was dem einen recht ist, ist dem andern billig.

Das Rekursrecht der Gemeinden wurde in keiner Weise verkürzt. 84 Gemeinden oder zirka  $16\,^0/_0$  haben von demselben Gebrauch gemacht. Daraus kann wohl der Schluss gezogen werden, dass es im grossen und ganzen nicht so bös aussieht, wie man meinen könnte, und wir wollen ruhig die Initiative gewärtigen, die gegen das Dekret lanciert werden soll. Damit bin ich einverstanden, dass die Rekurse eine baldige Erledigung finden und dabei Ungleichheiten und Unebenheiten, die etwa bei der Festsetzung der Schatzungen stattgefunden haben sollten, beseitigt werden.

Was speziell die Gemeinde anbelangt, die Herr Jenni erwähnt hat — ich will sie gerade nennen, es ist Hindelbank - so wurden die dortigen Einschatzungen zunächst von der Sektion Oberaargau gemacht, der der Sprechende als Präsident vorzustehen das zweifelhafte Vergnügen hatte. Die Sektion beantragte, die bisherige Grundsteuerschatzung beizubehalten. Die Vernehmlassung der Gemeinde ging dahin, eine Reduktion derselben eintreten zu lassen, da bei den Handänderungen die Liegenschaften unter derselben verkauft werden. Die Vernehmlassung wurde der Gesamtkommission unterbreitet und diese fand, dass die Gemeinde Hindelbank sich in einer äusserst günstigen Verkehrslage befinde, so dass sie mit Leichtigkeit ihre wirtschaftlichen Produkte absetzen könne, und dass daher nicht nur keine Reduktion, sondern vielmehr eine kleine Erhöhung am Platze sei. Ich glaube aber schon jetzt der Gemeinde Hindelbank die Zusicherung geben zu können, dass die Rekurskommission sehr wahrscheinlich Gnade walten lassen wird.

Müller (Gustav). Ich konnte der Diskussion über den Bericht der Finanzdirektion nicht von Anfang an beiwohnen, trat aber gerade in den Saal, als der Herr Finanzdirektor anführte, dass ich die einzige Persönlichkeit gewesen, mit der er wegen des Erlasses der Kosten im Aargauerstaldenkrawall-Prozess konferiert habe. Ich lege Wert darauf, zu erklären, dass ich nicht etwa als Privatperson, sondern als städtischer Finanzdirektor und im Auftrag der vorberatenden Behörde auf der kantonalen Finanzdirektion vorsprach, weil das Gesuch an die Gemeinde zur Voraussetzung hatte, dass von seiten des Staates ein Beitrag gesprochen werde. Unsere Meinung ging dahin, dass die Prozesskosten der Polizisten je zur Hälfte von der Gemeinde

und dem Staat übernommen werden sollten, damit die Polizeimannschaft, die ja nur auf Kommando gehandelt hat, frei ausgehe. Deshalb verkehrte ich mit Herrn Regierungsrat Kunz und erklärte ihm, dass wir die Ausrichtung eines Beitrages von 50 % beantragen werden, in der Erwartung, dass der Staat einen gleichen Beitrag bewillige. Bei den beiden Beamten, den Herren Guggisberg und Stucki, handelte es sich dagegen nie darum, den vollen Kostenbetrag zu übernehmen, indem da ein gewisses Verschulden vorlag und darum eine Abstufung am Platze war.

Was die Ausführungen des Herrn Jenni anbelangt, der über die Grundsteuerschatzungsrevisionskommission bereits den Stab bricht, so ist es ein starkes Stück, wenn er ihr, ohne dass er einen Einblick in die mühsamen Verhandlungen hatte, die zur Herbeiführung eines billigen Ausgleiches nötig waren, Willkür, Schablone und autokratisches Gebahren vorwirft, und ich protestiere namens der Kommission gegen einen derartigen Angriff. (Beifall.)

Witschi. Da vorhin unsere Gemeinde genannt wurde, ist es wohl am Platze, dass ich kurz mich darüber äussere, warum wir einen Rekurs eingereicht haben. Bekanntlich wurde im Dekret festgestellt, dass ein Ausgleich nicht nur nach oben, sondern auch nach unten, wie der Herr Finanzdirektor ausdrücklich betonte, stattfinden soll. Als wir den Bericht erhielten, dass die Grundsteuerschatzungen in Hindelbank gleich bleiben sollen wie bisher, sahen wir uns veranlasst, einen Rekurs zu machen, in dem wir darauf hinwiesen, dass dieselben vor 10 Jahren um 8 º/0 erhöht worden, dass sämtliche Gebäude 90 bis 100 % der Brandassekuranz eingeschätzt seien, dass wir im Laufe der letzten Periode einen bedeutend grösseren Steuerbetrag bezahlt haben als viele andere Gemeinden, dass in den letzten fünf Jahren die Liegenschaftsverkäufe zu  $10,3\,^0/_0$  unter der Grundsteuerschatzung stattgefunden haben und dass es darum angezeigt sei, die bisherige Schatzung etwas zu reduzieren. Ich erklärte allerdings von Anfang an, dass unsere Schritte nicht viel abtragen werden, aber man gab sich doch der Hoffnung hin, dass man uns wenigstens teilweise entsprechen oder doch die jetzigen Schatzungen nicht erhöhen werde. Allein statt dessen wurde eine Erhöhung um  $2\,^0/_0$  vorgenommen. Ich hätte auch das noch begreifen können, wenn die Erhöhung wenigstens begründet worden wäre. Aber von einer Begründung bekamen wir nichts zu lesen, es hiess einfach, die Schatzungen werden um  $2^{0}/_{0}$  erhöht. Das hat natürlich Staub aufgeworfen. Ich weiss nicht, woher Herr Jenni von dieser Tatsache Kenntnis hatte. Ich hatte ihm nicht davon gesprochen und ich hätte die Angelegenheit hier auch nicht zur Sprache gebracht, da ich bereits dem Herrn Finanzdirektor davon Mitteilung gemacht hatte und glaubte, es dabei bewenden lassen zu dürfen. Nachdem nun aber die Sache von anderer Seite zur Sprache gebracht worden ist, glaubte ich mich zu den gemachten Ausführungen verpflichtet. Unsere Gemeinde wird zufrieden sein, wenn sie eingeschätzt bleibt wie bisher.

Präsident. Bevor ich das Wort weiter erteile, spreche ich den Wunsch aus, die Herren Redner möchten sich etwas mehr an die Sache halten. Wir behandeln den Staatsverwaltungsbericht pro 1904 und damit

hat die Revision der Grundsteuerschatzung nichts zu schaffen. Wennn wir in dieser Art und Weise weiter debattieren, werden wir nächste Woche mit dem Verwaltungsbericht noch nicht fertig. Ich werde also das Wort zu der Frage der Grundsteuerschatzungsrevision nicht mehr erteilen.

Näher. Ich glaube, der Herr Präsident hätte das von Anfang an tun sollen. Nachdem aber Herrn Jenni das Wort nicht entzogen wurde und er der Kommission vorwirft, sie habe willkürlich ihres Amtes gewaltet, muss der Kommission doch Gelegenheit gegeben werden, den Angriff zurückzuweisen.

Präsident. Ich konstatiere, dass Herr Jenni im Eingang seines Votums eine Sache berührt hat, die man als zu dem vorliegenden Geschäft gehörend betrachten konnte. Auf den Vorwurf gegen die Kommission haben übrigens die Herren Freiburghaus und Müller bereits geantwortet, so dass damit dieser Zwischenfall abgetan ist. Ich halte es nicht für richtig, dass man die uferlose Debatte über die Grundsteuerschatzung weiterführe. Doch der Rat mag entscheiden, da ein Antrag vorliegt, diese Diskussion fortzusetzen.

Näher. Ich möchte nur bemerken, dass nach den Herren Jenni, Freiburghaus und Müller auch noch Herr Witschi das Wort in dieser Angelegenheit hatte, der übrigens, nebenbei gesagt, nicht einmal die sonst im Rate üblichen Höflichkeitsformen beachtete und während seines Votums die Mütze auf dem Kopfe behielt.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich halte es nicht für zulässig, dass man bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes stundenlang über die Grundsteuerschatzungen diskutiere. Wenn die Herren diesen Gegenstand hier zur Sprache bringen wollen, so mögen sie es auf dem Wege der Motion oder der Interpellation tun.

Witschi. Ich lasse mir von Herrn Näher keinen Vorwurf gefallen. Wenn ich mein Käppchen aufbehalten will, so ist das meine Sache. (Heiterkeit.) Ich bin krank und vertrage die Zugluft nicht.

# Abstimmung.

Für den Antrag Näher (Fortsetzung der Diskussion über die Grundsteuerschatzungen) . . . . . . . . . . . Minderheit.

Egenter. Herr Grossrat Brüstlein hat bei der Beratung des letztjährigen Staatsverwaltungsberichtes die Bemerkung angebracht, dass die Konsumgenossenschaft Bern, die gegenwärtig über 6000 Mitglieder zählt, also gut einen Drittel der städtischen Bevölkerung mit Lebensmitteln versorgt und in einzelnen ihrer 15 Ablagen einen Barumsatz von 180,000 bis 200,000 Fr. aufzuweisen hat, trotz wiederholter Bewerbung keine Salzbütte erhielt. Der Herr Finanzdirektor erwiderte

darauf, dass, sobald die Verwaltung der Konsumgenossenschaft schriftlich erkläre, dass auch Nicht-Mitglieder bei ihr das Salz beziehen können, kein Hindernis mehr im Wege stehe, dass auch sie eine Salzablage erhalte. Nun sind im Laufe des letzten Jahres wiederholt bezügliche Gesuche an die Finanzdirektion gestellt worden, sie wurden aber trotz dieser Erklärung wiederum abschlägig beschieden. So erhielt die Ablage in der Spitalackerstrasse, für die sich die Konsumgenossenschaft um eine Salzbütte beworben hatte, sie nicht; als dann aber die Ablage verlegt wurde, kam die Salzbütte in ein kleines Magazin, das sich neben der frühern Verkaufsstelle der Konsumgenossenschaft befindet. Wir halten das für eine ungleiche Behandlung und finden, dass es nicht recht ist, dass die 6000 Familien, die ihre Waren von der Konsumgenossenschaft beziehen, genötigt werden, das Salz in diesen kleinen Läden zu beziehen, während sie ihren sonstigen ganzen Bedarf an Lebensmitteln bei der Konsumgenossenschaft kaufen. Wenn der Herr Finanzdirektor Recht und Gerechtigkeit walten lassen will, so soll er diesen Leuten ermöglichen, das Salz in den Ablagen der Konsumgenossenschaft zu beziehen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Leider kann ich Herrn Jenni auf seine Ausführungen betreffend die Grundsteuerschatzungen nicht mehr antworten. Immerhin spreche ich mein Bedauern darüber aus, dass diese Angelegenheit in dem Momente hier zur Sprache gebracht wurde, wo sie vor der Rekurskommission hängig ist.

Herr Dürrenmatt hat bemerkt, ich hätte ihm auf seine Frage nicht geantwortet. Entweder hat er nicht gut gehört oder ich habe mich nicht deutlich genug ausgedrückt. Ich habe gesagt, das gehöre nicht in den Staatsverwaltungsbericht pro 1904, sondern in denjenigen des laufenden Jahres und dass die Angelegenheit im Verwaltungsbericht pro 1905 werde zur Sprache gebracht werden und Sie dann Gelegenheit haben, bei jener Beratung darüber zu entscheiden, ob die Beschlüsse des Regierungsrates genehmigt werden sollen oder nicht. Ich hätte Herrn Dürrenmatt füglich entgegnen können, seine Ausführungen seien keine Kritik des heute vorliegenden Verwaltungsberichtes, sondern eine Interpellation und ich behalte mir vor, seine Anfrage bei passender Gelegenheit zu beant-worten. Allein ich wollte ihm das Vergnügen nicht nehmen und hoffe, er werde nach der erhaltenen Auskunft besser schlafen.

Gegenüber Herrn Näher bemerke ich, dass die Finanzdirektion und die Regierung keine Schuld trifft, wenn der Diebstahl in Nidau nicht mit der gewünschten Raschheit in Biel signalisiert wurde. Ich bedaure ebenfalls, dass es von morgens 8 Uhr bis 11 Uhr gegangen ist, bis man in Biel etwas davon wusste. Allein ich kann nichts dafür, wenn zwischen den Polizeiorganen von Biel und Nidau Reibereien bestehen und sie soviel als möglich einander zuwiderleben, und es liegt nicht in meiner Macht, da Remedur zu schaffen. Ich will nur bemerken, dass wir in Kenntnis dieser Tatsache die Staatsanwaltschaft ersucht haben, die Untersuchung intensiv zu überwachen, und dass sie das getan hat. Der Staatsanwalt begab sich regelmässig auf das Untersuchungsamt. So oft ich zufällig in Privatsachen des abends nach Biel hinüberkam, erstattete er mir Bericht und ich konnte mich überzeugen, dass er,

der als guter Kriminalist gilt, alles getan hat, was getan werden konnte. Mit blossen Gerüchten lässt sich nicht viel anfangen. Wir haben solchen zu verschiedenen Malen auf den Grund zu gehen gesucht, aber sie haben sich jeweilen als haltlos erwiesen. So oft man einen wegen eines solchen Gerüchtes zur Rede stellen wollte, wurde geantwortet: Ich weiss nichts, oder höchstens: Der Dieb ist nicht zum Städtlein hinaus, das Geld ist noch in Nidau. Ich wiederhole, dass von unserer Seite alles getan wurde, was möglich war, und ich hoffe noch zur Stunde, dass es gelingen werde, die Täterschaft festzustellen.

Was die Ausführungen des Herrn Egenter anbelangt, so hätte er besser getan, sich an die Konsumgenossenschaft zu wenden, statt mir vorzuwerfen, ich verfahre nicht nach Recht und Gerechtigkeit bei der Vergebung von Salzverkaufsstellen, die, nebenbei bemerkt, in der ausschliesslichen Kompetenz des Finanzdirektors liegt. Wenn eine Salzbütte zu vergeben ist, so wird der Salzfaktor mit deren Ausschreibung beauftragt. Die sämtlichen Anmeldungen werden dem betreffenden Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen. Zugleich reicht auch der Salzfaktor der Finanzdirektion einen Bericht ein. In diesen Berichten spricht man sich über die Lage des Lokals, die Qualifikation des Angemeldeten und so weiter aus und der von dem Gemeinderat und dem Salzfaktor in erster Linie Vorgeschlagene wird mit ganz seltenen Ausnahmen — es kam mir ein einziges Mal vor — zum Salzauswäger gewählt. Wenn Herr Egenter also glaubt, sie seien verkürzt worden, so soll er sich an den Gemeinderat von Bern wenden, wo seine Partei durch zwei hervorragende Mitglieder vertreten ist. Im übrigen hätte er, wie gesagt, besser getan, sich bei der Konsumgenossenschaft näher zu erkundigen, dann hätte er erfahren, dass im Jahre 1905 zwei ihrer Ablagen eine Salzbütte bewilligt worden ist, die eine vor zirka acht Tagen, die andere schon früher. Ich habe dies übrigens bereits Herrn Müller, der mich in der Sache interpellierte, mitgeteilt. Dabei haben wir allerdings die Bedingung aufgestellt, dass die Konsumgenossenschaft das Salz an alle Leute abgeben muss, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder seien oder nicht. Wenn man von Ungerechtigkeit spricht, so wäre es vielleicht angezeigter, sich damit an eine andere Adresse zu wenden. Wir zwingen die Leute nicht, irgendwohin zu gehen, andere dagegen verbieten ihnen, da einzukaufen, wo es ihnen beliebt. Der Staat kann keinen solchen Zwang ausüben, wir lassen jedem seine Freiheit, wir sind keine Konsumgenossenschaft.

Egenter. Ich möchte Herrn Regierungsrat Kunz nur erwidern, dass ich als Mitglied des Verwaltungsrates der Konsumgenossenschaft keine Kenntnis davon habe, dass in einer der 15 Ablagen eine Salzbütte besteht. Wennn eine solche in den letzten acht Tagen bewilligt wurde, so soll mich das freuen, es ist dann wenigstens ein Anfang gemacht.

Im weitern ist es eine Unrichtigkeit, wenn behauptet wird, die Konsumgenossenschaft verbiete ihren Mitgliedern, ihre Waren anderswo zu beziehen. Es ist einem jeden vollständig freigestellt, ob er seinen ganzen Bedarf oder nur einen Teil davon bei der Konsumgenossenschaft decken will. Natürlich werden Nicht-Mitglieder keineswegs behelligt werden, wenn sie bei uns das Salz holen.

Der Bericht der Finanzdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Spring, Stauffer (Biel), Thöni, Vuilleumier, Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Weber (Grasswil), Witschi, Wolf, Zaugg, Zehnder.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

# Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 12. Oktober 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufruf verzeigt 158 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 77 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Blaser, Boss, Bourquin, Bratschi, Burkhalter (Hasle), Egli, Flückiger, Graber, Guggisberg, Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Hamberger, Ingold, Iseli (Grafenried), Jacot, Marthaler, Meyer, Michel (Bern), Milliet, Mühlemann, Obrist, Schüpbach, Stauffer (Corgémont) Stettler, Stucki (Steffisburg), v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Blanchard, Blösch, Brahier, Burri, Christeler, Citherlet, Comte, Cortat, Crettez, Cuenat, Cueni, David, Eckert, Frepp, Girardin, Girod, Glatthard, Grandjean, Grosjean, Gurtner (Uetendorf), Habegger, Hadorn (Thierachern), Häni, Hari, Henzelin, Hess, Hostettler, Jäggi, Jaquet, Küpfer, Lanz (Roggwil), Marolf, Morgenthaler (Burgdorf), Reber, Robert, Rossé, Ryf, Siegenthaler,

## Tagesordnung:

# Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1904.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 330 hievor.)

Präsident. Von seiten der Staatswirtschaftskommission wurde mir der Wunsch geäussert, es möchte zunächst, den übrigen Direktionen vorgängig, der Bericht der Direktion des Innern zur Beratung gelangen und hernach die Staatsrechnung und Nachkredite behandelt werden, weil der betreffende Referent der Staatswirtschaftskommission nachher nicht mehr Bericht erstatten könnte. Ich frage den Rat an, ob er mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Wyss. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, den Staatsverwaltungsbericht vollständig durchzuberaten, bevor an die Staatsrechnung herangetreten wird. Es könnte sonst leicht der gleiche Fall eintreten, dass ein anderer Referent abwesend sein müsste.

**Präsident.** Ich möchte den Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission anfragen, ob eventuell ein anderes Mitglied der Staatswirtschaftskommission über die Staatsrechnung referieren kann.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, das sei nicht gut möglich. Denn mit Herrn Müller hat Herr Jacot die Staatsrechnung geprüft und Herr Jacot ist heute nicht anwesend.

Müller (Gustav). Die Gründe sind angegeben worden, warum gewünscht wird, dass unmittelbar nach der Direktion des Innern die Staatsrechnung zur Behandlung gelange. Herr Wyss hat nun den Gegenantrag gestellt, es möchte zunächst der ganze Verwaltungsbericht durchberaten werden, denselben jedoch nicht begründet. Ich möchte doch bitten, dass den begründeten Wünschen der Kommissionsmitglieder, die wegen anderweitiger Inanspruchnahme verhindert sind, später zu referieren, Rechnung getragen werde.

Wyss. Wenn Herr Müller den Grund meines Antrages kennen will, so kann ich ihm denselben mitteilen: er ist einfach Unwohlsein. Ich musste gestern den ganzen Tag zu Hause bleiben und hätte es von Rechtswegen heute auch tun sollen. Ich glaube nicht, dass ich es vier Stunden aushalten werde, sondern ich werde mich wahrscheinlich nach zwei Stunden entfernen müssen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich bin nun zwei Tage auf Pikett gestanden und muss heute um  $10^1/_2$  Uhr unbedingt verreisen, um einer Sitzung beizuwohnen, an der ich nicht fehlen kann.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Wyss (vollständige Durchberatung des Staatsverwaltungsberichtes, bevor auf die Behandlung der Staatsrechnung eingetreten wird)

Minderheit.

#### Bericht der Direktion des Innern.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu dem Bericht der Direktion des Innern keine Anträge zu stellen, sondern beschränkt sich auf die Anbringung

einiger Wünsche.

Es ist uns aufgefallen, dass, wie aus verschiedenen Stellen des vorliegenden Berichtes hervorgeht, einzelne Organe der Staatsverwaltung es mit ihren Pflichten nicht genau nehmen. So heisst es zum Beispiel Seite 277 unter der Rubrik «Marktwesen»: «Eine Beschwerde betreffend die Auffuhr von Handelsvieh auf den Marktplätzen mehrere Tage vor den festgesetzten Markttagen gab Veranlassung, die Regierungsstatthalterämter des Oberlandes daran zu erinnern, dass überhaupt die Aufstellung von Vieh und Waren auf den Marktplätzen an andern Tagen als am Vormarkt und am Markttage nicht gestattet ist und dass die Ortspolizeibehörden dieses Verbot handhaben sollen. » Seite 283 wird bemerkt, dass die Ortsgesundheitskommissionen es mit der Ausübung ihrer Funktionen sehr gemütlich nehmen und an einem andern Orte wird geklagt, dass die Handhabung der Wirtschaftspolizei als eine laxe, ja geradezu als eine ungenügende zu bezeichnen sei. Es ist daher wohl am Platze, dass überall da, wo die Behörden ihre Pflichten nicht tun, Mittel und Wege gefunden werden, um den gesetzlichen Vorschriften Nachachtung zu verschaffen. Namentlich mit bezug auf das Gesundheitswesen wäre es angezeigt, dass die Direktion des Innern eine Revision der Verordnung vornehmen würde, was sie schon letztes Jahr in Aussicht gestellt hat.

In dem Abschnitt «Die Fleischschauer» wird ausgeführt: «Gerügt muss werden, dass es Fleischschauer gibt, welche den Fleisch ausführenden Metzgern Blanko-Zeugnisse ausstellen in dem Sinne, dass die Rubrik: Bezeichnung der Fleischwaren, nachträglich durch den Metzger selbst ausgefüllt wird. Die Identität der versandten Fleischware mit dem untersuchten Schlachttier ist in solchen Fällen eine fragliche.» Mit diesem System muss selbstverständlich unbedingt gebrochen werden. In dem folgenden Passus erfahren wir, dass die Polizeikammer einen Entscheid gefällt hat, der ebenfalls zu Bedenken Anlass gibt. Darnach wurden in einem Fleischverkaufslokal unbefriedigende Zustände angetroffen, der Fehlbare konnte aber nicht bestraft werden, indem der betreffende Artikel der Verordnung sich nur auf die Einrichtung von neuen Lokalitäten beziehe. Die Verordnung sollte daher entsprechend abgeändert werden.

Ein weiterer Punkt, den wir schon letztes Jahr hier zur Sprache brachten, betrifft die hohe Zahl der tuberkulös befundenen Schlachttiere und den dabei auffallenden gewaltigen Unterschied zwischen den einzelnen Amtsbezirken. Die Direktion des Innern sah sich daher veranlasst, im Berichtsjahre ein bezügliches

Kreisschreiben an die betreffenden Organe zu erlassen. Die Wirkung desselben ist natürlich noch nicht fühlbar, da es erst gegen Ende des letzten Jahres erlassen werden konnte. Die Zustände sind daher im Berichtsjahre die gleichen geblieben, ja sie haben sich noch etwas verschlimmert, indem der Prozentsatz der tuberkulösen Tiere 6,3 gegenüber 5,2 im Vorjahre betrug. Auch das Missverhältnis zwischen den einzelnen Amtsbezirken ist nicht verschwunden; so weist zum Beispiel Pruntrut nur  $1,1\,^0/_0$ , Bern  $2,1\,^0/_0$ , Biel dagegen  $17,6\,^0/_0$  tuberkulöses Schlachtvieh auf. Die Rücksicht auf die Gesundheit des Volkes macht es unbedingt nötig, diesem Gegenstand alle Aufmerksamkeit zu schenken. Wir glauben, dass nicht nur die Direktion des Innern intervenieren soll, sondern namentlich auch die Direktion der Landwirtschaft, die in dem Kantonstierarzt ein geeignetes Organ hat, um den Ursachen dieses Uebelstandes nachzuspüren und Mittel und Wege zu finden, um Abhilfe zu schaffen. Beide Direktionen sollten sich vereinigen, um das Uebel an der Wurzel auszurotten.

Eine letzte Bemerkung betrifft die Zuwendung des Beitrages aus dem Alkoholzehntel an die Direktion des Innern. Die Begehren an die genannte Direktion um Beiträge aus dem Alkoholzehntel zur Abhaltung von Koch- und Haushaltungskursen und zur Unterstützung der Abstinenz- und Temperenzbestrebungen wachsen beständig. Das hiefür ausgegebene Geld ist gut angelegt und es wäre angezeigt, dass der der Direktion des Innern zur Verfügung gestellte Betrag erhöht würde. Bekanntlich wird ein grosser Teil des Alkoholzehntels der Polizeidirektion zur Bestreitung der Kosten der Weiberanstalt in Hindelbank verabfolgt, der schon wiederholt angefochten wurde, und es wird sich daher bei der nächsten Budgetberatung fragen, ob hier nicht eine Aenderung getroffen werden sollte.

Mit diesen Bemerkungen beantrage ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, den Bericht der Direktion des Innern zu genehmigen.

M. Péquignot. Il y a quelque quatre ans, les préfets du Jura ont adressé au gouvernement une requête motivée, par laquelle ils demandaient l'appui de l'Etat pour la création dans le Jura d'un asile pour buveurs. Plusieurs communes ont déjà voté des subsides, et si je suis bien renseigné, d'autres sont aussi disposées à le faire. Cependant ces ressources ne suffisent point pour arriver à réaliser cette œuvre de restauration hygiénique et morale. Le concours de l'Etat est indispensable. Je désirerais donc savoir de la part de l'honorable directeur de l'intérieur où en est la question. Il est désirable qu'on nous dise une fois pour toutes si elle est, oui ou non, enterrée, ou bien si elle continue à dormir d'un sommeil léthargique dans les cartons du gouvernement.

Ce n'est pas la première fois qu'à l'occasion du rapport de gestion, je demande des explications à cet égard. En 1903, j'avais déjà réclamé une solution de la question, et M. le directeur de Steiger nous disait alors textuellement entre autres ce qui suit:

«Ich kann Herrn Péquignot versichern, dass im Regierungsrat sehr guter Wille vorhanden ist. Doch um sich gegen den Vorwurf zu schützen, dass unnötigerweise eine zweite Anstalt errichtet werde, muss wirklich zuerst noch die Frage geprüft werden, ob die Notwendigkeit der Anstalt bestritten werden könne oder nicht,»

Depuis lors, je sais que le directeur de l'intérieur a soumis des propositions au gouvernement. Celuici a donc eu le temps de mûrir les propositions qui lui ont été soumises.

En ce qui concerne les ressources nécessaires pour la création de ces asiles, notre collègue M. le Dr Milliet, nous rassurait complètement, et voici ce qu'il disait. Je me joins encore aujourd'hui à ses paroles:

«Was die von Herrn Péquignot berührte Frage anbelangt, so bin ich aus verschiedenen Gründen Anhänger des Gedankens, dass neben der Nüchtern im Jura noch eine besondere Trinkerheilanstalt errichtet werde. Ich will auf die Gründe selber jetzt nicht eintreten, dazu wird sich später Gelegenheit bieten. Nur über den Punkt der zur Verfügung stehenden Mittel möchte ich mich verbreiten. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass vom Jahre 1905 an auch bei sonst gleich bleibenden Verhältnissen der Anteil des Kantons Bern an dem Alkoholerträgnis nicht unwesentlich wird erhöht werden, indem durch das neue Zolltarifgesetz der Zoll des Alkohols um die Hälfte herabgesetzt worden ist. Es wird also eine nicht unwesentliche Mehreinnahme zu registrieren sein, die nicht besser verwendet werden könnte als zur Förderung der hier in Frage stehenden Anstalt. Im übrigen kann das für diese Anstalt nötige Geld andern Anstalten, denen es jetzt aus dem Alkoholzehntel verabfolgt wird, entzogen werden. Denn ich glaube, dass die Verwendung des Alkoholzehntels für eine Trinkerheilanstalt entschieden richtiger ist, als die Verwendung dieser Gelder zur Unterstützung einer Anstalt in Hindelbank, die, wenn ich mich nicht irre, Herr Finanzdirektor Scheurer mit dem schönen Namen «Damenheim» geziert hat. Ich glaube also, es braucht uns keinesfalls darum bange zu werden, dass die nötigen Mittel für eine derartige Anstalt im Jura

nicht zur Verfügung stehen werden.»

En ce qui concerne cet établissement de Hindelbank, M. Kænitzer a formulé avant-hier, sauf erreur, les mêmes observations. Il y a dans le canton de Berne deux asiles pour buveurs, l'un à la Nüchtern, et l'autre, au Weisshælzli, près Herzogenbuchsee. Mais ils ne peuvent satisfaire, quoiqu'on en dise, aux besoins du Jura et lui convenir. L'Etat ne devrait pas lésiner pour créer dans cette partie du canton qui le réclame, un établissement où seraient hospitalisés les alcooligues, pour y subir un traitement curatif

alcooliques, pour y subir un traitement curatif.

Monsieur le président et messieurs, le Grand Conseil a voté en son temps un subside de 100,000 fr. pour la construction du théâtre de Berne. C'est très bien! Nous en voterons encore pour la création de chemins de fer, de funiculaires à l'usage des touristes, etc. Encore dernièrement nous avons voté 200,000 fr. de subvention pour l'amélioration du jardin botanique de la ville de Berne. C'est toujours bien. Mais, messieurs, vous ne sauriez hésiter à venir en aide aux districts du Jura, qui ne demandent qu'une seule chose, s'est de s'entendre pour arriver à la réalisation d'une œuvre d'assainissement moral, et surtout humanitaire.

J'attends donc avec intérêt la réponse que voudra bien nous faire le gouvernement.

Schneeberger. In dem Bericht der Direktion des Innern ist mir die grosse Zahl von Verwarnungen aufgefallen, die wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes an Unternehmer erfolgten. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass es Fälle gibt, wo es angezeigt ist, dass man nicht sofort zum Richter springe, aber die hier angeführte Zahl scheint mir im Verhältnis zu den Strafanzeigen doch zu gross. Das Fabrikgesetz kennt übrigens diese Verwarnungen nicht, es sagt einfach, die Uebertretungen werden mit einer Busse von 5 bis so und so viel Franken bestraft. Offenbar handelt es sich bei allen diesen Verwarnungen um Uebertretungen, die wenigstens teilweise zur Anzeige bei dem Richter hätten gelangen sollen. Man kennt derartige Rücksichten gegenüber andern Kreisen der Bevölkerung nicht und ich glaube, man sollte überall gleiches Mass anwenden, auch denjenigen gegenüber, die wirtschaftlich auf einem andern Boden stehen als der Grossteil unseres Volkes.

Eine zweite Bemerkung, die ich mir erlauben möchte, betrifft die Ueberzeitbewilligungen. Früher hat sich die Direktion des Innern auf den meiner Ansicht nach allein richtigen Standpunkt gestellt, dass, wenn einmal in einer Fabrikordnung eine Arbeitszeit festgesetzt sei, dieselbe ohne Bewilligung nicht überschritten werden dürfe, auch wenn die Ueberschreitung sich innert den 11 Stunden des Fabrikgesetzes bewegen würde. Wenn in der Fabrikordnung die Arbeitszeit auf 9 oder 10 Stunden festgesetzt ist, so darf diese Arbeitszeit ohne Bewilligung nicht bis auf  $10^{1}/_{2}$  oder 11 Stunden überschritten werden. Nun ist aber die Direktion des Innern von ihrer frühern Praxis abgekommen und verlangt in diesem Falle nicht mehr die Einholung einer Bewilligung, sondern begnügt sich mit einer einfachen Mitteilung des Unternehmers an die Ortsbehörde, sofern die über die in der betreffenden Fabrikordnung festgesetzte Stundenzahl hinausgehende Ueberzeit die im Fabrikgesetz vorgesehenen 11 Stunden nicht überschreitet. Ich möchte die Direktion des Innern ersuchen, uns darüber Auskunft zu geben, warum sie ihren frühern Standpunkt nicht mehr festhält.

Scheidegger. Ich erlaube mir einige Bemerkungen betreffend die Brandversicherung .Ich habe im Laufe dieses Jahres selber einen Brandfall gehabt und möchte nun verschiedene Erfahrungen, die ich bei diesem Anlasse gemacht habe, zur Sprache bringen.

Nachdem der Brandfall abgeschätzt war, liess ich mir durch meine Handwerker einen Devis für die Wiederherstellung des Gebäudes machen. Dabei ergab sich zwischen der Devissumme und dem Abschätzungsbetrag eine sehr grosse Differenz. Ich erlaubte mir daher, den Devis der Versicherungsanstalt zuzustellen mit der Bemerkung, es scheine mir hier ein Irrtum vorzuliegen und sie möchte die Sache gefälligst überprüfen. Ich erhielt von der Anstalt die Antwort, eine solche Prüfung sei nicht zulässig, wenn ich die erste Schatzung nicht annehmen wolle, solle ich Einsprache erheben und es werde dann eine zweite Schatzung stattfinden. Ich habe das gemacht und zufällig fiel die zweite Schatzung um einige wenige Franken niedriger aus als die erste.

Es ist nun sehr interessant, zu sehen, wie man zu den beiden Schatzungen gelangte. In der zweiten Schatzung wurden verschiedene Bestandteile des Hauses bedeutend höher geschätzt als in der ersten. So wurde zum Beispiel in der zweiten Schatzung die

sogenannte Vogeldiele als noch verwendbar bezeichnet. Als man dann aber zum Abbruch schritt, stellte es sich heraus, dass eine Wiederverwendbarkeit derselben absolut ausgeschlossen war. Die ersten Schätzer hatten die Vogeldiele zum Ersatz aufgenommen, die zweiten liessen sie weg. Ebenso hatten die ersten Schätzer den Boden in dem Zimmer, in welchem der Brand ausgebrochen war, zum Ersatz aufgenommen, die zweiten dagegen nur eine Reparatur desselben vorgesehen. Beim Wegräumen ergab sich aber, dass der Boden keine Verwendung mehr finden konnte. Mit bezug auf das Treppenhaus ging es ähnlich. Beim Löschen musste der Schlauch durch das Treppenhaus, das vor zwei Jahren frisch angestrichen worden war, geführt werden und dasselbe wurde dabei beschädigt. Die ersten Schätzer erklärten, ein neuer Anstrich sei notwendig, die zweiten dagegen nicht. So wären noch andere Punkte anzuführen, welche die einen Schätzer aufnehmen wollten, die andern aber nicht. Trotzdem ist die zweite Schatzung nahezu die gleiche wie die erste und das Endresultat ist, dass die Wiederherstellungskosten mindestens  $20\,{}^0/_0$  mehr betragen als die von den Schätzern ausgerechnete Summe.

Bei der ganzen Abschatzung ist mir verschiedenes vorgekommen, das mich veranlasst, die Angelegenheit hier vorzubringen. Der eine Punkt betrifft zum Beispiel die Oefen. Vor einigen Jahren liess ich die Oefen herausnehmen und Permanentöfen an ihren Platz stellen. Nun erklärten die einen Schätzer: Der Ofen gehört zum Haus und muss also entschädigt werden; die andern dagegen sagten: Ein solcher Ofen gehört nicht zum Haus, sondern zum Mobiliar. Schliesslich wurde der Ofen aufgenommen. Es will mir scheinen, über derartige Fragen sollten die Experten von vorneherein aufgeklärt werden, so dass keine Meinungsverschiedenheiten entstehen können.

Ein zweiter Punkt betrifft das Notdach. Alle Schätzer erklärten übereinstimmend, dass das Notdach Sache des Gebäudeeigentümers sei und sie also dafür nichts zu bezahlen haben. Art. 43 des Dekrets über die Gebäudeeinschatzung und die Brandschadenabschatzung bestimmt: «Der Schutz der Ueberreste ist Sache des Eigentümers. Der Schaden, welcher infolge Missachtung dieser Vorschrift entsteht, ist bei der Abschatzung nicht zu berücksichtigen.» Damit wollte der Gesetzgeber meines Erachtens sagen, dass der Gebäudeeigentümer nach dem Brand sofort dafür zu sorgen habe, dass ein Notdach erstellt, beziehungsweise dass die Ueberreste geschützt werden und wenn er das unterlasse, er für den entstandenen Schaden haftbar sei. Die Herren Experten fassten die Sache anders auf und äusserten sich dahin: Der Schutz der Ueberreste ist Sache des Eigentümers, ergo hat er das Notdach zu bezahlen und wir sind nicht verpflichtet, dafür irgendwelche Entschädigung zu leisten. Das scheint mir eine unrichtige Interpretation des Gesetzes zu sein.

Ein weiterer Punkt. Im dritten Stockwerk meines Hauses befindet sich zufälligerweise eine Werkstätte, deren Boden unter dem Wasser stark gelitten hatte. Nun erklärten die Experten: Der Boden ist für eine Werkstätte noch gut genug. Ich frage mich, ob sie berechtigt waren zu einem solchen Urteil. Denn das Haus ist nicht als Werkstättegebäude eingeschätzt, sondern als Wohngebäude und die Versicherung muss für ein Wohngebäude bezahlt werden. Zufälligerweise kam etwa einen Monat später Herr Baumeister Bürgi

in mein Haus, der meines Wissens Vizepräsident des Verwaltungsrates der kantonalen Brandversicherungsanstalt ist. Ich zeigte ihm den Boden und fragte ihm ob derselbe nicht hätte entschädigt werden sollen, worauf er mir erklärte, dass er wirklich nicht begreife, dass derartige Sachen nicht entschädigt werden. Der Boden hat übrigens nachher sogar als Werkstätteboden repariert werden müssen, weil die Parkettstücke sich förmlich bogen. Aber, wie gesagt, in die Abschatzung wurde er nicht aufgenommen.

Die Experten haben sich auch dahin ausgesprochen, sie seien nicht verpflichtet, ein Haus besser wiederherzustellen, als es vor dem Brande gewesen sei. Nun ist das ein sehr relativer Begriff. Ich begreife, dass, wenn ein Gebäude ganz oder zur Hälfte abbrennt und neu erstellt werden muss, das neue Haus etwas mehr wert ist als das alte und dem bei der Abschatzung Rechnung getragen werden muss. Aber wenn in einem Haus von 10 Zimmern ein Zimmer ausbrennt und neu erstellt werden muss, so kann man doch nicht sagen, dass der Wert des Hauses sich vermehrt habe, und man sollte mindestens den wirklich entstandenen Schaden vergüten.

Ich habe den Eindruck, dass in dem ganzen jetzigen Verfahren Mängel bestehen und man darnach trachten sollte, dieselben zu beseitigen. Es darf nicht vergessen werden, dass der Bürger verpflichtet ist, sich bei dieser Anstalt zu versichern und nicht die Freiheit hat, einer andern Versicherung beizutreten. Auch muss in Berücksichtigung gezogen werden, dass der Bürger gar kein Einspruchsrecht hat. Er kann wohl, wenn er mit der ersten Schatzung nicht einverstanden ist, eine zweite verlangen, aber der zweite Entscheid der Schätzer ist endgiltig und er kann nicht dagegen rekurrieren, er ist einfach ausgeliefert. Unter diesen Umständen ist es um so notwendiger, dafür zu sorgen, dass ein Verfahren innegehalten werde, das den Bürger vor Schaden schützt. Es ist nicht der Wille des Gesetzes, dass der Geschädigte nachträglich noch 20 oder mehr Prozent aus seinem Sack drauflegen muss; er versichert sich für den entstandenen Schaden. Darum soll man dafür sorgen, dass hier Remedur geschaffen werde. Dies scheint mir um so notwendiger zu sein, weil mir von seiten von Bauhandwerkern und Baumeistern erklärt wurde, dass es auch nicht möglich sei, Neubauten zu den Erstellungskosten zu versichern. Ich habe mir erlaubt, die hier bestehenden Mängel zur Sprache zu bringen, damit dieselben aus der Welt geschafft werden.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch eine kurze persönliche Bemerkung anbringen, wozu ich mir die Erlaubnis des Herrn Präsidenten zum voraus eingeholt habe. Es wurde hier schon wiederholt und auch gestern wieder durch Herrn Dürrenmatt über die Freimaurerei losgezogen. Herr Dürrenmatt hat die Zugehörigkeit zur Freimaurerei als etwas hingestellt, was diese Leute hindere, ihre Amtspflichten unbefangen und unbeeinflusst auszuüben. Meine Herren, ich bin auch Freimaurer und ich fühle mich durch diese Aeusserung verletzt. Darum gestatten Sie mir, eine ganz kurze Erklärung abzugeben.

Im Jahre 1893 hat sich die Freimaurerloge von Bern an die bernische Regierung zuhanden des Grossen Rates gewandt und in dem betreffenden Schreiben die gegen sie erhobenen Anschuldigungen widerlegt. Am Schlusse dieses Schreibens steht folgendes: «Aus diesem Grunde zögert sie nicht, Ihnen, Herr Regierungspräsident, zu erklären, dass sie die Listen ihrer Mitglieder seit ihrer Gründung, sowie alle Protokolle, ihr Archiv und ihre Jahresrechnungen, mit einem Wort alle Schriftstücke, die ihre Tätigkeit während ihres 90jährigen Bestehens betreffen, sei es der h. Regierung, sei es dem Bureau oder einer Kommission des Grossen Rates behufs Einsichtnahme zur Verfügung stellt. Zum Schlusse bitten wir Sie, diese Erklärung der h. Regierung und dem Grossen Rat mitteilen zu wollen und benützen den Anlass, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern. » Wenn heute irgendwelche Vermutungen vorhanden sind, dass die Mitglieder der Freimaurerloge verhindert seien, ihre Amtspflichten unbeeinflusst zu erfüllen, so möchte ich den Rat auch jetzt ersuchen, eine derartige Untersuchung vorzunehmen. Es will mir scheinen, er sei das der Sache schuldig. Wir haben in unserer Loge Mitglieder aller Konfessionen: Römisch-Katholische, Christkatholiken, Juden . . .

**Präsident.** Ich möchte Herrn Scheidegger ersuchen, nicht allzu weitläufig zu werden.

Scheidegger (fortfahrend). . . . Ich bin sofort fertig. — Wir haben auch Leute aus allen politischen Parteien. Daraus geht hervor, dass es unmöglich ist, in der Loge Politik zu treiben, sich mit politischen Fragen zu befassen. Es hätte auch gar keinen Zweck, Wahlagitation zu machen, indem wir in der Stadt Bern kaum 150 Mitglieder zählen. Es ist deshalb unmöglich, dass derartige Beeinflussungen stattfinden können, und die erhobene Anschuldigung fällt damit dahin. Ich würde mich bedanken, wenn man mir zumuten wollte, den Mitgliedern der Loge ohne weiteres Heerfolge zu leisten und ihnen beizustehen. Ich würde keinen Moment länger in einer Gesellschaft verbleiben, die ihren Mitgliedern derartige Verpflichtungen auferlegte, und auch alle übrigen Mitglieder der Loge würden sich eine derartige Zumutung nicht gefallen lassen. Man tut uns mit solchen Anschuldigungen unrecht. Ich nehme an, die Regierung beurteile diese Anschuldigungen gleich, wie wir sie seit Jahren . . .

**Präsident.** Es tut mir leid, ich muss Herrn Scheidegger das Wort entziehen. Er geht weiter als er mir ursprünglich mitteilte und seine Ausführungen gehören nicht mehr zur Sache.

Scheidegger (fortfahrend). . . . Wenn man in einer Behörde beleidigt wird, soll dem Beleidigten auch Gelegenheit gegeben werden, eine kurze, kaum fünf Minuten dauernde Rechtfertigung anzubringen. — Worauf gründen sich derartige Anschuldigungen? Entweder auf Irrtum und Vorurteil, auf gewöhnlichem Klatsch, oder dannn werden sie, was ich bei Herrn Dürrenmatt ja nicht voraussetze, auf Popularitätshascherei zurückzuführen sein, die vor gewissen Wahlen sich gerne breit macht.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin leider, wie gesagt, durch unabänderliche Verpflichtungen 'genötigt, in kurzer Zeit abzureisen, und erlaube mir daher schon jetzt einige Bemerkungen zu den gefallenen Voten.

Was die Revision der Vollziehungsverordnung betreffend das Wirtschaftswesen anbelangt, so liegt es auf der Hand, dass man eine solche Revision auf den Zeitpunkt vornehmen muss, wo die Patentperiode abläuft. Dies wird am 31. Dezember 1906 der Fall sein und wir werden nicht ermangeln, dem Regierungsrat rechtzeitig, sagen wir im Laufe des Frühjahrs oder Sommers 1906, eine neue Vollziehungsverordnung vorzulegen, so dass sie mit der Erneuerung der Patente in Wirksamkeit treten kann.

Die mangelhafte Pflichterfüllung der Ortsbehörden ist seit langem ein wunder Punkt unserer Demokratie und es scheint in neuerer Zeit eher mehr als früher vorzukommen, dass die grösste Zahl der Gemeindebehörden ihrer Pflichten sich nicht recht bewusst sind und meinen, es solle alles von Bern aus besorgt und Abhilfe geschaffen werden. Das ist aber rein unmöglich, wir können nicht zu jedem Küchenkamin und jedem Tier, das geschlachtet werden soll, von Bern aus einen Beamten stellen, sondern da muss die Gemeinde eintreten und ihre Pflicht tun. Wir werden nicht ermangeln, immer und immer wieder auf diesen Punkt hinzuweisen und so viel als möglich auf Ab-

hilfe zu dringen.

Was den Beitrag aus dem Alkoholzehntel anbelangt, so reicht der der Direktion des Innern zugewiesene Kredit tatsächlich nicht immer hin, um den Begehren der immer zahlreicher werdenden und meist nützlich wirkenden Abstinenz- und Temperenzvereinen zu entsprechen. Solange wir auf diesem Kredit keinen Ueberschuss haben, weiss die Regierung nicht, woher sie das Geld nehmen soll, um dem Grossen Rat die Ausrichtung eines Beitrages von 10,000 oder 20,000 Fr. an eine jurassische Trinkerheilstätte zu beantragen. Wo nichts ist, da hat auch der Kaiser sein Recht verloren. Die Anhänger und Freunde einer jurassischen Trinkerheilstätte mögen so gut sein und die Budgetberatung benützen, um der Direktion des Innern für die Bekämpfung des Alkoholismus mehr Mittel zuzuweisen, dann wird es uns auch möglich werden, ihre Anstalt zu subventionieren. Der betreffende Vortrag liegt schon seit zwei Jahren im Rathaus, aber solange wir nicht wissen, woher die Mittel nehmen, kann die Regierung keinen Beschluss fassen. Allerdings musste die Angelegenheit auch deshalb mit Vorsicht behandelt werden, weil die Anstalt Nüchtern in einer Eingabe darauf aufmerksam machte, dass sie noch viel freien Platz habe — sie ist nicht einmal zur Hälfte besetzt um Trinker aus dem Jura aufzunehmen. Wir begreifen aber, dass man im Jura gerne eine eigene Trinkerheilstätte hätte und es kann auch nicht bestritten werden, dass der Jura einer solchen sehr bedarf. (Heiterkeit.) Sorgen Sie also dafür, dass der Direktion des Innern vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt werden, dann werden wir Ihrem Wunsche auch entsprechen können.

Herr Schneeberger hat auf die grosse Zahl von Verwarnungen wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes und der Haftpflichtgesetzgebung hingewiesen. Solche haben wir bereits bisher immer erfolgen lassen. Es gibt eine grosse Zahl von Uebertretungen, die Bagatellen sind. Es wird zum Beispiel im Haftpflichtwesen die Anzeige nicht innert 10 Tagen, sondern etwas später gemacht. Handelt es sich um eine gravierende Uebertretung, so wird Strafanzeige eingereicht. Sehr oft ist die verspätete Anzeige aber nur das Versehen eines Angestellten oder des Firmainhabers oder er-

klärt sich daher, dass sie glaubten, der Unfall werde sich in sechs Tagen ausheilen und sei deshalb nicht anzeigepflichtig. Ferner machen wir einen Unterschied zwischen solchen Uebertretungen, die zum ersten Mal vorkommen, und solchen, die sich wiederholen. Sehr oft wird das erstemal aus Unkenntnis gefehlt und dann lassen wir eine Verwarnung ergehen; wenn aber die nämliche Person sich wiederholt des gleichen Fehlers schuldig macht, dann erfolgt Strafanzeige. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass wir auf diesem Wege den Zweck erreichen, dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen. Das ist schliesslich die Hauptsache und ich sehe nicht ein, warum in allen Fällen Bestrafung erfolgen soll.

Die zweite Bemerkung des Herrn Schneeberger betrifft die Ueberzeitbewilligungen. Es ist richtig, wir haben bis vor kurzem die Ansicht gehabt, es müsse auch dann, wenn eine Firma die reglementarische Arbeitszeit, sagen wir von 9 oder 10 Stunden, überschreitet, dabei aber innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit von 11 Stunden bleibt, eine Bewilligung eingeholt werden. Allein wir sind von dem eidgenössischen Fabrikinspektorat auf Grund einer Interpretation des Gesetzes eines andern belehrt worden und haben uns gefügt. Die Aenderung wurde also nicht von uns aus eingeführt, sondern auf Weisung des eidgenössischen Fabrikinspektorates. Darnach gestaltet sich die neue Praxis folgendermassen. Wenn einer die reglementarische Arbeitszeit zu verlängern wünscht, dabei aber nicht über 11 Stunden hinausgeht, so genügt es, dass er die Ortspolizeibehörde davon benachrichtige und im Arbeitslokal einen bezüglichen Anschlag mache. Dieses Verfahren wird damit begründet, dass man sagt, der Firmainhaber wäre ja jederzeit berechtigt, das Fabrikreglement abzuändern und die 11stündige Arbeitszeit einzuführen; wenn er das nun nicht tun wolle, sondern sich mit einer 9 oder 10stündigen Arbeitszeit begnüge, so müsse es ihm doch freistehen, sie nötigenfalls innerhalb der 11 Stunden zu verlängern. Wie gesagt, wir hatten nicht diese Ansicht, aber wir haben uns der Interpretation der eidgenössischen Behörden gefügt.

Was die Bemerkungen des Herrn Scheidegger anbelangt, so muss ich gestehen, dass ich in einem Punkte mich mit dem Verfahren bei Brandabschatzungen nicht einverstanden erklären kann, nämlich darin, dass man einen beschädigten Boden überhaupt nicht entschädigt, indem man erklärt, für eine Werkstätte sei er noch gut genug. Es geht niemand nichts an, wozu ein Lokal gebraucht wird, sondern der Boden soll einfach so hergestellt werden, wie er vorher war. Das ist ein Mangel, aber alles andere, das Herr Scheidegger angeführt hat, wird schwerlich durch Interpretation der bestehenden Vorschriften abgeändert werden können. Der Gebäudeeigentümer ist übrigens nicht preisgegeben, er kann ja die Oberexpertise verlangen. Als Oberexperten schlägt die Direktion des Innern dem Regierungsrat grundsätzlich in der Mehrzahl immer Leute vor, die nicht Schätzer sind und also in keiner Beziehung zu der Brandversicherungsanstalt stehen. Wenn aber die Oberexperten gesprochen haben, muss es doch einmal ein Ende haben. Auch bei den Landexpropriationen wird das gleiche Verfahren eingeschlagen; auch da kann es eine Oberexpertise geben und wenn diese gesprochen hat, so ist der Entscheid endgiltig. Es kann also nicht gesagt werden, der Bürger sei ausgeliefert. Er kann eine Oberexpertise verlangen und ich habe das Zutrauen, dass die Oberexperten richtig schätzen. Uebrigens füge ich bei, dass das Gesetz und sämtliche Verordnungen betreffend die Brandversicherungsanstalt sich gegenwärtig in Revision befinden und der Grosse Rat mit Sicherheit nächstes Jahr das Gesetz und nachher auch die Verordnungen durchberaten kann.

Reimann. Ich möchte nicht zum Kapitel «Freimaurerisches» reden, sondern auf den Gegenstand zurückkommen, der uns heute beschäftigt, nämlich auf den Bericht der Direktion des Innern und da eine Anfrage stellen betreffend die Handels- und Gewerbekammer.

In der Sommersession der Bundesversammlung wurde den Mitgliedern der eidgenössischen Räte ein prächtiges Werk «Bern und seine Volkswirtschaft» ausgeteilt. Den Mitgliedern des Grossen Rates, die sich zufällig in Bern befanden, wurde der schöne Band lächelnd vorgelegt und ihnen die Frage gestellt, ob der Kanton Bern wirklich so wunderbare Geschenke an die Mitglieder der Bundesversammlung machen könne. Ich gehöre zu denjenigen, die einen solchen Band ebenfalls zu Gesicht bekommen haben, allerdings nur aus weiter Ferne, und ich habe gedacht, die Gelegenheit werde schon noch kommen, wo auch die Mitglieder des Grossen Rates in den Besitz dieses Werkes gelangen werden. Deshalb haben wir geduldig zugewartet. Allein unsere Erwartung erfüllte sich nicht und eine Anfrage an die Handelskammer hat ergeben, dass dieser Band nur für die Mitglieder der Bundesversammlung und Privatgelehrte aus der Walachei, aus Budapest oder sonst woher bestimmt sei. die Mitglieder des Grossen Rates und andere Bürger dagegen, wenn sie dieses Werk zu besitzen wünschen, den bescheidenen Betrag von 25 Fr. dafür zu erlegen haben. Meines Erachtens liegt in diesem Vorgehen der Handels- und Gewerbekammer eine Munifizenz, die wir Mitglieder des Grossen Rates uns nicht brauchen gefallen zu lassen. Wenn die Handels- und Gewerbekammer und damit der Kanton Bern den Mitgliedern der Bundesversammlung ein Geschenk machen will, so habe ich nichts dagegen. Ich habe eine ganz besondere Hochachtung vor den Mitgliedern der Bundesversammlung und glaube auch, dass es gut sei, wenn sie hie und da über die Bedeutung eines Kantons wie des Kantons Bern orientiert werden, namentlich wenn damit noch der Zweck erreicht werden soll, zum Beispiel den Sitz der Bundesbank oder einen Bundesrichterstuhl zu erlangen. Da nun aber die Versuche des Werfens der Wurst nach der Speckseite nicht gelungen sind und wir erfahren haben, dass uns dieses Buch nur gegen Erlegung von 25 Fr. zugänglich ist, so möchte ich mir die ergebene Anfrage erlauben, warum man die Mitglieder der eigenen Landesbehörde so behandelt, währenddem die Herren der andern freundeidgenössischen Kantone mit diesem Geschenk beglückt wurden. Es liegt hier eine Missachtung des eigenen Standes Bern zugunsten der Mitglieder der Bundesversammlung vor. Ich bin Zentralist genug, um darin nicht gerade ein grosses Verbrechen zu erblicken, aber ich bin auch Föderalist genug, um die Rechte eines Mitgliedes der kantonalen gesetzgebenden Behörde zu verteidigen. Ich stehe nicht allein mit meiner Ansicht und ich wünsche Auskunft darüber, wie die Handels- und Gewerbekammer dazu kommt, die Mitglieder der Bundesversammlung und

Privatgelehrte aus Budapest oder der Walachei mit diesem Geschenke zu bedenken, den Mitgliedern des Grossen Rates, der die nötigen Kredite zu bewilligen hat, dagegen 25 Fr. zu verlangen. Ueberhaupt scheint sich das Institut der Handels- und Gewerbekammer nach und nach zum Organ eines einzelnen Herrn herauszubilden und als Organ benützt zu werden, um gewisse Interessensphären besser bearbeiten und gewisse Ziele besser erreichen zu können. Ich war selbst einmal Mitglied der Handels- und Gewerbekammer und kann daher aus eigener Erfahrung beurteilen, zu welchen Zwecken das Institut benützt wird, in der letzten Zeit jedenfalls nicht mehr zu den Zwecken, zu denen es ursprünglich bestimmt wurde und zu denen es die, welche es angeregt haben, bestimmt zu sehen wünschten.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung betreffend die Ueberzeitbewilligungen. Ich halte die Interpretation, die man der betreffenden Bestimmung geben will, dass ein Geschäft, in dem durch die Fabrikordnung die Arbeitszeit auf 9 oder 10 Stunden festgesetzt ist, einfach über die Zeit arbeiten lassen kann, ohne dass eine besondere Bewilligung eingeholt werden muss, für eine gefährliche. Auf diese Weise können Errungenschaften der Arbeiterschaft, Verträge, die zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern zustande gekommen sind, einfach durch einen Anschlag in der Fabrik illusorisch gemacht werden. Wenn diese Interpretation allgemein werden sollte, so gingen wir jedenfalls noch bedeutenderen und schwereren Kämpfen entgegen, als wir sie in der letzten Zeit durchgemacht haben. Der Herr Direktor des Innern hat erklärt, das sei eidgenössische Interpretation und das eidgenössische Fabrikinspektorat habe diese Weisung erteilt. Ich nehme ohne weiteres an, dass das der Fall ist, aber ich möchte die Direktion des Innern bitten, mit uns diese Interpretation umzustürzen und bei der kommenden Revisionsbewegung bezüglich der Fabrikgesetzgebung mit uns dafür einzutreten, dass eine derartige Interpretation nicht statthaft ist, dass, wenn einmal in einem Geschäft eine kürzere Arbeitszeit als die durch das Gesetz festgesetzte Maximalarbeitszeit eingeführt ist, sie nicht durch einen blossen Anschlag beseitigt werden kann, sondern die vorgeschriebene Bewilligung eingeholt werden muss, die nur in Zeiten der Hochsaison und pressanter Arbeit erteilt werden und nicht eine ständige Institution einführen soll.

Jordi. Nur ein kurzes Wort auf die Bemerkungen des Herrn Reimann betreffend die Handels- und Gewerbekammer. Ich habe als Mitglied dieser Kammer bisher noch nie konstatieren können, dass in derselben die Interessen eines Einzelnen verfolgt würden, sondern wir hatten stets nur die Interessen des Ganzen im Auge.

Als Mitglied der Handels- und Gewerbekammer möchte ich zugleich eine Anfrage an die Direktion des Innern stellen. Die Handelskammer hat schon vor langer Zeit ein Gesetz über den unlautern Wettbewerb ausgearbeitet, soweit sie überhaupt ein Gesetz ausarbeiten kann. Wir wurden nun bereits wiederholt angefragt, wann dieses Gesetz eigentlich dem Grossen Rat vorgelegt werde. Es wurden mehr oder weniger sichere Versprechungen gemacht und ich erlaube mir, zu betonen, dass das Gesetz von sämtlichen Handelsund Gewerbetreibenden mit Ungeduld erwartet wird

und wir deshalb von der Direktion des Innern füglich verlangen dürfen, den Entwurf einmal im Schosse der Regierung zur Behandlung zu bringen und dann dem Grossen Rat vorzulegen. Ich möchte den Herrn Direktor des Innern ersuchen, uns heute bestimmten Aufschluss über diese Angelegenheit zu geben.

Schneeberger. Der Herr Direktor des Innern hat auf die beiden von mir angebrachten Bemerkungen geantwortet und in einem Punkte hat Herr Reimann bereits repliziert. Ich erlaube mir noch ein kurzes Wort in bezug auf den andern Punkt.

Ich habe mich bereits dahin ausgesprochen, dass ich damit einverstanden bin, dass Verwarnungen erteilt werden, obschon das Fabrikgesetz sie nicht kennt. Allein es kommt darauf an, wo die Grenze gezogen wird. Wenn Herr Regierungsrat v. Steiger angeführt hat, es handle sich bei den Verwarnungen nur um geringe Uebertretungen, um Bagatellen, so ist mir ein schwerer Fall bekannt, wo auch nur eine Verwarnung erging. Ich will das betreffende Geschäft nicht nennen; es befindet sich in der Stadt Bern und ist dasselbe, von dem Herr Regierungsstatthalter v. Herrenschwand in der Untersuchung erklärt hat, es könne nicht geprüft werden, ob dort Nachtarbeit ausgeführt wurde, da das Haus von einem Gartenzaun umgeben sei. Allein von den Geschäftsherren wurde zugegeben, dass Nachtarbeit ohne Bewilligung stattgefunden habe und dass bei derselben Minderjährige verwendet wurden, also eine krasse Uebertretung nach zwei Richtungen. Nun soll sich die Direktion des Innern in diesem Falle auch mit einer Verwarnung begnügt haben. Das scheint mir denn viel zu weit gegangen zu sein.

Dürrenmatt. Herr Jordi hat als Mitglied der Handels- und Gewerbekammer reklamiert, dass der von ihnen ausgearbeitete Gesetzesentwurf über den unlautern Wettbewerb von der Direktion des Innern dem Grossen Rat vorgelegt werde. Da komme ich einmal in den Fall, die Direktion des Innern, mit der ich schon manches Hühnlein gerupft, in Schutz zu nehmen. Meines Erachtens gehört die Vorberatung eines Gesetzes nicht vor die Handels- und Gewerbekammer, sondern ist laut Art. 26 der Staatsverfassung Sache des Grossen Rates, und wenn die Handelskammer einen Gesetzesentwurf über unlautern Wettbewerb ausarbeitet, so macht sie sich selber des unlautern Wettbewerbes gegenüber dem Grossen Rat schuldig. (Heiterkeit.)

Sie werden sich verwundern, dass ich Herrn Scheidegger auf seine Auslassungen betreffend die Freimaurerei nicht antworte. Wenn wir einmal dieses Traktandum zu behandeln haben — es gehört nicht gerade zur Direktion des Innern — werde ich gerne Rede und Antwort stehen, aber jetzt tue ich es aus dem Grunde nicht, um mir nicht vom Präsidium einen Ruf zur Sache zuzuziehen, wie es Herrn Scheidegger zweimal passiert ist.

Kästli. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über das Verfahren bei der Abschatzung von Brandschaden. Es wird vielfach gerügt, dass diese Schatzungen jeweilen so angeordnet werden, dass statt die Ueberreste einzuschätzen, immer der Aufbau berechnet werde. Das sollte nicht zulässig sein. Es ist zum Beispiel nicht möglich, eine zuverlässige Kostenberechnung für

den Aufbau eines abgebrannten Dachstuhles, eventuell einer Etage aufzustellen, selbst dann nicht, wenn genaue Pläne vorliegen. In den meisten Fällen wird dadurch der durch den Brand Geschädigte benachteiligt.

Der Herr Direktor des Innern hat erklärt, es sei dem Brandbeschädigten immer freigestellt, eine Oberexpertise zu verlangen. Das ist richtig, aber bei den Oberexpertisen übt der Inspektor der Brandversicherungsanstalt den grössten Einfluss aus, indem er jeweilen den Experten, die mit den betreffenden Vorschriften zu wenig vertraut sind, erklärt, dass die Abschätzung nach dem und dem Usus zu erfolgen habe. Die Folge davon ist, dass jetzt auch wieder gleich verfahren wird wie bei der ersten Schatzung, das heisst, dass die Kosten für den Aufbau berechnet werden. Ich bin in dieser Angelegenheit schon einmal bei dem Direktor der Versicherungsanstalt vorstellig geworden und er hat mir die Zusicherung gegeben, dass bei der nächsten Gesetzesrevision diesem Umstand Rechnung getragen werden soll. Er machte mich auch darauf aufmerksam, dass die Schätzer übrigens schon jetzt anders verfahren könnten. Allein es geschieht eben nicht und dass es nicht geschieht, ist meines Erachtens lediglich auf die jeweilige Anwesenheit des Inspektors zurückzuführen, der immer und immer wieder sein Steckenpferd reitet. So sind mir aus neuerer Zeit mehrere Fälle bekannt, wo immer so vorgegangen wurde, dass man selbst für ganz abgebrannte Gebäude die Kosten des Aufbaues berechnete. Es ist aber, wie gesagt, bei einem solchen Verfahren gar nicht möglich, das Richtige zu treffen, weil man das, was man schätzen soll, gar nicht sieht. Gewiss soll der Brandbeschädigte keinen Gewinn machen, aber er soll doch für den wirklich entstandenen Schaden ganz entschädigt werden. Ich möchte daher die Direktion des Innern ersuchen, bei der kommenden Gesetzesrevision dahin zu wirken, dass dieser Unfug beim gegenwärtigen Verfahren einmal beseitigt wird.

Rieder. Ich will nicht wiederholen, was ich schon bei einem frühern Anlass über die Brandversicherungsanstalt und ihr Schatzungsverfahren gesagt habe, ich möchte nur kurz auf einen von dem Herrn Direktor des Innern berührten Punkt zu sprechen kommen. Herr Regierungsrat v. Steiger hat gesagt, der Geschädigte komme durch die Oberexpertise zu seinem Recht. Das halte ich nicht ganz für richtig. Bei allen andern Versicherungsgesellschaften kann der Versicherte einen Experten selbst bestimmen, bei der Brandversicherungsanstalt dagegen nicht. Hier werden die Experten einseitig vom Staat, beziehungsweise der Anstalt ernannt und wenn dann noch der Inspektor der Anstalt mitgeht und die Experten mehr oder weniger beeinflusst, so kann nicht gesagt werden, dass der Versicherte zu seinem Recht komme. Dazu hat der Versicherte, wenn die von ihm verlangte Oberexpertise zu seinen Ungunsten ausfällt, noch die Kosten derselben allein zu tragen. Das ist ebenfalls nicht richtig. Ich hoffe daher, dass das neue Gesetz, das dem Grossen Rat in nächster Zeit vorgelegt werden soll, hierin Remedur schaffen werde.

Jordi. Die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt nötigen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen, um mich im Namen der Handels- und Gewerbekammer gegen seine Ausführungen zu verwahren und auch

gegen die abschätzigen Redensarten, die von verschiedenen Seiten bisweilen gegen dieses Institut geführt werden. Die Handels- und Gewerbekammer verdient diese abschätzigen Bemerkungen nicht, sie hat seit ihrer Gründung im Jahre 1897 in uneigennütziger Weise viel geleistet. Ich erinnere daran, dass sie das Material für die Gesetze betreffend die Sonntagsruhe und die Berufslehre gesammelt und gestützt auf dasselbe im Einverständnis mit der Regierung die Gesetzesentwürfe ausgearbeitet hat, die dann an die Regierung und den Grossen Rat weiter geleitet wurden. Sie hat sich keinerlei Anmassung zu schulden kommen lassen, sondern nur das getan, was in ihrer Aufgabe liegt. Im Dekret betreffend die Einsetzung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer heisst es: «Die Handels- und Gewerbekammer hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels, des Gewerbes (Industrie, Handwerk und Kleingewerbe) und des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs des Kantons wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen und Anträge, sowie durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen» und weiter: «Unter diese Aufgaben fallen insbesondere . . . Handels-, Verkehrs- und Gewerbegesetzgebung, Lehrlingswesen, gewerbliches Bildungswesen, Schiedsgerichte, Submissionswesen, Fabrikwesen und Arbeiterschutz und so weiter.» Um alle diese Fragen hat sich die Handelsund Gewerbekammer zu bekümmern und der Direktion des Innern ihre Anträge zu unterbreiten. Wenn sie sich also auch die Mühe genommen hat, ein Gesetz über den unlautern Wettbewerb auszuarbeiten, so hat sie sich damit keine Anmassung zu schulden kommen lassen, sondern einzig ihre Pflicht erfüllt, die ihr durch das Dekret zugewiesen ist. Das Gesetz über den unlautern Wettbewerb wurde nicht von einzelnen Mitgliedern der Kammer verlangt, sondern, wie aus dem gesammelten weitschichtigen Material hervorgeht, von den weitesten Kreisen des Volkes. Sie hat also etwas getan, was im Interesse des ganzen Volkes liegt, und nicht etwa nur der Liebhaberei einzelner weniger Mitglieder Rechnung getragen. Wenn man glaubt, einzelne Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer kritisieren zu müssen, so soll man sich an die Betreffenden selbst wenden und nicht die Kritik auf das ganze Institut ausdehnen; die Mitglieder, die Herr Dürrenmatt im Auge hat, werden sich seinen Angriffen gegenüber schon zu wehren wissen.

Namens der Handels- und Gewerbetreibenden des Kantons möchte ich das Gesuch wiederholen, dass das Gesetz über den unlautern Wettbewerb nun einmal von der Regierung behandelt werde. Es wurde mir zwar vorhin mitgeteilt, der Entwurf sei von der Direktion des Innern an die Handels- und Gewerbekammer zurückgewiesen worden. Ich habe davon keine Kenntnis, aber ich weiss, dass der von der Handelsund Gewerbekammer im Einverständnis mit der Direktion des Innern ausgearbeitete Entwurf, dem Herrn Direktor des Innern vor 11/2 Jahren übergeben wurde und dass er damals versprochen hat, denselben beförderlichst dem Regierungsrat und dem Grossen Rat vorzulegen. Ich glaube, es wäre daher an der Zeit, dass dieses Gesetz einmal dem Grossen Rat unterbreitet würde.

Gobat, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Regierungsrat

v. Steiger hat mich ersucht, ihn zu vertreten, da er notwendigerweise abreisen musste, und auf verschiedene Bemerkungen zu antworten.

Was zunächst das Buch anbelangt, von dem Herr Reimann gesprochen hat, so stelle ich fest, dass dasselbe mit Rücksicht auf die Frage des Sitzes der Nationalbank herausgegeben wurde. Man wusste, dass zugunsten der andern Stadt grosse Anstrengungen gemacht wurden und dass namentlich vielfach behauptet wurde, der Kanton Bern, beziehungsweise die Bundesstadt sei vermöge ihrer besondern Verkehrsverhältnisse für den Sitz der Bundesbank nicht geeignet. Man wollte das Gegenteil beweisen und entschloss sich, zumal da von privater Seite ein Beitrag von mehreren tausend Franken für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde, diese Publikation zu machen, um den Bundesbehörden zu zeigen, dass der Kanton solche ökonomische Verhältnisse aufweise, die die Bundesstadt als Sitz der Bundesbank geeignet erscheinen lassen. Das Werk wurde also in erster Linie zuhanden der Bundesversammlung publiziert und es ist dessen Auflage eine so beschränkte, dass es nicht möglich ist, jedem Mitglied des Grossen Rates ein Exemplar davon abzugeben, so gerne wir es auch getan hätten.

Was das Gesetz über den unlautern Wettbewerb anbetrifft, so muss ich in ähnlicher Weise wie Herr Dürrenmatt sagen, dass die Handels- und Gewerbekammer nach der Ansicht des Regierungsrates nicht speziell die Aufgabe hat, Gesetzesentwürfe auszuarbeiten, wenn sie nicht darum angegangen wird. Die Gewerbekammer ist keine Regierungsbehörde und gehört nicht zu denjenigen Organen, die vermöge ihrer Funktionen zur Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen berufen sind. Sie hat andere Aufgaben zu erfüllen, die von ihr vielleicht viel besser erfüllt werden können als diejenige der Gesetzesmacherei. Die Handels- und Gewerbekammer hat zum Beispiel, ohne dass sie dafür angegangen wurde, auch einen Entwurf über Handelsgerichte aufgestellt in einer Zeit, wo die Regierung schon seit vielen Jahren an der Revision überhaupt der ganzen Gerichtsorganisation arbeitet und wo also die Frage der Einführung von Handelsgerichten gar nicht präjudiziert werden kann, sondern erst die Revision der ganzen Gerichtsorganisation stattfinden muss. Was den Entwurf über den unlautern Wettbewerb anbelangt, so glaube ich nicht, dass der Gewerbekammer der Auftrag erteilt wurde, einen solchen Entwurf auszuarbeiten. Die Gesetzesentwürfe werden vom Regierungsrat gemacht, sie können auch in der Form einer formulierten Initiative von den Bürgern eingebracht werden. Im übrigen aber soll ihre Vorbereitung denjenigen Behörden überlassen werden, welche dafür eingesetzt sind.

Auf die Bemerkung des Herrn Schneeberger betreffend einen ziemlich schweren Fall von Nachtarbeit ohne Bewilligung, wo der Fehlbare mit einer blossen Verwarnung davon gekommen wäre, kann ich nicht antworten, da ich von dem Fall keine Kenntnis habe.

Bezüglich der Ausführungen der Herren Kästli und Rieder über die Brandschadenschatzungen bemerke ich, dass die beiden Redner bereits selber darauf hingewiesen haben, dass eine Revision des betreffenden Gesetzes in Aussicht steht und dass dann bei diesem Anlass von den Mitgliedern des Grossen Rates die nötigen Anträge gestellt werden können.

Grieb. Ich möchte eine Bemerkung des Herrn Rieder richtig stellen, um nicht eine falsche Auffassung im Rate aufkommen zu lassen. Es liegt auf der Hand, dass man bei der Abschätzung von Brandschäden wie überhaupt bei jedem Schatzungsverfahren verschiedener Ansicht sein kann. Der eine, der den Schaden erlitten hat, schätzt ihn so und so ein und der andere, der die Schatzung vorzunehmen hat, ist oft nicht der gleichen Meinung, und daraus erwächst Unzufriedenheit. Das wird auch mit dem besten Gesetz nicht zu ändern sein und Unzufriedenheit wird sich immer geltend machen.

Das Verfahren der Schätzer ist gesetzlich geordnet, sie sind an die Bestimmungen des Dekretes gebunden. Wenn Herr Kästli diese Bestimmungen nicht für richtig hält, so muss eben ein neues Dekret gemacht werden. Wenn die Schätzer nach den Instruktionen verfahren, die sie erhalten, wird jedermann gestehen müssen, dass sie richtig vorgehen und die Schätzer werden von sich sagen können, dass sie ihre Pflicht so gut als möglich getan haben.

Gegenüber der Bemerkung des Herrn Rieder, dass die Oberexpertise nur im Interesse der Brandversicherungsanstalt stattfinde und dass der Staat der Diener dieser Anstalt sei, müssen wir entschieden zu einer andern Auffassung gelangen. Wir haben hier nicht die Aufgabe, die betreffenden Oberexperten in Schutz zu nehmen, aber wir wollen nur feststellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen ganz anders lauten. § 15 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt sagt, dass sowohl die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt als die beteiligten Gebäudeeigentümer gegen den Entscheid der Schatzungskommission Einsprache erheben können und dass die zweite Expertise durch drei vom Regierungsrat frei zu wählende Sachverständige erfolgt. Es ist also nicht richtig, dass die Oberexperten von der Versicherungsanstalt gewählt werden, sie hat damit gar nichts zu tun, sie kann einzig und allein wie der Geschädigte gegebenenfalls eine Oberexpertise verlangen. Dass man hie und da auch mit einem oberinstanzlichen Entscheid nicht zufrieden ist, das wissen wir alle zusammen, Fürsprecher so gut wie andere, die mit Schatzungen zu tun haben.

Reimann. Das Erfreuliche in der Antwort des Herrn Regierungsrat Gobat ist jedenfalls nicht die Logik, wohl aber die Aufrichtigkeit, mit der er uns mitteilt, dass der Kanton Bern ein Buch herausgegeben hat, um sich um den Sitz der Bundesbank zu bewerben. Man hat das allerdings vermutet, aber die Gewissheit hatte man nicht. Man ist verblüfft, zu vernehmen, dass der Kanton ein Buch herausgibt, während es sich weniger darum gehandelt hat, dem Kanton, sondern der Stadt Bern zu einem Sitz zu verhelfen. Die Untersuchung hatte sich darüber zu erstrecken, ob die Stadt Bern ein Bankplatz sei oder nicht, sonst hätte man dann etwa untersuchen müssen, was das Simmentaler Vieh davon hat, wenn Bern der Sitz der Bundesbank sei, oder was die Uhrenindustrie in Pruntrut für ein Interesse daran hat, ob der Banksitz nach Bern komme oder nicht.

In der Antwort des Herrn Gobat ist ferner interessant, dass die bernische Handels- und Gewerbekammer sich in den Dienst eines Privaten stellt, um ein derartiges Werk herauszugeben. Das scheint mir gefähr-

lich. Es steht fest, dass ein Privater das Geld zur Veröffentlichung dieses Buches gegeben und daran wohl auch ein Interesse gehabt hat. Ich kann nicht umhin, ganz entschieden zu protestieren gegen die Art und Weise, wie man mit den Mitgliedern des Grossen Rates umgeht und wie man die kantonalen Instanzen zugunsten der eidgenössischen Behörden verletzt. Dass dieses Liebeswerben um Stimmen der Bundesversammlung sich nicht bewährt hat, das wissen wir, und dass wir uns in Misskredit gebracht haben, geht aus den Verhandlungen der radikal-demokratischen Fraktion betreffend die Bundesrichterwahl hervor.

Demme. Im Jahre 1899 habe ich in diesem Rate die Motion gestellt, es möchte gegen den unlautern Wettbewerb vorgegangen werden. Dieselbe wurde erheblich erklärt und die Handels- und Gewerbekammer arbeitete im Auftrage der Direktion des Innern einen Entwurf aus. Die Angelegenheit verzögerte sich etwas, weil man glaubte, der Bund werde die Sache an die Hand nehmen. Im Jahre 1902 war jedoch der Entwurf fertiggestellt und wurde allen interessierten Kreisen übermittelt, damit sie ihre Bemerkungen anbringen können. Gestützt auf die eingegangenen Bemerkungen wurde der Entwurf umgearbeitet und darauf im Jahre 1903 der Direktion des Innern übergeben, wobei von der letztern bemerkt wurde, dass derselbe mit Rücksicht auf die gemachten Vorarbeiten sehr rasch werde behandelt werden können. Im September 1904 stellte ich eine Interpellation, um Auskunft darüber zu bekommen, warum das Geschäft vom Regierungsrat noch nicht behandelt und an den Grossen Rat weiter geleitet sei. Die Direktion des Innern antwortete, die Vorlage an den Grossen Rat werde nächstens erfolgen. Im Mai dieses Jahres stellte ich wieder eine Interpellation. Gestern fragte ich den Herrn Direktor des Innern privatim an, wie es mit der Sache stehe und er erklärte mir, der Entwurf liege bei der Handelsund Gewerbekammer, da ihm die Strafkompetenzen zu weit zu gehen scheinen und er deshalb die Handelskammer aufgefordert habe, in dieser Beziehung Abänderungen zu treffen und sich zu diesem Zwecke mit Rechtsgelehrten in Verbindung zu setzen. Das hätte schon vor einem Jahre geschehen können; jedenfalls ist es dringend notwendig, dass die Sache endlich einmal behandelt wird.

Wyder. Herr Grieb hat einen Artikel aus dem Brandversicherungsgesetz zitiert. Derselbe lautet allerdings so, wie er gesagt hat; allein die Ungerechtigkeit bleibt doch bestehen, dass die Oberexperten alle von der Regierung ernannt werden und dem Versicherten kein Mitspracherecht zusteht. Zudem ist die Regierung in der Sache selber Partei, da die Brandversicherungsanstalt ein staatliches Institut ist. Herr Rieder hat also durchaus Recht, wenn er verlangt, dass hier Remedur geschaffen werde.

Will. Herr Regierungsrat Gobat hat in seiner Antwort an Herrn Jordi der Ansicht Ausdruck gegeben, dass die bernische Handels- und Gewerbekammer sich besser gesetzgeberischer Vorarbeiten enthalten würde. Ich weiss nicht, ob diese Aeusserung im Auftrage oder Einverständnis mit dem Herrn Direktor des Innern gefallen ist und ob Herr Regierungsrat v. Steiger diese Ansicht teilt. Wenn dem so wäre, so würden sich

die Herren Vertreter der Regierung, wie übrigens schon Herr Jordi bemerkt hat, mit den Bestimmungen des Dekrets im Widerspruch befinden, indem dort ausdrücklich gesagt ist, dass zu den Aufgaben der Handels- und Gewerbekammer die Vorbereitung und Begutachtung der Handels-, Verkehrs- und Gewerbegesetzgebung gehört. Meines Erachtens ist die Kammer für die Vorberatung wirtschaftlicher Fragen ein vorzüglich geeignetes Instrument, dessen sich die Regierung, deren Mitglieder derartige Fragen, so vorzügliche Staatsmänner sie sein mögen, nicht immer mit Sachkenntnis beurteilen können, und insbesondere die Direktion des Innern bei jeder Gelegenheit bedienen sollte. Die eigentliche gesetzgeberische Beratung im Regierungsrat und Grossen Rat wird schon dafür sorgen, dass allfällige einseitige Bestrebungen, die bei der Vorbereitung durch die Handels- und Gewerbekammer vorkommen sollten, wieder nivelliert werden. Im übrigen ist die Direktion des Innern angefragt worden, ob der Gesetzesentwurf über unlautern Wettbewerb bald dem Grossen Rat vorgelegt werden soll. Ich konstatiere, dass grosse Kreise nicht nur der Handelswelt, sondern des Volkes überhaupt, ein solches Gesetz wünschen. Eine Antwort ist auf diese Anfrage noch nicht erteilt worden und es wäre doch erwünscht, hierauf einen Bescheid zu bekommen.

Herrn Reimann möchte ich bezüglich des in der Bundesversammlung verteilten Werkes darauf aufmerksam machen, dass er von irrigen Voraussetzungen ausgeht oder irrig berichtet worden ist. Derartige Publikationen über den Stand des Handels und Gewerbes, der Industrie oder über wirtschaftliche Verhältnisse nach andern Richtungen sind schon oft den Mitgliedern der Bundesversammlung ausgeteilt worden. So wurde ihnen vor zirka 10 Jahren ein von den Behörden des Kantons Zürich über die wirtschaftlichen Verhältnisse jenes Kantons herausgegebenes grosses Werk zugestellt; ich erinnere mich nicht, ob es zu der Zeit war, als die Errichtung des Landesmuseums in Frage stand, ich glaube aber nicht, dass die Verteilung jenes Werkes erfolgte, um die Eignung Zürichs als Sitz einer Bundesinstitution darzutun. Allein, ob nun dieser Zweck mit unserm Buch verfolgt worden sei oder nicht, scheint mir nebensächlich zu sein. Die Hauptsache ist, dass dieses Werk herausgegeben wurde, denn beim Durchgehen desselben haben wir die Ueberzeugung bekommen . . .

(Rufe: Wir besitzen es nicht, wir wissen es nicht.)

**Präsident.** Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Moor. Wir haben das Werk nicht.

**Präsident.** Ich muss Herrn Moor zur Ordnung rufen, weil er den parlamentarischen Vorschriften zuwiderhandelt.

Will (fortfahrend). Durch die Publikation ist bekannt geworden, dass Handel, Gewerbe und Industrie sich in den letzten 10 Jahren im Kanton Bern ausserordentlich entwickelt haben. Das Buch ist geeignet, der bernischen Industrie, dem Handel und Gewerbe nach aussen dasjenige Ansehen zu verschaffen, das sie verdienen und missfällige und unterschätzende Urteile zu beseitigen.

Die Initiative zur Erstellung dieses Werkes wurde von einem Manne ergriffen, der sich um Handel, Verkehr, Industrie und damit um die Wohlfahrt des Kantons Bern schon vielfach verdient gemacht hat. Der Mann — er hat persönlich gewünscht, dass sein Name nicht genannt werde — hat an die Herausgabe dieses Buches einen grossen Beitrag gegeben. Meines Wissens hat der Kanton Bern finanziell gar nichts beigetragen, seine Mitwirkung beschränkte sich auf die Arbeit der Handels- und Gewerbekammer, die das nötige Material gesammelt und verarbeitet hat. Es ist allerdings zu bedauern, dass die Publikation nicht jedermann gratis in die Hände gelegt werden kann, aber sie ist doch der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht und die Behörden und die Presse können jederzeit von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen und Nutzen daraus ziehen. Es ist zu bedauern, dass man die Mittel nicht hat, um das Werk auch den Mitgliedern des Grossen Rates zu verabfolgen, allein es bedarf nur eines Antrages, die nötigen Mittel zu bewilligen und es könnte eine neue Auflage zu unsern Handen erscheinen; ich würde einen solchen Antrag unterstützen.

Ich sah mich zu diesen Bemerkungen veranlasst, um irrige Voraussetzungen zu zerstreuen und insbesondere die Behauptung zurückzuweisen, dass der betreffende Mann selbstsüchtige Zwecke verfolgt habe. Dazu wäre bei der Herausgabe dieses Werkes auch nicht die geringste Gelegenheit vorhanden gewesen.

Kunz, Finanzdirektor. Das Votum des Herrn Reimann veranlasst mich, Ihnen ganz kurz einige Aufklärungen zu geben.

Zunächst konstatiere ich, dass der Staat Bern an die Herausgabe dieses Werkes bis heute keinen Franken beigetragen hat. Die Publikation erfolgte durch die Handels- und Gewerbekammer und die Mitwirkung des Staates bestand, wie bereits bemerkt, lediglich darin, dass die einzelnen Direktionen das nötige Material lieferten, um das Werk in bezug auf die bernische Staatsverwaltung und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern möglichst vollständig zu gestalten. Von einem Mitgliede der Kammer wurde in uneigennütziger Weise ein Beitrag von 4000 Fr. zur Verfügung gestellt und gestützt hierauf beschloss die Handels- und Gewerbekammer die Herausgabe des Werkes.

Auf die Bemerkung des Herrn Reimann, es könne zum Beispiel für das Simmental gleichgiltig sein, ob die Bundesbank nach Bern komme oder nicht, will ich nicht weiter antworten. Ich bin mit der heutigen Lösung zufrieden, wäre aber noch viel zufriedener gewesen, wenn die ganze Generaldirektion der Nationalbank nach Bern gekommen wäre. Denn es ist nicht ohne Bedeutung, ob dieser Sitz sich im Kanton Bern befinde oder nicht. Dass bei Berücksichtigung des Kantons Bern der Banksitz in die Bundeshauptstadt und nicht in eine abgelegene Gegend verlegt wurde, versteht sich von selbst. Man hat seinerzeit auch erklärt, man wolle in Bern lieber eine Kreiseisenbahndirektion statt der Generaldirektion der Bundesbahnen, heute aber ist jedermann anderer Ansicht und weiss, welche grosse Vorteile daraus zunächst der Stadt, aber auch dem ganzen Kanton Bern erwachsen.

Was die Erstellung des fraglichen Werkes anbelangt, so hat dieselbe natürlich bedeutend mehr als 4000 Fr. gekostet. Der Staat wird daher zweifellos

um einen Beitrag angegangen werden. Die Regierung wird die Sache prüfen und Sie werden Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen, weil hiefür ein besonderer Kredit notwendig werden wird. Wir haben in der Regierung abgemacht, dass wir das der Handelsund Gewerbekammer entstehende Defizit in der Weise decken wollen, dass wir eine Anzahl Bücher übernehmen und je nach der Höhe des Defizites ist nicht ausgeschlossen, dass so viele Exemplare zu übernehmen sind, dass es unter Umständen möglich wird, jedem Mitglied des Grossen Rates ein solches gratis zuzustellen oder doch zu einem sehr reduzierten Preise zu überlassen. Ich will mich darüber jedoch noch nicht definitiv aussprechen. Jedenfalls wird die Staatskasse nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen, als unbedingt notwendig ist. Immerhin haben wir vorgesehen, dass, wenn wir einen Beitrag von 2000 Fr. geben und also 100 Exemplare übernehmen müssen, dieselben den öffentlichen kantonalen Anstalten, den Gewerbeschulen, Gymnasien, grössern Bibliotheken, den Berufsverbänden und dergleichen zugestellt werden sollen. Die Frage ist noch nicht ganz abgeklärt, aber grundsätzlich ist man, wie gesagt, einverstanden, dass für den vom Staat zu leistenden Beitrag Exemplare übernommen und möglichst unter die Bürgerschaft des Kantons verteilt werden sollen. Es wird sich also später zeigen, ob das Werk, sei es gratis, sei es zu einem reduzierten Preise, in die Hände des Grossen Rates gelegt werden kann und es wäre verfrüht, sich heute missverstimmt über die Sache zu äussern. Es war durchaus zweckmässig, dass ein solches Verlangen heute an den Regierungsrat gestellt wurde und wir werden sehen, wie demselben später entsprochen werden kann. Vorderhand freuen wir uns darüber, dass das schöne Werk geschaffen wurde, das dem Kanton Bern und seiner wirtschaftlichen Entwicklung zur höchsten Ehre gereicht.

Gobat, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kurze Bemerkung auf das Votum des Herrn Will. Ich glaube nicht, dass das Dekret so ausgelegt werden darf, dass die Handels- und Gewerbekammer das Recht habe, zur Vorbereitung eines Gesetzes die Initiative zu ergreifen. Das stünde im Widerspruch mit der Verfassung. Art. 41 der Staatsverfassung sagt nämlich: «Der Regierungsrat berät alle Gesetze, Dekrete und sonstigen Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Grossen Rat zu bringen gedenkt, oder deren Vorberatung ihm vom Grossen Rat aufgetragen wird. » Die Initiative zur Gesetzgebung gehört also unbedingt dem Regierungsrat und dem Grossen Rat. Der fragliche Dekretsartikel hat offenbar den Sinn, dass die Handels- und Gewerbekammer von dem Regierungsrat oder einer Kommission für die Vorbereitung eines Gesetzesentwurfes in Anspruch genommen und darum ersucht werden kann, aber es liegt nicht in ihrer Kompetenz, hiezu die Initiative zu ergreifen und den betreffenden Entwurf dem Regierungsrat zu überweisen, damit er darüber entscheide. Die Frage kann ich nicht beantworten, ob der Regierungsrat auf den Entwurf der Handels- und Gewerbekammer betreffend den unlautern Wettbewerb, den ich übrigens noch nicht gesehen habe — ich weiss nicht, ob er bei uns verteilt worden ist — eintreten wird. Ich weiss nur, dass die Direktion des Innern sich schon seit längerer Zeit mit dem Gegenstand beschäftigt und dass wahrscheinlich in nächster Zeit ein Entwurf vorgelegt werden wird.

Will. Nur eine ganz kurze Erklärung. Herr Jordi und der Sprechende haben nichts in das Dekret hineininterpretiert, was nicht darin stünde, sondern wir haben uns einfach auf den klaren, nicht misszudeutenden Wortlaut berufen, der gar keiner Interpretation bedarf. Im Gegensatz zu der Auffassung des Herrn Regierungsrat Gobat glaube ich, die Handels- und Gewerbekammer muss sich das Recht vorbehalten können, in Handel und Gewerbe betreffenden Gesetzgebungsfragen als begutachtende Behörde zu funktionieren. Selbstverständlich wird dadurch weder das verfassungsmässige Recht noch die verfassungsmässige Pflicht der Regierung irgendwie eingeschränkt oder herabgemindert. Die Regierung kann mit derartigen von irgend einer Behörde vorbereiteten Entwürfen machen, was sie will und was sie in ihrer Pflicht erachtet.

Wyss. Die ganze, etwas unerquickliche Diskussion scheint mir ihren Ursprung in einem unrichtig gebrauchten Ausdrucke zu haben, der in der Anfrage an die Regierung, ob der Entwurf der Handels- und Gewerbekammer über den unlautern Wettbewerb dem Grossen Rat bald vorgelegt werde oder nicht, zur Verwendung gelangte. Darüber sind wir alle einig, dass der Handels- und Gewerbekammer kein Recht zusteht, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und zu verlangen, dass derselbe tale quale im Grossen Rat zur Beratung gelange. Das wird auch kein Mitglied der Handelskammer verlangen. Aber eine andere Frage ist die, ob nicht seitens der Handels- und Gewerbekammer die Begutachtung einer gesetzgeberischen Frage auch in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes erfolgen könne, den sie dann dem Regierungsrat zur weitern Prüfung und Behandlung überweist. Das ist im vorliegenden Fall geschehen und ich sehe darin nichts anderes als eine besondere Form der Begutachtung. Zur Begutachtung ist sie aber laut Dekret nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet. Es ist dann Sache der Regierung, bei der Prüfung dem Gesetzesentwurfe dasjenige zu entnehmen, was ihr gefällt. Sie kann sagen: der Entwurf behagt uns nicht, wir machen einen selbständigen zuhanden des Grossen Rates, oder sie kann erklären: der Entwurf ist so gut durchgedacht, dass wir ihn zu unserm eigenen machen und dem Grossen Rat vorlegen. So fasse ich die Tätigkeit der Handels- und Gewerbekammer in gesetzgeberischen Fragen auf. Ich habe das Gefühl, dass die ganze Diskussion nicht entstanden wäre, wenn man sich von vorneherein auf dem Boden bewegt hätte, dass die Einreichung des Gesetzesentwurfes der Handels- und Gewerbekammer über den unlautern Wettbewerb nichts anderes als eine Begutachtung dieser Frage ist und dass es der Regierung freisteht, damit zu machen, was ihr gut scheint, immerhin im Sinne der Motion Demme, dass ein solches Gesetz überhaupt vorgelegt werde.

Moor. Herr Wyss hat mit seinem gewohnten juristischen Scharfsinn die Ursache des gegenwärtigen Streites erfasst: sie liegt in dem Wort «Entwurf», das irrtümlich gebraucht worden ist. Damit wäre der

Friede hergestellt und wir liegen einander wieder in den Armen. Ich bin mit den Herren Will und Wyss Herrn Dürrenmatt gegenüber vollständig einverstanden, dass es selbstverständlich der Handels- und Gewerbekammer zusteht, der Regierung derartige vorbereitende und begutachtende Arbeiten zu liefern. Allein der springende Punkt scheint mir nicht hierin zu liegen, sondern in dem Umstande, ob die Handelsund Gewerbekammer von der Regierung damit beauftragt wurde. Das scheint mir das Wesentliche zu sein, damit wir nicht eine Direktion und eine Regierung Nr. 2 bekommen. Es hat den Anschein, dass über den Kopf des Ressortministers hinweg Massnahmen getroffen werden, die nicht von der Regierung ausgehen, sondern von irgend einem grossen Unbekannten, den ich mit Herrn Will auch nicht nennen will. (Heiterkeit.) So ist auch unsere heutige Diskussion in eine Lobeshymne dieses grossen Anonymen ausgeartet. Ich will die Verdienste dieses grossen Mannes nicht verkleinern, füge aber bei, dass 4000 Fr. immerhin noch eine kleine Ausgabe gewesen wären, um im Falle der Verlegung des Banksitzes nach Bern Bundesbankdirektor zu werden.

Der Bericht der Direktion des Innern wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes unterbrochen.

## Staatsrechnung für das Jahr 1904.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bezüglich der Staatsrechnung verweise ich im allgemeinen auf den gedruckten Bericht. Doch dürfte die gegenwärtige Finanzlage es angezeigt erscheinen lassen, die laufende Rechnung in den einzelnen Zahlen noch einmal näher zu prüfen, damit der Ernst der Situation allen Mitgliedern des Rates klar werde.

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von 28,835 Fr. 65 ab, während das Budget ein Defizit von 990,417 Fr. voraussah. Die Rechnung stellt sich somit um 1,019,252 Fr. 65 günstiger als das Budget. In Wirklichkeit ist das Verhältnis noch ein günstigeres, indem verschiedene im Budget nicht vorgesehene Ausgaben im Gesamtbetrag von 128,609 Fr. 13 im Rechnungsjahre bestritten worden sind und überdies ein Betrag von 300,000 Fr. in die Spezialreserve gelegt wurde, so dass der Rechnungsabschluss tatsächlich um 1,447,861 Fr. 78 besser ist als das Budget. Das ist scheinbar ein ganz günstiges Resultat. Allein es ist zu konstatieren, dass wir diesen günstigen Abschluss nun schon das zweite Jahr lediglich einem ausserordentlichen Erbschaftsfall zu verdanken haben. Ohne diesen Glücksfall hätten wir mit einem ganz beträchtlichen Defizit zu rechnen. Für das laufende Jahr sieht das Budget ein Defizit von 1,531,341 Fr. vor und es ist als ausgeschlossen zu

betrachten, dass neuerdings eine unerwartete Einnahme eintrete, die die Rechnung derart verbessern würde, dass dieses Defizit überwunden werden könnte. Wir müssen im Gegenteil mit einem sicher eintretenden Ausgabenüberschuss rechnen. Wenn derselbe auch aus der vorsorglich angelegten Reserve von 500,000 Fr. voraussichtlich gedeckt werden kann, so stehen wir doch vor der Tatsache, dass die Ausgaben stärker angewachsen sind als die Einnahmen und dass vorderhand uns nicht genügend vermehrte Einnahmen zu Gebote stehen, um die vermehrten Ausgaben zu decken. Es ist daher aller Anlass vorhanden, die gegenwärtige und kommende Finanzsituation eingehend zu prüfen, um nicht einer Defizitperiode entgegenzugehen.

Das die Bemerkungen allgemeiner Natur, die ich hier wiederholen musste, obschon sie im wesentlichen bereits im gedruckten Berichte enthalten sind.

Was die Rechnung im einzelnen anbelangt, so beschränke ich mich darauf, diejenigen Bemerkungen des gedruckten Berichtes zu relevieren, mit denen spezielle Anträge verbunden sind.

Der erste Antrag geht dahin, dass in Zukunft im Tagblatt des Grossen Rates am Schlusse der einzelnen Verhandlungen jeweilen der aus der Diskussion hervorgegangene definitive Beschluss reproduziert wird, weil sonst zu dessen Ermittlung das Nachlesen der bezüglichen Verhandlungen notwendig ist. Wir stellen diesen Antrag im allgemeinen Interesse, damit jedermann sich über die definitiven Beschlüsse im Tagblatt rasch orientieren kann, dann aber auch im Interesse derjenigen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, die mit der Prüfung der Staatsrechnung beauftragt sind, und denen so die zeitraubende Arbeit erspart wird, bei Krediten, die sich auf Beschlüsse des Grossen Rates stützen, jeweilen die betreffenden Verhandlungen konsultieren zu müssen. Es scheint mir, diesem Wunsche sollte ohne weiteres Rechnung getragen werden.

Im weitern geben uns die Wegmeisterbesoldungen zu einer Bemerkung Anlass. Wir konnten konstatieren, dass seit 1. Januar 1905 eine Verbesserung dieser kärglichen Besoldungen eingetreten ist, wobei namentlich die am schlechtesten gestellten Wegmeister berücksichtigt wurden, und es ist zu wünschen, dass auf diesem Wege fortgeschritten werde. Die Besoldungen sind aber immer noch derart, dass jede direkte und indirekte Belastung dieser Leute vermieden werden sollte. Wir halten deshalb dafür, dass in Zukunft den Wegmeistern die alten ausrangierten Kapüte der Militärverwaltung, die der Staat ihnen bisher zu 2 Fr. 50 verkaufte, gratis abgegeben werden sollten. Die bezügliche Ausgabe ist für einen Wegmeister mit einer Jahresbesoldung von 400 Fr. eine beträchtliche, für den Staat dagegen fällt sie nicht in Betracht.

Ferner veranlasst uns ein bestimmter Fall, daran zu erinnern, dass der Instruktion vom 1. Januar 1896, wonach bei Krankheit oder Militärdienst der Wegmeister die Stellvertretung auf Kosten des Staates zu erfolgen hat, strikte nachgelebt werden soll. Wir konnten nämlich konstatieren, dass einem Wegmeister IV. Klasse mit einer Jahresbesoldung von 400 Fr. wegen Krankheit der Taglohn für 11 Tage mit 38 Fr. 50 abgezogen wurde. Der Mann ist seither gestorben; sollte er Familie hinterlassen haben, so wünscht die Staatswirtschaftskommission, dass ihr nachträglich dieser Betrag zurückerstattet werde, da er reglements- und rechtswidrig zurückbehalten wurde. Zu gleicher Zeit

möchten wir der Baudirektion empfehlen, zu untersuchen, ob noch weitere derartige Fälle vorgekommen sind. Soweit sich unsere Prüfung erstrecken konnte, handelt es sich um einen vereinzelten Fall; allein es schien uns immerhin nötig, hier festzustellen, dass da ein unberechtigter Abzug vorgenommen wurde, damit in Zukunft keine solchen Fälle mehr vorkommen.

Die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule gibt uns ebenfalls zu einigen Bemerkungen Anlass. Dieselbe ist nach langer Diskussion durch ein Dekret auf fünf Jahre fest geordnet worden. So ist zum Beispiel bestimmt, dass für Zuschüsse an Leibgedinge alter Lehrer jährlich ein Betrag von 30,000 Franken verwendet werde, während im abgelaufenen Jahr effektiv nur 28,574 Fr. ausgerichtet und die Differenz der laufenden Verwaltung zugewiesen wurde. Wir halten das für unzulässig. Wenn die Regierung etwa einwenden sollte, dieser Betrag lasse sich nicht bis auf den letzten Rappen ausrichten, sonst laufe man Gefahr, dass nachher die Leibgedinge unter Umständen reduziert werden müssen, so teile ich diese Ansicht nicht. Die 30,000 Fr. können in vollem Umfange verwendet werden und es wird doch nie vorkommen. dass die Leibgedinge nachher reduziert werden müssen, weil die Zahl der alten Lehrer sich naturgemäss vermindern muss, da die jungen Lehrer ja der Lehrerkasse angehören und von dort aus unterstützt werden.

Bei den Beiträgen an die Gemeinden, 80 Rp. für den Primarschüler nach dem Ausweis pro 1903, 83,000 Franken, wurden effektiv nur 79,113 Fr. 90 ausbezahlt. Das kommt daher, dass nicht weniger als 43 Gemeinden lieber auf diesen Beitrag verzichteten, als ihn nach dem Dekret für die Speisung und Bekleidung armer Schulkinder zu verwenden. Das verdient hier festgestellt zu werden, indem wohl niemand glaubt, dass es im Kanton Bern eine einzige Gemeinde gibt, die nicht mit vollem Rechte diesen Betrag de-kretsgemäss verwenden könnte. Wir hoffen, die Zeit und die in andern Gemeinden mit dieser Massregel gemachten guten Erfahrungen werden dazu führen, dass die Zahl der Gemeinden, die lieber auf das Geld verzichten als es im Sinne des Dekretes zu verwenden, sich vermindern und auch bei ihnen ein grösseres sozialpolitisches Verständnis erwachen werde, als es gegenwärtig der Fall ist.

Bei der Vermögensrechnung habe ich einen Punkt zu erwähnen, der der Remedur bedürftig zu sein scheint. Unter den Vorschüssen der Staatskasse im Eisenbahnwesen figuriert ein Vorschuss an die Huttwil-Ramsei-Bahn im Betrag von 244,000 Fr., um die Konstituierung der Gesellschaft zu ermöglichen, ohne dass der Grosse Rat noch Gelegenheit hatte, sich über diese Unternehmung auszusprechen. Es ist uns keineswegs etwa darum zu tun, die Berechtigung dieser Bahnunternehmung anzuzweifeln, ich habe vielmehr aus der Lektüre der umfangreichen Akten und den ausserordentlichen Anstrengungen einzelner beteiligter Gemeinden ersehen, dass es sich um ein volkswirtschaftlich durchaus berechtigtes Unternehmen handelt. Allein wir halten es nicht für richtig, dass die Regierung sich durch die Einzahlung der 20 %, nur um die Konstituierung der Gesellschaft zu ermöglichen, und durch die Bezeichnung ihrer Vertreter im Verwaltungsrate bereits moralisch binde, bevor der Grosse Rat sich in der Sache ausgesprochen hat. Die Gesellschaft kann sich gleichwohl konstituieren und den Finanzausweis vorbereiten, da die Beteiligung des

Staates durch das Gesetz festgestellt ist. Freilich ist zu bemerken, dass in bezug auf die 20% alle Garantien geboten sind, da der betreffende Betrag bis nach der Genehmigung des Finanzausweises durch den Grossen Rat unangetastet bei der Kantonalbank liegen bleibt und die Zinsen der laufenden Verwaltung gutgeschrieben werden. Allein wir sind trotzdem der Meinung, dass der Staat die Gesellschaft ruhig ihre Konstituierung soll vornehmen lassen. Dies ist umso nötiger, damīt nicht Projekte in einem Zeitpunkte künstlich gefördert werden, wo an den Staat die Frage herantritt, ob überhaupt auf dem bisherigen Wege weitergefahren werden könne oder ob nicht Art. 17 des Gesetzes in Betracht zu ziehen sei, wonach die Subventionen sistiert werden können, wenn es die Finanzsituation des Staates erfordert. És ist angezeigt, diese Frage aufzuwerfen, weil wir vor der sichern Tatsache stehen, dass eine ganze Reihe von Unternehmungen, die bereits im Betrieb sind und in denen ansehnliche Staatskapitalien stecken, weiterer Unterstützung bedürfen und dass die letzte der Dekretsbahnen vor dem Konkurse steht und dort weitere beträchtliche Mittel notwendig sind, um das Unternehmen vor dem Ruin zu bewahren. Wir sind daher der Meinung, dass hier vorsichtig vorgegangen werden soll.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit den Ausführungen der Staatswirtschaftskommission bezüglich der allgemeinen Finanzsituation bin ich vollständig einverstanden. Ich will Gesagtes nicht wiederholen, sondern weise darauf hin, dass Ihnen bei Anlass der Budgetberatung eine Vorlage unterbreitet werden wird, um Sie über die Finanzlage und die vorhandenen Mittel eingehend aufzuklären.

Wir sind auch mit dem Antrag einverstanden, dass die Beschlüsse des Grossen Rates im Tagblatt am Ende der betreffenden Diskussion resümiert werden, wodurch es auch uns viel leichter gemacht wird, nötige Nachschlagungen vorzunehmen. Aus dieser Neuerung werden dem Staat keine wesentlichen Kosten erwachsen.

Bezüglich der Wegmeister ist zu sagen, dass der Staat zur Abgabe von Kapüten nicht verpflichtet ist, sondern diese Leistung freiwillig übernommen hat. Wir kaufen dieselben zu 5 Fr. von der Eidgenossenschaft und geben sie zu 2 Fr. 50 an die Wegmeister ab. Wenn wir sie nicht gratis abgeben, so liegt der Grund davon weniger darin, dass der Staat per Stück 2 Fr. 50 einnehme, als darin, dass sonst mit dem Bezug von Kapüten leicht Unfug getrieben werden könnte. Die Wegmeister kommen immerhin noch billig zu einem sehr guten Mantel und wenn der Staat nur sein finanzielles Interesse wahren wollte, so könnte er viel mehr dafür verlangen.

In betreff der Stellvertretungskosten für Wegmeister, die krank oder im Militärdienst sind, ist richtig, dass nach der Verordnung von 1896 der Staat dieselben zu übernehmen hat und es ist auch zuzugeben, dass in dem erwähnten Falle irrtümlich ein Abzug stattgefunden hat. Die Baudirektion wird aber ohne weiteres die nötige Remedur schaffen.

Was die Leibgedinge an pensionierte Lehrer anbelangt, so ist doch darauf hinzuweisen, dass man im August und September nicht wissen kann, ob bis Ende des Jahres nicht noch berechtigte Begehren einlangen werden; die allgemeine Verwaltung hat aber keine Mittel, um allfällige Ueberschüsse zu decken. Doch bin ich persönlich überzeugt, dass es nicht wieder vorkommen wird, dass die daherigen Ausgaben weniger als 30,000 Fr. betragen werden. Die Anmeldungen des Jahres 1905 sind bereits so gross, dass dieser Betrag nicht einmal genügen wird, um allen berechtigten Begehren zu entsprechen.

Morgenthaler, Baudirektor. Die Direktion der Bauten und der Eisenbahnen ist im Berichte der Staatswirtschaftskommission ebenfalls berührt worden und ich sehe mich daher veranlasst, einige Worte zu erwidern.

Es ist bereits gesagt worden, warum die Kapüte den Wegmeistern nicht gratis abgegeben werden. Es geschieht lediglich aus dem Grunde, weil die Wegmeister dadurch einigermassen interessiert werden, zu diesen ohnehin billigen Kleidungsstücken Sorge zu tragen. Statt der Gratisabgabe würde ich es eher begrüssen, wenn wir mehr Kapüte bekommen könnten. Die Militärverwaltung gibt jährlich nur 100 Stück ab, während wir über 500 Wegmeister haben und die Nachfrage nach diesen Mänteln eine sehr grosse ist. Wir haben uns wiederholt an die Militärdirektion gewandt, dass sie uns eine grössere Zahl abgebe, und ich bin überzeugt, dass sie es tun wird, wenn es ihr möglich ist.

Bezüglich des Abzuges, der einem Wegmeister unberechtigterweise gemacht worden sein soll, möchte ich folgendes feststellen. Es handelt sich in dem erwähnten Falle um einen Wegmeister IV. Klasse und diese stehen noch nicht unter dem Beschlusse des Regierungsrates, wonach der Staat die Stellvertretungskosten übernimmt. Ich habe bereits vor einigen Jahren einen bezüglichen Vortrag an den Regierungsrat gemacht, derselbe wurde aber zurückgewiesen. Er liegt nun neuerdings wieder bei der Finanzdirektion und ich bin überzeugt, dass bei der nächsten Budgetberatung der Regierungsrat nach dieser Richtung entgegenkommen wird.

Was die provisorischen Einzahlungen an Eisenbahngesellschaften anbelangt, so bin ich etwas verwundert, dass die Staatswirtschaftskommission erst heute darin etwas Ungehöriges erblickt. Bis jetzt sind ohne die Huttwil-Ramsey-Eisenbahn in 17 Fällen derartige Einzahlungen gemacht worden und ich bin seinerzeit selber als Bittender für die Huttwil-Wolhusen-Bahn aufgetreten. Dieselbe wollte sich im Jahre 1892 konstituieren. Dabei wurde auch der Staatsbeitrag des Kantons Bern eingerechnet und Bern erklärte, dass es einen Beitrag von 40,000 Fr. für 4 km gebe, aber zuerst müsse die Bahn gesichert sein. Ich ging darauf zu Herrn Baudirektor Marti und teilte ihm mit, dass wir die Konstituierung einfach nicht vornehmen können. Art. 7 des jetzigen Subventionsgesetzes, der auch bereits in den frühern Subventionsbeschlüssen figurierte, lautet: «Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind.» Nun wissen Sie ja alle, wie es in der Praxis geht. Die Hauptsache ist, das Geld zusammenzubringen und hiezu gehört auch die Subvention des Staates. Gewöhnlich findet die Statutengenehmigung und Konstituierung unmittelbar vor der Finanzierung statt und man findet sich so in einer gewissen Zwangslage. Die Gesellschaft kann sich aller-

dings, wie Herr Müller gesagt hat, mit dem Aktienkapital der Gemeinden und Privaten konstituieren, aber unter Umständen ist das ein lächerlich kleiner Betrag. Wenn der Staat, wie es in gewissen Fällen vorkommt, 60% an das Anlagekapital gibt und das Obligationen-kapital etwa 20 bis 25% beträgt, so bleiben viel-leicht noch 15% an Aktien von Gemeinden und Privaten und es nimmt sich etwas merkwürdig aus, wenn man unter Umständen eine Gesellschaft von einigen Millionen konstituieren würde, die ein Aktienkapital von bloss einigen hunderttausend Franken aufweist. Herr Marti schlug daher vor, man solle die Einzahlung provisorisch an die Kantonalbank zuhanden der betreffenden Gesellschaft leisten, wobei dieselbe aber das Geld nicht anrühren darf, bis die Statuten und der Finanzausweis durch den Grossen Rat genehmigt sind und er die Subvention wirklich beschlossen hat. Seither wurde immer so verfahren und zwar bis zum Fall der Gürbetalbahn in der Weise, dass der Zins des deponierten Kapitals der Gesellschaft zu gute kam. Bei der Gürbetalbahn fand man dann aber, das gehe nicht mehr an. Dieselbe hat sich so frühe konstituiert, dass sie erst nach zwei Jahren im Falle war, die Bauvorlagen zu machen und das Projekt genehmigen zu lassen, und während dieser Zeit profitierte sie vom Zins. Darum wurde seither an die Einzahlungen die Bedingung geknüpft, dass der Zins bis zum Datum der Genehmigung des Finanzausweises durch den Grossen Rat dem Staat zufalle. Ich gebe zu, dass das bisher eingeschlagene Verfahren etwas eigentümlich ist, aber man glaubte seinerzeit, es sei das einfachste und richtigste. Wenn der Fall eintreten würde, dass ein solches Unternehmen liquidieren müsste, dann würde der Staat auf den Vorarbeiten und Verwaltungskosten von dem Zeitpunkte der Konstituierung der Gesellschaft bis zur Genehmigung des Finanzausweises allerdings etwas einbüssen, allein dieser Fall ist ausserordentlich selten. Wenn der Rat übrigens findet, dass anders vorgegangen werden soll, so habe ich meinerseits nichts dagegen.

#### Beschluss:

- 1. Die Staatsrechnung für das Jahr 1904 wird nach den Anträgen der Staatswirtschaftskommission stillschweigend genehmigt.
- 2. Der Grosse Rat beschliesst, es sei in Zukunft im Tagblatt des Grossen Rates am Schlusse der einzelnen Verhandlungen jeweilen der aus der Diskussion hervorgegangene definitive Beschluss zu reproduzieren.

## Nachkreditbegehren pro 1904.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bezüglich der Kreditüberschreitungen kann ich mich unter Hinweis auf den gedruckten Bericht sehr kurz fassen.

Unter denselben figuriert unter anderm auch der Verlust von 28,950 Fr. 68 infolge des Diebstahls auf der Amtsschaffnerei Nidau. Es wurde schon gestern über diese Angelegenheit diskutiert und die Staatswirtschaftskommission sieht sich zu keinem andern Antrage veranlasst, als den bezüglichen Nachkredit zu bewilligen.

Dagegen geben die Nachkredite im gesamten zu einigen Bemerkungen allgemeiner Natur Anlass. Dieselben übersteigen  $6\,^0/_0$  der Ausgaben und es kann daher von einem normalen Verhältnis nicht mehr die Rede sein. Die erhöhten Nachkredite sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Zunächst ist es Tatsache, dass seit Jahren das Budget weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben mit den wirklichen Verhältnissen in Einklang steht. Bei den Einnahmen ist dies gerechtfertigt und es wird immer die Aufgabe einer vorsichtigen Finanzpolitik sein, die Einnahmen niedriger zu budgetieren als sie faktisch sind. Dagegen ist es nach unserer Ansicht, die hier schon wiederholt zum Ausdruck gebracht wurde, gefährlich, die Ausgaben im Budget so niedrig einzusetzen, dass man von Anfang an weiss, dass man damit nicht auskommen wird; das führt dazu, dass man es mit den Budgetüberschreitungen leicht nimmt, weil man darauf hinweisen kann, dass von Anfang an eine Ueberschreitung unvermeidlich war. Ein weiterer Umstand, der mitwirkt, dass das Budget hier viel leichter behandelt wird als anderswo, liegt darin, dass die nämliche Behörde das Budget und die Nachkredite bewilligt und das Budget gewissermassen nur ein Zwischenglied darstellt und durch die definitive Rechnung abgelöst wird, die sich aus Budget und Nachkrediten zusammensetzt. bin der Meinung, dass in dieser Beziehung eine Besserung eintreten könnte. Dies kann zunächst dadurch erreicht werden, dass die Ausgaben mit den tatsächlichen Verhältnissen besser in Einklang gebracht werden. Damit wurde bereits für das laufende Jahr ein Anfang gemacht, indem das Budgetdefizit von 1,500,000 Franken nicht etwa darauf zurückzuführen ist, dass die wirkliche Finanzlage sich um soviel schlechter stelle als diejenige des Vorjahres, wo nur ein Defizit von einer Million vorgesehen war, sondern darauf, dass die Kredite mit den tatsächlichen Verhältnissen besser in Uebereinstimmung gebracht wurden. Es ist daher zuversichtlich zu erwarten, dass die Nachkredite für das laufende Jahr kleiner sein werden, als es jetzt der Fall ist.

Allein es sollte nach meinem Dafürhalten auch in anderer Hinsicht eine Besserung eintreten: dem Budget sollte ein viel grösseres Interesse als bisher entgegengebracht werden. Jahrelang wurde der Grosse Rat zwischen Weihnachten und Neujahr einberufen und er erledigte dann in einem oder zwei Tagen den umfangreichen Voranschlag, der entschieden eine sorgfältigere Behandlung verdient.

Im weitern scheint mir eine nachhaltige Besserung bezüglich der Nachkreditbegehren dadurch erzielt werden zu können, dass von der Finanzkontrolle nicht das Unmögliche verlangt wird. Die Finanzkontrolle hat in erster Linie den Zweck, zu prüfen, ob die Anweisungen den gesetzlichen Vorschriften und gesprochenen Krediten entsprechen und ob die Kreditsummen vorhanden sind. Allein sie geht weiter und nimmt auch die materielle Prüfung der Geschäfte vor. Das scheint mir für eine einzelne Amtsstelle eine fast unlösbare Aufgabe zu sein. Es wäre deshalb zu untersuchen, ob namentlich bei den grossen Posten die Verantwortlichkeit für die Innehaltung der Kredite

nicht in die einzelnen Verwaltungen geleitet werden sollte, die allein den nötigen Ueberblick haben und rechtzeitig erkennen können, ob der Kredit innegehalten werden kann oder ob ein Nachkredit notwendig ist. Bei einem Bau zum Beispiel ist es der Finanzkontrolle nicht möglich, zu erkennen, ob der Kredit am Schlusse überschritten werde oder nicht, das kann allein die Verwaltung beurteilen, die die aufgegebenen Bestellungen kennt und sich jederzeit über die Situation Rechenschaft geben kann. Es scheint uns daher die Frage der Untersuchung wert zu sein, ob nicht organisatorische Aenderungen getroffen werden sollten, um in den Nachkreditverhältnissen eine Besserung zu ermöglichen. Die Frage ist sehr wichtig. Wir stellen keinen bestimmten Antrag, sind aber der Meinung, dass sie ihrer Wichtigkeit entsprechend von der Regierung geprüft und eventuell dem Grossen Rat entsprechende Anträge unterbreitet werden.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung der vorliegenden Nachkreditbegehren.

Die Nachkreditbegehren werden nach den Anträgen der Staatswirtschaftskommission stillschweigend genehmigt.

Eingelangt ist folgende

#### Motion:

Die Unterzeichneten stellen beim Grossen Rat den Antrag, es sei der Regierungsrat einzuladen, einen Entwurf über die Revision von § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens vorzulegen in dem Sinne, dass kirchliche Prozessionen und sonstige kirkliche Zeremonien auch ausserhalb von Kirchen in den katholischen Gemeinden des Jura und unter Voraussetzung der Einwilligung der Gemeindebehörden zu gestatten seien.

Boinay, Bauer, Elsässer, Dürrenmatt, Moor, Gouvernon, Péquignot, Jobin, Keller, Brüstlein, Reimann, Burrus.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Vorsitzende gibt dem Rat Kenntnis von einem Schreiben des Herrn Amédée Comte, worin derselbe infolge seiner Wahl zum Regierungsstatthalter von Delsberg den Rücktritt als Mitglied des Grossen Rates erklärt. — Hievon wird im Protokoll Vormerk genommen und das Schreiben dem Regierungsrat zur Anordnung der Ersatzwahl überwiesen.

Seiler. Ich möchte Ihnen beantragen, vor der Wiederaufnahme der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes zunächst die Strafnachlassgesuche zu behandeln. Es befindet sich unter denselben ein Fall, wo einem Bestraften der Rest seiner Strafzeit erlassen wird und der Betreffende sofort zu entlassen wäre. Wenn nun infolge Beschlussunfähigkeit die Strafnachlassgesuche heute nicht mehr erledigt werden könnten, so müsste der Betreffende noch 1½ Monat länger sitzen. Dies möchte ich verhüten und darum stelle ich den eingangs erwähnten Antrag. (Zustimmung.)

#### Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil de statuer sur 51 recours en grâce et propose de les liquider selon les propositions imprimées. Il y a accord entre la direction de justice et le gouvernement, ainsi qu'avec la commission de justice.

Seiler, Berichterstatter der Justizkommission. Der Herr Präsident der Justizkommission ist leider momentan nicht gerade anwesend und so erlaube ich mir, an seiner Stelle kurz Bericht zu erstatten. Wie Sie gehört haben, macht die Regierung die Anträge der Justizkommission auch zu den ihrigen und es herrscht also auf der ganzen Linie Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden. Wir empfehlen Ihnen die gedruckt vorliegenden Anträge, die einzig in zwei Fällen im Sinne des Vorschlages der Justizkommission abzuändern wären, womit die Regierung, wie gesagt, sich einverstanden erklärt.

König. Ich möchte kurz auf den Fall 39 zu sprechen kommen. Bogdan Kostoff wurde am 9. Februar 1901 zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt und hätte demnach noch  $1^1/_2$  Jahre abzusitzen. Von den vorberatenden Behörden wird Erlass des ganzen Restes der Zuchthausstrafe beantragt. Ich halte diesen Antrag für zu weitgehend. Ich kenne den Fall, weil ich seinerzeit die betreffenden Schwurgerichtsverhandlungen als Suppleant des Obergerichts präsidiert habe. Zur Verwunderung aller Anwesenden wurde damals von den Geschwornen angenommen, der Angeklagte sei partiell unzurechnungsfähig. Wer aber den Verhandlungen folgte und später von Leuten, die den ganzen Vorfall auf dem Bielersee gesehen haben, darüber Bericht erhielt, musste den Eindruck bekommen, dass man es hier mit einem Akt der Roheit zu tun hatte, wie er nur selten vorkommt. Kostoff machte in Biel die Bekanntschaft eines Medizinstudenten Damianoff aus Montpellier, der in Biel einen Ferienaufenthalt zu machen gedachte. Derselbe wohnte bei ihm und Kostoff entwendete ihm verschiedene Geldbeträge aus seinem Schranke. Später lud er ihn ein, eine Seefahrt mit ihm zu machen. Damianoff lehnte wiederholt ab, liess sich aber zuletzt bestimmen, mit ihm im See zu baden. Sobald er im Wasser war, hieb

Kostoff mit dem Ruder auf ihn ein. Damianoff konnte sich jedoch ins Schifflein retten, wurde aber am Ufer von Kostoff neuerdings misshandelt, ausgeraubt und halbtot liegen gelassen. Damianoff vermochte sich trotz der furchtbaren Verletzungen nach dem Weggang des Kostoff zu erheben und bis zum ersten Hause von Nidau zu schleppen, von wo er dann in das Spital in Biel übergeführt wurde. Alle, welche die seinerzeitigen Schwurgerichtsverhandlungen mitgemacht haben, standen unter dem Eindruck, dass eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren wirklich das Minimum dessen war, was Kostoff verdient hatte. Wenn man nun etwa argumentiert: es ist gescheiter, einen Ausländer laufen zu lassen, statt ihn noch länger zu verkostgelten, so ist das ein Standpunkt, den man vertreten kann, aber recht ist es nicht, wenn dem Verurteilten ein Viertel der Strafe geschenkt wird. Deshalb beantrage ich im Gegensatz zu den vorberatenden Behörden, dem Kostoff nicht den ganzen Rest der Zuchthausstrafe zu erlassen, sondern im Maximum auf ein Jahr zu gehen.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich mit diesem Fall ebenfalls beschäftigt und es wurde dort ungefähr das nämliche ausgeführt, was jetzt von seiten des Herrn Dr. König vorgebracht worden ist. Die Vorgänge sind allerdings derart, dass eine sechsjährige Zuchthausstrafe nicht hoch genannt werden kann. Die Hartnäckigkeit, mit der Kostoff das Verbrechen gegenüber seinem Kameraden erzwingen wollte, musste ausserordentlich gegen ihn missstimmen. Wenn dessen ungeachtet die Justizkommission sich nicht veranlasst sah, einen andern Antrag als die Regierung zu stellen, so ging sie dabei von der Erwägung aus, dass Kostoff noch jungen Alters ist er zählt jetzt 28 Jahre — und dass er 20 Jahre Landesverweisung als Strafe miterhalten hat. Wir sagten uns, wir wollen dem relativ noch jungen Mann behilflich sein, ein neues Leben anzufangen, zumal da wir während 20 Jahren von seiner Gegenwart verschont bleiben.

Näher. Es ist richtig, dass es sich um einen sehr schweren Fall handelt. Allein die Behörden von Biel, Gemeinderat, Regierungsstatthalter und Aufsichtskommission des Technikums, die das Gesuch unterstützen, haben den Fall, der übrigens in Biel noch in guter Erinnerung ist, wohl auch geprüft. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dem Begnadigungsgesuch in vollem Umfange zu entsprechen. Der Mann ist noch jung und es ist Hoffnung vorhanden, dass er ein anderes Leben beginnen wird. Seine Aufführung im Zuchthaus hat zu keinen Klagen Anlass gegeben. Es hat mich verwundert, dass eine Verschärfung des Antrages der vorberatenden Behörden aus der Mitte des Rates befürwortet wurde, während sonst immer das Gegenteil geschieht, und es hat mich noch mehr verwundert, dass der betreffende Antrag von einem Advokaten gestellt wurde.

König. Ich hätte das Wort nicht wieder verlangt, wenn Herr Näher sich nicht darüber verwundert hätte, dass ich mir erlaubte, hier eine Verschärfung zu beantragen. Allein wenn meine Ausführungen richtig sind, und der Herr Präsident der Justizkommission hat ihre Richtigkeit zugegeben, darf man sich über

die Einbringung meines Antrages nicht verwundern. Man hat sich tatsächlich seinerzeit darüber verwundert, dass bei der Strafbemessung so weit hinunter gangen wurde. Allein wir mussten das tun, weil die Geschwornen die Frage betreffend teilweise Beeinträchtigung der Willensfreiheit bejaht hatten. Wer aber damals den Fall verfolgte, der musste, wie gesagt, zugeben, dass Kostoff eigentlich nicht bestraft wurde, wie er hätte bestraft werden sollen. Dem darf hier auch Rechnung getragen werden. Ich stelle nicht den Antrag auf Nichtbegnadigung, finde aber, dass der Erlass eines Viertels unter den vorliegenden Umständen zu viel sei.

Moor. Es steht natürlich jedermann frei, sich in dieser Behörde für Begnadigung oder für das Gegenteil auszusprechen und zu stimmen. Immerhin muss ich mich der Verwunderung des Herrn Näher anschliessen und gestehe, dass wir hier doch nicht so weit gehen sollten, einen Fall relativ ungünstiger zu behandeln als die Geschwornen getan haben. Es ist allerdings Geschmacksache, aber meine Geschmacksrichtung geht eher dahin, ein Wort für Herabsetzung und Milderung der Strafe einzulegen. Deshalb möchte ich Sie auch ersuchen, Ihre Aufmerksamkeit dem Fall 4 zuzuwenden, wo eine Frau Trachsel zu einer Geldbusse und den Staatskosten von zusammen 46 Fr. verurteilt wurde, weil sie sich in einen Streit zwischen zwei Frauen Wälti und Holzer eingemischt hatte. Sie war nicht selber an dem Streit beteiligt, sondern hat sich, wie es etwa bei Frauen, übrigens auch bei Männern vorkommt, in denselben eingemischt. Dabei liess sie sich gegenüber der Frau Wälti zu einem Schimpfwort hinreissen und hat einen für eine Frau allerdings sehr injurierenden Ausdruck gebraucht. Allein wir, die wir zum grössten Teil mitten im Volk leben und es bis in seine untersten Schichten kennen, wissen, dass der Ausdruck, den Sie hier verzeichnet finden, sehr häufig gebraucht wird und namentlich wenn Frauen aufeinander zornig sind, sehr rasch dem Mund entfährt, wobei man an die eigentliche Bedeutung des Wortes gar nicht denkt, sondern es einfach gebraucht, um seinem Zorn und seiner Wut gegenüber der Mitschwester Ausdruck zu geben. Sie wissen, wie zum Beispiel in der Innerschweiz derartige Ausdrücke Männern gegenüber selbst von zartem Frauenmunde, in ganz gemütlicher Weise gebraucht werden, wobei jeder Gedanke an die geschlechtliche Bedeutung derselben absolut fernliegt. Ich wollte dies nur anführen, um Sie darauf hinzuweisen, dass in den untern Schichten des Volkes der gefallene Ausdruck nicht als eine schwere Beleidigung aufgefasst wird. Nun ist Frau Trachsel eine sehr arme Frau. Ihr Mann ist liederlich und unterstützt sie und ihre Familie nicht. Sie müsste also die Busse im Gefängnis absitzen. Die städtische Polizeidirektion hat denn auch in Berücksichtigung aller Umstände, namentlich mit Rücksicht auf die gute Aufführung der Frau Trachsel, das Begnadigungsgesuch empfohlen. Allerdings ist die Frau mehrfach vorbestraft, allein die letzte Vorstrafe fällt in das Jahr 1893, also 12 Jahre zurück. Wenn die Vorstrafen zu ungunsten der Frau Trachsel geltend gemacht werden sollten, möchte ich fragen, wie lange denn solche ins Gewicht fallen sollen. 12 Jahre scheinen mir ge-nügend, um frühere Verfehlungen nicht mehr in Anrechnung zu bringen. 46 Franken mögen vielleicht manchem unter uns nicht als eine grosse Summe

vorkommen, aber vergessen Sie nicht, dass es sich hier um eine arme Frauensperson handelt, um eine arme Familie, deren Ernährer seine Pflicht nicht erfüllt, und dass ein solcher Betrag für diese Leute geradezu den Ruin bedeuten kann, indem sie dadurch in Schulden geraten, aus denen sie nicht mehr herauskommen. Meine Herren, ich glaube sagen zu dürfen, Ihre Aufmerksamkeit bei Strafnachlassgesuchen niemals in Anspruch genommen zu haben als in Fällen, wo Sie sich selber sagen mussten, dass sie Ihrer Berücksichtigung wert seien, was Sie zu meiner grossen Freude, an der ich noch wochenlang wohlgelebt habe, zu wiederholten Malen durch Ihre Stimmabgabe bezeugt haben. Ich möchte Sie ersuchen, das auch im vorliegenden Falle zu tun.

Bühler (Matten). Ich erlaube mir, zum Fall 38 einen Antrag zu stellen. Aus den Strafakten des Polizeirichters von Interlaken geht nicht hervor, dass der Gesuchsteller, Johann Pfahrer, an die betreffenden Wildfangapparate Hand angelegt hat; er wurde lediglich deshalb bestraft, weil er mit dem eigentlichen Täter und Ersteller der Wildfangapparate, Emil Zweifel, in den Wald gegangen ist. Zweifel wurde vom Wildhüter mehrmals im Walde angetroffen, während Pfahrer nur einmal Sonntags in Begleitung Zweifels dort gesehen wurde. Für den letztern lege ich keine Lanze ein, dagegen ist Pfahrer um so mehr zu bedauern, der als rechtschaffener und fleissiger junger Mann bekannt ist und seinen Verdienst ausschliesslich zur Unterstützung seiner alten Mutter hergibt. Aus den Akten und dem Charakter der beiden Bestraften geht zur Genüge hervor, dass der zweifelhafte Zweifel, der sich seither aus dem Staube gemacht hat, der eigentliche Täter ist. Von seiten des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat schon viele Begnadigungsgesuche in empfehlendem Sinne unterbreitet, wo es sich um weit gröbere Verstösse handelte als im vorliegenden Falle. Hier ist nicht für einen Rappen Schaden entstanden, weder der Staat, noch die Gemeinde, noch eine Korporation, noch Private oder Jäger haben etwas eingebüsst, es liegt auch kein Verbrechen vor, sondern ein kleiner Verstoss gegen die bernische Jagdverordnung, gegen ein sogenanntes Sportgesetz. Im weitern ist Pfahrer gut beleumdet und nicht vorbestraft und sein Begnadigungsgesuch wird vom Gerichtspräsidenten und vom Regierungsstatthalter in Interlaken, gestützt auf seinen tadellosen Leumund und sein jugendliches Alter, zur Berücksichtigung empfohlen, wonach die horrende Busse von 150 Fr. auf 50 Fr. herabzusetzen wäre. 50 Fr. sind für Pfahrer immer noch eine sehr hohe Summe und eine harte Strafe. Wir wollen doch diesen jungen Mann nicht moralisch und ökonomisch zu Boden drücken und gleichzeitig seiner alten Mutter den Brodkorb noch höher hängen. Im Grunde ist Pfahrer nur wegen Gehülfenschaft zu bestrafen und eine Busse von 150 Franken ist in diesem Falle als ausserordentlich hoch anzusehen. Wenn ein beeidigter Jagdaufseher, der beim Jagdfrevel ertappt wurde, nur zu 100 Fr. Busse verurteilt wird, wie das letzthin in Courrendlin vorgekommen ist, soll ein armer verführter, aber braver junger Mann, der wegen Gehülfenschaft bei Jagdfrevel zu 150 Fr. Busse verurteilt wurde, seinen Schutz im Begnadigungsrecht des Grossen Rates finden. Ich empfehle Ihnen deshalb, die Busse des Pfahrer auf 50 Fr. herabzusetzen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. Je ne saurais partager la manière de voir de M. Bühler qui commet une erreur. Le nommé Pfahrer a obtenu une remise de peine en ce sens que l'amende de 150 fr. à laquelle il a été condamné est réduite, par les propositions de la commission de justice, auxquelles le gouvernement a adhéré, à 100 fr. Pfahrer voudrait n'avoir à payer que 50 fr. Son recours est injustifié. La loi fédérale sur la chasse punit très sévèrement le fait de poser des lacets pour prendre du gibier. Le président du tribunal aurait pu le frapper d'une amende de 300 fr., mais il ignorait qu'une nouvelle loi était applicable, et c'est pourquoi il a puni ces individus en vertu de l'ancienne loi et de l'ordonnance d'exécution. Dès lors le gouvernement et la commission ont fait preuve de largesse et tenu suffisamment compte des circonstances atténuantes.

Messieurs, quand l'on discute la loi sur la chasse, les chasseurs font entendre de belles protestations pour qu'il soit pris des mesures de rigueur contre les braconniers et ceux qui posent des lacets. Il serait singulier que l'on fît preuve d'indulgence exclusive envers l'un d'eux et c'est pourquoi nous prions au Grand Conseil de voter les propositions de la commission de justice et du gouvernement.

#### Abstimmung.

#### Fall Nr. 39.

Für den Antrag der vorberatenden		
Behörden (Erlass des Restes der Zucht-		
hausstrafe)	57	Stimmen
Für den Antrag König (Erlass bloss		
eines Jahres)		
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		

#### Fall Nr. 4.

Für Behörde	den en (A	Antra bweis	ig de sung)	er v	orbe 	rate:	nde	en	65	Stimmen
Für Bus <b>se</b> )	den	Antr	ag Î	Moor	(Er	lass	d	er	53	»

#### Fall Nr. 38.

Für den Antrag der vorberatenden		
Behörden (Abweisung)	41	Stimmen
Für den Antrag Bühler (Herabsetzung		
der Busse auf 50 Fr.)	82	<b>»</b>

Die übrigen Strafnachlassgesuche Nr. 1 bis 3, 5 bis 37 und 40 bis 51 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

#### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 113 gültigen Stimmen (erforderliche <sup>2</sup>/<sub>3</sub>-Mehrheit: 76) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbs-

verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Johann Martin Jægle, von Eschbach, Ober-Elsass, Uhrmacher, wohnhaft in Münsingen, geboren am 11. November 1863, verheiratet mit Bertha geb. Vogt, geboren am 23. September 1876, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Münsingen zugesichert ist mit 111 Stimmen.
- 2. Walter Max Hinners, von Bremen, Schüler, wohnhaft in Bern, geboren am 13. Januar 1890, vertreten, weil minderjährig, durch seinen Pflegvater und Vormund Dr. jur. Walter Knus, Beamter des schweizerischen Militärdepartements, wohnhaft in Bern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Belp zugesichert ist mit 110 Stimmen.
- 3. Hermann Walter Burghold, von Gera, Fürstentum Reuss J. L., Kupferstecher bei dem eidg. topographischen Bureau in Bern seit 1897, geboren am 3. März 1863, verheiratet mit Klara Emilie geb. Richter, geboren am 25. Juli 1866, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen zugesichert ist mit 109 Stimmen.
- 4. Otto Willy Wischnewski, von Klein-Jagdonen, Preussen, gegenwärtig Zuckerbäcker in Montreux, sonst wohnhaft in Dotzigen, geboren am 10. Juni 1885, handelnd, weil minderjährig, mit Einwilligung seiner Mutter und natürlichen Vormundes Frau Witwe Johanna Wischnewski geb. Biermann, wohnhaft in Dotzigen, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Mirchel zugesichert ist mit 106 Stimmen.
- 5. Joseph Albert Stehlin, von Delle, Frankreich, Säger, wohnhaft in Undervelier, geboren zu Les Enfers am 6. April 1885, handelnd, weil minderjährig, mit Einwilligung seines Vormundes Charles Stehlin, Säger, in Court, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist mit 109 Stimmen.
- 6. Frau Witwe Marie Félicie Brun, geb. Aubry, von Beaucourt, Frankreich, wohnhaft seit zwanzig Jahren in Pruntrut, geboren am 31. März 1849, Mutter eines dermal noch minderjährigen Sohnes Paul, geboren in Fontenais am 6. Mai 1885, welcher das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist mit 110 Stimmen.
- 7. Pierre Muller, von Florimont (Haut-Rhin), Frankreich, Landwirt, wohnhaft in Courgenay, geboren am 25. September 1865, verheiratet mit Rosine Marie geb. Wuillaume, geboren am 26. September 1870, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Courgenay zugesichert ist mit 112 Stimmen.
- 8. Alphonse Münch, von Bessoncourt (Haut Rhin), Frankreich, Weinhändler, wohnhaft in Courgenay, geboren zu Fontenais am 19. September 1879, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miécourt zugesichert ist mit 109 Stimmen.

- 9. Karl Wilhelm Hans Rasch, von Hagenow, Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Masseur, seit 1900 wohnhaft in Biel, geboren am 30. Januar 1875, verheiratet mit Hermine Martha geb. Schaltenbrand, geboren am 9. Juli 1878, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde der Stadt Biel das Ortsburgerrecht zugesichert hat mit 106 Stimmen.
- 10. Jean Pierre Eugène Lachat, von Montécheroux (Doubs), Frankreich, Landwirt, seit seiner Geburt in Réclère wohnhaft, geboren am 20. Januar 1838, verheiratet mit Marie Thérèse Adeline geb. Walzer, geboren am 18. Februar 1846, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Réclère zugesichert ist mit 111 Stimmen.
- 11. Karl Gemberlé, von Sulzmatt, Elsass, Spinnereiangestellter, wohnhaft seit 1900 in Grellingen, geboren am 22. Dezember 1876, verheiratet mit Sophie geb. Vögtli, geboren am 23. April 1877, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist mit 108 Stimmen.
- 12. Joseph Kramer, von St. Georgen, Gemeinde Schnetzenhausen, Württemberg, Bautechniker, in Thun, seit 1885 im Kanton Bern wohnhaft, geboren am 16. Februar 1881, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Belp zugesichert ist mit 112 Stimmen.
- 13. Ernst Kurt Pfeiffer, Handelslehrling, geboren am 6. Februar 1887, Elsa Johanna Pfeiffer, geboren am 11. Mai 1888, Ernst Pfeiffer, Schüler, geboren am 24. November 1889, und Johanna Pfeiffer, Schülerin, geboren am 21. Januar 1893, alle vier wohnhaft in Bern, eheliche Kinder des verstorbenen Ernst Pfeiffer und der Emma geb. Bernhard, von Wermelskirchen, Preussen, vertreten, weil minderjährig, durch ihren Stiefvater und verordneten Vormund Paul Lowositz, von Bremgarten, Ingenieur der schweizer. Bundesbahnen, wohnhaft in Bern, welchen das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten zugesichert ist mit 110 Stimmen.
- 14. Friedrich Wilhelm Heinrich Hubert Peter Maria Müller, gewesener preussischer Staatsangehöriger, zurzeit Gasthofbesitzer in Davos-Platz, geboren am 17. Februar 1867, verheiratet mit Anna Helena geb. Bonn, geboren am 9. August 1875, kinderlos, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Belp zugesichert ist mit 107 Stimmen.
- 15. Louis Pascal, von Vilreux, Frankreich, Chef d'atelier, seit 1893 wohnhaft in Biel, geboren am 31. Mai 1867, verheiratet mit Cécile Elise geb. Gygi, geboren am 5. Mai 1867, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Tüscherz-Alfermee zugesichert ist mit 106 Stimmen.
- 16. Joseph Frank, von Uffheim, Ober-Elsass, Handelsmann, seit 1872 wohnhaft in Pruntrut, geboren am 17. November 1855, verheiratet mit Sara geb. Judis, geboren am 18. April 1864, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist mit 103 Stimmen.

17. Franz Ressnig, von Vojsko (Steiermark, Oesterreich), Hafner, wohnhaft seit 23 Jahren in Steffisburg, geboren am 1. August 1849, verheiratet mit Elisabeth geb. Grossenbacher, geboren am 27. November 1861, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Eriz das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 107 Stimmen.

18. Anton Thomas Emil Kohlund, von Säckingen, Grossherzogtum Baden, Handelskommis, wohnhaft in Bern, geboren zu Luzern am 29. Juli 1879, ledig, welchem die Burgergemeinde Montignez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 103 Stimmen.

### Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1904.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 343 hievor.)

#### Bericht der Militärdirektion.

Jordi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben zum vorliegenden Bericht zwei Bemerkungen anzubringen. Die eine bezieht sich auf das freiwillige Schiesswesen und die andere auf den Bestand an Offizieren und Unteroffizieren in den Infanterieeinheiten des Jura. Ich schicke als bekannt voraus, dass jeweilen in den Jahren, wo die Infanterie keine Wiederholungskurse zu bestehen hat, von den betreffenden Soldaten obligatorische Schiessübungen durchzumachen sind, die vom Bund finanziell unterstützt werden. Der Kanton Bern tut noch ein Mehreres und wünscht, dass zwei weitere Uebungen geschossen werden, für die er den sogenannten kantonalen Beitrag in Aussicht stellt. In dem letztjährigen Berichte der Staatswirtschaftskommission wurde mitgeteilt, dass in 19 Bataillonskreisen des Kantons Bern durchschnittlich zirka 500 Mann sich an diesen freiwilligen Uebungen beteiligten, während der Bataillonskreis 24, Pruntrut, nur eine Beteiligung von 14 Mann aufwies. Man sprach dabei die Hoffnung aus, dass im folgenden Jahr das Verhältnis ein etwas anderes werde. Es hat sich nun in der Tat auch anders gestaltet, indem in den 19 Bataillonskreisen die durchschnittliche Beteiligung von 490 auf 610 Mann stieg, während in dem Kreis Pruntrut gar niemand mehr an den freiwilligen Schiessübungen teilgenommen hat. Die Staatswirtschaftskommission sieht sich daher veranlasst, auf diese Tatsache noch einmal aufmerksam zu machen und glaubt, dass die Schützengesellschaften des Bataillonskreises 24 auf Einladung der Militärdirektion dem freiwilligen Schiesswesen in Zukunft sicher eine grössere Aufmerksamkeit schenken werden. Es möchte vielleicht auch angezeigt sein, dass die dortigen Schützenvereine von kompetenten Persönlichkeiten des betreffenden Kreises auf ihre etwas sonderbare Ausnahmestellung hingewiesen würden.

Die zweite Bemerkung betrifft den Bestand an Offizieren und Unteroffizieren in den Infanterieeinheiten des Jura. In frühern Jahren stellte der Jura selber die nötige Zahl von Öffizieren und Unteroffizieren. Gegenwärtig sind mehr als 50% Deutsch-Berner als

Offiziere eingeteilt, wobei in den letzten Jahren das Verhältnis immer mehr zu ungunsten des Jura sich gestaltet hat. Von den Unteroffizieren waren im Berichtsjahre bereits 10 % Angehörige des deutschen Kantonsteils. Man fragt sich unwillkürlich, worin der Grund dieser Tatsache liegt. Die Staatswirtschaftskommission spricht sich in ihrem Berichte darüber nicht aus, aber eine Bemerkung, die mir von jurassischen Kollegen gemacht wurde, wonach der französische Text mit dem deutschen nicht genau übereinstimmt, veranlasst mich, kurz auf die Sache einzutreten. Es heisst in dem französischen Berichte: «Le Jura se montre de plus en plus incapable de fournir l'effectif d'officiers et de sous-officiers nécessaire». Die welschen Kollegen haben darin einen Vorwurf der Staatswirtschaftskommission erblicken wollen, es fehle dem Jura an den zu Unteroffizieren und Offizieren geeigneten Elementen. Ein solcher Gedanke liegt uns durchaus fern. Wir wissen, dass der Jura genügend Elemente besitzt, die zu Unteroffizieren und Offizieren herangebildet werden könnten, allein der wunde Punkt ist der, dass diese fähigen Elemente sich nicht dazu hergeben wollen, Unteroffiziere und Offiziere zu werden, sondern ein Verdienst und eine Ehre darin erblicken, sich von diesen Stellen möglichst zu drücken. Gegen diese Drückerei sollte aufgetreten und den betreffenden Elementen verständlich gemacht werden, dass es eine Ehre ist, als Offizier oder Unteroffizier in der Armee eingeteilt zu sein, wofür das Verständnis in dem deutschen Kantonsteil zurzeit jedenfalls viel mehr vorhanden ist als im Jura.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Militärdirektion.

v. Wattenwyl, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass im letzten Jahr sich im Bataillonskreis 24 gar niemand an den freiwilligen Schiessübungen beteiligt hat. Ich glaube jedoch nicht, dass der Fehler bei der Mannschaft selber liegt, sondern vielmehr bei den Komitees der Schiessvereine, die sich der Sache zu wenig annehmen. Wir, glaubten durch eine Vermehrung der jurassischen Schiesskommissionen eine Besserung herbeiführen zu können, allein statt eines Fortschrittes ist ein Rückschritt zu verzeichnen. Da die Uebungen freiwillig sind, kann jedenfalls durch kein anderes Mittel eine grössere Beteiligung erzielt werden als durch die Einwirkung der Offiziere und Unteroffiziere selber. Jedenfalls wäre es zu begrüssen, dass hier eine Besserung einträte, denn es macht einen bemühenden Eindruck, wenn in einem Bataillonskreis die Schiessübungen nicht erfüllt werden, während es in allen übrigen Kreisen der Fall ist.

Der Bericht der Militärdirektion wird stillschweigend genehmigt.

#### Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit werde ich mich in der Berichterstattung etwas kürzer fassen als ich ursprünglich in Aussicht genommen hatte.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass sich in bäuerlichen Kreisen das Bedürfnis und der Wille, sich im Berufe weiter auszubilden, in immer steigendem Masse geltend macht. Der grosse Zudrang zu den landwirtschaftlichen Schulen, speziell zu den Winterschulen, sowie die erhebliche Anzahl von Kursen und Vorträgen, die von den landwirtschaftlichen Organisationen verlangt werden, sind hiefür ein sprechender Beweis. Infolge der Ueberfüllung der landwirtschaftlichen Schulen konnten sie den Anforderungen nicht mehr genügen und die Regierung entschloss sich daher, eine Filiale der Schule auf der Rütti zu erstellen, deren Sitz in jüngster Zeit durch Entscheid des Regierungsrates unter den konkurrierenden Ortschaften Langenthal zugewiesen wurde. Wir hoffen, dass die neue Anstalt in gleicher Weise blühen und gedeihen werde wie diejenige auf der Rütti. Was die letztere anbelangt, so möchte ich bei diesem Anlasse konstatieren, dass sie als das Muster einer gut geleiteten Schule bezeichnet zu werden verdient und dass von anderer Seite, speziell von Zürich, mit einem gewissen Neide auf diese Anstalt geblickt wird.

Die von den landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften verlangten Kurse und Vorträge konnten nicht alle abgehalten werden mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft, welche die grosse Mehrzahl der landwirtschaftlichen Organisationen in sich schliesst, gemacht hat, indem ihr ein Posten von über 1000 Fr. für Kurse und Vorträge im Jahre 1903 nicht rückvergütet wurde. Infolgedessen sah sie sich veranlasst, einen Teil der für die Jahre 1904 und 1905 begehrten Vorträge unberücksichtigt zu lassen, beziehungsweise die betreffenden Gesellschaften auf das künftige Jahr zu vertrösten. Es ist klar, dass eine derartige Massnahme nicht geeignet ist, den Bildungstrieb der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu heben und ihre Initiative zu fördern, sondern sie im Gegen-

teil lahmlegen muss.

Mit bezug auf den Weinbau halten wir eine staatliche Unterstützung für durchaus gerechtfertigt, um so mehr, da derselbe am meisten unter der Ungunst der Verhältnisse leidet. Einmal ist es schwierig, die nötigen Arbeitskräfte zu bekommen, auch müssen die Weinbauern sich dazu verstehen, höhere Arbeitslöhne zu zahlen. Zu den verschiedenen bereits existierenden Krankheiten, die das Erträgnis des Weinbaues bedeutend herabmindern, sind überdies neue hinzugetreten, die den Weinbau höchst unrentabel gestalten. Die Weinbauern erwarteten vom neuen Zolltarif eine Verbesserung ihrer Lage und man darf sagen, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Handelsverträge eine Besserung eintreten wird. Der Einfuhrzoll für italienische Weine wird eine Erhöhung von 3 auf 8 Fr. erfahren. Bezüglich der Einfuhr spanischer Weine, deren Konkurrenz den schweizerischen Weinbau am empfindlichsten trifft, hat der Bundesrat die Interessen unserer Weinbauern nicht so in Schutz genommen, wie es am Platz gewesen wäre. In dem provisorischen Abkommen mit Spanien wurden die Interessen des Weinbaues denjenigen der Industrie geopfert. Es wird sich zeigen, welche Stellung die Bundesversammlung zu den Handelsverträgen einnehmen wird, die ihrer Genehmigung noch zu unterbreiten sind. Ein Mittel, den Weinbau in unserm Lande besser zu schützen, ist durch das neue eidgenössische Lebensmittelgesetz geboten, das nur noch der redaktionellen

Bereinigung durch die Bundesversammlung bedarf, um dann zur Volksabstimmung zu gelangen. Nach demselben werden die verschiedenen Fälschungen, Mischungen und Pantschereien streng geahndet.

Bezüglich des kulturtechnischen Bureaus gehen die Meinungen in der Staatswirtschaftskommission etwas auseinander. Während der Sprechende der Ansicht ist, dass mit Rücksicht auf die grosse Zahl der einlaufenden Geschäfte das Bureau ausgebaut werden sollte, um die Gesuche in etwas kürzerer Frist erledigen zu können, hält die Mehrheit der Kommission dafür, dass der gegenwärtige Beamte dadurch entlastet werden möchte, dass andere geeignete Staatsorgane, wie zum Beispiel die Unterförster und Wegmeister, einen Teil der daherigen Arbeit übernehmen. Ich halte meinerseits, wie gesagt, immer noch dafür, dass der Ausbau des Bureaus im Interesse des ganzen Kantons liegen würde, doch will ich heute nicht näher auf die Sache eintreten, sondern weitere Erörterungen auf einen andern Zeitpunkt versparen.

Was die Bestrebungen unserer Pferdezüchter anbelangt, so muss leider konstatiert werden, dass die erzielten Resultate den namentlich vom Bund gebrachten Opfern nicht entsprechen. In den letzten Jahren wurden hiefür ganz gewaltige Summen ausgegeben und die daherigen Resultate sollten günstiger sein, als sie es in Wirklichkeit sind. Das kommt daher, dass die Zuchtziele, die von oben herab von gewissen eidgenössischen Organen durchgeführt werden wollen, nicht geeignet sind, ein den Bedürfnissen unseres Landes entsprechendes Pferd zu züchten. Es wird daher erst der Widerstand gewisser eidgenössischer Organe gebrochen werden müssen und es werden noch einige Jahre vergehen, bevor wir in unserm Kanton das Ziel erreichen, das ihm am besten frommt, und zu einem Pferde gelangen, das den Bedürfnissen unseres Landes besser entspricht als das von anderer Seite angestrebte.

Ganz anders verhält es sich bezüglich der Rindviehzucht. Da wurde schon seit Jahren zielbewusst vorgegangen und die erzielten Erfolge sind sehr bedeutend. Die bezüglichen Beiträge des Bundes und des Kantons wurden gut verwendet und zeitigten die schönsten Resultate. Wir sehen da im Gegensatz zu den Zuchtzielen bei der Pferdezucht, wie bei zielbewusstem Vorgehen der Erfolg nicht ausbleibt.

Die Prämierungen der Zuchtbestände haben eine wesentliche Vermehrung der Viehzuchtgenossenschaften zur Folge gehabt. Die daherigen Aufwendungen sind durchaus am Platz und die Prämierung der Zuchtbestände hat sich als eine nützliche Institution erwiesen.

Die finanzielle Unterstützung der Kleinviehzuchtgenossenschaften durch Bund und Kanton halten wir für durchaus gerechtfertigt. Die daherigen Beiträge kommen, namentlich was die Ziegenzucht anbetrifft, den kleinen Leuten zu und es ist eine soziale Aufgabe des Staates, durch eine tatkräftige Unterstützung der Kleinviehzuchtgenossenschaften für diese kleinen Leute zu sorgen. Diese Genossenschaften haben sich gerade in diesem Jahre ganz bedeutend vermehrt, weil ihnen bereits Beiträge ausgerichtet wurden, obschon es an der gesetzlichen Grundlage hiefür noch fehlte. In nächster Zeit werden jedoch eidgenössische und kantonale Beiträge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verabfolgt werden können, was wir bestens begrüssen.

Was die Viehseuchenpolizei anbelangt, so ist die bernische Landwirtschaft im letzten Jahr glücklicherweise von den viel gefürchteten Seuchen verschont geblieben dank der strikten Handhabung der bezüglichen polizeilichen Vorschriften. Ich möchte die Landwirtschaftsdirektion ermuntern, mit der strengen Handhabung der Viehseuchenpolizei auch in der Zukunft fortzufahren und namentlich auch den nötigen Widerstand zu zeigen, wenn von andern Kantonen mit grosser Hartnäckigkeit versucht werden will, in Zeiten, wo eine gewisse Gefahr für Einschleppung von Seuchen besteht, Vieh auszuführen, und daherige Begehren abzuweisen, wie sie es dem Kanton Wallis gegenüber bezüglich des Alpviehs getan hat.

Bei der Viehversicherung darf darauf hingewiesen werden, dass das bezügliche Gesetz ein gut durchdachtes und unsern Verhältnissen entsprechendes genannt zu werden verdient. Die grosse Zahl von Viehversicherungskassen, die sich in den beiden Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gebildet haben, 159 im ersten Jahr und 49 im Jahre 1904, sind ein sprechender Beweis dafür, dass das Gesetz unsern Verhältnissen gut angepasst ist. Für die Vorzüglichkeit unseres Gesetzes spricht auch der Umstand, dass andere Kantone, in denen die Viehversicherung bereits eingeführt war, aber nicht am besten marschierte, oder die noch keine Viehversicherung besassen, sich wiederholt an uns wandten und unsere Statuten und so weiter verlangten, um ihre Viehversicherung nach unsern gesetzlichen Bestimmungen einzurichten oder abzuändern.

Die Beiträge an die Viehversicherungskassen wurden etwas spät ausgerichtet. Es ist begreiflich, dass gerade in der ersten Zeit ihres Bestehens die Versicherungskassen es am nötigsten gehabt hätten, möglichst frühzeitig in den Besitz der Beiträge zu gelangen. Dieselben wurden aber erst im April ausbezahlt und viele Kassen kamen daher in finanzielle Verlegenheiten und mussten zu unliebsamen Massnahmen greifen, die durch eine frühzeitigere Ausrichtung der Beiträge hätten vermieden werden können.

Das sind die Bemerkungen, die ich zum Berichte der Landwirtschaftsdirektion anzubringen habe. Im übrigen empfehle ich Ihnen dessen Genehmigung.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir, einige Bemerkungen bezüglich des kulturtechnischen Bureaus anzubringen. Schon wiederholt wurde von der Staatswirtschaftskommission der Wunsch geäussert, der Kulturtechniker möchte durch Uebertragung der Vornahme von Augenscheinen und Begutachtungen an andere hiezu geeignete Beamte entlastet werden. Wir haben die Baudirektion angefragt, ob es nicht möglich wäre, diese Arbeit durch die Oberwegmeister ausführen zu lassen. Die Baudirektion antwortete hierauf: Die Oberwegmeister seien in verschiedene Klassen eingeteilt; diejenigen der ersten Klasse seien alle Werktage zum Dienst auf der Strasse verpflichtet und es bleibe ihnen daher die nötige Zeit nicht übrig, um unbeschadet ihrer eigentlichen Obliegenheiten bei der Bauverwaltung auch für die Landwirtschaftsdirektion Dienste zu leisten. Den Oberwegmeistern der untern Klassen bleiben in der Woche ein bis drei Tage zu andern Beschäftigungen frei. Die nötige Qualifikation vorausgesetzt, wäre es nun allerdings möglich, sie der Landwirtschaftsdirektion zur Verfügung zu stellen. Allein diese Kategorie der Wegmeister werde sich mit der Zeit eher vermindern, da es im Interesse des Staates liege, nur Wegmeister erster Klasse zu haben, die sich ganz dem Strassendienst widmen. Bezüglich der Frage, ob die Oberwegmeister zur Verwendung als Kulturtechniker qualifiziert seien, erklärt die Baudirektion, dass die meisten zur Beaufsichtigung von Drainier- und Grabarbeiten, Absteckungen und Ausmessungen geeignet sein dürften, zur richtigen Planaufnahme und zu genauem Nivellement dagegen sehr wenige, weil die Öberwegmeister sich aus verschiedenen Berufsarten rekrutieren und die Baudirektion keine derartigen Anforderungen an sie stelle; auch könnten sie sich nicht darauf vorbereiten, wenn nicht eine gewisse Vorbildung vorhanden sei. Die Baudirektion gelangt daher zum Schluss, eine Verwendung der Oberwegmeister für die genannten Arbeiten sei nicht wohl tunlich und auch nicht zweckmässig. Unter diesen Umständen ist wohl nicht daran zu denken, den Kulturtechniker durch Uebertragung eines Teils seiner Arbeit an die Oberwegmeister zu entlasten.

Ungefähr gleich verhält es sich bezüglich der Förster, seien es Oberbannwarte oder Kreisförster. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass für die kulturtechnischen Arbeiten gewisse Spezialkenntnisse vorhanden sein müssen und dass ein Kulturtechniker fünf bis sieben Semester den Studien am Polytechnikum obzuliegen hat. Allerdings studieren die Förster und überhaupt die Techniker mit den Kulturtechnikern auch am Polytechnikum, aber da die Fächer auseinander liegen, sind die Spezialstudien eben nicht

ganz gleicher Art.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass der Bund bezüglich dieser Verbesserungsarbeiten bestimmte Vorschriften aufstellt. Er subventioniert die Arbeiten mit dem gleichen Betrag wie der Staat oder die Gemeinden und Korporationen, verlangt aber, dass ein Projekt zuvor von dem kulturtechnischen Personal genau geprüft werde, ob es notwendig, ob es zweckmässig angelegt sei und so weiter, und dass der Kulturtechniker die Ausführung der Arbeit inspiziere und nach deren Vollendung sich nochmals an Ort und Stelle begebe, um zu konstatieren, ob die Arbeit auch richtig erstellt sei. Das nimmt natürlich sehr viel Zeit in Anspruch, zumal da die Gesuche von Jahr zu Jahr zunehmen. Dabei nehmen die kleinen Projekte, bei denen es sich um eigentliche Alpverbesserungen, Wasserleitungen und Stallbauten handelt, verhältnismässig mehr Zeit in Anspruch als zum Beispiel die Drainagearbeiten im Flachland. Bis dahin liefen die Gesuche um Subventionierung von Alpverbesserungen viel zahlreicher ein als diejenigen für Drainagearbeiten im Flachland, deren Zahl bis in die jüngste Zeit eine verschwindend kleine war, weil für die Subventionierung der Bodenverbesserungen im Flachland mit Rücksicht auf die geringe Zahl von vorliegenden Projekten und einlangenden Gesuchen bisher nur eine bescheidene Summe im Budget figurierte. Allein auch diese Gesuche werden von Jahr zu Jahr zunehmen. Gegenwärtig wird eine grössere Arbeit in Herzogenbuchsee ausgeführt und auch von andern Seiten sind Anmeldungen eingegangen, die ebenfalls grössere Subventionen beanspruchen. Die Arbeit des kulturtechnischen Bureaus wird sich also noch stärker vermehren und zu ihrer Bewältigung verfügen wir über eine einzige Person, während zum Beispiel Freiburg drei Beamte hat, Zürich

und St. Gallen je fünf, einen Chef, zwei Adjunkten und das nötige Hilfspersonal. Es ist begreiflich, dass diese beiden Kantone viel grössere Subventionen vom Bund beziehen als wir, weil sie eben imstande sind, mehr Projekte zu prüfen und zu begutachten. Sie stellen die bezüglichen Projekte alle selber auf, während wir unserm Kulturtechniker nicht zumuten können, neben all den Reisen, die er das Jahr hindurch auszuführen hat, sich selber mit den Projekten zu befassen und die bezüglichen Pläne aufzustellen. Das kann nur geschehen, wenn für diesen Zweck das kulturtechnische Bureau ein grösseres Personal erhält. Wie das geschehen sollte, darüber will ich mich jetzt nicht aussprechen, am besten wäre es, wenn bezügliche Stellen neu geschaffen würden.

Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft wird stillschweigend genehmigt.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen beantragen, jetzt noch die letzte Direktion zu behandeln und dann die Session zu schliessen.

Scherz. Ich halte nach den bekannten Vorgängen der beiden letzten Tage dafür, dass die Baudirektion noch zu einer längern Diskussion Anlass geben kann. Darum möchte ich beantragen, jetzt abzubrechen und entweder eine Nachmittagssitzung abzuhalten oder morgen noch zu sitzen, wobei eventuell auch noch andere Geschäfte zur Behandlung gelangen könnten.

Wyder. Ich möchte Ihnen in diesem Falle beantragen, eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

# Abstimmung.

Abstrimmung.		
Eventuell:		
Für den Antrag des Präsidiums (jetzt		
fortfahren)	48	Stimmer
Für den Antrag Wyder (Abhalten einer Nachmittagssitzung)	53	<b>»</b>
Definitiv:		
Für Festhalten am Antrag Wyder (ge-		
genüber dem Antrag, morgen Sitzung zu		

halten)

Schluss der Sitzung um 11/4 Uhr.

. . . . . . . . . . . . Mehrheit.

Der Redakteur:

# Sechste Sitzung.

#### Donnerstag den 12. Oktober 1905,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schär.

Der Namensaufruf verzeigt 129 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 106 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Blaser, Boinay, Boss, Bourquin, Bratschi, Bühler (Matten), Burkhalter (Hasle), Burrus, Egli, Flückiger, Gouvernon, Graber, Gross, v. Grünigen, Guggisberg, Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Hamberger, Ingold, Iseli (Grafenried), Jacot, Lenz, Marthaler, Meyer, Milliet, Mühlemann, Obrist, Schüpbach, Stauffer (Corgémont), Stettler, Stucki (Steffisburg), v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Beutler, Blanchard, Blösch, Brahier, Brand, Brüstlein, Bühler (Frutigen), Burri, Choulat, Christeler, Citherlet, Comment, Comte, Cortat, Crettez, Cuenat, Cueni, David, Dubach, Eckert, Etienne, Frepp, Frutiger, Girardin, Girod, Glatthard, Grandjean, Grosjean, Gürtler, Gurtner (Uetendorf), Habegger, Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Häni, Hari, Henzelin, Hess, Hofer, Hostettler, Jäggi, Jaquet, Keller, Küpfer, Lanz (Roggwil), Marolf, Morgenthaler (Ursenbach), Morgenthaler (Burgdorf), Mouche, Müller (Bargen), Pulver, Reber, Reichenbach, Robert, Rossé, Roth, Ryf, Scheidegger, Schlatter, Siegenthaler, Spring, Stauffer (Biel), Thöni, Vuilleumier, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Weber (Grasswil), Weber (Porrentruy), Witschi, Wolf, Zaugg, Zehnder.

#### Tagesordnung:

# Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1904.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 362 hievor.)

#### Bericht des Obergerichts.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Im Eingang des vorliegenden Berichtes wird darauf verwiesen, dass bei Feststellung des Entwurfes zu einem Gesetze betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum das Obergericht eingeladen worden sei, sich über den Entwurf zu äussern und ihn zu begutachten. Das Obergericht hat das in der Form getan, dass es einen selbständigen Entwurf ausarbeitete. Im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes hat nun das Obergericht vernommen, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat beantrage, die Beratung nicht auf Grund des obergerichtlichen, sondern des vom Regierungsrat selbständig ausgearbeiteten Entwurfes vorzunehmen. Im Anschluss daran spricht das Obergericht sein Bedauern darüber aus, dass der Grosse Rat trotz der Auffassung der Kommission, die sich dem obergerichtlichen Entwurf zugeneigt habe, auf Grund des Entwurfes des Regierungsrates die Beratung führe. Mittlerweile hat aber Ihre Behörde bereits beschlossen, den Entwurf des Obergerichts zur Grundlage der Beratung zu machen und die vom Obergericht geäusserte Befürchtung ist somit gegenstandslos geworden. Ich nehme an, dass im Anschluss an dieses Vorgehen des Obergerichtes nicht eine ähnliche Diskussion entstehen werde, wie heute morgen bei der Handels- und Gewerbekammer; denn das Öbergericht ist zweifellos korrekt vorgegangen und hat seine Meinung auf er-

folgte Anfrage hin geltend gemacht.

Ferner erwähnt das Obergericht den Uebelstand, dass viele ausländische Gerichtsbesorgungen im Kanton Bern den Betreibungsgehilfen zur Ausführung zugestellt und diese dafür nicht bezahlt werden. In den internationalen Staatsverträgen, namentlich in der Haager Konvention von 1896 ist vorgesehen, dass derartige ausländische gerichtliche Zustellungen in den der Konvention beigetretenen Ländern ohne irgendwelchen Kostenbezug ausgeführt werden sollen. Es kommt nun je länger je mehr vor, dass unsere Betreibungsgehilfen für die Besorgung dieser Arbeit in Anspruch genommen werden und es ist begreiflich, dass sie dafür entschädigt zu werden wünschen. Sie wandten sich infolgedessen an das Obergericht, allein ihm steht für derartige Honorierungen kein besonderer Kredit zur Verfügung und es musste daher den Petenten den Bescheid geben, es sei ihm unmöglich, eine Bezahlung eintreten zu lassen, sie müssen sich an eine andere Stelle wenden. Daraufhin wandten sich verschiedene Betreibungsgehilfen, so diejenigen von Bern, Biel, Bümpliz und Bolligen, an den Regierungsrat und machten geltend, dass, wenn nach den Staatsverträgen die Zustellungen schon gratis erfolgen sollen, es nicht angehe, dass sie diese Arbeit gratis verrichten müssen. Die Kommission hält dafür, dass die Betreibungsgehilfen mit Recht die Honorierung dieser Arbeit beanspruchen. Man kann es ihnen durchaus nicht übel nehmen, wenn sie für die Zustellung der Mitteilungen ausländischer Gerichte, von denen das Obergericht erklärt, dass kein Tag vergehe, wo nicht eine derartige Zustellung besorgt werden müsse, Bezahlung verlangen und in dem Umstande, dass dem ausländischen Staat dafür nichts berechnet werden darf, liegt noch keine Zusicherung, dass die eigenen Organe diese Arbeit gratis auszuführen haben. Man wird dabei auch darauf Rücksicht nehmen können, dass einzelne Betreibungsgehilfen, je nach ihrem Wirkungskreise, sehr gut bezahlt sind und grosse Sporteln beziehen, während auf dem Lande, wo die einzelnen Gänge zeitraubender sind, entsprechend höhere Ansätze für die Betreibungsgehilfen aufzustellen wären. Die Frage ist im Schosse der Regierung besprochen

worden und es ist anzunehmen, dass sie im Laufe des Jahres zu irgend einem Beschlusse gelangen wird, der zu einer entsprechenden Honorierung der Betreibungsgehilfen führen wird. In dem in dieser Angelegenheit zwischen den einzelnen Direktionen geführten Schriftenwechsel ist eine Bemerkung, die der Kantonsbuchhalter hat einlaufen lassen, interessant. Der Kantonsbuchhalter spricht sich darüber aus, wie dem Uebelstand begegnet werden könnte, und fügt dann bei, eigentlich sollten die Betreibungsgehilfen ihren Anspruch nicht bei dem Kanton, sondern bei der Eidgenossenschaft geltend machen, da diese die internationalen Verträge abgeschlossen habe. Kantonsbuchhalter hat nicht so unrecht; wenn der Bund in einem internationalen Vertrage in zuvorkommender Weise erklärt, wir wollen die Verrichtungen gratis besorgen, so sollte er dann auch dafür einstehen, dass sie gratis besorgt werden und die Sorge hiefür nicht auf die Kantone abladen. Ich frage an, ob es dem Regierungsrat vielleicht möglich sein wird, gestützt auf diese Erklärung des Kantonsbuchhalters vom Bund eine Entschädigung zu bekommen. Wir können natürlich darüber nichts beschliessen, ich möchte die Regierung nur darauf aufmerksam machen, dass mir diese Bemerkung materiell richtig zu sein scheint.

Ueber die Bemerkung, dass mit Bedauern konstatiert werden müsse, dass im allgemeinen das Niveau der Fürsprecherkandidaten gegenüber früher etwas zurückgegangen sei, will ich mich nicht weiter aussprechen. Ich glaube, das Obergericht hat es selbst in der Hand, das Niveau etwas zu heben, indem es die Zügel im Examen etwas stärker anzieht und von den Kandidaten so viel verlangt, dass sie, wenn sie die verlangten Leistungen aufweisen, das Prädikat tüchtig verdienen.

Ein weiterer Punkt etwas bemühender Natur betrifft eine Bemerkung des Obergerichts zuhanden eines Gerichtspräsidenten des Kantons Bern, der wegen Säumnis in seiner Pflichterfüllung wiederholt ermahnt und gegen den im Laufe des letzten Jahres aus dem gleichen Grunde zwei Disziplinaruntersuchungen durch Mitglieder des Obergerichts geführt werden mussten. Ich würde den Fall hier nicht speziell erwähnen, wenn nicht bereits vor einem Jahre im Geschäftsbericht des Obergerichts gegenüber dem nämlichen Beamten die gleichen Bemerkungen gemacht worden wären. Das veranlasst mich, ohne weitere Namensnennung — der Betreffende, den es angeht, weiss es schon - die Erwartung auszusprechen, dass in Zukunft die Amtsführung des fraglichen Gerichtspräsidenten derart sein möchte, dass das Obergericht nicht mehr genötigt ist, in seinem offiziellen Berichte derartige Bemerkungen anzubringen. Wir schätzen unsere Richter und Beamten hoch, allein wenn sie die Wertschätzung, die wir ihnen entgegenbringen, aufrecht erhalten wollen, so sollen sie voll und ganz ihre Pflicht tun. Derartige Bemerkungen dürfen sich in unserm Verwaltungsbericht nicht wiederholen. Das würde auf den ganzen Richterstand kein gutes Licht werfen. hoffen, dass damit diese Art von Rügen ein für allemal bei uns aus der Welt geschafft sein möchten.

Zum Schluss konstatiert das Obergericht mit Befriedigung, der sich die Justizkommission anschliessen möchte, dass das Kreisschreiben betreffend Vereinfachung der Prozessinstruktion Gutes geschaffen hat, indem unnütze und weitläufige Beweisführungen weniger häufig vorkamen als in frühern Jahren und

infolgedessen in der Durchführung der Prozesse sich

eine grössere Raschheit zeigte.

Zum Schlusse möchte ich noch eine Anfrage an die Regierung, beziehungsweise die betreffende Direktion stellen. Im letztjährigen Berichte wurde auf die dringende Notwendigkeit aufmerksam gemacht, dem Obergericht neue Lokalitäten zuzuweisen und allgemein war man der Ansicht, dass der gegenwärtige Zustand nicht mehr andauern könne. Die Baudirektion erklärte damals auch, dass die bezüglichen Pläne fix und fertig seien, dass aber bezüglich des Platzes für das neue Obergerichtsgebäude noch nichts Definitives beschlossen sei. Ich weiss nun nicht, was im Laufe des Jahres geschehen ist und möchte deshalb anfragen, ob in dieser Frage überhaupt etwas gegangen ist.

Im übrigen empfehlen wir Ihnen, den Bericht des

Obergerichts zu genehmigen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. La Cour suprême signale dans son rapport le fait que les agents de poursuites se refusent à signifier des actes judiciaires venant de l'étranger, par le motif qu'ils ne sont pas rémunérés pour leurs exploits.

A ce sujet il importe de rappeler ce qui suit: A teneur de certains traités internationaux et de la convention internationale de la Hage en date du 14 novembre 1896, la notification d'actes judiciaires venant d'un état contractant doit se faire gratuitement, du moins

dans certains cas.

Il est clair que des dispositions de ce genre ne concernent que les relations entre les états signataires des traités, et que l'on ne saurait en déduire l'obligation pour les fonctionnaires de chaque état de procéder gratuitement à la signification des dits actes. Ceci est une question d'ordre interne qui est réglée par la législation de chaque pays.

Dans le canton de Berne les agents de poursuite qui remplissent les fonctions d'huissiers n'ont pas

de traitement fixe.

Ils ne touchent que les émoluments prévus par les tarifs pour les actes auxquels ils procèdent. Cela ressort clairement des art. 15 et 74 de la loi du 18 octobre 1891 concernant l'introduction de la L. P.

Dès lors, en principe, l'Etat ne saurait obliger les officiers ministériels à faire des notifications pour

lesquelles il ne les rémunère point.

Il faut donc rétribuer les agents de poursuite si l'on exige d'eux qu'ils procèdent à ces notifications.

Maintenant sous quelle nouvelle rubrique du budget faut-il inscrire les dépenses de l'Etat qui résulteraient de cette rétribution?

Ceci est une question qui ressortit plutôt à la direction des finances.

Je crois que les frais de signification ne s'élèveraient pas à une somme considérable chaque année.

D'ailleurs il faudrait faire au sujet des notifications d'actes judiciaires étrangers une distinction qui n'est pas sans influence sur la question des frais.

En effet, certains de ces actes peuvent être notifiés sans forme spéciale; dès lors on pourrait les faire signifier par des gendarmes qui seraient tenus de les notifier sans frais.

Quant aux actes pour la signification desquels il faut un exploit régulier d'huissier, tels que par exemple, les assignations, il faudrait recourir au ministère des agents de poursuite et les rétribuer de ce chef.

La direction a déjà relevé cette distinction dans une lettre adressée à la Cour d'appel le 7 août 1902, dont la fin est ainsi conçue:

«Der Appellationen- und Kassationshof wolle bei jeweilen einlangenden Requisitorien prüfen, ob sich die Verrichtung durch die Polizeiorgane ohne Nachteil für die Sache selbst tun lässt; bejahenden Falls ist der Auftrag durch einen Landjäger kostenfrei auszuführen. Verneinenden Falls ist der betreffende Gerichtspräsident einzuladen, dem Betreibungsgehilfen für die ihm gesetzmässig zukommende Entschädigung eine (rote) Interimsanweisung auszustellen, welche mit den Akten an den Appellations und Kassationshof zurückgeht, von diesem visiert und der Justizdirektion zur definitiven Anweisung übermittelt wird.»

Or, messieurs, j'estime que pour le moment la Cour suprême de cassation n'a qu'à se conformer à ces instructions. Nous verrons sous quelle rubrique les mandats doivent figurer. C'est tout ce que j'avais à dire sur ce point.

La Cour suprême, en outre, messieurs, se plaint de ce que les actes des conventions internationales conclues dernièrement ne sont pas communiqués d'une manière régulière aux autorités judiciaires qui doivent les appliquer. Elle demande en conséquence que la Confédération les leur transmette in extenso avec les annexes. Mais il est à remarquer que la Cour suprême reçoit le bulletin des lois fédérales, dont le texte des actes en question fait partie intégrante. Les tribunaux de première instance peuvent prendre connaissance des conventions internationales dans le bulletin des lois bernoises, où elles sont insérés régulièrement. Les tribunaux de district reçoivent ce bulletin gratuitement. Seulement la plupart de ces conventions entrent en vigueur avant qu'il soit remis aux autorités judiciaires. Il peut en résulter certains désagréments. Mais il sera facile d'y remédier et de faire en sorte que le bulletin soit remis assez tôt aux autorités judiciaires. La direction de la justice s'adressera à l'administration fédérale pour se faire remettre des exemplaires de pareilles conventions afin de les distribuer assez tôt aux autorités judiciaires cantonales.

Morgenthaler, Baudirektor. Die von Herrn Wyss bezüglich des Obergerichtsgebäudes gestellte Anfrage kann ich wie folgt beantworten. Es ist richtig, dass, wie schon letztes Jahr erklärt wurde, der Regierungsrat der Meinung ist, dass die Frage der Erstellung eines Obergerichtsgebäudes als reif betrachtet werden kann. Letztes Jahr war einzig die Platzfrage noch unerledigt. Dieselbe ist inzwischen, soweit es den Regierungsrat angeht, ebenfalls erledigt worden und als Bauplatz wurde der dem Staat gehörende, vor dem Frauenspital gelegene Teil der grossen Schanze in Aussicht genommen. Dieser Platz hat verschiedene Vorzüge. Erstens ist er zentral gelegen; zweitens befindet er sich in einer etwas erhöhten Lage, so dass die Einwohner des Gebäudes weder durch den Strassen- noch durch den Bahnlärm gestört werden, und drittens kostet er uns nichts; er trägt gegenwärtig dem Staat absolut nichts ab. Die mit diesem Platz verbundenen Nachteile sind folgende: Er befindet sich auf aufgefülltem Terrain und es ist daher notwendig, teilweise bis auf etwa 12 m Tiefe zu fundieren. Die Jura-

Simplon-Bahn hatte seinerzeit die Absicht, ihr Verwaltungsgebäude auf diesen Platz zu stellen, und auch mit den bezüglichen Fundationen bereits angefangen, allein sie sah dann von der Weiterführung der Arbeiten ab, weil sie fand, dass die Sache zu kostspielig werde. Bevor der Regierungsrat die Platzwahl getroffen hat, liess er eingehende Sondierungen vornehmen und gestützt darauf gelangte er zum Schluss, dass die Schwierigkeiten bezüglich der Fundierung durchaus nicht unüberwindlich seien; dieselben werden mit einer ausserordentlichen Ausgabe von im Maximum 20,000 Fr. überwunden werden können. Wenn man in Betracht zieht, dass der Platz nichts kostet, so ist das eine geringe Ausgabe. Eine andere Einwendung wurde von der Aufsichtskommission und der Direktion des Frauenspitals erhoben: das neue Gebäude komme zu nahe an das Frauenspital und könnte daher für das letztere Institut störend wirken. Der Regierungsrat kam aber nach gründlicher Prüfung zum Schluss, dass diese Einwendung nicht berechtigt sei. Das Gebäude liegt bedeutend tiefer als das Frauenspital und wird von demselben ungefähr 80 m, also viel weiter als die Häuser auf den drei andern Seiten des Spitals, entfernt sein.

Nach der Erledigung der Platzfrage beschloss der Regierungsrat, eine Konkurrenz auszuschreiben, da auf dem exponierten Platz natürlich nicht ein Gebäude erstellt werden kann, das das Aussehen einer Zinshütte hat. Die Ausschreibung erfolgte im Frühjahr mit einem Termin für Einreichung der Projekte bis zum 1. September. Es wurden etwa 40 bis 50 Projekte eingereicht, von denen eine schöne Anzahl wirklich wertvoll waren. Für die Prämierung der Projekte war eine Summe von 4500 Fr. ausgesetzt. Wir konnten mit Befriedigung konstatieren, dass von den vier prämierten Projekten drei von Berner Firmen verfasst waren. Das erstprämierte stammt von den Herren Bracher & Widmer und sieht ein Gebäude vor, das nach unserer Ansicht in jeder Beziehung an diesen Platz passt; einzig in der innern Disposition werden noch einige Abänderungen getroffen werden müssen. Bevor diese für die endgültige Vorlage an den Grossen Rat getroffen werden, wird man sich noch mit dem Obergericht diesbezüglich in Verbindung setzen. Sobald dies geschehen ist, wird die definitive Projektausarbeitung erfolgen und wir werden nach meiner Ueberzeugung längstens im nächsten Frühjahr im Falle sein, dem Grossen Rat das bezügliche Kreditbegehren zu unterbreiten. Ich füge noch bei, dass in der Konkurrenzausschreibung vorgesehen wurde, dass das Gebäude, natürlich normale Fundation vorausgesetzt, eine Kostensumme von 290,000 Fr. bei einem Einheitspreis von 29 Fr. per m³, dem gleichen Preis, der seinerzeit für die Hochschule in Aussicht genommen war, nicht überschreiten soll.

Der Bericht des Obergerichts wird nach dem Antrage der Justizkommission stillschweigend genehmigt.

#### Bericht des Generalprokurators.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Der Generalprokurator macht in seinem Berichte die Bemerkung, dass es immer noch vorkomme, dass Untersuchungen ohne stichhaltige Gründe wochenlang liegen bleiben. Das ist sehr zu bedauern, denn bekanntlich geht unser Strafverfahren sowieso etwas lange und man muss daher unbedingt darauf zählen können, dass, soweit es wenigstens auf die Beamten ankommt, mit der grössten Spedition verfahren werde. Doch will uns scheinen, dass das Obergericht bei derartigen Missständen die nötigen Disziplinarmittel an der Hand haben sollte, um eine Beschleunigung der Untersuchungen herbeizuführen. Wir hoffen, dass diese Bemerkung in den betreffenden Untersuchungsämtern nicht ungehört verhallen werde.

Ferner wird neuerdings, wie im letztjährigen Bericht, auf die ungenügenden Zustände in den Untersuchungsgefangenschaften von Nidau und Bern hingewiesen, und zwar ist es diesmal hauptsächlich Bern, das zu berechtigten Klagen Anlass gibt. In dem Bericht pro 1903 war gesagt, dass die Uebelstände in Nidau und Bern der Verwaltung schon viel Kummer bereitet haben und dass zu deren Beseitigung durchgreifende bauliche Aenderungen nötig seien. Diese Üebelstände bestehen hauptsächlich darin, dass die Untersuchungsgefangenen mit der grössten Leichtigkeit unter sich verkehren und sich verständigen können, wodurch natürlich der Gang der Untersuchung ausserordentlich erschwert und der Richter sehr oft gerade in die Unmöglichkeit versetzt wird, die materielle Wahrheit ausfindig zu machen. Der Uebelstand ist namentlich in Bern so gross, dass die Kriminalkammer sich veranlasst sah, den Regierungsrat in einem speziellen Schreiben vom 9. November 1904 unmittelbar nach einer Assisensession, wo dieser Uebelstand ganz besonders scharf zutage getreten war, auf denselben aufmerksam zu machen. In dem Schreiben erwähnt die Kriminalkammer einen Fall Rudolf Lang, Handlanger in Bern, und 13 Mitangeklagte, wo durch unbeteiligte Mitgefangene bewiesen werden konnte, dass die 14 Untersuchungsgefangenen sozusagen täglich miteinander verkehrt haben und dass im Untersuchungsgefängnis von Bern ein Gefangener einfach von seiner Zelle in den Hof hinaus zu reden braucht, um von den andern Untersuchungsgefangenen verstanden zu werden. In ähnlicher Weise spricht sich ein Bericht der Bezirksbeamten von Bern, Regierungsstatthalter I und II und Untersuchungsrichter I und II, an den Staatsanwalt aus und bezeichnet die gegenwärtigen Zustände geradezu als unhaltbar. Angesichts dieser Tatsachen wird sich die Regierung der Notwendigkeit nicht entziehen können, energisch einzuschreiten. Nach unserm Dafürhalten kann nicht anders geholfen werden, als dass bauliche Veränderungen vorgenommen und eine genügende Anzahl Zellen erstellt werden, in welche diejenigen Untersuchungsgefangenen verbracht werden können, die sich mit andern in Mithaft befinden, damit sie nicht mehr miteinander verkehren können.

Die beiden Gesuche der Kriminalkammer und der Bezirksbeamten von Bern wurden denn auch anfangs dieses Jahres von der Regierung dem Kantonsbauamt zu beförderlichem Bericht und Antrag überwiesen. Ich möchte nun namens der Justizkommission anfragen, ob dieser Bericht und Antrag des Kantonsbauamtes eingelangt ist und was die Baudirektion vorzukehren gedenkt, um dem schreienden Uebelstand abzuhelfen. Denn wenn dieser Uebelstand nach aussen bekannt wird, werden wir einfach ausgelacht und man wird

sagen, wir können nicht einmal eine Untersuchung durchführen, ohne dass die Untersuchungsgefangenen vorher miteinander konferiert hätten.

Eine weitere Bemerkung des Generalprokurators bezieht sich auf einen andern im Bezirksgefängnis von Bern bestehenden Mangel; dasselbe soll mit Ungeziefer angefüllt sein. Das rührt daher, dass seinerzeit die alten Bettstellen aus dem Käfigturm und dem Zuchthaus in das neue Gefängnis hinübergenommen wurden und hier weiter benützt werden. Es ist bekannt, dass Wanzen, die sich einmal in alten hölzernen Bettstellen eingenistet haben, nicht mehr daraus vertrieben werden können und deshalb sagt der Generalprokurator mit Recht, dass nichts anderes als ein gründlicher Neuanstrich der Zellen und neue Bettstellen hier helfen. Es ist Pflicht jedes geordneten Staatswesens, dafür zu sorgen, dass die Gefangenen in hygienischer Beziehung so behandelt werden, dass sie an ihrer Gesundheit möglichst wenig Schaden nehmen. Dazu gehört auch die Reinhaltung des Körpers und sogut man dafür sorgt, dass ein Gefangener bei seinem Eintritt gehörig auf seinem Körper gesäubert wird, sogut muss man auch dafür sorgen, dass er während der Haft sauber bleibt. Deshalb soll hier eine gründliche Reinigung vorgenommen werden; denn wir dürfen nicht vergessen, dass auch Leute in Untersuchungshaft gebracht werden, die nachher freigesprochen werden. Wir hoffen, dass die drastischen Bemerkungen des Generalprokurators in einem spätern Bericht nicht wiederholt werden müssen.

Morgenthaler, Baudirektor. Bezüglich der Uebelstände in den Bezirksgefängnissen von Nidau und Bern ist kurz folgendes zu bemerken. In Nidau wurde seinerzeit das Bezirksgefängnis so umgebaut, wie man es verlangt hatte. Nun haben in demselben seither Entweichungen stattgefunden und wie es scheint, wird nachträglich auch gesagt, dass der Verkehr unter den Gefangenen nicht ausgeschlossen ist. Ich glaube aber, dem letztern Uebelstand könnte durch richtige Placierung der Gefangenen in den verschiedenen Räumlichkeiten abgeholfen werden. Bezüglich der Entweichungen ist konstatiert, dass sie auf eine mangelnde Aufsicht zurückzuführen waren.

Wichtiger ist die Sache in Bern, wo oft eine grössere Zahl von Gefangenen, die in den gleichen Handel verwickelt sind, gleichzeitig im Untersuchungsgefängnis untergebracht werden müssen. Sie kennen die Diposition des Gebäudes; es bildet einen Teil eines Kreises. Dasselbe war bei meinem Eintritt in die Regierung bereits erstellt und es wurde mir vom damaligen Kantonsbaumeister mitgeteilt, dass der Umstand, dass die Gefangenen durch die Fenster miteinander verkehren können, nicht ausser Acht gelassen worden sei; es sei aber in Aussicht genommen, im Hofe einen Planton aufzustellen, der dann die Mitteilungen der Gefangenen untereinander auffasse, und so werde den Gefangenen der Verkehr untereinander gerade verhängnisvoll werden. Es scheint nun, dass dieses Programm nicht durchgeführt werden konnte oder wenigstens nicht zum Ziele geführt hat. Ich weiss nicht, ob ein Planton aufgestellt wurde, aber so viel ist sicher, dass seit Jahren Klagen über ungenügenden Abschluss der Gefangenen laut wurden und man schon verschiedene Versuche gemacht hat, um diesem Uebelstand abzuhelfen. Gefängnisse mit einer ähnlichen

Grundrissdisposition wie beim unsrigen sollen noch an andern Orten vorhanden sein, namentlich in Deutschland, und dort wisse man nichts von den Klagen, die bei uns auftreten. Es wurde deshalb seinerzeit vorgeschlagen, eine Studienreise an jene Orte auszuführen und die dortigen Verhältnisse zu prüfen. Ein anderer Vorschlag ging dahin, den ganzen Hof durch eine Mauer von der Höhe des Gebäudes abzutrennen. Derselbe wurde aber fallen gelassen, weil dadurch den Gefangenen in unverantwortlicher Weise Luft und Licht entzogen würde. Man wollte sich auch mit dem Anbringen von Draperien behelfen, aber auch damit kommt man nicht zum Ziel. Auf die neuesten Eingaben, die von Herrn Wyss erwähnt wurden, hat das Kantonsbauamt ein Projekt ausgearbeitet, das allerdings vom Regierungsrat noch nicht behandelt ist. Dasselbe geht dahin, vorläufig in dem Flügel, der ungefähr parallel zur Speichergasse liegt, die jetzt an der Innenseite des Gebäudes befindlichen Zellen nach der Aussenseite zu verlegen, so dass der Gang nach innen käme. Damit würde ein Ausscheiden der im gleichen Handel beteiligten Gefangenen ermöglicht. Wir werden das Projekt in allernächster Zeit prüfen und dem Regierungsrat die bezüglichen Anträge stellen. Die Kosten für diese vorläufige Umänderung im dritten Stock des einen Flügels kämen auf zirka 8000 Franken zu stehen.

Was die andere Frage, die Herr Wyss berührt hat, anbelangt, so ist die Ungezieferplage nicht nur in den Gefängnissen, sondern auch in den Kasernen auf der Tagesordnung und es wird jeweilen das Nötige zu ihrer Bekämpfung vorgekehrt. Der Uebelstand ist in dem Bezirksgefängnis von Bern hauptsächlich wohl deshalb so gross, weil das alte Mobiliar aus dem Käfigturm hinübergenommen wurde. Jedenfalls sind aber die Verhältnisse im jetzigen Gefängnis besser, als sie seinerzeit im Käfigturm waren. Immerhin wird auch dieser Frage alle Aufmerksamkeit geschenkt und das zur Reinhaltung des Gefängnisses Nötige ausgeführt werden.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. J'ai encore quelques observations à présenter au sujet du rapport du procureur général. Ce dernier se plaint de ce que le secrétaire de justice et police est insuffisamment rétribué, de ce qu'il est difficile par conséquent d'avoir des employés convenables. Déjà le 4 février dernier le Grand Conseil a porté le traitement de 2600 fr. à 3000 fr., de sorte que l'emploi est repourvu par un employé capable, un jeune avocat, qui fonctionne à la satisfaction du procureur général.

Le procureur général désire une revision des tarifs en matière pénale, revision qui nous paraît nécessaire, mais qui doit être liée à celle entreprise maintenant du code de procédure pénale. Lorsque les travaux de cette revision seront suffisamment avancés nous verrons à procéder à celle des tarifs.

Der Bericht des Generalprokurators wird nach dem Antrag der Justizkommission stillschweigend genehmigt.

# Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Anbetracht der vorgerückten Zeit werde ich mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Für Wasserbauten wurde auch im Berichtsjahre wieder eine grosse Summe, 890,934 Fr., ausgegeben, woran Bund und Gemeinden einen Beitrag von 486,573 Franken leisteten. Der Vorschusskonto musste mit 118,989 Fr. belastet werden und erreicht per Ende 1904 eine Höhe von 1,144,490 Fr. In den letzten Jahren wurden im ganzen für 7,608,148 Fr. grössere Wasserbauten ausgeführt, woran der Staat Bern allein 2,818,170 Fr. leistete. Es ist angezeigt, dass auf diesem Gebiete in Zukunft wo möglich etwas gespart werde. In der Staatswirtschaftskommission wurde auch der Wunsch geäussert, diese Bauten sollten mehr in Akkord statt in Regie ausgeführt werden. Ich persönlich bin nicht dieser Ansicht. Die Kosten wären beim Akkordsystem vielleicht etwas geringer. Allein es ist nicht zu vergessen, dass Wasserbauten schwierig sind und gut ausgeführt werden müssen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen. Auch würde ein Unternehmer, wenn er bei der Uebernahme eines solchen Baus schlechte Geschäfte machen würde, wohl Mittel und Wege finden, um sich im Unvorhergesehenen zu erholen, so dass die Ausgabe nicht geringer sein würde als bei Regiebetrieb. Oder der Unternehmer wird da und dort zu sparen anfangen, so dass seine Arbeit nicht so gut ausgeführt wird als es der Fall wäre, wenn das Werk in Regie erstellt worden wäre. Es ist zum Beispiel durchaus zu empfehlen, dass die Bauten, die wir für den Lombach beschlossen haben, nicht im Akkord ausgeführt werden, weil sie sehr gut gemacht werden müssen, wofür uns einzig der Regiebetrieb die nötige Garantie bietet. Ich habe diese Bemerkung angebracht, damit man nicht immer wieder mit dem Steckenpferd komme, dass bei der Ausführung dieser Bauten der Akkordbetrieb zur Anwendung gelangen soll, damit die Erstellungskosten geringer werden.

Die Staatswirtschaftskommission hat es sehr bedauert, dass die Gemeinden des Jura die Saignelégier-Glovelier-Bahn haben fallen lassen und nicht wenigstens, dem Beispiel anderer folgend, die Betriebsgarantie für eine gewisse Reihe von Jahren ausgesprochen haben. Die Gemeinden hätten das im Interesse sämtlicher Dekretsbahnen tun dürfen. Sie haben es nicht getan und die Folgen davon werden vielleicht sehr schwierige sein, worüber Ihnen wohl der Herr Baudirektor noch nähere Mitteilungen machen wird. Auch die Pruntrut-Bonfol-Bahn hat schwierige Zeiten durchgemacht, doch geht sie einer bessern Zukunft entgegen. Sie erhält eine Verlängerung nach Dammerkirch und es ist Aussicht vorhanden, dass sie in Zukunft wenigstens den Betrieb und die Obligationenzinse decken kann. Die bekannte Bern-Worb-Bahn wurde aus ihrer misslichen Lage befreit. Sie hat dem Staat die vorgeschossenen 20,000 Fr. verzinst und wird sie im Laufe des Jahres noch zurückerstatten. An dieser Verbesserung der Situation sind zwar nicht die Gemeinden des Jura schuld, auch nicht die Gemeinde Muri, sondern lediglich Worb, was hier wohl gesagt werden darf.

Verschiedene Dekretsbahnen, die unter der gleichen Leitung stehen, beklagen sich über den gemeinsamen Betrieb. Die Regierung hat zur Untersuchung der Klagen eine Kommission niedergesetzt und wir erwarten, dass es gelingen werde, auch in Zukunft einen gemeinsamen Betrieb durchzuführen, der vielleicht etwas billiger zu stehen kommen und von weniger Köpfen geleitet werden sollte. Wenn weniger Leute befehlen, geht es unter Umständen besser. — Wir beantragen Ihnen, den Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen zu genehmigen.

Lohner. In dem vorliegenden Bericht findet sich eine Mitteilung über den Stand der Thuner Bahnhofangelegenheit auf Ende des letzten Jahres. Ich beabsichtige nicht, den Rat im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit und in vorgerückter Stunde über die Thuner Bahnhoffrage längere Zeit zu unterhalten, ich möchte nur den Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne auch an diesem Ort auf die grosse Wichtigkeit einer zweckmässigen Regelung der Verkehrsverhältnisse im Bahnhof Thun und auf die Bedeutung dieser Frage nicht nur für den Thuner Lokalverkehr, sondern für den ganzen Verkehr zwischen Unter- und Oberland hingewiesen zu haben. Sie kennen die gegenwärtigen Verhältnisse und Missstände aus eigener Erfahrung. Nun handelt es sich darum, den Verkehr, der in Thun auf 5 Stationen, 2 Bahn- und 3 Schiffstationen, verzettelt ist, in einer Zentralanlage zu vereinigen. Dass diese Frage von den kantonalen Behörden und dem Bernervolk als wichtig genug angesehen wurde, um das allgemeine Interesse zu verdienen, geht unter anderm schon daraus hervor, dass im Subventionsgesetz von 1902 die Linie Thun-Scherzligen als subventionswürdig aufgenommen wurde. Diese Linie ermöglicht den Zusammenschluss zwischen den oberländischen und unterländischen bernischen Dekretsbahnen, die jetzt immer noch durch das Stück der Bundesbahnen Thun-Scherzligen getrennt sind. Ich will mich nicht weiter darüber verbreiten, welche Bedeuteng es hätte, wenn in einer zentralen Anlage in Thun der ungehinderte Anschluss zwischen der Gürbetalbahn und so weiter einerseits und der Thunerseebahn und so weiter anderseits erfolgen könnte. Ich hoffe, dass diese Frage in nicht allzu langer Zeit im Schosse des Grossen Rates eingehend und mit einem gewissen positiven Erfolge werde erörtert werden können. Wenn ich heute auf diese Angelegenheit zu sprechen kam, so geschah es eigentlich, um der Regierung und speziell dem Herrn Baudirektor den wärmsten Dank für das Verständnis und die wirksame Unterstützung, die sie dem Zentralbahnhofprojekt bis jetzt haben angedeihen lassen, auszusprechen und damit die Hoffnung zu verbinden, dass die entschiedene Haltung, welche die Regierung in der Frage bis jetzt eingenommen hat, andauern und eine zweckmässige und richtige Lösung werde herbeiführen helfen. Wenn es sich als richtig herausstellen sollte, dass der Herr Baudirektor, der seiner Stellung und, ich darf wohl sagen, seiner persönlichen Ueberzeugung nach sich an die Spitze dieser Bewegung gestellt hat, seinen Platz verlassen wird, so würden wir Thuner seinen Weggang nicht zum mindesten auch aus diesem Grunde sehr bedauern.

Gestatten Sie mir, noch einige Bemerkungen anzubringen über die Erfahrungen, die meiner Ansicht nach beim Bau und Betrieb einiger bernischer Dekretsbahnen gemacht worden sind. Dieselben beziehen

sich auf die Stellung der staatlichen Behörden im Stadium der Vorbereitung eines solchen Unternehmens, im Stadium der Ausarbeitung der technischen Vorlagen und der Beschaffung der Geldmittel, also in demjenigen Stadium der Entwicklung, das abgespielt sein muss in dem Momente, wo die Statuten und der Finanzausweis der Regierung und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Stellung der staatlichen Organe ist in diesem Momente eine etwas schwierige und delikate. Auf der einen Seite darf sich der Staat gegenüber einem solchen unfertigen Unternehmen nicht zu sehr engagieren und auch nicht zu viel in die Sache hineinregieren. Auf der andern Seite aber spielen bei der grossen Zahl dieser Bahnen die allgemeinen Interessen eine so hervorragende Rolle und kann es der Allgemeinheit nicht gleichgiltig sein, wie die Bahnen schliesslich ausgeführt werden, dass dadurch allein schon ein möglichst frühzeitiges Eingreifen des Staates in die Vorarbeiten gerechtfertigt sein würde. Dazu kommt aber noch, dass bei allen diesen Unternehmungen der Staat sich von vorneherein sagen muss, dass er sich mit 50,  $60\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$  an den betreffenden Anlagekosten zu beteiligen hat. In den meisten Fällen übernehmen auch die interessierten Gemeinden einen grossen Posten des Anlagekapitals und drittens beteiligt sich daran auch noch die Kantonalbank. Die Oeffentlichkeit muss also den Hauptteil der Kosten tragen und es ist daher nur natürlich, dass sie auch rechtzeitig in der Sache ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben sollte.

Es fragt sich nun, ob die staatlichen Behörden sich schon in die Vorarbeiten einmischen dürfen. Ich glaube unbedingt ja. Abgesehen davon, dass eine Unterstützung durch die staatlichen Organe, die jeweilen über den kleinern Interessen stehen, von den Initianten freudig begrüsst würde, hat der Staat auch die gesetzliche Befugnis, sich schon in diesem Stadium der Vorarbeiten einzumischen. Art. 14 des Gesetzes von 1902 lautet in seinem ersten Alinea, das bereits im Subventionsbeschluss von 1897 enthalten war, folgendermassen: «Der Regierungsrat wird ermächtigt, sich bei Projektstudien für die in diesem Gesetz genannten Linien bis zum Belauf von höchstens 250 Fr. per Kilometer vorschussweise, das heisst auf Rechnung der Aktienzeichnung des Staates zu beteiligen, wenn ein staatliches Interesse vorliegt, die technischen und finanziellen Verhältnisse des betreffenden Unternehmens klarzustellen, und wenn von Gemeinden und Privaten an die daherigen Ausgaben wenigstens ebensoviel beigetragen wird.» Dann kommt im Gesetz von 1902 ein zweiter Absatz neu hinzu: «Ebenso ist er berechtigt, jederzeit von sich aus ergänzende Projektstudien anzuordnen.» Wer hat nun in erster Linie ein Interesse daran, die technischen und finanziellen Verhältnisse des betreffenden Unternehmens klarzustellen? Doch gewiss der Staat. Und diese Verhältnisse lassen sich nie sicherer klarstellen als in dem Moment, wo die technischen und finanziellen Vorarbeiten und Studien gemacht werden. Wenn eingewendet werden sollte, zu einer Einmischung des Staates in diesem Stadium stehe seine Leistung für die Projektstudien im Betrag von höchstens 250 Fr. per Kilometer in einem Missverhältnis, so ist dem entgegenzuhalten, dass nicht so gerechnet werden darf; die Interessen, die der Staat hat, sind an sich gross genug, um eine solche Mitwirkung im Stadium der Vorarbeiten zu rechtfertigen, auch ohne dass man die 250 Fr. als Gegenleistung in Anrechnung bringt. Auf der andern Seite wird allerdings die staatliche Mitwirkung durch andere Bestimmungen des Gesetzes etwas eingeschränkt, so zum Beispiel durch Art. 9, welcher sagt: «Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind.» Das führt uns dann auf eine andere Frage, die heute bereits berührt worden ist.

1ch habe das Gefühl, dass das bisher eingeschlagene Verfahren mit den genannten Grundsätzen nicht recht im Einklang stehe. Allerdings engagierte sich der Staat schon im Vorbereitungsstadium durch Einzahlung einer ersten Quote von 20% und durch die Wahl seiner Vertreter im Verwaltungsrat. Einige Beispiele wurden bereits diesen Morgen angetönt. Ich erinnere an die erste Sektion der Gürbetalbahn, an die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, an die Weissensteinbahn und so weiter und an die Zwangslage, in die der Staat durch die vorzeitige Einzahlung der ersten Quote von 20 % versetzt wurde, worauf schon im Bericht der Staatswirtschaftskommission aufmerksam gemacht wurde. Ich möchte Sie aber noch auf einige wirklich kritische und peinliche Situationen hinweisen, in die wir durch dieses Verfahren gebracht wurden. Es liegt mir durchaus ferne, rückblickend etwa gegen bestimmte Personen, Organe oder die Regierung als Gesamtbehörde Anschuldigungen erheben zu wollen, aber ich glaube, die gemachten Erfahrungen zeigen, dass dieses Verfahren, wenn es einerseits mit dem Gesetz in Widerspruch steht, anderseits auch kein zweckmässiges ist, indem es Situationen schafft, die im Interesse einer richtigen Eisenbahnpolitik vermieden werden sollten. Ich erinnere an den Zeitpunkt, wo es sich um die Genehmigung des Finanzausweises für die erste Sektion der Gürbetalbahn handelte und wo diese Bahn sich in einer wenig beneidenswerten Lage befand. Die Bahn stand am Rande des Abgrundes, aber man war genötigt, den Finanzausweis zu genehmigen, statt die ganze Angelegenheit zurückzuweisen und zu verlangen, dass die Gürbetalbahn als Ganzes dem Grossen Rat die Statuten und den Finanzausweis zur Genehmigung vorlege. Die Diskussion über die Frage, ob Weissenstein oder Münster-Grenchen, ist noch in aller Erinnerung. Auch da hat die Tatsache, dass vor der Statutengenehmigung eine Einzahlung von  $20\,^0/_0$  geleistet war, keine geringe Rolle gespielt beim Entschluss vieler Mitglieder des Grossen Rates, wie sie ihre Stimme abgeben sollten.

Auf der andern Seite entsteht die Frage, ob der Staat nicht zu wenig hineinregiert und so ermöglicht habe, dass die kleinen Interessen den grossen übergeordnet wurden und die kleinen Wünsche des einzelnen Falles auf Kosten der grossen Wünsche der Allgemeinheit und des grossen Verkehrs ihre Verwirklichung fanden. Hätten mit dem gleichen Geld, das der Staat aufgewendet hat, nicht leistungsfähigere Linien erstellt werden können als sie heute tatsächlich bestehen? Auch hiefür stehen Beispiele zur Verfügung. Ich erinnere an die Anlage der ersten Sektion der Gürbetalbahn, an das Gegengefälle bei Kehrsatz. Wäre man jetzt nicht froh, wenn man ein anderes Trace gewählt hätte, indem die Bahn für den gegenwärtigen und in sicherer Aussicht stehenden künftigen Verkehr zu wenig leistungsfähig ist? Aehnlich liegt die Frage bei der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn; das Gegengefälle bei Oberwil-Enge hätte wahrscheinlich auch vermieden werden können. Dass es ein grosses Verkehrs-

hindernis ist, wird niemand bestreiten wollen. Denken wir an die verschiedenen Stadien, welche die Bern-Schwarzenburg-Bahn durchlaufen hat. Dieselbe war ursprünglich als Schmalspurbahn projektiert, dann wurde die Sache zurückgewiesen und nach mehrjähriger Verzögerung trat dann das Unternehmen in neuer Form der Verwirklichung nahe. Die Saigne-légier-Glovelier-Bahn ist auch ein Schmerzenskind unserer Eisenbahnpolitik. Es wäre vielleicht ebenfalls möglich gewesen, hier eine Lösung zu finden, wonach die Bahn ihre Rolle im allgemeinen Verkehr besser hätte spielen können als es heute der Fall ist. Die Beispiele könnten vermehrt werden und ich wiederhole, ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn die Einmischung des Staates schon in dem Vorbereitungsstadium eingetreten wäre, sie überall gerne angenommen worden wäre; denn man weiss, in welcher Situation sich die betreffenden Initiativkomitees jeweilen befinden, wie sie nicht imstande sind, Einzelwünschen von Privaten, Gemeinedemagnaten, mit der richtigen Objektivität entgegenzutreten und wie sie infolgedessen mit offenen Augen in Fehler hineinrennen und die Leistungsfähigkeit der Bahn durch unangebrachte Nachgiebigkeit gegenüber solchen Wünschen beeinträchtigen. Wenn der Staat mit seiner starken Hand und seinem objektiven Blick gegenüber den kleinen Interessen rechtzeitig eingreifen würde, so könnte mancher Fehler vermieden werden.

Wie geht es jetzt zu? Die Statuten und der Finanzausweis kommen vor die Regierung und den Grossen Rat, die Bau- und Finanzverträge sind bereits abgeschlossen, allerdings unter Vorbehalt der Genehmigung. Nun steht man vor der Alternative, entweder die Sache hinunterzuschlucken, so ungern man es tut, oder sie zurückzuweisen und damit eine mehrjährige Verzögerung in der Ausführung des Unternehmens herbeizuführen. Sie wissen alle, wie schwierig sich jeweilen die Situation für den Rat als Ganzes und für die einzelnen Mitglieder gestaltet. Der betreffende Landesteil ist bis zum Hitzgrad für das Projekt erwärmt, er fühlt sich nach langen Vorbereitungen und grossen Opfern von Gemeinden und Privaten dem Ziele nahe und möchte nun die Früchte der langjährigen Arbeit einheimsen. Wer will da nun gerne mit dem kalten Wasserstrahl dreinfahren? Wenn man etwa Bedenken äussert, so antwortet man einem, wie Freund Zehnder bei der Genehmigung der Gürbetalbahn getan hat: «We sie nume fehrt» und alle Bedenken werden ein für allemal niedergeschlagen. Derartige Zwangslagen sollten im Interesse der Sache verhütet werden. Es liegt mir daran, in diesem Sinne eine Anregung zu machen. Wie die Anregung im einzelnen Falle ihren Ausdruck finden soll, kann nicht durch eine allgemeine Regel festgestellt werden, sondern ist im einzelnen Fall zu entscheiden und diesen Entscheid überlasse ich vertrauensvoll der Regierung und ihren Organen.

Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrem heutigen Berichte auch die Frage angetönt, wie der Betrieb einzelner vom Staat subventionierter Linien richtiger gestaltet werden könnte. Hier fragt es sich ebenfalls, wie die Stellung des Staates diesem Betrieb gegenüber am besten zu normieren wäre. Wir können uns heute darüber nicht einlässlicher aussprechen, sondern es ist das eine grosse Frage unserer zukünftigen Eisenbahnpolitik, über die vor unserm Forum noch viel verhandelt werden wird. Die Bemerkung

der Staatswirtschaftskommission wurde aber durch einen speziellen Umstand veranlasst, nämlich durch die Revision des Betriebsvertrages zwischen der Thunerseebahn einerseits und einer Anzahl Linien, wie Gürbetalbahn, Bern-Neuenburg-Bahn, Spiez-Erlenbach-Bahn, Spiez-Frutigen-Bahn und Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, anderseits. Es wurde gesagt, der Vertrag befinde sich deshalb in Revision, weil sich einige Linien über den gegenwärtigen Vertrag beklagen zu können glauben, die Staatswirtschaftskommission wünscht, es möchte dafür gesorgt werden, dass der Betrieb dieser Linien möglichst ökonomisch eingerichtet werde. Es ist klar, dass das ein Hauptpunkt ist. Allein es gibt noch einen andern wichtigen Punkt, der ebenfalls berücksichtigt werden muss, nämlich den, dass die Linien demjenigen Verkehr dienstbar gemacht werden, für den sie tatsächlich erstellt worden sind. Man kann nun der Behauptung, dass der gemeinsame Betrieb einzelne kleinere Linien mehr belaste als richtig und nötig sei, die Frage gegenüberstellen, ob nicht vielleicht bei dieser Beschwerde der Umstand eine Rolle spielt, dass man sich mit seinem kleinen Unternehmen nicht recht in die grosse Gemeinschaft und die Verpflichtungen einzuordnen weiss, nicht nur für den Kleinverkehr auf 10, 12 km zu sorgen, sondern auch für den grossen durchgängigen Verkehr auf dem ganzen Netz. kleinen Bahnen dürfen nicht nur darauf ausgehen, den Mehrertrag einzustecken, sondern sie müssen sich auch dessen bewusst sein, dass der grössere Verkehr auch grössere Lasten und Leistungen mit sich bringt. Es ist nun zu gewärtigen, welches Resultat die von der Regierung angeordnete Expertise zeitigen wird. Das Richtigste wird aber wohl sein, dass man auf eine möglichste Zusammenlegung der bernischen Linien hinarbeite, damit die Kraft und Leistungsfähigkeit in der gemeinschaftlichen Solidarität gefunden wird gegenüber den Einzelbestrebungen der kleinen Linien, die doch eine zu wenig kräftige Verkehrspolitik treiben können, um ihren Zweck zu erreichen. Ich habe mir gestattet, diese Frage auch noch von einem andern Gesichtspunkt aus zu berühren als von dem, von welchem die Staatswirtschaftskommission ausgegangen ist.

Michel (Interlaken). Wie Thun seine Bahnhoffrage hat, von der nur zu wünschen ist, dass sie, wie es einzig im Interesse des Landes liegt, im Sinne der Errichtung einer Zentralanlage gelöst werde, so hat auch das engere Oberland seine Eisenbahnfrage, ich meine die Brienzerseebahn, die seit längerer Zeit die Gemüter stark erregt. Sie mögen mir gestatten, bloss einige wenige Worte über den Stand dieser Angelegenheit zu äussern.

Bekanntlich hat der Grosse Rat vor ungefähr einem Jahr den Beschluss gefasst, es sei beim Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung der Initiativantrag zu stellen, es möchte ein Bundesgesetz betreffend den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn mit Umbau der Strecke Brienz-Meiringen auf Normalspur, erlassen werden. Gleichzeitig erkannte der Grosse Rat an die Erstellungskosten dieser Normalbahn eine Subvention, die im Verhältnis zu der Kostensumme, wie sie von seiten der Generaldirektion der Bundesbahnen für eine schmalspurige Bahn berechnet worden ist, ungefähr 600,000 Fr. ausmachen würde. Der Bundesrat hat diesem Initiativantrag des Kantons Bern nicht entsprochen, sondern der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf bezüglich den Bau einer schmalspurigen

Brienzerseebahn vorgelegt, und der Ständerat hat diesem Entwurf bereits beigestimmt. Dagegen scheinen die Karten für die Normalbahn beim Nationalrat günstiger zu liegen, indem die betreffende nationalrätliche Kommission beschlossen hat, vorläufig auf den Entwurf des Bundesrates nicht einzutreten, sondern eine Aktenvervollständigung zu verlangen. Die Kommission hat den Bundesrat eingeladen, nähern Bericht einzubringen betreffend die Kosten einer Normalbahn von der Oststation in den Westbahnhof, betreffend die militärischen Interessen für Erstellung einer Normalbahn und endlich betreffend die Frage, welche Subvention von dem Kanton Bern und den beteiligten Landesgegenden für den Fall des Baues einer normalspurigen Brienzerseebahn zu erwarten sei. Der Ständerat hat dem Entwurf des Bundesrates für die Erstellung einer Schmalspurbahn gegen die Stimmen der beiden Vertreter des Kantons Bern zugestimmt und ich . . .

**Präsident.** Ich möchte die Herren, die sich entfernen wollen, bitten, noch einen Moment auszuharren, sonst muss ich vor Schluss der Session noch Beschlussunfähigkeit des Rates konstatieren.

Michel (fortfahrend). Ich kann nicht umhin, den beiden Vertretern des Kantons Bern, den Herren Ständeräten Morgenthaler und Bigler, namens des beteiligten Landesteiles den wärmsten Dank auszusprechen für ihre Haltung in dieser Frage und namentlich Herrn Ständerat Morgenthaler für sein energisches Votum im Ständerat.

Ein Haupteinwand der Generaldirektion gegen das Projekt einer Normalbahn ist bekanntlich die Kostendifferenz gegenüber dem Schmalspurbahnprojekt. Wir haben deshalb in der beteiligten Landesgegend beschlossen, diesem Einwand durch Zuerkennung einer Subvention entgegenzukommen. Die Gemeinden Interlaken, Unterseen und die verschiedenen Gemeinden des Amtes Oberhasle haben für den Fall des Baues einer Normalbahn Subventionen im Gesamtbetrag annähernd einer halben Million bewilligt. Es ist dies ein sehr anerkennenswertes Anerbieten, das von einer grossen Opferwilligkeit dieses Landesteiles zeugt und beweist, dass der Grossteil der Bevölkerung des engern Oberlandes eine Normalbahn will, weil sie erkennt, dass nur eine solche den Interessen der Landesgegend zu entsprechen geeignet ist. Angesichts dieser grossen Opferwilligkeit der beteiligten Landesgegend haben wir gefunden, auch der Staat dürfte hier ein Mehreres tun und wir haben daher vor zirka einem Monat dem Regierungsrat das Gesuch eingereicht, es möchte die im Oktober vorigen Jahres beschlossene Subvention für eine Normalbahn um zirka 400,000 Fr. erhöht werden. Auf diese Weise könnten wir dem Bund für den Bau einer Normalbahn insgesamt eine Subvention von zirka 11/2 Millionen offerieren, was seinen Eindruck nicht verfehlen würde und geeignet wäre, die Bundesversammlung zur Erstellung einer Normalbahn zu bestimmen. Wir sind der Ansicht, die Regierung und der Grosse Rat dürften diesem Begehren entsprechen einmal eben mit Rücksicht auf die vom engern Oberland an den Tag gelegte Opferwilligkeit und sodann mit Rücksicht auf die grossen wirtschaftlichen Interessen, die in Frage stehen, und namentlich mit Rücksicht auf die Tatsache, dass diese Landesgegend bis jetzt für Bahnen

keine Subventionen bezogen, dagegen mit ihrer relativ grossen Steuerkraft den andern Landesteilen durch ganz erhebliche Beiträge zu ihren Linien verholfen hat. Der Staat kann aber auch deshalb ein Mehreres tun, weil er faktisch Eigentümer der Thunerseebahn ist. Er besitzt den Grossteil der Aktien dieser Gesellschaft und es liegt ohne weiteres auf der Hand, dass die Thunerseebahn einen bedeutenden Mehrwert erhält, wenn die Brienzerseebahn normalspurig . . .

**Präsident.** Ich möchte Herrn Michel ersuchen, sich etwas kürzer zu fassen. Der Saal ist bereits leer und wir müssen sonst die Sitzung schliessen.

Michel. Ich bin bald fertig. Nur möchte ich bemerken, dass mir Gegenrecht gehalten werde, da der Herr Präsident Herrn Lohner auch sehr lange hat sprechen lassen.

Präsident. Mit dem gleichen Recht könnten auch noch andere verlangen, lange Reden zu halten.

Michel (fortfahrend). Ich will dem Wunsche des Herrn Präsidenten nachleben und sofort zum Schlusse kommen.

Wir glauben also, die Thunerseebahn werde einen grossen Mehrwert bekommen und auch ihr Rückkaufswert werde ganz bedeutend steigen, wenn der Anschluss normalspurig erstellt wird und man dann von Bern, beziehungsweise Scherzligen auf dem gleichen Geleise bis an den Fuss der Alpenstrassen des Oberhasle fahren kann.

Ich möchte deshalb die Regierung ersuchen, das Gesuch um Erhöhung der Subvention wohlwollend zu prüfen und in der nächsten Session eine bezügliche Vorlage einzubringen. Ich möchte die Regierung im weitern ersuchen, sich in bezug auf die Subventionsfrage, namentlich auch in bezug auf die Subventionsbeschlüsse der oberländischen Gemeinden, mit dem Bundesrat in Verbindung zu setzen. Dabei setze ich voraus, dass sie dem Bundesrat gegenüber auch fernerhin den Standpunkt geltend machen werde wie bisher, nämlich dass sie direkt mit ihm verhandeln wolle und nicht bloss durch das Mittel der Generaldirektion. Ich halte es für des grossen Kantons Bern würdig, dass der Bundesrat in einer derartigen Frage mit der Regierung unterhandle und sie nicht an eine untergeordnete Behörde weise.

Da ich gerade das Wort habe, muss ich mir noch ein paar Worte in bezug auf die Bahnhofverhältnisse in Interlaken erlauben. Sie kennen wohl alle den eigentlich traurigen und geradezu betriebsgefährlichen Zustand des Hauptbahnhofes Interlaken. Man hat nun freilich von Anfang an gesagt, die Lösung der Bahnhoffrage stehe mit der Lösung der Brienzerseebahnfrage im Zusammenhang. Es ist auch ohne weiteres zuzugeben, dass diese beiden Fragen in einem innigen Zusammenhang stehen, allein ich glaube, man sollte vorläufig doch wenigstens das tun, was absolut dringlich erscheint und wo jetzt schon Abhilfe möglich ist. Ich mache zum Beispiel auf die unzukömmlichen Verhältnisse des Bahnüberganges östlich vom Bahnhof gegen Unterseen hin aufmerksam. Derselbe bildet die Zufahrt vom Bahnhof nach Unterseen, zur Dampfschiffländte und zur Güterexpedition und ist namentlich im Sommer von Fussgängern und Wagen sehr

stark frequentiert. Das betreffende Geleise wird in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen einmal durch die Züge von Ost nach West - es sind deren in der Hochsaison 30 - und sodann noch in vermehrtem Masse durch den Rangierdienst, so dass der Uebergang des Tages oft 10 Minuten und länger gesperrt bleibt. Diese langen Sperrungen rühren zum Teil von ungenügendem Personal her. Der Barrierenwärter muss zugleich auch den Dienst eines Weichenwärters ausüben. Das ist ein durchaus unhaltbares Verhältnis. Es ist begreiflich, dass das Publikum höchst ungeduldig wird, wenn es vor der Barriere warten muss, bis der Zug vorüber oder der Rangierdienst beendigt ist und dann noch zusehen muss, wie der Barrierenwärter erst noch zu den beiden entfernten Weichen springen und sie bedienen muss, bevor er die Barriere öffnen kann. Wir müssen absolut eine promptere Bedienung der Barriere verlangen und dies kann dadurch geschehen, dass ein besonderer Barrierenwärter und ein besonderer Weichenwärter angestellt werden. Bekanntlich ist die Thunerseebahn während einigen Jahren von der Jura-Simplon-Bahn betrieben worden, deren Verwaltung als eine sparsame bekannt war, aber damals wurde der Dienst durch einen besondern Barrierenwärter und einen besondern Weichenwärter besorgt. Erst der Thunerseebahn war es vorbehalten, die beiden Stellen wieder zu vereinigen. Dieser Zustand ist aber auch betriebsgefährlich. Es ist einem Barrierenwärter zu viel zugemutet, wenn er bei dem starken Verkehr neben der Barriere gleichzeitig auch noch die beiden entfernten Weichen zu bedienen hat. Ich möchte also den Wunsch aussprechen, dass die Eisenbahndirektion diesem Uebelstand alle Aufmerksamkeit schenke. Ich hätte diese Reklamation in der Bundesversammlung anbringen können, habe es aber nicht getan, weil ich mir sagte, dass es mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Kanton Bern faktisch Eigentümer der Thunerseebahn ist, richtiger sei, die Angelegenheit im Grossen Rat zur Sprache zu bringen. Im weitern . . .

Rufe: Schluss!

**Präsident.** Ich muss Herrn Michel nun wirklich bitten, zum Schluss zu gelangen, sonst hebe ich die Sitzung auf.

Michel (fortfahrend). Ich wollte noch eine Bemerkung anbringen bezüglich der Erstellung einer Fussgängerpasserelle. Es wäre das natürlich nur ein Provisorium, bis die Brienzerseebahn fertiggestellt sein wird. Ich möchte auch diese Frage der Eisenbahndirektion zur Prüfung empfehlen. Es muss hier Remedur geschaffen werden. Die Bevölkerung von Interlaken und Unterseen hat nun lange Jahre Geduld gehabt, aber diese Geduld geht einmal zu Ende.

Morgenthaler, Direktor der Bauten und Eisenbahnen, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bedaure sehr, dass der Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen an das Ende der Beratung verlegt worden ist. Ich glaube, er wäre wichtiger gewesen

als mancher andere Direktionsbericht und ich hätte den Rat gerne über die etwas kritische Situation gewisser Unternehmungen orientiert, wie ich schon bei der Behandlung des Traktandenverzeichnisses angedeutet habe. Auch über den Alpendurchstich hätte ich verschiedenes zu sagen. Dann geben mir namentlich auch die Ausführungen des Herrn Lohner zu einer längern Erwiderung Anlass. Ich weiss nicht, ob jetzt noch Zeit dafür vorhanden ist. Ich wäre meinerseits bereit, meine bezüglichen Ausführungen in der nächsten Session anzubringen, wenn der Rat jetzt die Sitzung schliessen will. Meine Bemerkungen können schliesslich auch bei der Budgetberatung vorgebracht werden, aber antworten muss ich, wie gesagt, auf verschiedene Voten, die heute gefallen sind. Ich werde auch die Ausführungen des Herrn Michel nicht unbeantwortet lassen können und ich erkläre schon jetzt, dass ich damit einverstanden bin, dass das Gesuch des Oberlandes in der nächsten Session erledigt werde.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, die Beantwortung aller dieser Fragen bei der nächsten Budgetberatung anzuhören und für heute den Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen zu genehmigen. Wenn wir jetzt noch weiter fortfahren, so müsste ich leider bald die Beschlussunfähigkeit des Rates konstatieren, da die Zeit herangekommen ist, wo die Herren mit den Zügen verreisen müssen.

Heller. Ich möchte den Antrag stellen, die Antwort des Herrn Baudirektors nicht mit der Budgetberatung zu verbinden, sondern als besonderes Traktandum für die nächste Session in Aussicht zu nehmen: «Bericht der Eisenbahndirektion über verschiedene Eisenbahnunternehmungen». Dann kann sich jeder einzelne über die Angelegenheit aussprechen, während, wenn wir die Sache mit der Budgetberatung verknüpfen, es leicht ähnlich gehen könnte, wie es heute gegangen ist.

Präsident. Sie hören den Antrag des Herrn Heller. Sie scheinen mit demselben einverstanden zu sein. — Derselbe ist zum Beschluss erhoben. Die Diskussion über den Bericht der Bauten und Eisenbahnen ist geschlossen und derselbe vom Rat genehmigt.

Damit erkläre ich Schluss der Sitzung und der Session und wünsche Ihnen allen eine glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 5 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.